LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/1894

15.06.2021

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

77. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Rechtsausschusses

am Mittwoch, dem 23. Juni 2021
10.30 bis 13.30 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung ergeht nachrichtlich an den Wissenschaftsausschuss.

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/13357

Stellungnahme 17/4033
Stellungnahme 17/4044
Stellungnahme 17/4039
Stellungnahme 17/4041
Stellungnahme 17/4057
Stellungnahme 17/4024
Stellungnahme 17/4056
Stellungnahme 17/4023
Stellungnahme 17/4055
Stellungnahme 17/4036
Stellungnahme 17/4043

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitzender -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistent

Anlage:
Verteiler

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

„Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13357

am Mittwoch, dem 23. Juni 2021,
10.30 Uhr, Raum E3 A 02

Verteiler

Professor Dr. Hinnerk Wißmann
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Kommunalwissenschaftliches Institut
Münster

Professor Dr. Matthias Casper
Dekan der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Münster
Münster

Professor Dr. Bernd Holznagel, LL.M.
ITM-WWU Münster
Münster

Centrum für Hochschulentwicklung
Herr Ulrich Müller
Leiter politische Analysen
Gütersloh

Ring Christlich-Demokratischer Studenten NRW
Frau Anna Gericke
Düsseldorf

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Landesfachschaft Jura
Über Fachschaft Jura Köln
Universität zu Köln
Köln

Deutscher AnwaltVerein e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Professor Matthias Kilian
Universität zu Köln
Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur
Köln

Professor Dr. Christian Kersting
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Professor Dr. Sven-Joachim Otto
Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Düsseldorf

- TOP -

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/13357**

16.04.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsgesetz setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und zugleich erfolgreiche Juristenausbildung. Juristisches Studium und juristischer Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen müssen höchsten Qualitätsanforderungen genügen sowie attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein, um beständig in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe auszubilden. Die juristischen Prüfungen müssen zu aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen führen.

In Übereinstimmung mit § 5d Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen zu gewährleisten ist, nutzt Nordrhein-Westfalen weiterhin den ihm eingeräumten Spielraum bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und Prüfungen, indem es gleichermaßen dem Grundsatz der Chancengleichheit wie auch den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an eine moderne, zukunftsfähige Juristenausbildung Rechnung trägt. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in den Jahren 2014, 2016 und 2017 Empfehlungen zu einer bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen gegeben. Dem waren eingehende Vergleiche der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder vorausgegangen. In dem Bestreben, die juristische Ausbildung und die juristischen Prüfungen weiter anzunähern und damit die Chancengleichheit aller Absolventinnen und Absolventen im Bundesgebiet zu fördern, soll das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsrecht, soweit erforderlich, angepasst werden; zugleich sollen landesspezifische Akzente gesetzt werden, um die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen noch attraktiver und weiterhin flexibel, international und zukunftsgerecht auszugestalten.

Die Arbeitswelt der Juristinnen und Juristen unterliegt einem ständigen Wandel: Europäische Rechtsetzung und europäische Rechtsprechung erfassen in zunehmendem Maße jeden Lebensbereich, die internationalen Bezüge der Rechtsbeziehungen nehmen beständig zu, die Digitalisierung schreitet voran und erfordert nicht nur neue Kompetenzen des Einzelnen, sondern greift nachhaltig in fast alle Lebensbereiche ein, was sich unweigerlich auf das Recht, seine Anwendung und Durchsetzung auswirkt. Alle diese Umstände verlangen von dem juristischen Nachwuchs in besonderem Maße Anpassungsfähigkeit, Kreativität, Individualität, Internationalität und Mobilität. Dem hat eine zukunftsorientierte Juristenausbildung Rechnung zu tragen. Das Juristenausbildungsgesetz ist seit 18 Jahren praktisch unverändert. Es ist an der Zeit, die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften einer kritischen Revision zu unterziehen und, wo nötig, anzupassen oder zu vereinfachen.

Datum des Originals: 14.04.2021/Ausgegeben: 22.04.2021

B Lösungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Landeskompetenz liegenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Chancengleichheit in den juristischen Prüfungen und zur nachhaltigen Verbesserung der Juristenausbildung ergriffen.

Zur Erreichung seiner Ziele im Einzelnen – der Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit durch bundesweite Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der Juristenausbildung, der Erhöhung der Attraktivität und Zukunftsorientierung der Juristenausbildung, der Steigerung der Internationalität und Mobilität des juristischen Nachwuchses sowie der Ausbildung von Individualität, Anpassungsfähigkeit und Kreativität des juristischen Nachwuchses – sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Der Pflichtstoff wird harmonisiert. Dabei wird der europarechtlichen Dimension des Rechts besondere Bedeutung beigemessen.

- Die Abschichtungsmöglichkeit wird abgeschafft; im Gegenzug wird die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch eröffnet.

- Studienumfang und Zahl der Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden harmonisiert.

- Die Wertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistungen wird moderat erhöht, die Wertigkeit des Prüfungsgesprächs moderat abgesenkt.

- Die Anfertigung von mindestens fünf Pflichthausarbeiten im Rahmen des juristischen Studiums wird vorgegeben.

- Die Fremdsprachenkompetenz wird erweitert.

- Das Bewusstsein für ethische Grundlagen des Rechts und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion juristischen Handelns wird geschärft.

- Digitale Kompetenz wird als Schlüsselkompetenz betont, ein besonderes Engagement im Bereich „Digitalisierung und Recht“ wird darüber hinaus bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gefördert.

- Ebenso wird die Teilnahme an studentischen Rechtsberatungen und an internationalen Verfahrenssimulationen gefördert.

- Die praktische Studienzeit wird inhaltlich und zeitlich flexibilisiert.

- Die Zwischenprüfung wird aufgewertet und es wird ein landesweit einheitlicher Leistungsrahmen geschaffen.

- Die Stellung landesweit einheitlicher Aufsichtsarbeiten wird garantiert und eine landesweite Querkorrektur ermöglicht.

- Die Anzahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden wird um 10 % auf insgesamt 550 erhöht, neue Unterrichtsformen werden zugelassen.

- Die Anwaltsstation wird von zehn auf neun Monate verkürzt, die Wahlstation im Gegenzug von drei auf vier Monate verlängert.

- Die Pflichtausbildung kann teilweise bei den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Finanzgericht) absolviert werden.

- Auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung muss künftig mindestens die Hälfte der Aufsichtsarbeiten bestanden sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

- Der Ergänzungsvorbereitungsdienst wird verlängert und strukturiert.

- Die Voraussetzungen für eine nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung werden konkretisiert.

C Alternativen

Die angestrebten Ziele können nur mit Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erreicht werden.

D Kosten

Aufgrund der Erhöhung der Zulassungsvoraussetzungen zum mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung, der Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes um in der Regel einen Monat von vier auf fünf Monate und die Erhöhung der Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden um 10 % wird auf das Land eine Mehrbelastung durch erhöhte Personalkosten für Personen im juristischen Vorbereitungsdienst, Prüferinnen und Prüfer sowie Leitungen der Arbeitsgemeinschaften zukommen. Die Mehrbelastung dürfte zu Beginn bei rund 1,9 Mio. EUR/Jahr liegen. Dank der Verbesserung der Ausbildung dürfte die Quote derer, die die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestehen, mittel- bis langfristig sinken.

Auf Grundlage der Zahlen für 2018/2019 werden jährlich rund 1.900 Prüflinge und einer um geschätzt vier Prozentpunkte ansteigende Nichtbestehensquote (Tendenz sinkend) angesetzt:

1. Anstieg der Nichtbestehensquote aufgrund erhöhter Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Repetent(inn)en (geschätzt):	76 (4 % von 1.900)
Zusätzliche Ausbildungs- und Prüfungszeit jeweils	8 Monate
Monatliche Arbeitgebereffektivkosten (geschätzt unter Berücksichtigung der Nachversicherung) jeweils	1.800 EUR
Zusätzliche Prüfungskosten (nur Klausuren): (42 € pro Klausur/ 8 Klausuren)	336 EUR
Summe Zusatzkosten:	1.119.936 EUR

2. Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes

Zahl der Repetent(innen)en (ohne die o.g. 76 Personen)	323	(17 % + 4 % = 21 % von 1.900 = 399 minus 76)
Anzahl des zusätzlichen Monats	1	

Monatliche Arbeitgebereffektivkosten (geschätzt unter Berücksichtigung der Nachversicherung) jeweils	1.800 EUR
Summe Zusatzkosten:	581.400 EUR
Summe aus 1. und 2.:	1,701.336 EUR

Hinzu kommen durch die Erhöhung der Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden Mehrkosten in Höhe von rund 200.000 € jährlich. Bei der Berechnung wird eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von ca. 16 pro Arbeitsgemeinschaft angesetzt. Die Arbeitsgemeinschaftsstunden verteilen sich rechnerisch auf zwei Jahre.

3. Erhöhung der Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden

Anzahl Rechtsreferendare/innen	ca. 3.800 (2 x 1.900)
Kosten pro Unterrichtsstunde:	32 EUR
= Kosten pro Rechtsreferendar:	2 EUR (32 EUR : 16 Teiln.)
Mehrstunden (jährlich):	25 (50 Std. : 2 Jahre)
Gesamtkosten (jährlich): 3.800 x 25 x 2 EUR =	190.000 EUR
Summe aus 1 bis 3:	1.891.336 EUR

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht veranlasst.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	
Artikel 1	**Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)**
Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Inhaltsübersicht**
	Einleitende Vorschrift
	§ 1 Befähigung zum Richteramt; Regelstudienzeit
	Erster Teil Die erste Prüfung
	§ 2 Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung
	Erster Abschnitt Die staatliche Pflichtfachprüfung
	§ 3 Justizprüfungsämter
	§ 4 Mitglieder der Justizprüfungsämter
	§ 5 Unabhängigkeit
	§ 6 Zuständiges Prüfungsamt
	§ 7 Zulassung
	§ 8 Praktische Studienzeit
	§ 9 Meldung
	§ 10 Prüfungsabschnitte
	§ 11 Gegenstände der Prüfung
	§ 12 Abschichtung
	§ 13 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 (weggefallen)“.	

§ 14 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Entscheidungen des Prüfungsausschusses

§ 17 Prüfungsnoten

§ 18 Schlussentscheidung nachmündlicher Prüfung

§ 19 Niederschrift über die mündliche Prüfung

§ 20 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

§ 21 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

§ 22 Ordnungswidriges Verhalten

§ 23 Begründung; Einsichtnahme

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung“.

§ 24 Wiederholung der Prüfung

§ 25 Freiversuch

§ 26 Wiederholung zur Verbesserung

c) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Einwendungen“.

§ 27 Widerspruch; Klage

Zweiter Abschnitt
Universitäre Prüfungen; Gesamtnote; Zeugnisse

§ 28 Universitäre Prüfungen

§ 29 Gesamtnote der ersten Prüfung; Zeugnisse

Zweiter Teil
Der juristische Vorbereitungsdienst

§ 30 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung

d) In der Angabe zu § 31 wird das Wort „Vorbereitungsdienstes“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses“ ersetzt.

§ 31 Beendigung des Vorbereitungsdienstes; Entlassung

§ 32 Dienstrechtliche Stellung

§ 33 Leitung der gesamten Ausbildung

§ 34 Zuweisung zur Ausbildung

§ 35 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

§ 36 Wahlstationen

§ 37 Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen

§ 38 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

§ 39 Ausbildungsziel

§ 40 Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben

§ 41 Ausbildung in der Praxis

§ 42 Einzelleistungen

§ 43 Arbeitsgemeinschaften

§ 44 Leitung der Arbeitsgemeinschaften

§ 45 Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme

§ 46 Zeugnisse

Dritter Teil
Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 47 Zweck der Prüfung

§ 48 Landesjustizprüfungsamt

§ 49 Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes

§ 50
Meldung und Zulassung zur Prüfung

§ 51 Prüfungsabschnitte

§ 52 Gegenstände der Prüfung

§ 53 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

§ 54 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

§ 55 Mündliche Prüfung

§ 56 Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnisse

§ 56a Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

§ 57 Ergänzungsvorbereitungsdienst

§ 58 Wiederholung der Prüfung

§ 59 Nochmalige Wiederholung der Prüfung

e) In der Angabe zu § 60 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klage“ wird das Wort „, Einwendungen“ eingefügt.

§ 60 Widerspruch; Klage

§ 61 Bezeichnung "Assessorin" oder "Assessor"

Vierter Teil
Anrechnungen; Aufbewahrungsfristen

f) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 (weggefallen)“.

§ 62 Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung

g) In der Angabe zu § 63 werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.

§ 63 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

h) In der Angabe zu § 64 werden nach dem Wort „Aufbewahrungsfristen“ die Wörter „, Digitalisierung von Prüfungsleistungen“ eingefügt.

§ 64 Aufbewahrungsfristen

i) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 (weggefallen)“.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 65 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

§ 66 Übergangsvorschriften

§ 67 In-Kraft-Treten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 1
Befähigung zum Richteramt; Regelstudienzeit

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „philosophischen,“ die Wörter „insbesondere auch ethischen,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Prüfling“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 2
Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung

(1) Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der universitären Schwerpunkt-

bereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „die“ durch das Wort „einheitliche“ ersetzt.

b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Uneinigkeit über die Aufgaben der Prüfungsarbeiten beschließen sie mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Eine Übertragung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes sowie der Aufgabe nach Satz 6 auf die geschäftsführende Vertreterin oder den geschäftsführenden Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes ist zulässig.“

§ 3
Justizprüfungsämter

(…)

(3) Die Vorsitzenden führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb ihres Justizprüfungsamtes. Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Sie wählen insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Eine Übertragung der Aufgaben nach Sätzen 2 und 3 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes ist zulässig. Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Justizministerium“ durch die Wörter „von dem für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt und nach dem Wort „berufen“ die Wörter „und abberufen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 4
Mitglieder der Justizprüfungsämter

(1) Die oder der Vorsitzende sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter werden vom Justizministerium, die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes berufen.

(2) Zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes können berufen werden:

1. auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe beamtete oder angestellte hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft;

2. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechtswissenschaft;

3. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare;

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ eingefügt.

4. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes;

5. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

Es darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 DRiG) oder aufgrund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt hat.

bb) In Satz 2 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Prüferinnen und Prüfer aus dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sollen bei der Heranziehung gemäß den §§ 14, 15 vorrangig berücksichtigt werden.“

(3) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für fünf Jahre berufen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „dauerhaft Mitglieder der anderen Justizprüfungsämter sowie“ eingefügt.

(4) Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüferin oder Prüfer heranziehen.

(5) Die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7
Zulassung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,

2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Wörter „von mindestens zwei Semesterwochenstunden“ und nach dem Wort „Sprachkurs“ die Wörter „gleichen Umfangs“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht und

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht, angefertigt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „digitale Kompetenz,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen

Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern."

haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die erstmalige Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, befreit von der Verpflichtung, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen entspricht, und einen Leistungsnachweis erbracht hat. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anfertigung einer häuslichen Arbeit im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht."

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Fremdsprachenkompetenz (Absatz 1 Nr. 3) kann auch anderweitig nachgewiesen werden; die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§ 8) gilt in der Regel als Nachweis in diesem Sinne.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „mindestens zwei, höchstens drei“ ersetzt.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Studienzeit findet mindestens vier Wochen in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, mindestens vier Wochen bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle und im Falle von drei Teilen der praktischen Studienzeit maximal vier Wochen nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, statt.“

(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(…)

8. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 9
Meldung

Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das Justizprüfungsamt zu richten. Ihm sind beizufügen:

a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

1. ein Lebenslauf, in dem insbesondere auch der Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung dargelegt werden muss;

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

2. der Nachweis der Hochschulreife oder einer bestandenen Einstufungsprüfung für das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität;

c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4 und das Semikolon wird jeweils durch ein Komma ersetzt.

3. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung;

4. eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses;

5. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit;

d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. der Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung von fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten und fünf häuslichen Arbeiten, davon eine im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,“.

6. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;

e) In Nummer 6 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

7. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

Die Beifügung von sonstigen Zeugnissen, die sich auf den Studiengang beziehen, oder von Arbeiten, die während der Studienzeit angefertigt worden sind, ist freigestellt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
Prüfungsabschnitte

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Justizprüfungsämter können festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können oder müssen.“

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufgabenstellungen sind landesweit identisch.“

(2) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6), zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14) und eine Aufsichtsarbeit ist dem

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bürgerlichen Recht“ durch das Wort „Zivilrecht“ ersetzt.

Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 7 und 8), jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden. Sie sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vortrag“ die Wörter „, dessen Aufgabenstellung am selben Prüfungstag landesweit identisch ist,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bürgerlichen Recht“ durch das Wort „Zivilrecht“ ersetzt.

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus. Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6), dem Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 7 und 8) oder dem Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14), jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in § 11 genannten Gegenstände.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Gegenstände der Prüfung

(1) Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pflichtfächer sind

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:

a) Buch 1 (Allgemeiner Teil) ohne Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2,

a) Buch 1 (Allgemeiner Teil);

b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 3 ohne die Reglungen zur Draufgabe, Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 3 Untertitel 2

b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18 und 25;

	bis 4, Titel 5 Untertitel 5, Titel 7, 8 Untertitel 2, Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 2 bis 4, Untertitel 2 bis 4, Titel 11, 12 Untertitel 3, Titel 15, 18, 19 und 25,	
c)	im Überblick die Haftungsregelungen des Straßenverkehrs-gesetzes sowie das Produkthaftungsgesetz,	c) im Überblick das Produkthaftungsgesetz sowie die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes;
d)	aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 4, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Hypothek und der Grundschuld sowie der Abschnitt 8 Titel 1,	d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 3, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Grundschuld sowie im Überblick der Abschnitt 8;
e)	im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge beschränkt auf die Regeln der Vertretungsmacht und der beschränkten Elternhaftung,	e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge;
f)	im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) Titel 1, Titel 2 Untertitel 1, 3 und 4, Titel 3, aus Titel 4 ausschließlich die Haftungsbeschränkung der Miterben, der Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6, der Abschnitt 4 (Erbvertrag), der Abschnitt 5 (Pflichtteil) sowie aus dem Abschnitt 8 (Erbschein) die Wirkungen des Erbscheins,	f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben)die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die Titel 1, 2 bis 5, 7 und 8 sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);

2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht), aus der Verordnung Nummer 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008 (Rom I) und aus der Verordnung Nummer 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) die Regelungen zur Rechtswahl und zum anwendbaren Recht, soweit diese sich auf die unter Nummern 1 Buchstabe b und c und 6 genannten Schuldverhältnisse beziehen,	2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);
3. aus dem Handelsrecht im Überblick:	3. aus dem Handelsrecht im Überblick:
a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters,	a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;
b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf) ohne die Regelungen zum Kontokorrent und zu den kaufmännischen Orderpapieren,	b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);
4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:	4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:

a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft),	a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);
b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 und 3 (Errichtung der Gesellschaft sowie Vertretung und Geschäftsführung),	b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 bis 3 (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);
5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:	5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:
a) aus dem Erkenntnisverfahren:	a) aus dem Erkenntnisverfahren:
gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze,	gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze;
b) aus dem Vollstreckungsverfahren:	b) aus dem Vollstreckungsverfahren:
allgemeine Vollstreckungsvoraus-setzungen und Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Rechtsbehelfe nach den §§ 766, 767, 771 der Zivilprozessordnung,	allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe;
6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des	6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung

Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz,	im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;
7. aus dem Strafgesetzbuch:	7. aus dem Strafgesetzbuch:
a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 1, 2, 4, 5, 6 (ohne die Entziehung der Fahrerlaubnis) und 7 und des 5. Abschnittes, Titel 2,	a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7;
b) aus dem Besonderen Teil:	b) aus dem Besonderen Teil:
aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,	aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;
aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,	aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat;
der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid),	der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid);
der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung),	der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung);
der 14. Abschnitt (Beleidigung),	der 14. Abschnitt (Beleidigung);
aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit	aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten;

des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten,	
aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,	aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung;
der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),	der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit);
aus dem 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung,	der 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) ohne Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Politische Verdächtigung;
der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung),	der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung);
der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung),	der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung);
aus dem 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei,	der 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei);
der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug sowie Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,	der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug und Kreditbetrug;
aus dem 23. Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im	der 23. Abschnitt (Urkundenfälschung);

	Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,	
	aus dem 27. Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung,	der 27. Abschnitt (Sachbeschädigung);
	aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,	aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung;
	aus dem 30. Abschnitt (Straftaten im Amt): Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt,	
8.	aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit und weiterer Instanzenzug, Zwangsmittel (davon lediglich körperliche Untersuchung Beschuldigter, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft,	8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft;

9. Staatsrecht ohne Verteidigungsfall, Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht,	9. Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht;
10. aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normkontrollverfahren, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streitigkeiten, einstweiliger Rechtsschutz,	10. Verfassungsprozessrecht im Überblick;
11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ihre Durchsetzung, Entwicklung, Organe, Kompetenzen und Handlungsformen der Europäischen Union, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich dessen Umsetzung, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungs- und Vorabentscheidungsverfahren,	11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union;
12. allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich im Überblick des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts, allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich des Verwaltungszustellungsgesetzes mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren,	12. Allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick, allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren;
13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht,	13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
a) Polizei- und Ordnungsrecht ohne die in den §§ 14a bis 33c Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Regelungen sowie im Überblick das Versammlungsrecht,	a) Polizei- und Ordnungsrecht;

b) Kommunalrecht im Überblick mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts, des Haushaltsrechts sowie der Vorschriften aus der Gemeindeordnung über das Gemeindegebiet, die Bezirke und Ortschaften und den Verwaltungsvorstand und die Gemeindebediensteten,	b) Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts;
c) aus dem Baurecht im Überblick: Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung beschränkt auf die Veränderungssperre, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben einschließlich der Regelungen der Baunutzungsverordnung hierzu und Planerhaltung sowie das Bauordnungsrecht mit Ausnahme der technischen Vorschriften,	c) Baurecht im Überblick;
14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Sachentscheidungsvoraussetzungen, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.“	14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.
	(3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis.
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „sowie ihre Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention“ und nach dem Wort „philosophischen“ die Wörter „, insbesondere auch ethischen“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Soweit Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden, müssen	(4) Soweit Kenntnisse "im Überblick" verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die

einem Prüfling lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.“

gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

11. § 12 wird aufgehoben.

§ 12
Abschichtung

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind nach Wahl des Prüflings zunächst die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten drei Rechtsgebiete anzufertigen. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.
(3) Wer sich nach dem Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen.

(4) § 25 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Körperbehinderten“ gestrichen und nach dem Wort „Prüflingen“ werden die Wörter „mit Behinderung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Von einem Prüfling, der einen Nachteilsausgleich begehrt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten verlangt werden.“

§ 13
Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für jede Aufsichtsarbeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu zwei Stunden verlängert werden.

(2) Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Kennziffer zu. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

(3) Das Justizministerium bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sicherzustellen.“

(4) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes:

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 1) angemessen verlängern;

2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „unmittelbar gegenüber der Aufsichtsperson rügt und“ sowie nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
Bewertung der Aufsichtsarbeiten

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „der Justizprüfungsämter“ ersetzt.

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern eines Justizprüfungsamtes selbstständig begutachtet und bewertet. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von den

Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bestimmt wird. Die Bewertung findet vor der mündlichen Prüfung statt und ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüferinnen oder Prüfern, Mitteilungen über deren Person dürfen dem Prüfling erst nach Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die eine Prüferin oder ein Prüfer vorher durch die Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Dem Prüfling wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum desPoststempels.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Mündliche Prüfung

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuss soll mindestens eine der in § 4 Abs. 2 Satz 1Nr. 1 oder 2 genannten Personen angehören. Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter oder ein anderes Mitglied des Justizprüfungsamtes, das die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen“ gestrichen.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stunde“ die Wörter „; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Prüflingen mit Behinderung können auf Antrag die Zeit der Vorbereitung um bis zu 30 Minuten und die Dauer des Vortrags um bis zu sechs Minuten verlängert werden. § 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(4) Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Die Dauer des Vortrags darf 12 Minuten nicht überschreiten.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einzelprüfungen kann die Prüfungszeit angemessen verlängert werden.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden das Wort „eine“ gestrichen sowie das Wort „Pause“ durch das Wort „Pausen“ ersetzt.

(5) Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt je erschienenem Prüfling etwa 30 Minuten. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Einzelprüfung findet nur in einem Ausnahmefall statt.“

(6) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „mindestens ein Prüfling dies beantragt“ durch die Wörter „ein Prüfling nicht in deren Anwesenheit einwilligt“ ersetzt.

Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn mindestens ein Prüfling dies beantragt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18
Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die staatliche Pflichtfachprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als "ausreichend", "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" oder "sehr gut". Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „60 v. H.“ durch die Angabe „65 Prozent“, die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „10 Prozent“ sowie die Angabe „30 v.H.“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit dem Quotienten aus 65 und 6, die des Vortrags mit 10 und die des Prüfungsgesprächs mit 25 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Alle Punktwerte sind“ durch die Wörter „Die Summe aller Punktwerte ist“ ersetzt.

(3) Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 60 v. H., der Vortrag mit 10 v.H. und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H. zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit sowie des Vortrags mit 10 und die der Leistung im Prüfungsgespräch mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 24 Abs. 3 erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen

Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(5) Fehler bei der Notenbezeichnung für die Gesamtnote und bei der Errechnung des Punktwertes können von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt berichtigt werden. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verkünden“ die Wörter „und unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte zu begründen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Verkündung und Begründung finden unter Ausschluss der Mitprüflinge statt, wenn der Prüfling nicht deren Anwesenheit zustimmt.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Entscheidung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 19
Niederschrift über die mündliche Prüfung

a) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

(1) Über den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung;

2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;

3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge;

4. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten;

b) In Nummer 5 werden die Wörter „Prüfungsfächer, die Gegenstand“ durch die Wörter „Prüfungsgegenstände, die Inhalt“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs waren, und die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung;

c) In den Nummern 6 bis 8 wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote;

7. eine Änderung des Punktwertes für die Gesamtnote und die dafür maßgebenden Gründe;

8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung;

d) In Nummer 9 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Entscheidung nach § 22 Abs. 3;

10. die Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

17. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 20
Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären, sobald

a) In Nummer 1 werden die Wörter „vier oder“ gestrichen und nach dem Wort „mehr“ die Wörter „als die Hälfte der“ eingefügt sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

1. vier oder mehr Aufsichtsarbeiten mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden sind oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat,

b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefert,

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Termin für die mündliche Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ ersetzt, die Wörter „oder nicht

3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint

rechtzeitig“ sowie „oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,

d) Nummer 4 wird aufgehoben.

4. ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden,

2. die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

In diesen Fällen entfällt auch die Wirkung der Meldung.

(3) Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Liefert ein Prüfling bis zu zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für „ungenügend" zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht zum Vortrag, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

(2) Liefert ein Prüfling mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Im Falle des § 12 Abs. 1 gilt dies für den jeweils abzuschichtenden Teil.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

(3) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber demJustizprüfungsamt geltend gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22
Ordnungswidriges Verhalten

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „namentlich" durch das Wort „insbesondere" ersetzt und nach dem Wort „Hilfsmittel" die Wörter „oder des verspäteten Erscheinens, zwischenzeitlichen Entfernens oder Abbruchs von Vortrag oder Prüfungsgespräch" eingefügt.

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden;

3. die staatliche Pflichtfachprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „werden" die Wörter „; im Falle eines Verbesserungsversuchs nach § 26 kann in besonders schweren

Fällen auch die bereits bestandene staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.“

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 25 keine Anwendung.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert und es angemessen ist, hat der Prüfling die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung seiner Person und der von ihm mitgebrachten Gegenstände durch geeignete Hilfspersonen des Justizprüfungsamtes zu dulden. Jeder Prüfling ist verpflichtet, nicht zugelassene Hilfsmittel an das Justizprüfungsamt herauszugeben, das sie bis zum Abschluss des Verfahrens sicherstellen darf.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der staatliche Pflichtfachprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „in der mündlichen Prüfung festgestellten“ und die Wörter „der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet“ werden gestrichen.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

§ 23
Begründung; Einsichtnahme

20. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.

(1) Die Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Prüfling ist die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Justizprüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25
Freiversuch

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „oder unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiendauer“ eingefügt und die Wörter „aller Prüfungsleistungen“ gestrichen.

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Für die Berechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten ist die durch die Universität vorgenommene Festsetzung maßgeblich.“

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort

1. Fachsemester, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer

	„Krankheit“ die Wörter „, auf Grund von von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), der Inanspruchnahme von Elternzeit unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), von Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.	Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war;
bbb)	In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.	2. bis zu vier Semester für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung; 3. bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat**;**
ccc)	In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „oder eine Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht“ eingefügt und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.	4. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat;
ddd)	In Nummer 5 werden die Wörter „hierfür Lehr-	5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling hierfür Lehrveranstaltungen von

veranstaltungen von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht“ durch die Wörter „einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden entspricht,“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.	mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben hat;
eee) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt: „6. ein Semester für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung, wenn die Teilnahme von einer Universität verantwortlich begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, und“	
fff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Wort „tätig“ gestrichen.	6. bis zu drei Semester, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat. Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester.
cc) Folgender Satz wird angefügt: „Ein Hinderungsgrund im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 ist erst anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen des Hinderungsgrundes in die Vorlesungszeit fallen.“	

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Wortlaut werden nach dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „auf seine Kosten“ eingefügt.

(3) Ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Fall einer Erkrankung hat der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeizuführen und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 Nr. 4 oder 5“ durch die Wörter „2 Nummer 4 bis 6“ und die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 5, Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „2 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.

(4) Ist ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorgelegt worden, kann er nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden. Die auf Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 entfallenden Semesterwochenstunden können nicht zum Beleg der Voraussetzung des § 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz angeführt werden.

(5) Die Summe der gemäß Absatz 2 unberücksichtigt bleibenden Semester ist auf vier beschränkt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten.“

§ 26
Wiederholung zur Verbesserung

(1) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 25 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt die oder der

Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.

§ 27
Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer staatlichen Pflichtfachprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung.

23. Dem § 27 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

    „Sofern dem Prüfling bei Ablegung der Wiederholungsprüfung die Möglichkeit einer Notenverbesserung nach § 26 zugeständen hätte, gilt auf seinen Antrag das Ergebnis der Wiederholungsprüfung als das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der früheren Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu stellen.“

24. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„**§ 27a**
Einwendungen

Einwendungen gegen die Bewertung schriftlicher Aufsichtsarbeiten sind spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung

sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich oder elektronisch zu begründen. Im Falle eines fristgerechten Antrags nach § 23 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Frist nach Satz 1 mit Ablauf des Tages der Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen. Hierauf ist bei der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung hinzuweisen.“

25. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28
Universitäre Prüfungen

(1) Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden an einer Universität abgelegt; sie sollen studienbegleitend abgelegt werden. Zum Nachweis der Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Universität, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ermöglicht.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Gegenstände der Zwischenprüfung dürfen nicht über den in § 11 genannten Prüfungsstoff hinausgehen.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Gegenstände der Zwischenprüfung“ durch das Wort „Sie“ ersetzt, das Wort „mindestens“ gestrichen und nach der Angabe „Nr. 1“ die Wörter „ Buchstabe a, b und d“ eingefügt sowie die Angabe „(§ 11 Abs. 2 Nr. 9)“ durch die Wörter „und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Absatz 2 Nummer 9 und 12)“ ersetzt.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind mindestens den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) und des Staatsrechts (§ 11 Abs. 2 Nr. 9) zu entnehmen. Die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

cc) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„In jedem der drei Pflichtfächer muss eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden, für

die der oder dem Studierenden mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen und die einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betrifft. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung dürfen die universitären Studienordnungen höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorsehen. Die Aufsichtsarbeiten können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal in jedem Pflichtfach wiederholt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens sechzehn" durch das Wort „vierzehn" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit" durch die Wörter „eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung" ersetzt.

(3) Die Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu erbringen. §§ 17 und 18 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

1. der Zweck der Prüfungen;

2. die Zeit, bis zur der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist;

3. die Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit;

4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sowie die Fristen für die Meldung zur Prüfung;

5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen;

6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung;

7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen;

8. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die Dauer von mündlichen Prüfungen;

9. die Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen;

10. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse;

11. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren;

12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;

13. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung;

14. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;

15. die Einsicht in die Prüfungsakten.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Fachministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

Die Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Fachministerium. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder

2. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

§ 30
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung

(…)

(6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.

26. In § 30 Absatz 6 werden die Wörter „juristische Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorbereitungsdienstes“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses“ ersetzt.

§ 31
Beendigung des Vorbereitungsdienstes; Entlassung

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss verkündet, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „enden der Vorbereitungsdienst und“ ersetzt durch das Wort „endet“.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „und dem öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.

(2) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung verlangt. In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

(…)

28. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32
Dienstrechtliche Stellung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen oder Referendare die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem sie als Stammdienststelle zugewiesen worden sind. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen

	Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.
a) In Absatz 2 werden die Wörter „(§§ 2 Abs. 5, 7 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „Person (§ 2 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310 ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist)“ ersetzt.	(2) Vorgesetzte (§§ 2 Abs. 5, 7 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, denen die Referendarinnen oder Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Soweit nicht anders geregelt, findet auf die Referendarinnen und Referendare § 7 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes Anwendung. Es werden darüber hinaus Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das Mutterschutzgesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und das Pflegezeitgesetz finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 sowie die Anrechenbarkeit von zusätzlichen Einkünften regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“	(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Es werden ferner Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	(4) Die Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub und Sonderurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes.

d) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

(5) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen je Urlaubsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem die Referendarinnen oder Referendare sich zur Zeit des Urlaubs befinden, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage je Urlaubsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, dass die Referendarinnen oder Referendare während der Ausbildung in weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden können, die dem Ausbildungsstand entsprechen.

§ 33
Leitung der gesamten Ausbildung

(1) Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Hierbei wird sie oder er insbesondere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und Notarkammern, der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie den Bezirksregierungen unterstützt, insbesondere in den Ausbildungsabschnitten, in denen deren jeweiliger Geschäftsbereich betroffen ist.

29. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des höheren Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ ersetzt.

(2) Zur Unterstützung bei der Leitung der Ausbildung werden bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten eine Richterin oder ein Richter sowie bei den Bezirksregierungen von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu Ausbildungsleitern bestellt. Bei den Rechtsanwaltskammern soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt**,** bei

den Notarkammern soll eine Notarin oder ein Notar zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt werden.

(3) Die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bei den Gerichten und Bezirksregierungen sind von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35
Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. fünf Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;

2. drei Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;

3. drei Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;

4. zehn Monate zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt;

5. drei Monate nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare (Wahlstation) zur Ausbildung bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Von der Reihenfolge der in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Stationen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Wahl der Referendarin oder des Referendars kann die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis zu zwei Monate bei einem

(3) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 2 bezeichneten Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden nicht aus, kann die Ausbildung für die

Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit und die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.“	gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Stelle erfolgen. Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	(4) Die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.
d) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 3 wird aufgehoben.	(5) Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu zwei, die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. Die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als drei Monate umfassen. Die nach den Sätzen 1 und 2 im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten.
e) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Universität“ ersetzt und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „in den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Ausbildungsabschnitten“ eingefügt.	(6) Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung angerechnet werden.
f) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.	(7) Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen oder Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie

eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Ist ein Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet worden, regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung.

§ 36
Wahlstationen

(1) Während der Ausbildung in der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) sollen die Referendarinnen oder Referendare die praktische Ausbildung sachgerecht ergänzen und vertiefen.

(2) Die Wahl nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgen. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von den Möglichkeiten gemäß § 35 Abs. 4 bis 6 Gebrauch gemacht werden soll.

31. In § 36 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37
Ausbildungslehrgänge; ausbildungsfördernde Veranstaltungen

(1) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechung auf die Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften bei einem Landgericht werden für die Dauer von einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem Gericht in

a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Zivilsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die Dauer von einer weiteren Woche als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) ausgestaltet. Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen. Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen regelt das Justizministerium; soweit deren Geschäftsbereiche betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern oder dem Innenministerium.

(3) Ferner kann die freiwillige Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltungen bis zu insgesamt drei Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

33. Dem § 39 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das kann auch auf elektronischem Weg geschehen.“

§ 39
Ausbildungsziel

(…)

(6) Zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung können Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des höheren oder des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

§ 40
Selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Während der Ausbildung in der Praxis sollen sich die Referendarinnen oder Referendare durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgeeigneten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen. Zum Zwecke der Ausbildung können ihnen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte von Beamtinnen und Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur

selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen oder Referendare es erlauben, sollen sie insbesondere damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 GVG),

2. zeitweilig selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RPflG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPflG),

3. selbstständig in Zivilprozesssachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPflG),

4. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter selbstständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG),

5. unter Aufsicht und unter Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbstständig Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG),

6. selbstständig Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RPflG),

7. selbstständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPflG),

8. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 GVG).

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

§ 41
Ausbildung in der Praxis

(1) Zur Ausbildung in der Praxis sind die Referendarinnen oder Referendare einer bestimmten Ausbilderin oder einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen. Die Zuweisung an mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder gleichzeitig darf nur erfolgen, wenn es im Interesse der Ausbildung erforderlich ist. Die Zuweisung soll möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten, erfolgen.

(2) Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar in der Praxis gründlich ausbilden kann. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss vor allem das Interesse und das eigene Bemühen der Referendarinnen oder Referendare wecken und ihnen das Bewusstsein vermitteln, verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitzuarbeiten. Denk- und Arbeitsmethoden der Berufsgruppe der Ausbilderin oder des Ausbilders sind den Referendarinnen und Referendaren vertraut zu machen.

(3) Als Anleitung für die Ausbildung dienen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern. Diese werden von dem Justizministerium erstellt. § 33 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

35. In § 41 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43
Arbeitsgemeinschaften

(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren werden während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen höchstens aus 25 Referendarinnen und Referendaren bestehen.

(2) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind die Referendarinnen oder Referendare in der Regel zuzuweisen:

1. während der ersten 5 Monate einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;

2. während des 6. bis 8. Monats einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;

3. während des 9. bis 11. Monats einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung;

4. während des 12. bis 20. Monats einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

(3) Für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt etwa 500 Unterrichtsstunden vorzusehen. Von diesen entfallen

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „275“ ersetzt.

1. auf die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 260,

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „125“ ersetzt.

2. auf die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 100 und

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

3. auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften etwa 140.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In einem Umfang von bis zu 5 Prozent der in der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft vorgesehenen Zeit kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine andere Form der Ausbildung vorsehen.“

Soweit die Arbeitsgemeinschaften nicht als Lehrgang veranstaltet werden (§ 37 Abs. 2), soll für sie nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In begründeten Ausnahmen, etwa in den Fällen des § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend regeln oder von ihr befreien.“

(4) Im Falle einer Ausbildung gemäß § 35 Abs. 5 findet eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 kann die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft abweichend geregelt oder von ihr befreit werden.

37. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44
Leitung der Arbeitsgemeinschaften

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes**,** eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine Notarin oder ein Notar. Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 39) geeignete Personen zugezogen werden.

(2) Es werden beauftragt:

1. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; die Beauftragung kann auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts übertragen werden, die Einvernehmenserklärung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts;

2. die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einer Bezirksregierung von der Bezirksregierung.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Soll eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt die Arbeitsgemeinschaft leiten, ist die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen."

In den Fällen des Satzes 1 ist die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen. § 41 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 45
Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften; Teilnahme

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Die Referendarinnen oder Referendare sind dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht und möglichst selbstständig zu erledigen. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten und Vorträge aus Akten in Betracht.

38. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in eiligen Fällen auch" gestrichen.

(2) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in eiligen Fällen auch die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft.

(3) §§ 41 Abs. 3 und 42 gelten entsprechend.

39. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Note“ die Wörter „und Punktzahl“ sowie nach der Angabe „17“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird eine Arbeitsgemeinschaft von mehr als einer Person geleitet, ist ein einheitliches Zeugnis zu erstellen.“

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

§ 46
Zeugnisse

Jeder, dem Referendarinnen oder Referendare für mehr als einen Monat zur Ausbildung überwiesen worden sind, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über sie zu äußern. Dabei soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden. In dem Zeugnis sind die Leistungen mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Note (§ 17) zu bewerten. Bei der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausreichend.

40. In § 47 Satz 1 werden das Wort „höheren“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ eingefügt.

§ 47
Zweck der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung (§ 39) erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Ernennung zur Notarin oder zum Notar ist.

41. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerin beziehungsweise der für die Justiz zuständige Minister und die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise der für Inneres zuständige Minister“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

§ 48
Landesjustizprüfungsamt

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der geschäftsführenden Vertreterin oder dem geschäftsführenden Vertreter und aus weiteren hauptamtlichen sowie nebenamtlichen Mitgliedern. Die Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister haben das Recht, jederzeit an mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes. Den hauptamtlichen Mitgliedern können Aufgaben des Justizministeriums übertragen werden. § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Das Landesjustizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Justizministeriums.

42. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

§ 49
Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter werden durch die Landesregierung ernannt, die weiteren hauptamtlichen und die nebenamtlichen Mitglieder werden nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von dem Justizministerium berufen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine geschäftsführende Vertreterin oder ein geschäftsführender Vertreter nicht bestellt oder ist sie beziehungsweise er verhindert, so nimmt das dem Rang nach höhere, bei gleich hohem Rang dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste hauptamtliche Mitglied die Vertretung wahr. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden jeweils für fünf Jahre berufen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Abs. 2" werden die Wörter „Satz 1 und 2, Absatz" sowie nach der Angabe „§ 5" die Wörter „mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2" eingefügt.

(3) § 4 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 5 gelten entsprechend.

43. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50
Meldung und Zulassung zur Prüfung

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Zwischenraum" durch das Wort „unmittelbar" ersetzt.

(1) Soweit die Leistungen nicht bereits während der Ausbildungszeit erbracht worden sind, soll sich die zweite juristische Staatsprüfung ohne Zwischenraum an den letzten Abschnitt der Ausbildung anschließen.

(2) Im 19. Ausbildungsmonat meldet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Referendarinnen oder Referendare dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist" die Wörter „oder war" eingefügt.

(3) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird der Prüfling nach Ablauf des 19. Ausbildungsmonats aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen, unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder nimmt er Elternzeit unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Jahren nach Entlassung, nach Ende der Inanspruchnahme der Eltern- oder Pflegezeit oder der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Einstellung befand. Im Falle der Entlassung ist nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die zweite juristische Staatsprüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären. In den übrigen Fällen des Satzes 2 sowie in Fällen, in welchen die Frist des Satzes 2 zur Wiederaufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst unverschuldet versäumt wurde, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.“

(4) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

(5) Die §§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 9 Satz 3 gelten entsprechend.

44. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch

§ 51
Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

erbracht werden können oder müssen.“

(2) Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) beziehen. Vier Aufsichtsarbeiten sind dem gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) zu entnehmen; jeweils zwei Aufsichtsarbeiten sind dem staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Strafsachen sowie dem behördlichen, gerichtlichen oder anwaltlichen Tätigkeitsbereich in Verwaltungssachen zu entnehmen. Sie sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten und insbesondere bei einer anwaltlichen Aufgabenstellung zweckmäßigen schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Aktenvortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufgabenstellungen für den Aktenvortrag haben dem Tätigkeitsbereich eines ordentlichen Gerichts, eines Arbeitsgerichts, eines Verwaltungsgerichts, einer Staatsanwaltschaft, der praktischen Verwaltung oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entsprechen.“

(4) Die Akten für den Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der praktischen Verwaltung oder dem Tätigkeitsbereich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entnehmen.

(5) Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Es bezieht sich auf die gesamte Ausbildung.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zu Prüfungszwecken kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie

Verwaltungsakten beiziehen. Das kann auch auf elektronischem Weg geschehen.“

45. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 52
Gegenstände der Prüfung

„(1) Bei der Prüfung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge über die erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern verfügt. Pflichtfächer sind:

1. die Prüfungsfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11),
2. im Strafrecht die Regelungen über die Rechtsfolgen der Tat (3. Abschnitt des Strafgesetzbuches), hinsichtlich der Regelungen zur Einziehung (7. Titel) jedoch nur im Überblick,
3. im Überblick das Straßenrecht sowie das Gewerberecht einschließlich des Gaststättenrechts,
4. das Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht ohne die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtkräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens,
5. das Vollstreckungsrecht ohne die Vorschriften zur Strafvollstreckung,
6. im Überblick aus dem Arbeitsgerichtsprozessrecht die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zum Urteilsverfahren im ersten Rechtszug (1. Teil und 3. Teil, 1. Abschnitt, 1. Unterabschnitt des Arbeitsgerichtsgesetzes),
7. im Überblick die anwaltlichen Berufsregeln und Grundpflichten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der

(1) Bei der Prüfung wird vorausgesetzt, dass der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Fächern verfügt:

1. in den Prüfungsfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11);
2. im Überblick im Straßenrecht und im Recht des öffentlichen Dienstes;
3. im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht;
4. im Überblick im Vollstreckungsrecht;
5. in den Methoden der praktischen Rechtsanwendung.

Rechtsanwälte sowie das anwaltliche Gebührenrecht und

8. die Methoden der praktischen Rechtsanwendung.

Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die rechtsberatende und rechtsgestaltende anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.“

Die Aufgabenstellungen sollen insbesondere die rechtsberatende und rechtsgestaltende anwaltliche Tätigkeit angemessen berücksichtigen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

46. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnis

(1) Die §§ 16 bis 23 und 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 1 Satz 4.

(2) Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 65 Prozent, der Aktenvortrag mit 10 Prozent und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 25 Prozent zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit dem Quotienten aus 65 und 8, die des Aktenvortrags mit 10 und die des Prüfungsgesprächs mit 25 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. § 18 Absatz 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 18 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.“

§ 56
Prüfungsentscheidungen; Prüfungsnoten; Zeugnis

(1) Mit Ausnahme der §§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Satz 4 gelten die §§ 16 bis 23 und 29 Abs. 3 entsprechend.

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „vier oder mehr Aufsichtsarbeiten" „sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten" heißt. § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „drei oder mehr Aufsichtsarbeiten" „vier oder mehr Aufsichtsarbeiten" heißt. § 21 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es statt „zwei Aufsichtsarbeiten" „drei Aufsichtsarbeiten" heißt.

(3) § 18 Abs. 3 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Punktwert für die Gesamtnote errechnet wird, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5, des Aktenvortrags mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

(4) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

47. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Erklärung“ durch die Wörter „Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.

§ 56a
Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

(1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

48. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfling“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Ausbildung während des

§ 57
Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 für nicht bestanden erklärt worden, ist darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit der Prüfling zur Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens drei und höchstens fünf Monate betragen. Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes für nicht bestanden erklärt, ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst im Anschluss an die reguläre Ausbildung abzuleisten. Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen. Referendarinnen und Referendaren im

Ergänzungsvorbereitungsdienstes gilt § 41 Absatz 3 entsprechend.“

Ergänzungsvorbereitungsdienst kann auch für die Zeit nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(2) Ist die Prüfung gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt worden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfung sofort zu wiederholen. Dies gilt auch, wenn der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.

aa) Die Wörter „den Absätzen 1 und“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz“ ersetzt und die Wörter „der Prüfungsausschuss, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im Übrigen“ werden gestrichen.

(3) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 5 ist die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 zuständig.“

49. § 59 wird wie folgt geändert:

§ 59
Nochmalige Wiederholung der Prüfung

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei zweimaligem Misserfolg hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die nochmalige Wiederholung zu gestatten, wenn der Prüfling in einer der beiden für nicht bestanden erklärten Prüfungen eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,00 erreicht hat.“

(1) Bei zweimaligem Misserfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nicht statt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung gemeldet hat“ durch die Wörter „Landesjustizprüfungsamtes zu stellen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben

Wiederholungsprüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, die oder der den Prüfling zur ersten Wiederholungsprüfung gemeldet hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussichten der nochmaligen Wiederholung dem Landesjustizprüfungsamt vor. Anträgen von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) soll entsprochen werden.

(3) Mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 24 entsprechend. Der Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Absatz 1 Satz 1 zu stellen.

50. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klage“ wird das Wort „, Einwendungen“ eingefügt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 gilt“ durch die Wörter „Die §§ 27 und 27a gelten“ ersetzt.

§ 60
Widerspruch; Klage

§ 27 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen infolge der Wahrnehmung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt § 59 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

51. § 62 wird aufgehoben.

§ 62
Anrechnung einer ersten juristischen Staatsprüfung

(1) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, werden als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Land außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in

Absatz 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

52. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.

§ 63
Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

b) In Absatz 1 werden die Wörter „gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „Justizdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder für den nichttechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,“ ersetzt.

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1),

2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1)

angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 6 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann ferner die Bewerberinnen oder Bewerber von der Erfüllung der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 35 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber bereits

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „die in Absatz 1 genannten Laufbahnen“ ersetzt.

erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann.

53. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufbewahrungsfristen“ die Wörter „, Digitalisierung von Prüfungsleistungen“ eingefügt.

§ 64
Aufbewahrungsfristen

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer können nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist. Für die Löschung in elektronischer Form gespeicherter Aufsichtsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgebend.

54. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 65
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen im gegenseitigen Einvernehmen und nach Anhörung der Rechtsanwaltskammern die zur Durchführung des Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(3) Gebühren werden erhoben

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Notenverbesserung“ die Wörter „nach einem regulären Versuch“ eingefügt.

1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung,

2. für das Widerspruchsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für die Justiz zuständige Ministerium“, das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Gebührensätze zu bestimmen und die Einzelheiten der Erhebung der Gebühren zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Gestattung der Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung von der rechtzeitigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr abhängig gemacht wird und im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Antrag auf Gestattung abzulehnen ist. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

55. § 66 wird aufgehoben.

§ 66
Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Juristenausbildungsgesetz und die

Juristenausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen in den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.

(2) Für Referendarinnen und Referendare, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden § 5b des Deutschen Richtergesetzes in seiner bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen in den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung; sie können den Vorbereitungsdienst nach diesen Vorschriften bis zum 1. Juli 2006 beenden. Können sie nach den genannten Vorschriften nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtsbezirks, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar eingestellt ist, die Ausbildung entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 abweichend regeln. Nach dem 1. Juli 2006 finden für die zweite juristische Staatsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die dort genannten Verfahren nach dem 1. Juli 2008 begonnen worden sind.

(4) § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für alle Prüfungsverfahren.

(5) § 56a findet Anwendung auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in den Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 oder später erstmals eingetreten sind.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Studienordnungen sowie die universitären Prüfungsordnungen zur Zwischenprüfung sind innerhalb von 24 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt.

(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bereits den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Sie können den Vorbereitungsdienst nach diesen Regelungen binnen zwei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchführen. Für das gesamte Prüfungsverfahren gilt das bei der ersten Prüfungsleistung angewendete Recht, sofern nicht das Verfahren eingestellt wurde. Bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 4, §§ 20 bis 23 (ohne § 20 Absatz 1 Nummer 1), § 27 sowie § 27a in Verbindung mit der jeweiligen Verweisungsnorm.

(4) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden. Dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist

oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung zu den dort genannten Verfahren nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Begründung[1]:

A Allgemeiner Teil

[1] Abkürzungen: BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320); DRiG = Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713); zuletzt geändert durch die fünfte Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755); EFZG = Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.November 2019 (BGBl. I S. 1746); DS-GVO = Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88); EuRAG = Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349), zuletzt geändert durch Art. 4 G des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320); FrUrlVO = Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW S. 2); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GV.NRW S. 36); GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1); zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048); GVG = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2019 (BGBl. I S. 3256); HG = Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110); HRG = Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Neuregelung des Mutterschutzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622); HStatG=Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie die Berufsakademien vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artilkel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826); JAG = Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 11. März 2003 (GV.NRW S. 135, ber. S. 401); zuletzt geändert durch Art. 14 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310); JAG-E = (vorliegender) Referentenentwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst; JustG = Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV.NRW S. 30); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818); LBG = Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) LVO = Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 2016 (GV. NRW S. 461); MuSchG = Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228); zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652); RRefUBeihilfVO = Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV.NRW S. 716); zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 378); SGB VI = Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl S. 2261; 1990, S. 1337), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384); zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 11.Februar 2021 (BGBl. I S. 154); StPO = Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074 ber. S. 1319); zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21.Dezember 2020 (BGBl. I 3096); TEVO = Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 29. April 1988 (GV.NRW S. 226); zuletzt geändert durch Art. 2 ÄnderungsVO vom 28. März 2014 (GV NRW. S. 238), VwVfG NRW = Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.12.1976 (GV. NW. S. 438) in der ab 14.Juli 1999 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244); ZPO = Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320)..

I. Anlass und Ziele

Das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsgesetz setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige und zugleich erfolgreiche Juristenausbildung. Juristisches Studium und juristischer Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen müssen höchsten Qualitätsanforderungen genügen sowie attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein, um beständig in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe auszubilden. Die juristischen Prüfungen müssen zu aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen führen.

In Übereinstimmung mit § 5d Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen zu gewährleisten ist, nutzt Nordrhein-Westfalen weiterhin den ihm eingeräumten Spielraum bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und Prüfungen, indem es gleichermaßen dem Grundsatz der Chancengleichheit wie auch den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an eine moderne, zukunftsfähige Juristenausbildung Rechnung trägt. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in den Jahren 2014, 2016 und 2017 Empfehlungen zu einer bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen gegeben. Dem waren eingehende Vergleiche der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder vorausgegangen. In dem Bestreben, die juristische Ausbildung und die juristischen Prüfungen weiter anzunähern und damit die Chancengleichheit aller Absolventinnen und Absolventen im Bundesgebiet zu fördern, soll das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsrecht, soweit erforderlich, angepasst werden; zugleich sollen landesspezifische Akzente gesetzt werden, um die Ausbildung in Nordrhein-Westfalen noch attraktiver und weiterhin flexibel, international und zukunftsgerecht auszugestalten.

Die Arbeitswelt der Juristinnen und Juristen unterliegt einem ständigen Wandel: Europäische Rechtsetzung und europäische Rechtsprechung erfassen in zunehmendem Maße jeden Lebensbereich, die internationalen Bezüge der Rechtsbeziehungen nehmen beständig zu, die Digitalisierung schreitet voran und erfordert nicht nur neue Kompetenzen des Einzelnen, sondern greift nachhaltig in fast alle Lebensbereiche ein, was sich unweigerlich auf das Recht, seine Anwendung und Durchsetzung auswirkt. Alle diese Umstände verlangen von dem juristischen Nachwuchs in besonderem Maße Anpassungsfähigkeit, Kreativität, Individualität, Internationalität und Mobilität. Dem hat eine zukunftsorientierte Juristenausbildung Rechnung zu tragen. Das Juristenausbildungsgesetz ist seit 18 Jahren praktisch unverändert. Es ist an der Zeit, die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften einer kritischen Revision zu unterziehen und, wo nötig, anzupassen oder zu vereinfachen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Landeskompetenz liegenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Chancengleichheit in den juristischen Prüfungen und zur nachhaltigen Verbesserung der Juristenausbildung ergriffen.

II. Grundzüge

Zur Erreichung seiner Ziele im Einzelnen – der Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit durch bundesweite Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der Juristenausbildung, der Erhöhung der Attraktivität und Zukunftsorientierung der Juristenausbildung, der Steigerung der Internationalität und Mobilität des juristischen Nachwuchses sowie der Ausbildung von Individualität, Anpassungsfähigkeit und Kreativität des juristischen Nachwuchses – sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Der Pflichtstoff wird harmonisiert. Dabei wird der europarechtlichen Dimension des Rechts besondere Bedeutung beigemessen.

- Die Abschichtungsmöglichkeit wird abgeschafft; im Gegenzug wird die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch eröffnet.

- Studienumfang und Zahl der Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden harmonisiert.

- Die Wertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistungen wird moderat erhöht, die Wertigkeit des Prüfungsgesprächs moderat abgesenkt.

- Die Anfertigung von mindestens fünf Pflichthausarbeiten im Rahmen des juristischen Studiums wird vorgegeben.

- Die Fremdsprachenkompetenz wird erweitert.

- Das Bewusstsein für ethische Grundlagen des Rechts und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion juristischen Handelns wird geschärft.

- Digitale Kompetenz wird als Schlüsselkompetenz betont, ein besonderes Engagement im Bereich „Digitalisierung und Recht“ wird darüber hinaus bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gefördert.

- Ebenso wird die Teilnahme an studentischen Rechtsberatungen und an internationalen Verfahrenssimulationen gefördert.

- Die praktische Studienzeit wird inhaltlich und zeitlich flexibilisiert.

- Die Zwischenprüfung wird aufgewertet und es wird ein landesweit einheitlicher Leistungsrahmen geschaffen.

- Die Stellung landesweit einheitlicher Aufsichtsarbeiten wird garantiert und eine landesweite Querkorrektur ermöglicht.

- Die Anzahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden wird um 10 % auf insgesamt 550 erhöht, neue Unterrichtsformen werden zugelassen.

- Die Anwaltsstation wird von zehn auf neun Monate verkürzt, die Wahlstation im Gegenzug von drei auf vier Monate verlängert.

- Die Pflichtausbildung kann teilweise bei den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Finanzgericht) absolviert werden.

- Auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung muss künftig mindestens die Hälfte der Aufsichtsarbeiten bestanden sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

- Der Ergänzungsvorbereitungsdienst wird verlängert und strukturiert.

- Die Voraussetzungen für eine nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung werden konkretisiert.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Folgeänderung (Anpassung des Inhaltsverzeichnisses).

Zu Nummer 2 (§ 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Buchstabe b:

Auf eine deklaratorische Wiedergabe der bundesgesetzlichen Regelung zur Regelstudienzeit wird zukünftig verzichtet. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 10 Absatz 2 HRG beträgt gemäß §§ 5a Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1, 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG derzeit zehn Semester (Fünftes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019; BGBl. S. 1755).

Zu Nummer 3 (§ 2 JAG):

Zu Buchstabe a:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 JAG konkretisiert den Zweck der ersten Prüfung; er orientiert sich im Wesentlichen an § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG. Durch die Ergänzung des Prüfungszwecks um die „ethischen Grundlagen“ des Rechts soll die aktive Befassung angehender Juristinnen und Juristen auch mit den ethischen Grundlagen des Rechts als Teil seiner philosophischen Grundlagen stärker akzentuiert werden. Von Beginn der Ausbildung an soll das Bewusstsein von den ethischen Bindungen juristischer Berufe gebildet und geschärft werden. Die Regelung wird ergänzt durch die Änderung des § 7 Absatz 2 (s. u. Nummer 6 b) bb)).

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 2 Absatz 3 JAG ist die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachzuweisen. Auf diesen Teil des Studiums und der Prüfung soll das vertiefte wissenschaftliche Arbeiten aber nicht beschränkt sein. Auch im Studium der Pflichtfächer soll Wissenschaftlichkeit, die jedes universitäre Studium auszeichnet, gelernt und bewiesen werden. Korrespondierende Maßnahme zur Stärkung der Wissenschaftlichkeit im Studium der Pflichtfächer ist die Wiedereinführung häuslicher Pflichtarbeiten als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E).

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 3 JAG):

Zu Buchstabe a:

In der zweiten juristischen Staatsprüfung, die allein von dem Landesjustizprüfungsamt abgenommen wird, ist gewährleistet, dass alle nordrhein-westfälischen Prüflinge einheitliche Aufgaben für Prüfungsarbeiten erhalten. Um sicherzustellen, dass dies auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung, die von den drei Justizprüfungsämtern abgenommen wird, der Fall ist, wird die seit Langem bestehende praktische Übung, einheitliche Aufgaben zu stellen, gesetzlich

fixiert. Die Maßnahme dient der Gewährleistung von Chancengleichheit. Nicht erforderlich ist, dass die Hinweise für die Prüfenden (Prüfervermerk) einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Buchstabe b:

§ 3 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 JAG-E regeln das Verfahren, um bei etwaigen Meinungsverschiedenheit zu einer einheitlichen Aufgabenstellung zu gelangen. Die Vorschriften orientieren sich an § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 JAG (Mehrheitsprinzip) und § 3 Absatz 2 Satz 2 JAG (Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes an der staatlichen Pflichtfachprüfung). § 3 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 1 JAG-E entspricht dem bisherigen Satz 4. Durch Halbsatz 2 wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung der geschäftsführenden Vertreterin oder dem geschäftsführenden Vertreter einzuräumen.

Zu Nummer 5 (§ 4 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung (Bezeichnung des Ministeriums der Justiz)
Entsprechend der bisherigen Praxis wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der Berufung auch auf die Abberufung bezieht.

Zu Buchstabe b:

Zu aa und bb:

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO

Zu cc:

Nach geltendem Recht „soll“ im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung sowohl bei der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit (§ 14 Absatz 2 JAG) als auch in der mündlichen Prüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 2 JAG) mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 JAG angehören, also aus dem universitären Bereich stammen. Die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist hoch erwünscht, um die Kongruenz von Lehre und Prüfung zu sichern. Deshalb soll auch in Zukunft dieser Personenkreis vorrangig zur staatlichen Pflichtfachprüfung herangezogen werden. Durch Änderung der §§ 4 Absatz 2, 14 Absatz 2 sowie 15 Absatz 1 Satz 2 JAG soll allerdings noch deutlicher gemacht werden, dass die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht zwingend und ein Prüfungsverfahren nicht schon deshalb verfahrensfehlerhaft ist, weil die – nebenamtliche – Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 JAG im Einzelfall nicht erreicht werden konnte.

Ein Anspruch der Prüflinge auf die Mitwirkung von Personen aus dem universitären Bereich ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Zu Buchstabe c:

Indem sie auf verwaltungseinfachem Weg den landesweiten Einsatz von Prüferinnen und Prüfer in der staatlichen Pflichtfachprüfung zulässt, ermöglicht die Regelung vor allem die landesweite Querkorrektur von Aufsichtsarbeiten. Die Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 JAG-E. Auch in Zukunft bestellt jedes Justizprüfungsamt in

Eigenverantwortung seine Prüferinnen und Prüfer (§ 4 Absatz 3 JAG). Künftig besteht aber für die anderen Justizprüfungsämter ohne weitere Voraussetzung die Möglichkeit, Mitglieder der anderen Justizprüfungsämter dauerhaft als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen. Bislang ist dies nur vorübergehend zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls möglich. Die Streuung der zu korrigierenden Aufsichtsarbeiten beschränkt sich daher in der Regel auf den Bezirk eines Justizprüfungsamtes (Oberlandesgerichtsbezirk) mit seinen zwei bis drei Universitäten. Eine landesweite Streuung der Klausurkorrektur erhöht die Chancengleichheit, stärkt die Anonymität der Bewertung sowie die Unbefangenheit der Prüferinnen und Prüfer und fördert schließlich die gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer.

Zu Nummer 6 (§ 7 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa:

In § 7 Absatz 1 Nr. 3 JAG ist bislang festgelegt, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben muss. Über den Umfang verhält sich das Gesetz nicht. Der Entwurf sieht nunmehr eine Mindestanzahl an notwendigen Semesterwochenstunden vor. Dadurch werden die Bedeutung einer fremdsprachigen Qualifikation unterstrichen und die Internationalität der juristischen Ausbildung gesteigert.

Zu bb:

Folgeänderung

Zu cc:

Die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung werden erweitert: Zur staatlichen Pflichtfachprüfung soll nur noch zugelassen werden, wer fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten – davon mindestens jeweils eine im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht – erfolgreich angefertigt hat. Die beiden anderen häuslichen Arbeiten können aus beliebigen Rechtsgebieten stammen, mithin auch erneut aus den drei genannten Rechtsgebieten, aber auch aus Grundlagenfächern. Die Maßnahme dient in erster Linie dazu sicherzustellen, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen Pflichtfachprüfung in allen Rechtsgebieten vertieft, strukturiert und gründlich, in der Regel unter angemessener Auswertung von Rechtsprechung und Literatur mit komplexeren Sachverhalten und/oder rechtswissenschaftlichen Themen auseinandergesetzt haben. Gefördert werden sollen auf diese Weise gleichermaßen die „handwerklichen“ juristischen, rechtsmethodischen und rechtswissenschaftlichen Fertigkeiten der Studierenden wie auch die Wissenschaftlichkeit des Studiums an sich. Das Studium gewinnt auf diese Weise zudem an Struktur und Inhalt. Die Studierenden schließlich erhalten rechtzeitig vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung eine valide Rückmeldung über ihre fachliche Eignung. Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der häuslichen Arbeiten werden von den juristischen Fakultäten eigenverantwortlich festgelegt. Bereits unter Geltung des alten Rechte erbrachte Studienleistungen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, sind zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:
Zu aa:

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JAG, der im Wesentlichen der Regelung des § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG entspricht, berücksichtigen die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Um die hohe Bedeutung digitaler Kompetenz als interdisziplinärer Schlüsselqualifikation der Juristinnen und Juristen der Zukunft deutlich zu machen, wird die digitale Kompetenz nicht nur neu in die Reihe der Beispiele aufgenommen, sondern auch an den Beginn der Aufzählung gesetzt. Für die Vermittlung dieser wie auch der anderen Schlüsselkompetenzen sind die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Aufnahme und Hervorhebung der „digitalen Kompetenz“ soll den Universitäten einen Anreiz geben, ihre Angebote dementsprechend zu erweitern. Ergänzt wird die Regelung durch die Erweiterung der Privilegegierungstatbestände bei der Berechnung der Freiversuchsfrist: Wer nachweislich erfolgreich eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abgeschlossen hat, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, soll ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch erhalten (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4, s. u. Nummer 21 bb) ccc)). Auf diese Weise soll ein starker gesetzlicher Impuls an die Universitäten und Studierenden gesendet werden, sich des bedeutenden, nahezu alle Lebensbereiche erfassenden Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen. Unbeschadet davon haben die Universitäten die Möglichkeit, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“, „Legal Tech“ zu profilieren.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im gesamten Studium ist – gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts – die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern. Die Regelung ergänzt und akzentuiert die neue Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 JAG-E, wonach die staatliche Pflichtfachprüfung auch zeigen soll, dass der Prüfling die ethischen Grundlagen des Rechts kennt. Im Wortlaut geht die Regelung auf einen Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 18. Juni 2018 zurück. Inhaltlich verankert sie die Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht des 20. Jahrhunderts stärker in der Juristenausbildung und greift damit die Ergebnisse des sog. Rosenburg-Projekts auf, einer wissenschaftlichen Untersuchung der personellen und fachlich-politischen Kontinuitäten des nationalsozialistischen Deutschlands im Regierungshandeln des Bundesjustizministeriums in der Nachkriegszeit der 1950er und 1960er Jahre. Die Regelung geht allerdings weit über eine abstrakthistorische Betrachtung hinaus: Künftigen Juristinnen und Juristen soll von Beginn an ihre Verantwortung für einen funktionierenden Rechtsstaat vermittelt werden. Sie sollen nicht nur das positive Recht handwerklich korrekt umsetzen können, sondern eine rechtsstaatliche Haltung entfalten, Sensibilität für den Rechtsstaat – seine Grundordnung, seine Werte – sowie für jegliche Gefahren seiner Beeinträchtigung entwickeln, insbesondere auch durch den Missbrauch des Rechts selbst. Dies kann am Beispiel des Nationalsozialismus veranschaulicht werden, ist aber hierauf nicht beschränkt. Es versteht sich, dass die kritische Reflexion des Rechts alle Studienfächer betrifft.

Während des juristischen Vorbereitungsdienstes wird der Ansatz fortgeführt, indem die Ausbildungspläne (§ 41 Absatz 3 JAG) angepasst und entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 7 Absatz 3 Satz 3 JAG-E schafft eine Ausnahme von der (neuen) Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung, fünf häusliche Arbeiten mit Erfolg angefertigt zu haben (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E), indem er die Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation privilegiert. Hierdurch sollen zugleich das Studium einen höheren Praxisbezug erhalten und die Internationalität der Ausbildung gefördert werden. Die erstmalige und mit einem Leistungsnachweis zertifizierte Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation von mindestens sechs Semesterwochenstunden Aufwand befreit von dem Zwang, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, so dass lediglich noch vier Hausarbeiten anzufertigen sind. Von diesen verbleibenden Hausarbeiten muss mindestens jeweils eine aus dem Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht stammen.

Zu Nummer 7 (§ 8 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die praktische Studienzeit dient dazu, die Anwendung des Rechts in der Praxis zu veranschaulichen; zugleich soll sie die Studienmotivation stärken und die verschiedenen volljuristischen Berufe präsentieren. Die Studierenden sollen einen lebendigen Eindruck von den verschiedenen volljuristischen Professionen und dem praktischen Umfeld, in dem sie wirken, erhalten. Diesen Zielsetzungen soll durch § 8 Absatz 2 JAG-E noch besser Rechnung getragen werden, indem den Studierenden ermöglicht wird, die praktische Studienzeit nicht nur bei zwei, sondern bei drei unterschiedlichen Stellen abzuleisten. Dies fördert zugleich die Individualität der Ausbildung, denn die Ausbildungsstellen sind auch weiterhin frei wählbar. Auch in zeitlicher Hinsicht wird die Ausgestaltung flexibler. Weitergehende Ausnahmen von der Regelausbildung sind gemäß § 8 Absatz 4 JAG möglich.

Zu Buchstabe b:

Um die praktische Studienzeit bei drei anstatt bei zwei Stellen absolvieren zu können, ohne die Gesamtdauer von insgesamt drei Monaten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 JAG) zu verlängern, ist es erforderlich, die Dauer der einzelnen Ausbildung von mindestens sechs auf mindestens vier Wochen zu verkürzen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 JAG-E). Dank dieser Maßnahme werden die Studierenden die praktische Studienzeit auch besser in ihr Studium, namentlich in die vorlesungsfreien Zeiten (s. § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG), integrieren können. Der Studienaufbau wird hierdurch flexibilisiert.

Nunmehr wird den Studierenden auch die Möglichkeit eröffnet, bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle, die nicht als Verwaltungsbehörde strukturiert ist (z.B. städtische GmbH), vier Wochen der praktischen Studienzeit abzuleisten. Die Studierenden sollen nicht primär mit einer Behördenstruktur vertraut gemacht werden, sondern praktische Verwaltungstätigkeit erleben. Eines Gleichlaufs mit § 35 Absatz 2 Nr. 3 JAG bedarf es nicht. Die die praktische Studienzeit begleitende Person muss mit der Bearbeitung juristischer Fragestellungen vertraut sein. Die zweite juristische Staatsprüfung muss sie nicht zwingend bestanden haben, wie etwa Aufgstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte aus der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
Neu ist schließlich die Möglichkeit, einen Teil der praktischen Studienzeit bei einer beliebigen Stelle abzuleisten, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 8 Absatz 3 Satz 1 JAG-E). Die Regelung orientiert sich an § 35 Absatz 2 Nr. 5 JAG (Wahlstelle) und gibt bereits

Studierenden die Möglichkeit, einen breiten Einblick in die beruflichen Möglichkeiten einer Volljuristin oder eines Volljuristen zu erlangen.

Zu Nummer 8 (§ 9 Satz 2 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Regelung des § 9 Satz 2 Nr. 2 JAG sah vor, dass Unterlagen, die zur Hochschulzulassung erforderlich sind, einzureichen waren. Nach dem in Art. 5 Absatz 1 lit c EU-DSGVO verankerten Prinzip der Datenminimierung ist zukünftig auf die Übermittlung dieser Unterlagen zu verzichten. Die in § 7 Absatz 1 JAG geregelte Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sieht keinen Nachweis der Hochschulzulassung vor. Die Justizprüfungsämter sind auch nicht gehalten, nach §§ 4, 10 Absatz 2 HStatG entsprechende Daten zu erheben und zu übermitteln.

Zu Buchstabe c :

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zu § 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E (weitere Zulassungsvoraussetzung). Der Nachweis der fünften Hausarbeit kann durch die erfolgreiche Teilnahmebescheinigung einer Verfahrenssimulation nach § 7 Absatz 3 Satz 2 JAG-E ersetzt werden.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 10 JAG):

Zu Buchstabe a:

Auf eine bestimmte Reihenfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung wird künftig verzichtet. Nach geltendem Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 2 JAG) soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. In der Praxis ist das allerdings schon mehrheitlich nicht mehr der Fall. Dies ist im Ergebnis auch unproblematisch. Schwerpunktfächer setzen einen unterschiedlichen Kenntnisstand und eine zeitlich differierende Dauer bis zur Erlangung des Abschlusses voraus. Die Wahl besonders umfangreicher Fächer mit einem breiten Spektrum notwendiger Vorkenntnisse könnte die Nutzung des Freiversuchs erschweren. Prüflinge könnten sich ohne ausreichende Kenntnisse in den Pflichtfächern verfrüht der Prüfungssituation aussetzen oder alternativ ihre Wahl von nicht gewünschten taktischen Erwägungen abhängig machen. Einen erkennbaren Einfluss auf die Studiendauer hat die unmittelbare oder mittelbare Festlegung der Prüfungsreihenfolge schließlich auch nicht.
Der neue Satz 2 schafft auf Landesebene die Möglichkeit, in der staatlichen Pflichtfachprüfung Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Erstellung der Aufsichtsarbeiten obliegt den Justizprüfungsämtern. Diese Regelung folgt damit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/26828). Dieser sieht in §°5d Absatz 6 Satz 2 DRiG-E die bundesrechtlichen Grundlage für die elektronische Klausur in den

Staatsprüfungen vor. Das stellt den notwendigen ersten Schritt der perspektivisch anzustrebenden vollständig elektronischen Prüfung dar.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Die Regelung stellt sicher, dass trotz dreier unabhängiger Prüfungsämter stets im gesamten Geltungsbereich des JAG zur selben Zeit dieselbe Aufsichtsarbeit geschrieben wird; s. auch § 3 Absatz 3 Satz 3 JAG-E.

Zu bb:

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c:

Zu aa:

Auch die Aufgabenstellungen für den Vortrag in der staatlichen Pflichtfachprüfung müssen am selben Prüfungstag landesweit identisch sein. An unterschiedlichen Prüfungstagen kommt es naturgemäß zu unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

Zu bb:

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 10 (§ 11 JAG):

Zu Buchstabe a:

§ 11 Absatz 2 JAG-E konkretisiert die Pflichtfächer. Die klare Umschreibung und Begrenzung des Pflichtstoffs in einem festen Katalog hat sich uneingeschränkt bewährt; sie schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Der Pflichtstoff erfährt gegenüber der bisherigen Fassung moderate Änderungen und wird weiter harmonisiert.

Im Vordergrund stand bei der Stoffauswahl das Streben nach einer methodisch und systematisch ausgerichteten Ausbildung, was auch die Reduzierung der Stoffmenge erklärt. Richtschnur für die Stoffauswahl im Einzelnen waren die Kriterien Praxisrelevanz, Eignung für ein exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen. Dabei ist allerdings die Praxisrelevanz von Stoffgebieten für die Zwecke von juristischen Prüfungen differenziert zu betrachten: Gerade hochgradig praxisrelevante Materien zeichnen sich oftmals durch eine ausgeprägte Spezialisierung aus, die sie für Ausbildung und Prüfung wenig geeignet macht. Zu bedenken ist auch, dass selbst Stoffgebiete von hoher praktischer Relevanz doch auch immer nur von einem Teil der Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis bearbeitet werden. Die Aufnahme aller Materien von ausgeprägter Praxisrelevanz in den Pflichtstoffkatalog würde an die Kandidatinnen und Kandidaten in der Prüfungsvorbereitung unzumutbare Anforderungen stellen. In jedem einzelnen Fall war daher eine Abwägung erforderlich, die neben der Praxisrelevanz auch die weiteren o.g. Kriterien, insbesondere die Eignung für methodisches und systematisches Lernen und die Prüfungstauglichkeit, gewichtig berücksichtigen muss. Entscheidende Bedeutung wurde dabei stets dem exemplarischen Lernen und dem Erwerb systematischer und methodischer Kompetenzen beigemessen; im Zweifelsfall wurde stets diesen

beiden Aspekten der Vorrang gegenüber dem Erlernen detaillierteren Einzelwissens eingeräumt.
Eben weil der Nachweis systematischer und methodischer Kompetenzen selbstverständlicher Bestandteil der juristischen Prüfungen ist, können auch weiterhin Rechtsgebiete, die nicht in den Pflichtstoffkatalog aufgenommen sind, Prüfungsgegenstand sein, soweit die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Bearbeitung lediglich Verständnis und Arbeitsmethode unter Beweis stellen sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JAG). Gerade an den Materien, die im Stoffkatalog nicht ausdrücklich Erwähnung finden, können die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in sachgerechter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Recht auch unbekannte Normen sicher anwenden und zur sachgerechten Lösung rechtlicher Probleme heranziehen und sich auch unbekannte Rechtsgebiete methodisch sicher und schnell erschließen können, was letztlich die Kernkompetenz der juristischen Profession darstellt.
In der Gesamtschau sieht der Entwurf im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen moderate Änderungen vor; folgende sind hervorzuheben:

Nicht mehr Pflichtfachstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung sind:

aus dem Bürgerlichen Recht:
Stiftungsrecht
Reisevertrag
Behandlungsvertrag
Landpacht
Vorschriften über das Getrenntleben,

aus dem Strafrecht:
Nebenfolgen der Tat und Strafzumessung (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis)
Vollstreckungsverjährung
Teilbereiche der Urkundendelikte,

aus dem Öffentlichen Recht:
Teilbereiche des Baurechts
Teilbereiche des Kommunalrechts.

aus dem Strafprozessrecht:
Teilbereiche der Zwangsmittel

Neu aufgenommen werden in den Pflichtfachstoff:

aus dem Bürgerlichen Recht:
Recht der Dienstbarkeiten und des Hypothekenrechts
Pflichtteilsrecht
Ausdehnung der Teilbereiche des Internationalen Privatrechts
AGG,

aus dem Strafrecht:
Amtsdelikte,

aus dem Öffentlichen Recht:
Versammlungsrecht im Überblick

aus dem Europarecht:

Vertragsverletzungsverfahren
Vorabentscheidungsverfahren.

Während es sich bei den vorgenannten Kürzungen und Erweiterungen im Wesentlichen um Randkorrekturen an dem hergebrachten Katalog handelt, kommt der Erweiterung des Pflichtstoffkatalogs um gewisse europarechtliche Fragen eine grundsätzliche Bedeutung zu: Kenntnis und Verständnis des Europarechts und seiner Auswirkungen auf das nationale Recht sowie seiner Bedeutung für die Angleichung der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen sind schon heute und erst recht in Zukunft für jede Volljuristin und jeden Volljuristen unerlässlich. Über den bereits geltenden Pflichtstoff hinaus sollen künftig auch im Überblick die Kompetenzen der Europäischen Union und das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich dessen Umsetzung sowie aus dem Rechtsschutzsystem der Europäischen Union im Überblick das Vertragsverletzungsverfahren und das Vorabentscheidungsverfahren gelehrt und geprüft werden.

Andere Rechtsgebiete als die in § 11 Absatz 2 JAG-E Genannten, dürfen – wie schon de lege lata – (nur) insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JAG).

Zu den Änderungen des Pflichtstoffkatalogs der zweiten juristischen Staatsprüfung s. unten zu Nummer 44 (§ 52 JAG).

Zu Buchstabe b:

Zu den Pflichtfächern gehören unverändert ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht (§ 11 Absatz 3 JAG), was auch bereits durch §§ 5a Absatz 2 Satz 3, 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Auf diese Weise können Fallgestaltungen in sämtlichen Pflichtfächern mit ergänzenden europarechtlichen Aspekte abgerundet werden. Gemäß § 11 Absatz 3 JAG-E erstreckt sich der Pflichtstoff nunmehr ausdrücklich auch auf die Bezüge zur Europäischen Menschrechtskonvention, die über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insbesondere in das Strafrecht, aber auch in die übrigen Bereiche des innerstaatlichen Rechts hineinwirkt.

§ 11 Absatz 3 JAG-E macht schließlich auch die ethischen Grundlagen der zu den Pflichtfächern gehörenden Rechtsgebiete zum Pflichtstoff. Er stellt insoweit eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 2 Satz 1 JAG-E (s.o. zu Nummer 3) dar.

Zu Buchstabe c:

Die Anforderungen der zu erwartenden Kenntnisse „im Überblick“ werden sprachlich klarer und einfacher als in der bisherigen Fassung und damit verständlicher umschrieben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 11 (§ 12 JAG):

Die Möglichkeit, bei frühzeitiger Meldung auf Antrag die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anzufertigen

(Abschichtung), wird abgeschafft. Der Verzicht auf die Abschichtung stellt einen wesentlichen Schritt zur Erreichung des Ziels „Mehr Chancengleichheit durch bundesweite Harmonisierung“ dar. Die Diskussion, ob eine Wettbewerbsverzerrung darin zu sehen ist, dass sich „Abschichter“ gezielt auf die Klausuren nur eines Rechtsgebietes vorzubereiten brauchen und in den jeweiligen Klausurabschnitten auch nur einer geringeren physischen und psychischen Belastung ausgesetzt sind als die Prüflinge aller anderen Länder (außer Niedersachsen und – für den Sonderfall des Studiengangs „Wirtschaftsjurist/-in (Mannheimer Modell)“ – Baden-Württemberg) erledigt sich damit für Nordrhein-Westfalen.

Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit dient zudem und wesentlich der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung: Die Abschichtung stellt, was den schriftlichen Teil der Prüfung anbelangt, eine Ausnahme von der „Blockprüfung“ dar, wie sie für den staatlichen Teil des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ typisch ist. Eine doppelte Abschichtungsmöglichkeit rückt den Studiengang in die Nähe eines modularisierten Studiengangs. Dies widerspricht dem Bestreben, den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen deutlich abzugrenzen. Der Verzicht auf die Abschichtung wird der Ausbildung zum Einheitsjuristen besser gerecht. Dieser soll die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit überblicken, jederzeit zwischen den Rechtsgebieten wechseln und gleichzeitig Normen aus allen Rechtsgebieten anwenden können, d.h. zu „verzahntem Denken“ fähig sein. Unbedingt erstrebenswert ist, dass auch Studierenden die Zusammenhänge zwischen den Rechtsgebieten bekannt sind und eine permanente Übung und Betätigung in allen Rechtsgebieten gepflegt wird. Dies geschieht erfahrungsgemäß am besten, wenn sich die Parallelität aller Rechtsgebiete auch in der Prüfung widerspiegelt, und zwar nicht nur im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Teil der Prüfung, der auch mit einem höheren Anteil in die Gesamtnote eingeht (s. § 18 Absatz 3 JAG-E).

Etwaige Prüfungsängste der Studierenden sollen nunmehr – und zugleich effektiver – dadurch abgebaut werden, dass allen Absolventinnen und Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung als Ausgleich für die Abschaffung der Abschichtung die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Notenverbesserungsversuch zu unternehmen (§ 26 Absatz 1 JAG-E). Die bisherige Anbindung des Notenverbesserungsversuchs an den Freiversuch entfällt.

Es ist zu erwarten, dass die Abschaffung der Abschichtung, gepaart mit der Aussicht darauf, auf jeden Fall einen Notenverbesserungsversuch unternehmen zu können, die Studierenden auch zu einer zweckmäßigeren Ordnung ihres Studiums veranlasst. Sich unmittelbar nach der Zwischenprüfung sukzessive nur noch auf das jeweils abzuschichtende Fach zu konzentrieren, wird künftig nicht mehr möglich sein, sondern die gesamte Rechtsordnung ist stets im Blick zu behalten.

Zu Nummer 12 (§ 13 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa:

Die Einfügung der Wörter „mit Behinderung“ anstelle der bisherigen Formulierung „körperbehinderte“ Prüflinge dient der Klarstellung. Auch nach bisherigen Recht werden beispielweise sinnesbehinderten Prüflingen, d.h. solchen, die unter einer körperlichen Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmung leiden (Gehörsinn, Gesichtssinn), Nachteilsausgleiche gewährt.
§ 13 Absatz 1 Satz 2 JAG befasst sich dem Wortlaut nach nur mit dem Nachteilsausgleich in Form der Schreibzeitverlängerung; insoweit beschränkt die Regelung die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich in Form einer Schreibverlängerung zu gewähren (Verlängerung um höchstens zwei Stunden).

Unberührt hiervon bleiben alle anderen unmittelbar aus dem Grundsatz der Chancengleichheit abgeleiteten rechtlich angemessenen und in der Praxis seit Langem üblichen Formen des Nachteilsausgleichs (z.B. Schreibpausen, Diktat, Heranziehung einer Schreibkraft und/oder Assistenzkraft, Anfertigung am Computer, Nutzung eines Vorleseprogramms, Nutzung von Braille-Schrift, Einzelprüfung).

Zu bb:

§ 13 Absatz 1 Satz 2 JAG-E stellt nunmehr klar, dass von einem Prüfling, der einen Nachteilsausgleich begehrt, auf seine Kosten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden kann.

Wie die körperliche Behinderung nachzuweisen ist, ist de lege lata nicht ausdrücklich geregelt. In ständiger Verwaltungspraxis, die verwaltungsgerichtlicher Kontrolle standgehalten hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. April 1990 – 7 B 48/90 –, NVwZ-RR 1990, 481), haben die Justizprüfungsämter bislang § 21 Absatz 3 Satz 2 JAG NRW analog angewendet und in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis verlangt. Diese Verwaltungspraxis wird nunmehr gesetzlich fixiert. Zugleich wird die Kostentragung geregelt, indem die Kosten des amtsärztlichen Attestes dem Antragsteller auferlegt werden. Dies entspricht einhelliger Ansicht in der prüfungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung (vgl. *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Auflage 2007, S. 232, Fn. 1241; *Rehborn/Schulz/Tettinger*, Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. 1994, § 10 JAO, Rn. 9, jeweils m.w.N.). Da prüfungsrechtlich keine Verpflichtung besteht, den Gesundheitszustand der Prüflinge im Hinblick auf mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen von Amts wegen zu erforschen, kommt für den Prüfling auch nicht der allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsatz der Kostenfreiheit der Amtsermittlung zum Tragen. Etwaige Erstattungsansprüche sind der bundesgesetzlichen Ausgestaltung durch das jeweilige Sozialgesetzbuch vorbehalten.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c:

§ 13 Absatz 4 JAG-E weist der Präsidentin bzw. Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, die Aufgabe zu, die Aufsichtskräfte für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu stellen. Hierzu kann sie bzw. er eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen oder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Beschäftigungsbehörde andere Kräfte bestellen. Die Klausuraufsicht stellt eine Nebentätigkeit dar, deren Vergütung sich nach der entsprechenden Rundverfügung des Ministeriums der Justiz (Vergütung für die Führung von Klausuraufsichten, RV d. JM vom 31. Oktober 2003 (2223 - I C. 1) in der Fassung vom 19. Dezember 2017 (2223 - I. 1)) richtet.

Zu Buchstabe d:

Nach der bisherigen Rechtslage muss der Prüfling binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend machen, ob er aus einer Störung bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit Rechtsfolgen herleiten will. Zukünftig kann der Prüfling auch in elektronischer Form die Rüge erheben. Darüber hinaus wird in der Neuregelung festgelegt, dass die Störung unmittelbar formlos gegenüber der Aufsichtsperson zu rügen ist. Aus Gründen der

Rechtsklarheit gilt, dass unabhängig davon, ob es sich um eine Störung handelt, die ohne jeden Zweifel die Chancengleichheit der Prüflinge verletzt und damit das Justizprüfungsamt von Amts wegen gehalten ist, einen Ausgleich zu schaffen, oder ob es fraglich erscheint, dass die in Rede stehende Störung von einem Durchschnittprüfling als derart erheblich empfunden werden kann, dass er deshalb in seiner Chancengleichheit verletzt ist. In den letztgenannten Fällen ist ohnehin bereits unabhängig von einer gesetzlichen Rügepflicht eine solche als Konsequenz der Mitwirkungspflicht des Prüflings anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 10. August 1994 – 6 B 60.93; OVG NRW, Beschluss vom 9. Oktober 2008 – 14 A 3388/07), um die Relevanz als Verfahrensfehler für das Verfahren zu bewahren.

Zu Nummer 13 (§ 14 Absatz 1 Satz 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ergänzt die ebenfalls neue Regelung in § 4 Absatz 4 JAG-E und dient dazu, den Justizprüfungsämtern eine landesweite Querkorrektur zu ermöglichen. Die selbständige Begutachtung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten muss nicht zwingend durch zwei Prüferinnen oder Prüfer desselben Justizprüfungsamtes erfolgen, sondern den drei Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen wird die Möglichkeit eingeräumt, auf einen landesweiten Prüferpool zuzugreifen. Dies dient der Erhöhung der Chancengleichheit und fördert die gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer (s. auch oben zu Nummer 5 Buchstabe e).

Zu Buchstabe b:

Die Mitwirkung von Prüferinnen und Prüfern aus dem universitären Bereich wird abschließend in § 4 Absatz 2 Satz 3 JAG-E geregelt (s.o. Nummer 5 Buchtstabe b) cc)).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 15 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Mitwirkung von Prüferinnen und Prüfern aus dem universitären Bereich wird abschließend in § 4 Absatz 2 Satz 3 JAG-E geregelt (s.o. Nummer 5 Buchtstabe b) cc)).

Zu Buchstabe b:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung jedem Prüfling ein Vorgespräch anbieten, allerdings nicht „um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen“ – die Persönlichkeit des Prüflings ist auch bislang zu Recht ohne jeden Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistungen geblieben –, sondern um die Prüfungsfähigkeit des Prüflings festzustellen, etwaige Störungen des Prüfungsgesprächs auszuschließen und die durch Nervosität geprägte Prüfungsatmosphäre in einem persönlichen Gespräch etwas zu entspannen. Die Teilnahme an diesem Vorgespräch ist für den Prüfling fakultativ.

Zu Buchstaben c:

Die Einfügung der Wörter „mit Behinderung“ anstelle der bisherigen Formulierung „körperbehinderte“ Prüflinge dient der Klarstellung, vgl. oben zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Menschen mit Behinderung kann die Dauer der Vortragszeit um bis zu sechs Minuten, d.h. um bis zu 50 % verlängert werden. Die Regelung verbessert den Schutz von Menschen mit Behinderung im Prüfungsverfahren. Bislang kann zwar die Vorbereitungszeit um bis zu 30 Minuten (§ 15 Absatz 4 Satz 2 JAG), d. h. um bis zu 50 %, verlängert werden, nicht aber die Vortragszeit, was den Nachteil von Personen mit einer Sprachstörung nicht in jedem Fall effektiv auszugleichen vermag.

Für den Nachweis gilt die Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E entsprechend.

Zu Buchstabe d:

Zu aa:

Wird aus Gründen des Nachteilsausgleichs eine Einzelprüfung gewährt (s. auch § 15 Absatz 6 JAG-E), besteht das Risiko, dass wegen der Kürze der Prüfungszeit je Prüfungsabschnitt kein valides Leistungsbild erhoben werden kann, sei es weil nicht hinreichend viele Themen angesprochen werden können oder auf die notwendige Vertiefung verzichtet werden muss. Dem soll durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer in diesem Fall entgegengewirkt werden. Über den Umfang der Verlängerung entscheidet im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der ihr bzw. ihm zugewiesenen leitenden Funktion (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 JAG).

Zu bb:

Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs ist durch angemessene Pausen, d.h. mehr als – wie es bislang heißt – „eine angemessene Pause“ zu unterbrechen. Der Entwurf zeichnet an dieser Stelle die bisherige Praxis nach, und deklariert die Übung, vor jedem Wechsel der sich beteiligenden Prüferinnen und Prüfer (s. § 15 Absatz 5 Satz 4 – neu – JAG) eine zumindest kurze Pause einzulegen.

Zu Buchstabe e:

Die Regelung verankert den Ausnahmecharakter von Einzelprüfungen im Prüfungsgespräch. Das entspricht der bisherigen Praxis, in der Einzelprüfungen nahezu ausschließlich zum Zwecke des Nachteilsausgleichs angesetzt werden.

Zu Buchstabe f:

Vor dem Hintergrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO wird § 15 Absatz 7 Satz 2 JAG-E ausdrücklich so gefasst, dass eine Verkündung der Prüfungsentscheidung in Anwesenheit der Zuhörenden nur noch stattfindet, wenn alle Prüflinge darin eingewilligt haben. Die Verkündung in Anwesenheit der Mitprüflinge wird durch § 18 Absatz 6 Satz 2 JAG-E geregelt, s.u. zu Nummer 15 b, cc).

Zu Nummer 15 (§ 18 JAG):

Zu Buchstabe a:

Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Leistungen im Prüfungsgespräch künftig in beiden staatlichen juristischen Prüfungen mit einem Anteil von 25 % statt mit 30 % zu berücksichtigen. Der Vortrag fließt weiterhin mit 10% in die Gesamtnote ein. Die verbleibenden 65 % der Gesamtnote werden zu gleichen Teilen auf die Aufsichtsarbeiten verteilt. Da in der staatlichen

Pflichtfachprüfung sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, führt dies hier zu einem Anteil von 65 Sechsteln, also 10,83 % je Aufsichtsarbeit. Da in der zweiten juristischen Staatsprüfung acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, führt dies dort zu einem Anteil von 65 Achteln, also 8,125 % je Aufsichtsarbeit (s. § 56 Absatz 2 JAG-E). Das Gewicht der mündlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsgespräch und Vortrag) insgesamt beträgt demnach künftig in beiden staatlichen juristischen Prüfungen 35%, s. auch unten zu Nummer 45 (§ 56 JAG-E).

Im Ländervergleich variiert die Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen zwischen 75 % zu 25 % und 60 % zu 40 %. Mit der bisherigen Gewichtung von 60 % zu 40 % befindet sich Nordrhein-Westfalen in der Minderheit der Länder, die den Aufsichtsarbeiten den geringsten und den mündlichen Prüfungsleistungen den höchsten Wert beimessen. Dies führt bisweilen zu Problemen bei der Akzeptanz eines in Nordrhein-Westfalen erworbenen hochwertigen Abschlusses in anderen Ländern. Beide mündlichen Prüfungsleistungen (Vortrag und Prüfungsgespräch) zusammen mit 35% zu gewichten, leistet daher einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen, zur Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Steigerung der Mobilität der Studierenden sowie zur Qualitätssicherung der juristischen Prüfungen und ist insgesamt angemessen.

Eine Gewichtung mit 65 % (Aufsichtsarbeiten), 25 % (Prüfungsgespräch) und 10 % (Vortrag) wird den jeweiligen Leistungen gerecht. Für eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils der Prüfung spricht, dass aufgrund der Einheitlichkeit der Aufgabenstellungen, der Dauer der Prüfungsleistungen und des anonymisierten Prüfungsverfahrens die Leistungen des Prüflings in aller Regel verlässlicher und objektiver bewertet werden können. Für eine erhebliche Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistungen spricht die hohe Bedeutung präsenten Wissens, rhetorischer Fähigkeiten und spontaner Erwiderung in jedem juristischen Beruf. Zwischen beiden Prüfungsleistungen angesiedelt, aber wegen der einheitlichen Aufgabenstellung und völlig eigenständigen Darbietung eher der Aufsichtsarbeit vergleichbar ist der Vortrag.

Klargestellt wird, dass zunächst die Summe aller Punktwerte gebildet werden muss, um danach diesen Wert zu runden. Das verhindert Ungenauigkeiten durch Mehrfachrundungen.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Schon heute pflegen die Vorsitzenden am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis nicht nur zu verkünden, sondern sie begründen die in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse in der Regel auch unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte. Diese der Transparenz des Prüfungsverfahrens dienende und die Akzeptanz der Prüferentscheidungen fördernde Übung soll in § 15 Absatz 5 Satz 1 JAG-E gesetzlich fixiert werden. Die Einführung einer Begründungspflicht für die in den Aufsichtsarbeiten erzielten Ergebnisse ist nicht beabsichtigt; Begutachtung und Bewertunge der Aufsichtsarbeiten ergeben sich aus den bei der Prüfungsakte befindlichen Prüfergutachten.
Zu bb:

Das Gesetz trägt Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO dadurch Rechnung, dass eine Verkündung auch in Anwesenheit der Mitprüflinge nur nach Einwilligung eines jeden Prüflings stattfindet. Die Verkündung in Anwesenheit der Zuhörenden wird durch § 15 Absatz 6 Satz 2 JAG-E geregelt, s.o. zu Nummer 14 i).

Zu cc:

Klargestellt wird, dass nur die Entscheidung des Prüfungsausschusses, nicht auch die Begründung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

Zu Nummer 16 (§ 19 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

In der über die mündliche Prüfung zu erstellenden Niederschrift sollen künftig nicht mehr nur die „Prüfungsfächer“, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs waren, festgestellt werden, sondern genauer die “Prüfungsgegenstände“, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren. Die Änderung dient der Transparenz.

Zu Buchstabe c und d:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 20 JAG):

Zu Buchstaben a:

Redaktionelle Änderung. Sachlicher Anknüpfungspunkt für das Nichtbestehen der gesamten Prüfung, ohne dass es zu einer mündlichen Prüfung käme, ist auch weiterhin das Nichtbestehen von vier der sechs – also mehr als der Hälfte – der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten. § 20 Absatz 1 Nummer 1 JAG wird nur in seinem Wortlaut geändert, um den Verweis durch § 56 Absatz 1 JAG-E (s. unten Nummer 45) zu erleichtern.

Zu Buchstabe b:

Über die in § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 JAG genannten Gründen hinaus ist die gesamte Prüfung künftig nur noch dann automatisch für nicht bestanden zu erklären, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung gar nicht zu dem Prüfungsgespräch (§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG) erscheint (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung verspätet zu dem Vortrag und/oder dem Prüfungsgespräch oder entfernt er sich unentschuldigt zwischenzeitlich und/oder bricht er unentschuldigt den Vortrag und/oder das Prüfungsgespräch ab, stellt dies nach dem Entwurf künftig lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar, für die § 22 JAG-E die volle Bandbreite möglicher Sanktionen bereithält: von dem Absehen von einer Ahndung (§ 22 Absatz 1 Satz 2 – neu – JAG-E) bis hin zu der Erklärung, dass die gesamte Prüfung nicht bestanden ist (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz JAG-E). Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung lediglich nicht zu dem Vortrag, ist künftig nur diese Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für „ungenügend“ zu erklären (§ 21 Abs. 2 JAG-E). Der Entwurf trägt durch diese Änderungen auch dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2019 – 6 C 3.18 – Rechnung.

Zu Buchstabe c:

Die bisherige Regelung des § 20 Absatz 1 Nr. 4 JAG ist vor dem Hintergrund der neuen Regelungen in § 20 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 JAG-E obsolet. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, ist er künftig gleichwohl zur Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten bzw. zur mündlichen Prüfung zu

laden. Erscheint er dann ohne genügende Entschuldigung nicht zu drei oder mehr Aufsichtsarbeiten oder nicht zum Prüfungsgespräch, ist die Prüfung – ohnehin, aber auch erst dann – gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 JAG-E für nicht bestanden zu erklären.

Zu Nummer 18 (§ 21 JAG):

Zu Buchstabe a:

Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht zum Vortrag, ist nach § 21 Absatz 2 JAG-E nunmehr lediglich diese Prüfungsleistung für „ungenügend“ und nicht mehr wie bisher die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären (§ 20 Absatz 1 Nr. 3 JAG). Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 21 Absatz 1 JAG (unentschuldigte Nichtablieferung von bis zu zwei Aufsichtsarbeiten) erscheint die Verhängung dieser schweren Folge nicht angemessen. Der Entwurf trägt auch an dieser Stelle dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2019 – 6 C 3.18 – Rechnung.
Für die Entscheidung ist die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes zuständig (§ 21 Absatz 1 Satz 1 JAG).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung (nach Abschaffung der Abschichtung, s.o. zu Nummer 11).

Zu Buchstabe c:

§ 21 Absatz 3 Satz 2 JAG-E stellt durch den Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E klar, dass der Prüfling entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auf Verlangen des Justizprüfungsamtes auf seine Kosten ein ärztliches Attest beizubringen hat.

Zu Nummer 19 (§ 22 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu aaa:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 JAG benennt beispielhaft Fälle ordnungswidrigen Verhaltens. Die Aufzählung wird ergänzt um das verspätete Erscheinen, das zwischenzeitliche Sich-Entfernen und den Abbruch sei es des Vortrags und/oder des Prüfungsgesprächs. Dies stellt eine Folgeänderung dar zu den Änderungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 JAG-E und § 21 Absatz 2 JAG-E, die nur noch für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens zum Prüfungsgespräch die schwere Folge des Nichtbestehens der gesamten Prüfung vorsehen und es im Falle des unentschuldigten Nichterscheinens zum Vortrag bei dessen Erklärung als „ungenügend“ belassen. Erscheint der Prüfling zum Vortrag oder zum Prüfungsgespräch unentschuldigt zu spät, oder entfernt er sich zwischenzeitlich unentschuldigt aus ihnen und/oder bricht er sie unentschuldigt ab, stellt der Entwurf nunmehr alle denkbaren Rechtsfolgen in das Ermessen der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes (§ 22 Absatz 4 – neu – JAG-E): von dem Absehen von einer Ahndung (§ 22 Absatz 2 – neu – JAG-E) bis hin zu der Erklärung, dass die gesamte Prüfung nicht bestanden ist (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG). Der Entwurf trägt auf diese Weise zugleich dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2019 – 6 C 3.18 – Rechnung.

Zu bbb:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz JAG-E erweitert die Sanktionsmöglichkeiten für den besonders schweren Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens im Verbesserungsversuch: In diesem Fall soll nicht nur der Verbesserungsversuch, sondern auch der bereits bestandene Erstversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden können. Die Regelung ist erforderlich und angemessen, um Prüflinge im Verbesserungsversuch davon abzuhalten, in der Gewissheit, die staatliche Pflichtfachprüfung auf jeden Fall bestanden zu haben, schwere Täuschungsversuche zu begehen. Das Risiko, eines Täuschungsversuchs überführt zu werden, wird durch die Aussicht darauf, im Falle eines schweren Täuschungsversuchs die schon bestandene Prüfung wieder zu verlieren, deutlich erhöht. An der verfassungsrechtlichen Wirksamkeit der Regelung besteht kein Zweifel. Aufgrund landesrechtlicher Vorschriften können bei einem späteren Fehlverhalten auch bereits bestandene Prüfungen für nicht bestanden erklärt werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 03.09.2014 – 1 BvR 3353/13 –).

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 22 Absatz 1 Satz 2 JAG-E eröffnet nunmehr die Möglichkeit, aus Opportunitätsgründen in minder schweren Fällen trotz eines ordnungswidrigen Verhaltens vollständig auf eine Sanktionierung zu verzichten. Hierdurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

§ 22 Absatz 2 – neu – JAG-E schafft eine bislang nicht bestehende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um Personen und die von ihnen mitgebrachten Gegenstände zu durchsuchen, zu durchleuchten oder sonst zu überprüfen, um gegebenenfalls nicht zugelassene Hilfsmittel zu finden. Die Maßnahmen stehen unter der Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung die Maßnahme erfordert und angemessen ist. Dies dürfte zum Beispiel bei dem Gebrauch von Handscannern (Metalldetektoren) ohne weiteres der Fall sein, mit denen vor Klausurbeginn festgestellt werden soll, ob der Prüfling ein metallenes Mobiltelefon bei sich führt. Gesetzlich fixiert wird zudem erstmals ausdrücklich die Verpflichtung zur Herausgabe der Gegenstände an das Justizprüfungsamt, das sie bis zum Abschluss des Verfahrens sicherstellen darf. Die neuen Regelungen dienen der Prüfungsgerechtigkeit und damit der Chancengleichheit und schaffen Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe c:

Folgeregelung.

Zu Buchstabe d:

Gemäß § 22 Absatz 3 JAG-E soll künftig ausschließlich die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes für die Entscheidung über die Sanktionierung eines ordnungswidrigen Verhaltens zuständig sein und nicht mehr (auch) die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Fall, dass die Ordnungswidrigkeit in der mündlichen Prüfung festgestellt wird. Durch diese Bündelung der Entscheidungskompetenz wird eine gleichmäßige Sanktionierung vergleichbarer Ordnungswidrigkeiten sichergestellt.

Zu Nummer 20 (§ 23 Absatz 1 Satz 2 JAG):

Die Wochenfrist, binnen der der Prüfling die Mitteilung der Gründe für die Bewertung seiner mündlichen Leistungen durch ein Mitglied der Prüfungskommission beantragen kann (§ 23 Absatz 1 Satz 1 JAG), soll künftig nicht erst mit der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, also der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses (§ 18 Absatz 6 Satz 2 JAG), sondern bereits mit der Verkündung des Ergebnisses der Prüfung im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung (§ 18 Absatz 6 Satz 1 JAG) beginnen. Um ihre Eindrücke aus der mündlichen Prüfung zeitnah sichern und eine valide Auskunft über die Gründe der Bewertung von Vortrag und Prüfungsgespräch geben zu können, sollen die Mitglieder der Prüfungskommission baldmöglichst erfahren, dass von ihnen eine weitergehende Begründung als die begehrt wird, die im Anschluss an die Verkündung des Ergebnisses bereits gegeben worden ist, § 18 Absatz 6 Satz 1 JAG-E. Der Lauf der Wochenfrist soll daher von Verzögerungen befreit werden, die bei der Versendung des Zeugnisses eintreten können. Die Vorverlagerung des Fristbeginns auf den Zeitpunkt der Verkündung ist dem Prüfling zumutbar und angemessen, da nach dem Entwurf das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung auf jeden Fall unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte der Bewertung auch begründet wird (§ 18 Absatz 6 Satz 1 JAG-E).

Zu Nummer 21 (§ 25 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Möglichkeit, einen Freiversuch abzulegen, soll künftig nicht nur gegeben sein, wenn sich der Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Prüfungsleistungen meldet (§ 25 Absatz 1 Satz 1 JAG), sondern auch, wenn er sich unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiendauer meldet. Auf diese Weise können künftig auch Studierende in den Genuss des Freiversuchs kommen, die sich aufgrund der Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studienfächern und zusätzlicher Einhaltung der Mindeststudiendauer eines rechtswissenschaftlichen Studiums gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 JAG, § 5a Absatz 1 Satz 2 DRiG nicht innerhalb von acht Fachsemestern zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können.
Die Streichung der Wörter „aller Prüfungsleistungen“ ist eine Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf die Abschichtungsmöglichkeit.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

In anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sind unter Umständen auf das rechtswissenschaftliche Studium gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 JAG, § 5a Absatz 1 Satz 2 DRiG anzurechnen. Die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester erfolgt schon bislang durch die Universitäten, an denen das rechtswissenschaftliche Studium durchgeführt wird. Sie orientiert sich grundsätzlich an § 63a Absatz 4 HG NRW. Im Rahmen der Einstufung nach § 25 Absatz 2 JAG ist aber der Maßstab des § 63a Absatz 4 HG NRW für die Studierenden nicht zwingend. Nach dem Entwurf soll die von den Universitäten vorgenommene Einstufung künftig auch für die Justizprüfungsämter verbindlich sein, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des Freiversuchs (§ 25 Absatz 1 Satz 1 JAG-E) gegeben sind. Der Entwurf schafft insoweit Klarheit und Rechtssicherheit. Bei der Berechnung der Fachsemester bei Studierenden, die lediglich den Studienort wechseln, verbleibt es bei der von der Justizprüfungsämtern vorzunehmenden Addition der Fachsemester an den unterschiedlichen Universitäten.

Zu bb:

Zu aaa:

Bei der Berechnung der Semesterzahl gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 JAG-E sollen zukünftig nicht nur die Mutterschutzfristen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 JAG, nunmehr § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E), sondern auch die gesetzlichen Elternzeiten und die gesetzlichen Pflegezeiten unberücksichtigt bleiben (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie Gesetz über die Pflegezeit, jeweils in der gültigen Fassung), sofern mindestens vier Wochen dieser Zeiten in die Vorlesungszeit fallen (§ 25 Absatz 2 Satz 4 JAG-E). Der Entwurf erweitert damit nicht nur deutlich die Möglichkeiten, Familie und Studium miteinander zu vereinbaren, sondern beseitigt auch den bestehenden Wertungswiderspruch, wonach Eltern- und Pflegezeiten zwar umfänglich im Beruf, nicht aber in gleicher Weise im Studium Berücksichtigung finden können.

Aus redaktionellen Gründen werden die bislang in § 25 Absatz 3 Satz 1 JAG genannten Mutterschutzfristen als ausdrücklicher Privilegierungstatbestand in § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 JAG-E benannt.

Zu bbb:

Redaktionelle Änderung

Zu ccc:

Wer nachweislich erfolgreich eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abgeschlossen hat, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, soll ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch erhalten. Auf diese Weise soll ein starker gesetzlicher Impuls an die Universitäten und Studierenden gesendet werden, sich des bedeutenden, nahezu alle Lebensbereiche erfassenden Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen. Bei den Studierenden sollen Interesse und Grundverständnis für technische Zusammenhänge und ihre Auswirkungen auf alltägliche, juristisch zu beurteilende Lebenssachverhalten geweckt und bei den Universitäten sollen Anreize geschaffen werden, sich in diesem Bereich zu engagieren. Die Ergänzung des § 25 JAG in dieser Hinsicht ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die „digitale Kompetenz“ auch als neue Schlüsselkompetenz in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs genannt und prominent hervorgehoben wird. Unbeschadet davon haben die Universitäten die Möglichkeit, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“, „Legal Tech“ zu profilieren.

Zu ddd:

Da die Universitäten zu den Verfahrenssimulationen keine Lehrveranstaltungen anbieten, sondern die Verfahrenssimulation die Lehrveranstaltung bildet, ist der Wortlaut redaktionell anzupassen.

Zu eee:

Der Entwurf erweitert die Ausnahmetatbestände, unter denen ein Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt bleiben kann, nicht nur in Bezug auf eine bessere

Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E) und auf einen Zusatzerwerb von Kenntnissen im Bereich Digitalisierung und Recht (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4), sondern auch in Bezug auf die sog. Law Clinics: Zukünftig soll ein Semester für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt bleiben, wenn die studentische Rechtsberatung von einer Universität durchgeführt wird und sich die Mitarbeit über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat. Beide Maßnahmen fördern auf ihre Weise Attraktivität und Zukunftsorientierung des Studiengangs. Die Privilegierung einer Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung rechtfertigt sich zum einen damit, dass sie – ähnlich wie die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) – Studierenden praktische juristische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sie sonst erst im Vorbereitungsdienst erlernen würden. Zum anderen und vor allem sind beide Veranstaltungen in besonderem Maße geeignet, die Motivation der Studierenden zu fördern, die Vernetzung von juristischem Denken und praktischen Fähigkeiten zu stärken und Beziehungen zwischen den Rechtsgebieten sichtbar zu machen. Während bei der Verfahrenssimulation („Moot Court“) diese Erkenntnisse im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anhand eines fiktiven Falls vermittelt werden, zeigt die studentische Rechtsberatung („Law Clinic“) die anwaltliche Beratungspraxis und zieht ihren besonderen Reiz daraus, dass hier „echte“ Fälle bearbeitet und Kontakte zu „echten“ Mandantinnen und Mandanten geknüpft werden.

Ebenso wie die Tatbestände einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 JAG) und der Verfahrenssimulation (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) bedarf auch die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung eines angemessenen, nämlich in etwa dem Studienumfang eines Semesters entsprechenden Umfangs, weshalb hier wie dort sechzehn Semesterwochenstunden angesetzt werden. Zugleich ist – wie in den anderen Fällen auch – die Verantwortlichkeit einer Universität zu verlangen, um Gewähr dafür zu bieten, dass von der Privilegierung bei der Berechnung der Freiversuchsfrist wirklich nur in engen, begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Zu fff:

Der Privilegierungstatbestand dient seit jeher der Stärkung der universitären Selbstverwaltung. Die Änderung stellt klar, dass bei der Privilegierung nicht an das Tätigwerden in einem Gremium der Hochschule oder im Amt als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte anzuknüpfen ist, sondern bereits das Innehaben dieses Amtes oder dieser Funktion für die Privilegierung ausreicht. Es soll nicht Aufgabe der Justizprüfungsämter sein, das jeweilige konkrete Engagement bei der Ausübung eines Amtes im Rahmen der universitären Selbstverwaltung zu überprüfen. Während der Amtsperiode können Leistungsnachweise erbracht werden.

Zu bb:

Folgeänderung. Wie die Mutterschutzfrist, so sollen auch Elternzeiten und Pflegezeiten nur dann („insbesondere“) Hinderungsgründe im Sinne von § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 JAG-E darstellen, wenn sie mindestens vier Wochen in die Vorlesungszeit fallen und insoweit das Studium nicht unwesentlich behindern.

Zu Buchstabe c:

Zu aa:

Folgeänderung

Zu bb:

Folgeregelung zu § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E. Wer zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verpflichtet ist, hat die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen. Der unterschiedliche Verpflichtungsgrad zwischen § 13 Absatz 1 Satz 3 JAG-E („kann … verlangt werden“) und § 25 Abs. 3 Satz 2 JAG („hat unverzüglich … herbeizuführen“) beruht auf dem späten Zeitpunkt, zu dem das amtsärztliche Zeugnis über die Studienunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 JAG benötigt wird: Dies ist erst bei Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Fall, was Jahre nach der Erkrankung sein kann. Die strenge Regelung liegt mithin im Interesse des Betroffenen und dient der Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderungen. Die Regelung verhindert eine Doppelverwertung von Leistungsnachweisen zum Beleg notwendiger Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 JAG) und eines Privilegierungstatbestandes bei der Berechnung der Freiversuchsfrist (§ 25 JAG). Auch ein Leistungsnachweis, der gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 JAG-E zum Beleg der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung vorgelegt worden ist, soll nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nr. 2 JAG (Zwischenprüfung) o.a. eingesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der neuen Zulassungsvoraussetzung in § 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E (mindestens fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten) nebst speziellem Privilegierungstatbestand in § 7 Absatz 3 Satz 3 JAG-E (Privilegierung der Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation) sind auch diese beiden neuen Tatbestände zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Semesterwochenstunden.

Zu Nummer 22 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 JAG):

Zu Buchstabe a:

Anpassung an den Wortlaut der Überschrift zu § 56a JAG

Zu Buchstabe b:

Um einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung der Abschichtung zu schaffen, soll der Notenverbesserungsversuch freigegeben, d.h. von seiner bisherigen Kopplung an einen erfolgreichen Freiversuch entbunden werden.

Prüflinge, die die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch bestanden haben, haben einmalig die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung. Die Möglichkeit besteht auch, wenn der Freiversuch nach § 25 Absatz 1 Satz 1 JAG als nicht unternommen gilt.

Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit dient der bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen und der Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung (s.o. zu Nummer 11). Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass die Studierenden, die sich im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ einer anspruchsvollen Blockprüfung zu stellen haben, oftmals unter Prüfungsängsten leiden und sich (deswegen) unter Umständen „unter Wert schlagen“. Dem soll nunmehr – und zugleich effektiver, als dies mit der Abschichtung geschieht – dadurch Rechnung getragen werden, dass allen Absolventinnen und Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch

bestanden haben, die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Notenverbesserungsversuch zu unternehmen. Studierende werden auf die Weise nicht mehr dazu verleitet, sich ohne ausreichende Vorbereitung nur deswegen zum Freiversuch zu melden, um sich die Möglichkeit einer Notenverbesserung zu verschaffen.

Im Übrigen ist der Wortlaut demjenigen des § 56a JAG redaktionell angepasst worden, ohne dass dadurch eine inhaltliche Änderung bezweckt wird.

Zu Nummer 23 (§ 27 JAG):

Der Prüfling, der einen Rechtsbehelf gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen einlegt, ist nach Absatz 3 Satz 1 vor Bestandskraft der Entscheidung nicht an der Fortführung des Prüfungsverfahrens gehindert. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung, auch wenn der spätere Versuch zu einem besseren Ergebnis führte. Mit der Einführung des Notenverbesserungsversuchs führte allerdings die allein am Wortlaut orientierte Gesetzesanwendung zu zweckwidrigen Ergebnissen, wenn infolge eines Rechtsbehelfs der frühere Versuch für bestanden erklärt wird und eine bereits mit einem besseren Ergebnis abgelegte Wiederholungsprüfung nicht berücksichtigungsfähig sein soll. Um dieses als unbillig empfundene Ergebnis zu vermeiden, sieht nunmehr § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 JAG-E vor, dass auf Antrag des Prüflings, dem – hätte er den ersten Prüfungsversuch bestanden – ein Notenverbesserungsversuch nach § 26 JAG zustünde, die Wiederholungsprüfung zugleich als Wiederholung zur Notenverbesserung gilt. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Wiederholungsversuch für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen den Bescheid im ersten Prüfungsversuch erfolgreich ist, als Notenverbesserungsversuch gelten zu lassen. Dieser „optionale Notenverbesserungsversuch“ liegt im Interesse des zügig studierenden und auf einen baldigen Abschluss aller möglichen Prüfungen abzielenden Prüflings. Er dient zugleich der Beschleunigung des Prüfungsverfahrens und liegt daher auch im Interesse der Justizprüfungsämter. Optiert der Prüfling nach einer für nicht bestanden erklärten Prüfung nicht für einen Verbesserungsversuch, wäre wie bisher das Ergebnis der ersten Prüfung maßgeblich, wenn diese infolge eines Rechtsbehelfs für bestanden erklärt wird (§ 27 Absatz 3 Satz 2 JAG). Sofern die Möglichkeit einer Notenverbesserung eröffnet wäre, bestände diese dann erneut.
Der Antrag nach Satz 3 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der früheren Prüfung zu stellen.

Zu Nummer 24 (§ 27a JAG):

§ 27a JAG-E schafft eine materielle Präklusionsnorm für das Vorbringen von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Aufnahme einer materiellen Präklusionsnorm in das Juristenausbildungsgesetz ist neu. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung, ohne die berechtigten Rechtsschutzinteressen des Prüflings zu beeinträchtigen.

Dem Prüfling stehen weiterhin uneingeschränkt Widerspruchs- und Klagemöglichkeit gegen den Prüfungsbescheid offen, allerdings sind Einwendungen gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung und Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung spätestens binnen einen Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich oder elektronisch zu begründen. Die nicht seltene Praxis, dass Prüflinge erst im fortgeschrittenen Stadium eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, bisweilen Jahre nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erstmals Einwendungen gegen die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen erheben, wird auf diese Weise

beendet, ohne dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Prüflinge unangemessen beschnitten werden würden.

Die gerichtliche Kontrolle eines Prüfungsbescheides ist grundsätzlich beschränkt auf die Prüfungsleistungen, deren Bewertung vom Prüfling in Frage gestellt wird. Dieser hat es in der Hand zu bestimmen, gegen welche Teile der Prüfung er mit substantiierten Einwendungen vorgehen und welche er gegen sich gelten lassen will (BVerwG, Urteil vom 16. März 1994 – 6 C 5/93 –). Nach bisheriger Rechtslage ist der Prüfling nicht gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist die Prüfungsleistungen zu benennen, gegen die sich Widerspruch und/oder Klage richten sollen, und substantiierte Einwendungen zu erheben. Das kann dazu führen, dass erst nach Jahren entsprechende Einwendungen erhoben werden, zu denen dann die Prüferinnen und Prüfer Stellung nehmen müssen. Eine solche Verfahrensweise verzögert nicht nur unnötig die Abwicklung des Prüfungsverfahrens, sondern erschwert auch den Prüferinnen und Prüfern über Gebühr die Überdenkung ihrer Bewertung; dies gilt insbesondere für mündliche Prüfungsleistungen. Ein berechtigtes Interesse der Prüflinge, die Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung so lange zurückzuhalten, ist nicht zu erkennen.

Die Geltendmachung von Einwendungen binnen sechs Monaten (Aufsichtsarbeiten) bzw. einem Monat (mündliche Prüfung) nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 2 JAG ist möglich und angemessen. Die Regelung orientiert sich an § 23 Absatz 2 und 3 EuRAG, verlängert aber, was die Prüfungsleistungen anbelangt, die dortige Frist um vier Monate, weil in der staatlichen Pflichtfachprüfung mehr Aufsichtsarbeiten in den Blick zu nehmen sind als in der Prüfung nach dem EuRAG.

Anders als bei der Einlegung des Widerspruchs ist die Niederschrift der Einwendungen bei der Behörde nicht eröffnet. Um dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, sich mit der ausführlichen Begründung der mündlichen Prüfungsleistungen auseinanderzusetzen, wird in § 27a Satz 2 JAG-E der Fristbeginn für Prüflinge, die fristgerecht von der Möglichkeit des § 23 Absatz 1 JAG Gebrauch machen, von der Mitteilung der Gründe der Bewertung abhängig gemacht. Anders als in § 23 Absatz 4 EuRAG, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Einwendungen nicht ausdrücklich zurück, sondern sie sind kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist der Prüfling hinzuweisen. Sie orientiert sich an § 73 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW.

Zu Nummer 25 (§ 28 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa. und bb:

Klargestellt wird, dass die Gegenstände der universitären Zwischenprüfung nicht über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG) hinausgehen dürfen. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und soll einer Überforderung der Studierenden, gerade zu Beginn des Studiums, entgegenwirken.

Die Gegenstände sind, was das Bürgerliche Gesetzbuch anbelangt, den dem Pflichtstoff angehörenden Teilen des Allgemeinen Teils, des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 a, b, d JAG-E) zu entnehmen. Für die Zwischenprüfung werden also Kenntnisse über die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes, (im Überblick) des Produkthaftungsgesetzes sowie des Familien- und Erbrechts nicht vorausgesetzt. Auch diese Änderung dient dazu, eine Überforderung der Studierenden durch eine zu große

Menge Prüfungsstoffs zu vermeiden und den verbleibenden Pflichtstoff zu vertiefen. Die klare Begrenzung schafft darüber hinaus eine größere Vergleichbarkeit der Anforderungen der Universitäten an das Bestehen der Zwischenprüfung.

Zu cc:

Die JAG-Reform 2003 hat im Studienfach Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung eine obligatorische Zwischenprüfung eingeführt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 2, 28 JAG). Diese ist von den Universitäten abzunehmen. Um eine möglichst große Kongruenz von Lehre und Prüfung zu ermöglichen, kann die Zwischenprüfung studienbegleitend absolviert werden, beispielsweise durch Semesterabschlussklausuren. Insoweit hat sich das Instrument bewährt.

Die Zwischenprüfung soll Gewähr dafür bieten, dass nur solche Studierenden in das Haupt- und Schwerpunktbereichsstudium eintreten, die die Grundlagen des Studiums beherrschen. Zugleich soll Studierenden frühzeitig vor Augen geführt werden, ob sie sich für das gewählte Studium eignen. Das Ergebnis der Zwischenprüfung soll verlässlich die Studierfähigkeit und Eignung für das Fach bezeugen sowie einen ersten Hinweis darauf geben, ob die Absolventinnen und Absolventen nach weiterem Studium voraussichtlich die staatliche Pflichtfachprüfung bestehen können. Insoweit hat sich in der Praxis Nachbesserungsbedarf ergeben.

Damit die Zwischenprüfung ihren Zweck, als echte Leistungskontrolle zu fungieren, erfüllen kann, sind konkrete Anforderungen zu formulieren. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Prüfungsordnungen für eine erfolgreiche Zwischenprüfung das Bestehen von jeweils einer Aufsichtsarbeit in den in § 28 Absatz 2 Satz 2 JAG-E genannten Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht vorsehen und die Zahl der Versuche jeweils auf drei begrenzen müssen. Diese Aufsichtsarbeiten müssen nicht als Blockprüfung erbracht werden. Durch die klaren gesetzlichen Vorgaben wird eine strukturelle Vergleichbarkeit dieser Prüfung zwischen den Universitäten geschaffen. Die in den universitären Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Zwischenprüfung sollen landesweit nicht zu stark variieren. Das dient der Mobilität der Studierenden und der Schaffung vergleichbarer Studienbedingungen. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den drei Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung können auch Aufgabenstellungen enthalten, die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sind, wie etwa Aufsichts- oder Seminararbeiten in den so genannten Grundlagenfächern.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Das Studium des Schwerpunktbereichs soll künftig statt mindestens 16 nur noch 14 Semesterwochenstunden betragen. Die Reduzierung des Schwerpunktbereichsstudiums soll den Studierenden mehr Raum für das Studium des Pflichtfachstoffs geben, die feste Begrenzung auf 14 Semesterwochenstunden dient der bundesweiten Harmonisierung des Studienumfangs und damit der Förderung der Chancengleichheit.

Die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hat auf Seiten der Lehrenden einen deutlichen Zuwachs an Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie auf Seiten der Studierenden einen deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt. Um negative Auswirkungen auf die Pflichtfachausbildung nach

Möglichkeit zu vermeiden, ist auf Seiten der Professorinnen und Professoren ein erhebliches verstärktes Engagement erforderlich. Auf Seiten der Studierenden besteht die permanente Gefahr, dass der gestiegene Aufwand im Schwerpunktbereich zu Lasten der Befassung mit den Pflichtfächern und einer stringenten Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung geht. Denn es liegt auf der Hand, dass der Zeitaufwand, den die Studierenden in das Studium im Schwerpunktbereich sowie in die Schwerpunktbereichsprüfung investieren, nicht für das ebenfalls umfangreiche und anspruchsvolle Pflichtfachstudium und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zur Verfügung steht. Hier setzt die Begrenzung des Studienumfangs von (mindestens) 16 auf 14 Semesterwochenstunden an, die trotz ihres scheinbar geringen Umfangs von (mindestens) 12,5 % weder absolut noch relativ unerheblich ist. Denn für den einzelnen Studierenden kommen zu der Vorlesungszeit Zeitaufwände für die Vor- und Nachbereitung und Wiederholung des Lehr- und Prüfungsstoffs hinzu, die nun zur Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse im Pflichtfachbereich sowie zur Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung eingesetzt werden können. Zugleich wird ein psychologisches Signal gesetzt, das es den Studierenden erleichtert, auch während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung nicht mit dem Engagement im Pflichtfachbereich nachzulassen, sondern dem Schwerpunktbereichsstudium auch Grenzen zu setzen.

Die Vereinheitlichung auf 14 Semesterwochenstunden dient darüber hinaus der Harmonisierung der Juristenausbildung an den Universitäten.

Zu bb:

Art und Zahl der Prüfungsleistungen werden begrenzt und konkretisiert. Das Gesetz sieht künftig genau eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie genau eine mündliche Leistung als Bestandteil einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor. Die Vorgabe der Prüfungsleistungen soll eine strukturelle Vergleichbarkeit der universitären Prüfungen herstellen und dient damit der Harmonisierung der Juristenausbildung und der juristischen Prüfungen sowie der Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

Die Regelung respektiert das durch Art 5 Absatz 3 GG geschützte Prinzip der universitären Selbstverwaltung. Hochschulen dienen nicht nur der Pflege der Wissenschaft, sondern sind auch Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe. Die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielende Lehre ist eine den Universitäten und den Fakultäten als ihren Untergliederungen einfachgesetzlich übertragene staatliche Aufgabe. Diese können aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit daher kein Recht ableiten, die wissenschaftsorientierte Berufsausbildung autonom zu gestalten. Den Gesetzgeber trifft im Bereich der Berufsausbildung schon im Hinblick auf die Grundrechtspositionen der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Mitverantwortung. Es ist Sache des parlamentarischen Gesetzgebers, Rahmenregelungen für die berufsorientierte Lehre zu erlassen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 - juris Rdnr. 18, 20).

Einzelheiten zur Ausgestaltung und Wertigkeit der jeweiligen Prüfungsleistung obliegen den Universitäten. Die mündliche Leistung kann daher nicht nur aus einem Prüfungsgespräch, sondern auch der Verteidigung einer häuslichen Arbeit bestehen. Eine noch weitere gesetzliche Vorgabe erscheint nicht zwingend erforderlich, um das förderungswürdige Ziel der Harmonisierung zu erreichen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 30 Abs. 6 JAG):

Redaktionelle Änderung (sprachliche Anpassung an die Bezeichnung der sich an das Studium anschließenden Abschlussprüfung entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 DRiG, § 1 JAG)

Zu Nummer 27 (§ 31 JAG)

Zu Buchstabe a:

Anpassung der Überschrift an die redaktionellen Änderungen

Zu Buchstabe b:

Es wird redaktionell klargestellt, dass lediglich das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erst mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfungsprüfung oder über den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung endet. Der Vorbereitungsdienst, also der Zeitraum, in welchem die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars stattfindet, endet nach bundesrechtlicher Vorgabe grundsätzlich nach 24 Monaten (§§ 5b Absatz 1 DRiG, 35 Absatz 1 JAG). Geregelt werden kann durch das Landesrecht nur die Dauer des für den Anspruch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars auf Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (§ 2 RRefUBeihilfVO).

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Entlassung sowohl aus dem Vorbereitungsdienst als auch dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt.

Zu Nummer 28 (§ 32 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b:

In sachlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, aber konzentrierter und damit einfacher stellt § 32 Absatz 3 JAG-E klar, welche Leistungen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten.

Ausgangspunkt ist § 7 Absatz 1 Satz 3 LBG („Auf Laufbahnbewerberinnen und -bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst in einem solchen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 7 Absatz 1 und des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 44, 63 bis 65, 75 und 79 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.“), auf den nunmehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Damit wird klargestellt, dass auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorbehaltlich spezieller Regelungen die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte entsprechende Anwendung finden. Neben den Vorschriften zur Beihilfeberechtigung sind ausdrücklich ausgenommen etwa die Regelung zur Aufenthaltspflicht in der dienstfreien Zeit, die Vorschriften zur Teilzeitregelung, die beamtenrechtlichen Leistungen des Dienstherrn sowie die Vorschriften über die Voraussetzungen zur Ernennung und zum Diensteid.

Unverändert erhalten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Unterhaltsbeihilfe nach der RRefUBeihilfVO. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (§ 1 Absatz 1 Satz 3 RRefUBeihilfVO) und einem Familienzuschlag entsprechend dem Landesbesoldungsrecht (§ 1 Absatz 1 Satz 4 RRefUBeihilfVO). Soweit sie einer Ausbildungsstation im Ausland zugewiesen sind, erhalten die Referendarinnen und Referendare einen Kaufkraftausgleich (§ 1 Absatz 1 Satz 5 RRefUBeihilfVO). Auf die Unterhaltsbeihilfe werden gegebenenfalls angerechnet: 25 Prozent einer Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 RRefUBeihilfVO) sowie Einkünfte aus einer Nebentätigkeit oder einer Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache der Grundbetrages zuzüglich eines zustehenden Familienzuschlag überschreiten (§ 3 Absatz 1 RRefUBeihilfVO). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sind sie befreit (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 4 SGB VI), allerdings sind sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes gegebenenfalls durch das Land nachzuversichern (§ 8 Absatz 2 Nr. 4 SGB VI). Beihilfeberechtigt sind die Referendarinnen und Referendare nicht (§§ 7 Absatz 1 Satz 3, 75 Absatz 1 LBG); im Krankheitsfall haben sie einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Reise- und Umzugskostenvergütung erhalten sie nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit nicht Sondervorschriften bestehen wie etwa in § 7 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 TEVO.

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) sowie das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht. In ihren Anwendungsbereichen verdrängen die vorgenannten Gesetze die beamtenrechtlichen Vorschriften. Aufgrund der Struktur des Vorbereitungsdienstes kann die Anwendung einzelner Vorschriften gleichwohl ausgeschlossen sein, etwa die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.
Die neuen Ressortbezeichnungen stellen rein redaktionelle Änderungen dar.

Zu Buchstabe c:

Die ausdrückliche Bezugnahme in § 32 Absatz 3 Satz 2 JAG-E auf § 7 Absatz 1 Satz 3 LBG macht die bisherige Klarstellung in § 32 Absatz 4 JAG obsolet. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren stehen nach §§ 7 Absatz 1 Satz 3, 71, 72, 73 LBG in Verbindung mit der FrUrlVO Erholungs- und Sonderurlaubsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 33 Absatz 2 Satz 1 JAG):

Redaktionelle Änderungen (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Nummer 30 (§ 35 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die Pflichtausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wird von zehn auf neun Monate verkürzt. Auf diese Weise leistet der Entwurf einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der Juristenausbildung und trägt dem Wortlaut des § 5b Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG Rechnung.

Da die Aufsichtsarbeiten weiterhin im 21. Ausbildungsmonat anzufertigen sind (§ 53 Absatz 1 JAG), ist die Anwaltsstation nun von der Prüfungsphase befreit. Im Hinblick darauf, dass die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung am Anfang des Monats geschrieben zu werden pflegen, ändert sich an dem Umfang der Pflichtausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vor den Aufsichtsarbeiten also nichts. Nach den Aufsichtsarbeiten, in der zweiten Hälfte des Klausurmonats, haben die Referendarinnen und Referendare schon bisher häufig Urlaub genommen, auch etwa um den Ort ihrer anschließenden Wahlstation aufzusuchen, so dass die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt durch die Änderung de facto keine Einschränkung hinnehmen muss.

Ohne dass dies einer ausdrücklichen Regelung bedürfte, können Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO) auch weiterhin als Ausbilderin oder Ausbilder herangezogen werden. Eine anderslautende Einschränkung wäre nicht sachgerecht, weil Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ein berechtigtes Interesse daran haben, einen möglichst umfangreichen Eindruck von dem Spektrum volljuristischer Tätigkeit zu erlangen. Maßgeblich ist ausschließlich, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die für die Ausbildung notwendige fachliche und persönliche Eignung aufweist (§ 41 Absatz 2 Satz 1 JAG). Die Anstellung in einem Unternehmen schließt dies nicht aus, zumal nach § 46 Absatz 3 BRAO die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt an die Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit geknüpft ist.

Mit der Verkürzung der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt um einen Monat korrespondiert die Verlängerung der Wahlstation von drei auf vier Monate. Hierdurch wird der individuellen Gestaltung der Ausbildung ein breiterer Raum gewährt. Verbunden mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit, nach § 35 Absatz 2 Satz 2 JAG bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen von der Reihenfolge der in § 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 JAG genannten Stationen zuzulassen, wird somit ein noch höheres Maß an Flexibilität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen erreicht, und der Individualität der einzelnen Referendarin bzw. des einzelnen Referendars wird noch besser Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

Referendarinnen und Referendaren soll künftig ermöglicht werden, nach Wahl zwei Monate der Station bei einem ordentlichen Gericht bei einem Arbeitsgericht und/oder zwei Monate der Station bei einer Verwaltungsbehörde bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht abzuleisten. § 35 Absatz 3 JAG-E nutzt an dieser Stelle die bundesgesetzlichen Möglichkeiten (§ 5b Absatz 3 Satz 3 DRiG), um die Ausbildung noch flexibler und individueller zu gestalten. Die Referendarinnen und Referendare erhalten so die Möglichkeit, innerhalb der Pflichtausbildung und nicht auf die Wahlstation beschränkt, die richterliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten kennenzulernen. Sie können auf diese Weise nicht nur mehr Erfahrungen in dem breiten Spektrum volljuristischer Tätigkeiten sammeln, sondern sich u.U. auch frühzeitig auf bestimmte juristische Themenfelder spezialisieren. Beides dient einer ebenso breiten wie individuellen Ausbildung.

Die Regelung des § 35 Absatz 4 JAG („Die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 kann bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder

bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.“) soll allein aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert mit der neuen Vorschrift betreffend die Fachgerichtsbarkeiten verbunden werden. Damit werden alle Ersetzungsmöglichkeiten innerhalb der Pflichtstationen nunmehr in einem Absatz konzentriert.

Die bislang in § 35 Absatz 3 JAG eröffnete Möglichkeit, aus Kapazitätsgründen die Referendarin oder den Referendar zum Zwecke der Ausbildung einer anderen geeigneten Stelle als den Pflichtstationen bei Gericht, Staatsanwalt und Verwaltungsbehörde zuzuweisen, entfällt zukünftig. Die Regelung hatte keine praktische Bedeutung. Der Fall unzureichender Ausbildungsmöglichkeiten bei einer Staatsanwaltschaft wird von § 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JAG („… oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen“) gesondert geregelt. Darüber hinaus würden Zuweisungen zu anderen als den genannten Pflichtstationen die angestrebte breitgefächerte Ausbildung der Referendarinnen und Referendare auch in einem Maße beeinträchtigen, das nicht hingenommen werden könnte.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung (s.o. Buchstabe b).

Zu Buchstabe d:

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Ausbildungsabschnitt mindestens drei Monate andauern soll. Angesichts der gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung der Stationen hat diese Regelung keine praktische Bedeutung. Die Zuweisung zu einem Einzelausbilder soll weiterhin möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens drei Monate erfolgen (§ 41 Absatz 1 Satz 3 JAG).

Zu Buchstabe e:

Die Ersetzung des Wortes „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ist Konsequenz der Umbenennung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Im Übrigen handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung der bislang ohnehin bestehenden Verwaltungspraxis.
Zu Buchstabe f:

Folgeänderung.

Zu Nummer 31 (§ 36 Absatz 2 Satz 3 JAG):

Folgeänderung.

Zu Nummer 32 (§ 37 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Im Einklang mit dem Bundesrecht sieht das Landesrecht zukünftig keine Anrechenbarkeit der freiwilligen Teilnahme an ausbildungsfördernden Veranstaltung mehr vor. Weiterhin bleibt es möglich, an speziellen Lehrgängen, etwa Einführungslehrgängen in die praktische Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle oder Fachanwaltslehrgängen, im Rahmen der praktischen Ausbildung teilzunehmen (vgl. BT-Drs. 10/1108 S. 14). Die Teilnahme hängt von der Entscheidung der jeweiligen Einzelausbilderin oder des jeweiligen Einzelausbilders ab.

Zu Nummer 33 (§ 39 Absatz 6 JAG):

Der Entwurf stellt klar, dass Referendarinnen und Referendaren Gerichtsakten künftig auch in elektronischer Form überlassen werden können. Damit ist auch nach Einführung des elektronisches Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akte eine sachgerechte praxisnahe Ausbildung gewährleistet. In welcher Form den Referendarinnen und Referendaren der Zugang zur elektronischen Akte gewährt wird, bleibt der Verwaltungspraxis überlassen. Dabei kann die Übermittlung der Akten auf elektronischem Weg nur erfolgen, wenn ausreichende technische und elektronische Maßnahmen für die Sicherheit der dabei übermittelten personenbezogener Daten Dritter getroffen wurden.

Zu Nummer 34 (§ 40 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Buchstabe b:

Die Regelung des § 40 Absatz 3 JAG („Soweit die Referendarinnen oder Referendare die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) zu Vertreterinnen oder Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; ihnen kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden.“) ist entbehrlich, da sie lediglich die sich aus anderen Gesetzen ergebenden Fälle zusammenfasst, in denen Referendarinnen und Referendare für oder anstelle einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts (auch außerhalb einer Ausbildungsstation) tätig werden können. Eine eigenständige Regelungskompetenz besteht für den Landesgesetzgeber insoweit nicht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung.

Zu Nummer 35 (§ 41 JAG):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 36 (§ 43 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa und bb:

Der Umfang der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften wird um 10 Prozent von 500 auf 550 Unterrichtsstunden erhöht. Indem den Referendarinnen und Referendaren Gelegenheit

gegeben wird, sich in noch größerem Umfang als bisher fachwissenschaftlich vorzubereiten, soll die Qualität der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst weiter verbessert werden. Die Ausbildung in der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und anwaltlichen Praxis wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
§ 43 Absatz 3 Satz 2 JAG-E legt für die drei Kerngebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht die erhöhten Einzelkontingente der Arbeitsgemeinschaftsstunden fest: Zukünftig sollen 275 (statt 260) Unterrichtsstunden auf das Zivilrecht, 125 (statt 100) Unterrichtsstunden auf das Strafrecht und 150 (statt 140) Unterrichtsstunden auf das Öffentliche Recht entfallen. Die hiermit verbundene Aufwertung des Fachs Strafrecht trägt einem beständig vorgetragenen Wunsch der Ausbildungspraxis angemessen Rechnung.

Der Wortlaut schreibt nicht zwingend die Durchführung der Unterrichtsstunden in Präsenzform vor, was sicherlich der Regelfall sein wird. Der Unterricht kann auch in digitaler Form als Fernunterricht erteilt werden. In welcher Weise die Durchführung der Arbeitsgemeischaften vor Ort erfolgt, bleibt der didaktische Aspekte berücksichtigenden Verwaltungspraxis überlassen.

Zu cc:

Der Entwurf eröffnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Leiterin bzw. Leiter der gesamten Ausbildung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 JAG) die Möglichkeit, im Umfang von bis zu 5 Prozent der Arbeitsgemeinschaftsstunden (28 Stunden) eine andere Form der Ausbildung als die in der Arbeitsgemeinschaft vorzusehen. Mögliche alternative Formen der Ausbildung wären z.B. Wiederholungsveranstaltungen zu ausgewählten materiell-rechtlichen Problemen oder Klausurenkurse mit deutlich größeren Teilnehmerzahlen als im Arbeitsgemeinschaftsverbund von höchstens 25 Referendarinnen und Referendaren (§ 43 Absatz 1 Satz 2 JAG). In Verbindung mit der Erhöhung der Arbeitsgemeinschaftsstunden dient insbesondere diese Öffnungsklausel der Qualitätsverbesserung und Modernisierung der Ausbildung.

Die 2003 eingeführte Regelung, wonach für die Arbeitsgemeinschaften nicht mehr als ein Arbeitstag je Woche vorgesehen werden soll (§ 43 Absatz 3 JAG), hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher abgeschafft werden. Die Regelung sollte dazu dienen, die Präsenz der Referendarinnen und Referendare bei den praktischen Ausbildungsstellen zu erhöhen. Allerdings ist es in der Praxis nicht immer möglich gewesen, die Arbeitsgemeinschaften – insbesondere die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften – auf einen Wochentag zu konzentrieren. Da die Leitung der Arbeitsgemeinschaften ausschließlich im Nebenamt erfolgt, versteht es sich von selbst, dass Rücksicht auf die zeitliche Verfügbarkeit der Dozentinnen und Dozenten zu nehmen ist. Darüber hinaus hat es sich für die Referendarinnen und Referendare als schwierig erwiesen, ihre Konzentrationsfähigkeit über einen ganzen Tag fachwissenschaftlichen Unterrichts aufrecht zu erhalten. Nachdem nunmehr auch noch die Zahl der Arbeitsgemeinschaftsstunden um 10 % erhöht werden soll (§ 43 Absatz 3 Satz 1 JAG-E) ist es geboten, die Verteilung der Arbeitsgemeinschaften den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern zu überlassen. Wie vor 2003 ist ggf. nach Ende der Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag die praktische Ausbildungsstelle aufzusuchen.

Zu Buchstabe b:

Zu aa:

Folgeänderung (§ 35 JAG-E)

Zu bb:

Der Entwurf erweitert die Möglichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, Referendarinnen und Referendare in begründeten Ausnahmefällen von der Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft zu befreien oder die die Ausbildung anderweitig zu regeln. Grundsätzlich laufen die Arbeitsgemeinschaften unabhängig von eventuellen Wechseln der Ausbildungsstationen (s. § 35 Absatz 2 Satz 2 JAG) fort. Im Einzelfall kann es indes sachgerechte Gründe für eine abweichende Regelung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft oder eine Befreiung geben.

Zu Nummer 37 (§ 44 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Buchstabe b:

Der Entwurf beschränkt die Beteiligung der Rechtsanwaltskammer auf die Fälle, in denen einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft anvertraut wird. Diese Mitwirkung entspricht ihrer Zuständigkeit gemäß §§ 59, 73 Absatz 2 Nr. 9 BRAO und hat sich bewährt.

Zu Nummer 38 (§ 45 Absatz 2 Satz 2 JAG):

Über die Befreiung von der Verpflichtung, an einzelnen Arbeitsgemeinschaftsstunden teilzunehmen, soll künftig stets die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft entscheiden. Der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts als Leiterin bzw. Leiter der gesamten Ausbildung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 JAG) bedarf es für diese Einzelfallentscheidung nicht. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft sind bislang nur in eiligen Fällen zuständig (§ 45 Absatz 2 Satz 2 JAG). Sie machen von der Befreiungsmöglichkeit restriktiv, aber mit Augenmaß Gebrauch. Es besteht kein Zweifel daran, dass dies auch künftig so gehandhabt werden wird. Für die generelle, länger andauernde Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verbleibt es bei der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, § 43 Absatz 4 Satz 2 JAG-E.

Zu Nummer 39 (§ 46 JAG):

Zu Buchstabe a:

§ 46 Satz 3 JAG sieht bislang lediglich vor, in dem Zeugnis die Leistungen mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Note (§ 17 JAG) zu bewerten. Die Angabe einer Punktzahl ist nicht erforderlich, wird aber häufig vorgenommen, um ein ausdifferenziertes Bild von der Leistungen der Referendarinnen und Referendare zu zeichnen. Der Entwurf vollzieht diese Praxis nach und gibt künftig allen Ausbilderinnen und Ausbildern auf, der Note eine Punktzahl hinzuzusetzen.

Zugleich wird klargestellt, dass die Prüfungsnoten und Punktwerte der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 17 Absatz 1 JAG zu entnehmen sind und nicht der rechnerisch ermittelten Gesamtbewertung nach § 17 Absatz 2 JAG.

Zu Buchstabe b:

Des Weiteren wird klargestellt, dass bei der Leitung der Arbeitsgemeinschaft durch mehrere Personen stets ein einheitliches Zeugnis zu erteilen ist. Sollten die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter die gezeigten Leistungen nicht identisch beurteilen, haben sie sich auf eine Gesamtnote zu verständigen.

Zu Buchstabe c:

Die Ersetzung des Wortes „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ist Konsequenz der Umbenennung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Zu Nummer 40 (§ 47 Absatz 1 JAG):

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Nummer 41 (§ 48 JAG):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 42 (§ 49 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Der Fall, dass weder die Präsidentin bzw. der Präsident noch die geschäftsführende Vertreterin bzw. der geschäftsführende Vertreter in der Lage ist, die Dienstgeschäfte auszuüben, soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung gesetzlich geregelt werden. In diesem Fall übernimmt künftig – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall (§ 49 Absatz 2 Satz 2 JAG-E) – das dem Range nach höchste, bei gleichem Rang das dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste hauptamtliche Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes (§ 48 Absatz 2 Satz 1 JAG) die Vertretung. Die Regelung ist § 5 Absatz 4 JustG NRW nachgebildet.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

Allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen folgend soll zur Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung nur herangezogen werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat (§§ 5, 7 DRiG). Damit scheidet als Prüferin bzw. Prüfer aus, wer zwar ein Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen, die Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes allerdings nicht aufgrund des juristischen Vorbereitungsdienstes und die zweite juristische Staatsprüfung, sondern aufgrund eines spezifischen Vorbereitungsdienstes und besonderer Prüfungen erlangt hat (§ 4 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative JAG). Aus diesem Personenkreis können allerdings weiterhin Prüferinnen und Prüfer für die staatliche Pflichtfachprüfung gewonnen werden.

Im Übrigen waren § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 explizit von der Verweisung auszunehmen, da bei der zweiten juristischen Staatsprüfung – anders als bei der staatlichen Pflichtfachprüfung - Personen aus dem universitären Bereich nicht bevorzugt als Prüferinnen und Prüfer hinzugezogen werden sollen.

Zu Nummer 43 (§ 50 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung des Absatzes 3 vermeidet, dass Prüflinge sich bei dem Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen zur zweiten juristischen Staatsprüfung anmelden, falls der Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland absolviert wurde. Zur Vermeidung dieser Zielsetzung ist es nicht erforderlich, dass die Prüflinge aktuell im Zeitpunkt der Meldung zur zweiten juristichen Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Zukünftig soll es möglich sein, sich nach einem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst unmittelbar zur zweiten juristischen Staatsprüfung zu melden.

Zu Buchstabe c:

§ 50 Absatz 4 JAG sieht bislang für jeden Fall, in dem ein Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem juristischen Vorbereitungsdienst und öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen oder unter Verzicht auf die Unterhaltsbeihilfe beurlaubt wird, vor, dass das Prüfungsverfahren einzustellen und in dem Stand fortzusetzen ist, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand. Der Entwurf erweitert diese Möglichkeit um den Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Elternzeit und Elterngeld und der Inanspruchnahme von Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Pflegezeit.

Für den Fall der Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis ist die Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes nach Ablauf von zwei Jahren für nicht bestanden zu erklären. Das gilt unabhängig von dem Grund der Nichteinhaltung der Frist. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Die Regelung dient der Qualitätssicherung und der Rechtssicherheit: Ist die Prüfung um mehr als die gesamte Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes unterbrochen, kann von einer einheitlichen Prüfung, die den Leistungsstand des Prüflings valide wiedergibt, nicht mehr ausgegangen werden. Die Entscheidung ist dem Prüfling in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 3 JAG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Unbenommen sind dem Prüfling gegebenenfalls die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß §§ 58 und 59 JAG.

In den übrigen Fällen der Einstellung des Prüfungsverfahrens wird dieses weiterhin in dem Stand fortgesetzt, in dem es sich bei Einstellung befand. Fälle der Beurlaubung sowie der Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit sind ohnehin zeitlich begrenzt und an einen zu privilegierenden Grund geknüpft.

§ 50 Absatz 4 JAG stellt eine spezielle Regelung gegenüber §§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 56 JAG dar, wonach das Prüfungsverfahren durch die oder den Vorsitzenden des Landesjustizprüfungsamtes abgebrochen werden kann, wenn sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund die sachgemäße Durchführung der Prüfung längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird. Satz 4 stellt klar, dass auf die Regelung

des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 als allgemeinen Regelung zurückzugreifen ist, falls die Frist von zwei Jahren abgelaufen ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt das auch, wenn im Falle der Entlassung die Frist unverschuldet versäumt wurde, also etwa bei einer Erkrankung.

Zu Nummer 44 (§ 51 JAG):

Zu Buchstabe a:

Für die staatliche Pflichtfachprüfung gibt § 10 Absatz 1 Satz 2 JAG-E den Justizprüfungsämtern die Möglichkeit, in der staatlichen Pflichtfachprüfung Aufsichtsarbeiten elektronisch anfertigen zu lassen. Parallel hierzu soll auf Landesebene dem Landesjustizprüfungsamt für die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung diese Möglichkeit eröffnet werden.

Zu Buchstabe b:

In Abgrenzung zu der ersten mündlichen Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung („Vortrag“, §§ 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2, 15 Absatz 4 Satz 1, 18 Absatz 3 JAG) heißt die erste mündliche Prüfungsleistung in der zweiten juristischen Staatsprüfung „Aktenvortrag“ und soll nun auch durchgängig so bezeichnet werden. Dies ist in § 51 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und § 56 Absatz 3 JAG bereits der Fall, der Wortlaut des § 51 Absatz 4 JAG ist insoweit anzupassen.

Wenn nach dem Entwurf die Aufgabenstellungen für den Aktenvortrag künftig „dem Tätigkeitsbereich eines ordentlichen Gerichts, eines Arbeitsgerichts, eines Verwaltungsgerichts, einer Staatsanwaltschaft, der praktischen Verwaltung oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu entsprechen“ haben, wird damit das Augenmerk auf die Art der Aufgabenstellung gelegt: Im Mittelpunkt des Interesses stehen nicht die „Akten“, aus denen die Aufgabenstellungen konzipiert werden, sondern die „Aufgabenstellungen“, die praktischen Anforderungen zu entsprechen haben, sei es denen aus dem Tätigkeitsbereich eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, der praktischen Verwaltung oder der Anwaltschaft. Der Blick wird also von den „Quellen“ der Aufgabenstellungen, die für die Prüflinge von sekundärer Bedeutung sind, auf das „Endprodukt“ gerichtet, das ganz im Interesse der Prüflinge liegt.

Zu Buchstabe c:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes zu Prüfungszwecken – und damit zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie Verwaltungsakten beiziehen kann. Angesichts des elektronischen Rechtsverkehrs soll dies auch auf elektronischem Weg geschehen können.

Zu Nummer 45 (§ 52 Absatz 1 JAG):

§ 52 Absatz 1 JAG-E konkretisiert die Pflichtfächer der zweiten juristischen Staatsprüfung.
Unverändert umfasst der Pflichtstoff der zweiten juristischen Staatsprüfung den gesamten Pflichtfachstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 JAG. Dementsprechend verändert sich durch die Änderungen des Pflichtstoffs in der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 11 Absatz 2 JAG-E auch der Pflichtstoff in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Im Hinblick auf das Ausbildungsziel des juristischen Vorbereitungsdienstes – zu lernen, auf der Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen (§ 39 Absatz 1 Satz 1 JAG) – werden die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung für die zweite juristische Staatsprüfung um einige besonders praxisrelevante Bereiche erweitert. Im Ergebnis sind die Änderungen im Pflichtstoffkatalog der zweiten juristischen Staatsprüfung gering.

Im Strafrecht werden die Regelungen über die Rechtsfolgen der Tat (3. Abschnitt) wieder einbezogen, die Regelungen zur Einziehung (7. Titel), allerdings nur im Überblick, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JAG-E. Die materiell-rechtlichen Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sollen zumindest im Überblick in den Pflichtfachstoff der zweiten Staatsprüfung einbezogen werden. Das maßgebliche Ziel der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, nämlich die Verankerung der Vermögensabschöpfung als wichtiges strafrechtliches Instrument, u. a. um Finanzströme auszutrocknen, Straftaten zu verhindern und Opfer zu schützen, muss auch in der Juristenausbildung abgebildet werden.

Wie bisher soll weiterhin im Überblick das Straßenrecht zum Pflichtstoff der zweiten juristischen Staatsprüfung gehören, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E. Anstelle des öffentlichen Dienstrechts soll allerdings künftig das Gewerberecht einschließlich des Gaststättenrechts in den Pflichtstoffkatalog aufgenommen werden, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JAG-E. Das ordnungsrechtlich ausgerichtete Gewerberecht bildet die Keimzelle des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Es bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Gefahrenabwehr und staatlicher Regulierung und spiegelt das komplexe Verhältnis von Recht und (Wirtschafts-)Politik wider.

Im Bereich des Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrechts wird auf die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verzichtet, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 JAG-E. Diese Regelungen sind komplex und haben wenig Praxisrelevanz.

Die Beschränkung auf das Überblickswissen entfällt künftig für den Bereich des Vollstreckungsrechts; verzichtet wird vollständig auf die Regelungen zur Strafvollstreckung, § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 JAG-E.
Erweitert wird der Pflichtstoffkatalog für die zweite juristische Staatsprüfung um einen Überblick im Arbeitsgerichtsprozessrecht, bezogen auf die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zum Urteilsverfahren im ersten Rechtszug. Die Kenntnis dieser Normen ist unerlässlich, um eine Aufgabenstellung aus dem Tätigkeitsbereich eines Arbeitsgerichts lösen zu können.

Um der Anwaltsorientierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in der zweiten juristischen Staatsprüfung angemessen Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf ausdrücklich vor, im Überblick auch die anwaltlichen Berufsregeln und Grundpflichten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie das anwaltliche Gebührenrecht in den Pflichtstoffkatalog aufzunehmen, § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 JAG-E. Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht werden für weit über die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten der zweiten juristischen Staatsprüfung in ihrem späteren Berufsleben von signifikanter Bedeutung sein, da dieser Personenkreis den Beruf einer Anwältin oder eines Anwalts ergreifen wird.

Zu Nummer 46 (§ 56 JAG):

Was die Prüfungsentscheidungen, die Prüfungsnoten und das Zeugnis anbelangt, verweist das Gesetz wie bisher grundsätzlich auf die Regelungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

Ausdrücklich ausgenommen von dem Verweis wird künftig die Regelung über die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistungen. Diese wird nunmehr eigenständig für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt.

Die Anforderungen an die Zulassung zur mündlichen Prüfung werden angemessen erhöht. Wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist es künftig erforderlich, mindestens die Hälfte – also vier statt bislang drei – der Aufsichtsarbeiten bestanden zu haben, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, § 56 Absatz 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 Nr. 1 JAG-E. Der Entwurf ist auch hier gleichermaßen bestrebt, die Qualität der juristischen Abschlüsse zu verbessern wie zu einer bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen und damit zu einer Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit beizutragen.

Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Leistungen im Prüfungsgespräch in der zweiten juristischen Staatsprüfung künftig – ebenso wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung (s.o. zu Nummer 15, § 18 Absatz 3 JAG-E) – mit einem Anteil von 25 % anstatt wie bisher mit 30 % zu berücksichtigen. Bei einem Gesamtanteil von 35% der mündlichen Prüfung entfällt ein Anteil von 10% auf den Aktenvortrag. 65 % der Gesamtnote entfallen auf die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und werden gleichmäßig auf diese verteilt. Da in der zweiten juristischen Staatsprüfung acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, führt dies zu einem Anteil von 65 Achteln, also 8,125 % je Aufsichtsarbeit.

Im Ländervergleich variiert die Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen zwischen 75 % zu 25 % und 60 % zu 40 %. Mit der bisherigen Gewichtung von 60 % zu 40 % befindet sich Nordrhein-Westfalen in der Minderheit der Länder, die den Aufsichtsarbeiten die geringste und den mündlichen Prüfungsleistungen den höchsten Wert beimessen. Dies führt bisweilen zu Problemen bei der Akzeptanz eines in Nordrhein-Westfalen erworbenen hochwertigen Abschlusses in anderen Ländern; dies gilt insbesondere für die zweite juristische Staatsprüfung. Beide mündlichen Prüfungsleistungen (Aktenvortrag und Prüfungsgespräch) zusammen (lediglich) mit 35% zu gewichten, leistet daher einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen, zur Erhöhung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Steigerung der Mobilität der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie zur Qualitätssicherung der juristischen Prüfungen und ist insgesamt angemessen.
Eine Gewichtung mit 65 % (Aufsichtsarbeiten), 25 % (Prüfungsgespräch) und 10 % (Aktenvortrag) wird den jeweiligen Leistungen gerecht. Für eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils der Prüfung spricht, dass aufgrund der Einheitlichkeit der Aufgabenstellungen, der Dauer der Prüfungsleistungen und des anonymisierten Prüfungsverfahrens die Leistungen des Prüflings in aller Regel verlässlicher und objektiver bewertet werden können. Für eine erhebliche Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistungen spricht die hohe Bedeutung präsenten Wissens, rhetorischer Fähigkeiten und spontaner Erwiderung in jedem juristischen Beruf. Zwischen beiden Prüfungsleistungen angesiedelt, aber wegen der einheitlichen Aufgabenstellung und völlig eigenständigen Darbietung eher der Aufsichtsarbeit vergleichbar ist der Aktenvortrag.

Unverändert findet § 18 Absatz 4 JAG mit der Maßgabe Anwendung, dass hierbei auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 47 (§ 56a JAG):

Zu Buchstabe a:

Der Antrag auf Wiederholung einer Prüfung soll künftig auch auf elektronischem Wege gestellt werden können.

Zu Buchstabe b:

Auch der Verzicht auf die Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung soll künftig auf elektronischem Weg erklärt werden können.

Zu Nummer 47 (§ 57 JAG):

Zu Buchstabe a:

Zu aa:

Der Entwurf stellt klar, dass ein Prüfling nur einmal zur Ergänzungsausbildung in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen werden kann. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der erste Nichtbestehensbescheid aufgehoben worden ist und der Prüfling nach Absolvierung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ein weiteres Mal nicht besteht.

Zu bb:

Der Entwurf verfolgt das Ziel der Qualitätsverbesserung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Insoweit sieht § 57 Absatz 1 Satz 2 JAG-E nunmehr anstelle der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes von mindestens drei bis höchstens fünf Monaten einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens vier bis höchstens sechs Monaten vor. Da im Regelfall die mittlere Dauer – bislang vier Monate, künftig fünf Monate – verfügt wird bzw. werden dürfte, verlängert sich die den Wiederholerinnen und Wiederholern zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung gewährte zusätzliche Zeit um einen Monat.

Zu cc:

Um die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst landesweit einheitlich zu strukturieren, sollen auch für diesen Ausbildungsteil von dem Ministerium der Justiz gesonderte Ausbildungspläne erstellt werden (§ 57 Absatz 1 Satz 5 JAG-E i.V.m. § 41 Absatz 3 Satz 2 JAG-E). Bislang ist es der jeweils auszubildenden Stelle überlassen, in welcher Weise die weitere Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst ausgestaltet wird. In dem Bestreben, auch an dieser Stelle die Qualität der Ausbildung zu verbessern und die Chancengleichheit zu erhöhen, sollen auch für den Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden (vgl. § 41 Absatz 3 Satz 1 JAG) erläutert werden.

Zu Buchstabe b:

Grundsätzlich soll die Entscheidung über den Ergänzungsvorbereitungsdienst künftig die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes treffen, die bzw. der bisher nur für die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung (§§ 56 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 1, 57 Absatz 1 und 2 JAG) zuständig ist. Besteht der Prüfling aufgrund der mündlichen Prüfung nicht, trifft bislang der Prüfungsausschuss auch die Entscheidungen über die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes etc.. Es ist weder notwendig, die Entscheidung über Anordnung und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes unterschiedlichen Stellen zuzuweisen, noch haben sich die geteilten Zuständigkeiten bewährt. Aufgrund der geringen Zahl von Prüfungsverfahren, die erst nach der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, führen sie bei den Prüfungskommissionen eher zu Unsicherheiten in der Handhabung. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung soll die Zuständigkeit für die Entscheidungen gemäß § 57 Absatz 1 und 2 JAG daher bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes konzentriert werden.

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle für die Zeit nach Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts als dienstvorgesetzter Stelle nach § 32 Absatz 1 Satz 1 JAG. Diese Stelle ist ohnehin für die konkrete Zuweisung zuständig und kann überblicken, ob und wo genügend Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Zuweisung auch für diesen Zeitraum zu ermöglichen.

Zu Nummer 49 (§ 59 JAG):

Zu Buchstabe a:

Die ausnahmsweise Gestattung einer zweiten Wiederholungsprüfung liegt künftig nicht mehr im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, die bzw. der bislang im Einzelfall die „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ eines nochmaligen Prüfungsversuchs festzustellen hat, sondern ist allein davon abhängig, dass in einer der beiden vorangegangen nicht bestandenen Prüfungen in Nordrhein-Westfalen in den Aufsichtsarbeiten eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,00 Punkten erreicht worden ist (gebundene Entscheidung). Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Transparenz. Zugleich leistet der Entwurf einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der juristischen Prüfungen und damit zur Erhöhung der Chancengleichheit.
Zu Buchstabe b :

Folgeänderung zu § 59 Absatz 1 JAG-E. Da es zukünftig ausschließlich auf die in den bisherigen Versuchen erzielte Mindestdurchschnittspunktzahl ankommt, bedarf es keiner Einschätzung der etwaigen Erfolgsaussichten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts als dienstvorgesetzte Stelle mehr, sondern der Antrag auf Zulassung zur nochmaligen Wiederholungsprüfung kann unmittelbar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes gestellt werden.
Zu Nummer 50 (§ 60 JAG):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

§ 60 JAG-E schafft in Verbindung mit § 27a JAG-E auch für die zweite juristische Staatsprüfung eine materielle Präklusionsnorm für das Vorbringen von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren. Die Aufnahme einer materiellen Präklusionsnorm in das Juristenausbildungsgesetz ist neu. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung, ohne die berechtigten Rechtsschutzinteressen des Prüflings zu beeinträchtigen.

Dem Prüfling stehen weiterhin uneingeschränkt Widerspruchs- und Klagemöglichkeit gegen den Prüfungsbescheid offen, allerdings sind Einwendungen gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung und Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung spätestens binnen einen Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich oder elektronisch zu begründen. Die nicht seltene Praxis, dass Prüflinge erst im fortgeschrittenen Stadium eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, bisweilen Jahre nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erstmals Einwendungen gegen die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen, wird auf diese Weise beendet, ohne dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Prüflinge unangemessen beschnitten werden würden.

Die gerichtliche Kontrolle eines Prüfungsbescheides ist grundsätzlich beschränkt auf die Prüfungsleistungen, deren Bewertung vom Prüfling in Frage gestellt wird. Dieser hat es in der Hand zu bestimmen, gegen welche Teile der Prüfung er mit substantiierten Einwendungen vorgehen und welche er gegen sich gelten lassen will (BVerwG, Urteil vom 16. März 1994 – 6 C 5/93 –). Nach bisheriger Rechtslage ist der Prüfling nicht gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist die Prüfungsleistungen zu benennen, gegen die sich Widerspruch und/oder Klage richten sollen, und substantiierte Einwendungen zu erheben. Das kann dazu führen, dass erst nach Jahren entsprechende Einwendungen erhoben werden, zu denen dann die Prüferinnen und Prüfer Stellung nehmen müssen. Eine solche Verfahrensweise verzögert nicht nur unnötig die Abwicklung des Prüfungsverfahrens, sondern erschwert auch den Prüferinnen und Prüfern über Gebühr die Überdenkung ihrer Bewertung; dies gilt insbesondere für mündliche Prüfungsleistungen. Ein berechtigtes Interesse der Prüflinge, die Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung so lange zurückzuhalten, ist nicht zu erkennen.

Die Geltendmachung von Einwendungen binnen sechs Monaten (Aufsichtsarbeiten) bzw. einem Monat (mündliche Prüfung) nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Sinne der §§ 56 Absatz 1, 18 Absatz 6 Satz 2 JAG möglich und ist angemessen. Die Regelung orientiert sich an § 23 Absatz 2 und 3 EuRAG, verlängert aber, was die Prüfungsleistungen anbelangt, die dortige Frist um vier Monate, weil in der zweiten juristischen Staatsprüfung mehr Aufsichtsarbeiten in den Blick zu nehmen sind als in der Prüfung nach dem EuRAG.

Die Niederschrift der Einwendungen bei der Behörde ist nicht eröffnet. Um dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, sich mit der ausführlichen Begründung der mündlichen Prüfungsleistungen auseinanderzusetzen, wird gemäß §§ 56 Absatz 1, 27a Satz 2 JAG-E der Fristbeginn für Prüflinge, die fristgerecht von der Möglichkeit des §§ 56 Absatz 1, 23 Absatz 1 JAG Gebrauch machen, von der Mitteilung der Gründe der Bewertung abhängig gemacht.

Anders als in § 23 Absatz 4 EuRAG vorgesehen, werden die Einwendungen nicht ausdrücklich zurückgewiesen, sondern sind kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist der Prüfling hinzuweisen. Diese Rechtsfolge orientiert sich an § 73 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW.

Zu Nummer 51 (§ 62 JAG):

Durch Zeitablauf ist die Regelung gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 52 (§ 63 JAG):

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 LBG sowie der LVO).

Zu Nummer 53 (§ 64 Satz 1 JAG):

Zu Buchstabe a**:**

Die Anpassung der Überschrift trägt dem erweiterten Regelungsinhalt Rechnung.

Zu Buchstabe b:

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Aufsichtsarbeiten in Schriftform zu erstellen. Eine elektronische Erstellung ist (noch) nicht ausdrücklich vorgesehen und entspricht nicht der Verwaltungspraxis. Die Führung von Verwaltungsakten erfolgt allerdings zunehmend in elektronischer Form. Zur Vermeidung einer doppelten Aktenführung oder aus Kapazitätsgründen kann die Überführung der in Papierform erstellten Aufsichtsarbeiten nebst Gutachten in

elektronische Form sinnvoll sein. Die Regelung schafft daher die Möglichkeit, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst Gutachten der Prüferinnen und Prüfer nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist. Bis dahin könnten sie noch zu Beweiszwecken benötigt werden. Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen der §§ 298a Absatz 2 ZPO, 55b Absatz 6 VwGO. Das elektronische Dokument kann nach Ablauf der Frist gelöscht werden, in der die Aufbewahrungsfrist der in Papierform bestehenden Aufsichtsarbeiten und deren schriftliche Begutachtung ohne Übertragung in ein elektronisches Dokument aufzubewahren wäre.

Zu Nummer 54 (§ 65 JAG):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Im JAG sind sämtliche maßgeblichen Regelungen zum Studienumfang enthalten. Einer weitergehenden Rechtsverordnung bedarf es insofern nicht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung

Zu Buchstabe d:

Die Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung bezieht sich weiterhin auf die Wiederholungsprüfung nach § 56a JAG, also die Wiederholung in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Durch die Einführung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung losgelöst von den Voraussetzungen eines Freiversuchs besteht die Ermächtigung auch zur Erhebung der Gebühren für einen Notenverbesserungsversuch nach einem regulären Versuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Notenverbesserungsmöglichkeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung nach bestandenem Freiversuch bleibt kostenfrei. Hierdurch wird ein weiterer Anreiz für ein Studium innerhalb der Zeiten zum Freiversuch geschaffen.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 55:

Die Übergangsvorschriften sind gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Artikel 2:

Grundsätzlich sollen die neuen Regelungen möglichst kurzfristig Anwendung finden. Die Übergangsvorschriften müssen jedoch berücksichtigen, dass diejenigen, die sich bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes bereits im Prüfungsverfahren befinden, unmittelbar davorstehen oder den juristischen Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, in höherem Maße auf den Fortbestand der bisher geltenden Reglungen über die Ausbildung und die Prüfungen vertrauen dürfen. Das gilt allerdings nicht für solche Vorschriften des Entwurfs, die der Organisation, Ordnung und Chancengleichheit in den Prüfungsverfahren dienen oder die Studierenden, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bzw. Prüflinge nicht unmittelbar oder nachteilig betreffen. Das sind u.a. die Regelungen zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Aufsichtsarbeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung, zum Ausgleich einer Körper- oder Sinnesbehinderung, zu ordnungswidrigem Verhalten und Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes treten grundsätzlich drei Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Frist ist erforderlich, damit die Landesverwaltung die notwendigen administrativen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen treffen können. Um den Universitäten einen ausreichenden Zeitraum zu gewähren, den geänderten Regelungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, der Ausgestaltung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie der Zwischenprüfung Rechnung zu tragen, sieht Satz 2 eine Frist von zwei Jahren vor, innerhalb derer die Universitäten ihre bisherigen Ordnungen anzupassen haben. Wegen der unterschiedlichen Gremien der Universitäten sowie der Genehmigungsverfahren erscheint der Zeitraum erforderlich, aber auch ausreichend zu sein.

Zu Absatz 2:

Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder binnen drei Jahren nach Inkrafttreten, also drei Jahre und drei Monate nach Verkündung des Gesetzes, zu dieser Prüfung melden, gelten grundsätzlich die bisherigen Vorschriften; das gilt auch für die Regelungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Hierdurch wird den Studierenden, die sich auf den Abschluss des Studiums nach der alten Regelung eingestellt haben, die Möglichkeit gegeben, dieses entsprechend zu beenden, zumal vielfach die Universitäten noch keine Studienordnung erstellt haben werden. Durch die Abhängigkeit des anzuwendenden Rechts von dem Zeitpunkt der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist sichergestellt, dass für das gesamte Prüfungsverfahren das Recht anzuwenden ist, das bei Beginn der ersten Prüfungsleistung anzuwenden war. Das gilt auch für den Fall der Abschichtung. Der Prüfling muss bzw. darf dann nur noch einen Teil der Aufsichtsarbeiten anfertigen. Was das Ableisten der praktischen Studienzeit (§ 8 Absatz 2 und 3 JAG-E), die notwendigen einzureichenden Unterlagen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung mit Ausnahme des noch nicht für die Zulassung notwendigen Nachweises von fünf bestandenen Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten (§ 9 JAG-E), die Sondervorschriften für Prüflinge mit Behinderung (§§ 13 Absatz 1, 15 Absatz 4 JAG-E), die Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (§ 4 Absatz 2 Satz 3 JAG-E sowie §§ 14 und 15 JAG-E), die Schluss- und Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung, die Entscheidung über ordnungswidriges Verhalten, die Begründung und Einsichtnahme (§§ 20 bis 23 JAG-E), den Freiversuch (§ 25 JAG-E), das Widerspruchsverfahren (§ 27 JAG-E) sowie die Einwendungen gegen die Bewertung (§ 27a JAG-E) anbelangt, so gelten die neuen Regelungen unmittelbar ab Inkrafttreten. Soweit Studierende noch von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, profitieren sie nicht von dem Notenverbesserungsversuch unabhängig von den Voraussetzungen des Freiversuchs. Klargestellt wird ausdrücklich, dass die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt von zwei

Jahren für bestanden erklärte Zwischenprüfungen weiterhin die Anmeldungsvoraussetzung zur staatlichen Zwischenprüfung erfüllen. Selbstverständlich steht es den Universitäten aber frei, frühzeitig ihre Studienordnungen so anzupassen, dass Zwischenprüfungen den Anforderungen des neuen Rechts entsprechen.

Zu Absatz 3:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, beenden ihn innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten nach bisherigem Recht; das schließt grundsätzlich die zweite juristische Staatsprüfung ein. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich nach § 31 Absatz 2 JAG entlassen lassen, Sonderurlaub nehmen oder infolge von Eltern- oder Pflegezeiten den juristischen Vorbereitungsdienst unterbrechen, gelten die neuen Regelungen, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb der Frist beendet wird. Vorbehaltlich von Absatz 4 gilt das auch für das Prüfungsverfahren einschließlich des Pflichtstoffs. Eine Prüfung ist nach den Vorschriften zu beenden, die bei Beginn des Prüfungsverfahrens gelten. Das gilt auch dann, wenn die in Satz 1 genannte Zeitspanne überschritten ist. Wird das Verfahren nach § 50 JAG eingestellt, so ist bei Fortsetzung des Prüfungsverfahrens das Recht anzuwenden, das gelten würde, wenn die Prüfung neu begonnen worden wäre. Der Beginn des Prüfungsverfahrens entspricht der Anfertigung der ersten Prüfungsleistung, also der ersten Aufsichtsarbeit. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sämtliche Arbeiten neu anzufertigen (§§ 56 Absatz 1, 21 Absatz 2 JAG). Es beginnt dementsprechend ein neues Prüfungsverfahren. Das Prüfungsverfahren endet, wenn die Prüfung für bestanden (§§ 56 Absatz 1, 18 Absatz 1 JAG), für nicht unternommen (§§ 56 Absatz 1, 20 Absatz 2 JAG) oder für nicht bestanden (§§ 56 Absatz 1, 18 Absatz 1, 20 Absatz 1 JAG) erklärt wurde, ferner wenn der Prüfling auf eine Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet (§ 56a Absatz 2 Satz 1 JAG). Die Wiederholung einer Prüfung stellt eine neue Prüfung dar und ist nicht Bestandteil der Erstprüfung.
Unabhängig von dem Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst gelten unmittelbar ab Inkrafttreten die Sondervorschriften Prüflinge mit Behinderung (§§ 53 Absatz 2, 13 Absatz 1 JAG-E, §§ 55, 15 Absatz 4 JAG-E), die Regelungen über Schluss- und Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung, über ordnungswidriges Verhalten, Begründung und Einsichtnahme (§§ 56 Absatz 1, 20 bis 23 JAG-E mit Ausnahme von § 20 Absatz 1 Nr. 1 JAG-E (Anzahl bestandener Aufsichtsarbeiten)) sowie über Einwendungen gegen die Bewertung (§§ 60, 27a JAG-E).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 enthält die Übergangsregelung für alle Fälle von Wiederholungsprüfungen, d.h. sowohl die erste Wiederholung der beiden staatlichen juristischen Prüfungen als auch die nochmalige Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 59 JAG) sowie die Notenverbesserungsversuche (§§ 26, 56a JAG). In allen diesen Fällen ist das Recht anzuwenden, das bei der ersten Prüfung anzuwenden war. Daher gelten mit Ausnahme der in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 genannten Vorschriften die alten Regelungen, wenn sie bei der ersten Prüfung Anwendung fanden. Gemäß Satz 1, 2. Halbsatz gilt – nur, aber immerhin – auf Antrag dasselbe, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist (§ 20 Absatz 2 JAG) oder als nicht unternommen gilt (§ 25 Absatz 1 JAG). Der Prüfling hat damit die Wahl, welches Recht er angewandt wissen will. Dem Prüfling soll im Fall des Freiversuchs kein Nachteil daraus erwachsen, dass er von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Hat die vorausgegangene Prüfung mehr als drei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, gilt ausschließlich das neue Recht. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Dieser Zeitraum ist angemessen, um auch unverschuldeten

Verzögerungen des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes ausreichend Rechnung zu tragen. Das anzuwendende Recht ist von der ersten Prüfungsleistung an bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unverändert. Dadurch kann es für die Durchführung der Prüfungen noch über den Zeitraum von drei Jahren und sechs Monaten hinaus zur Anwendung der alten Vorschriften kommen. Das ist hinzunehmen, da das Prüfungsverfahren nur durch berechtigte Entschuldigungsgründe seitens des Prüflings verlängert werden kann (z.B. entschuldigtes Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung).

hhu Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Juristische Fakultät Dekanat Gebäude 24.91

An den Vorsitzenden des
Rechtsausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

[redacted]

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4033

A14, A10

Juristische Fakultät
Der Dekan

Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Dekan

Telefon +49 211 81 11414
dekanat.jura@hhu.de

Düsseldorf, den 09.06.2021

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Hausanschrift:
Christophstr. 121

Gebäude 24.91
Ebene U1 Raum 67

www.jura.hhu.de

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13357

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

herzlichen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf befürwortet die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung. Auch die zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen Maßnahmen finden im Wesentlichen Zustimmung. Insbesondere die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch ist im Interesse der Studierenden sehr zu begrüßen.

Im Übrigen nehme ich wie folgt Stellung:

- **§ 7 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Absatz 2 JAG-E**:

*Die praktische Studienzeit dauert insgesamt **drei Monate**. Sie ist in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in mindestens zwei, höchstens drei Teilen abzuleisten.*

Es kann überlegt werden, die Gesamtdauer der praktischen Studienzeit zu reduzieren. Durch die Erhöhung der Anzahl der verpflichtenden häuslichen Arbeiten auf fünf ergibt sich eine größere Arbeitsbelastung für die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit. Da eine Verlagerung einzelner häuslicher Arbeiten in die Vorlesungszeit organisatorisch nicht garantiert werden kann (siehe unter § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7, 8), sollte über eine Kompensation durch Verkürzung der praktischen Studienzeit nachgedacht werden.

Selbstverständlich bleibt der Einblick in die praktische Tätigkeit bereits während des Studiums eine sehr wichtige Aufgabe. Allerdings sollte diese Zielsetzung auch im Rahmen einer kürzeren praktischen Studienzeit von z.B. insgesamt zwei Monaten erreicht werden können. Dies erscheint auch unter dem Gesichtspunkt wünschenswert, dass es in den letzten Jahren ohnehin zu einer immer größer werdenden Knappheit von verfügbaren Plätzen für die praktische Studienzeit insbesondere in den Verwaltungseinrichtungen kommt.

- **§ 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E**:

*(Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber) erfolgreich **fünf Aufsichtsarbeiten** und **fünf häusliche Arbeiten**, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht, angefertigt hat.*

Wünschenswert wäre eine Klarstellung in der Begründung dahingehend, dass auch die drei verpflichtenden Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung i.S.d. § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG-E und auch ggf. angebotene Zulassungsklausuren zu den vorgenannten fünf Aufsichtsarbeiten zählen.

Im Hinblick auf die häuslichen Arbeiten wäre eine klarstellende Präzisierung dahingehend zu begrüßen, dass auch die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Absatz 3 JAG-E zu absolvierende häusliche Arbeit zu den geforderten fünf Arbeiten gezählt werden kann.

In jedem Fall sollten insgesamt nicht mehr als fünf häusliche Arbeiten inklusive der Schwerpunktbereichshausarbeit gesetzlich vorgeschrieben werden.

- **§ 10 Absatz 3 Satz 1 JAG-E:**

*Der mündliche Teil besteht **aus einem Vortrag** und einem Prüfungsgespräch.*

Die Juristische Fakultät regt an, den mündlichen Vortrag als Teil der mündlichen Prüfung entfallen zu lassen. Der Vortrag entspricht eher der Tradition des Zweiten Staatsexamens. Für die erste Prüfung gilt, dass im Vortrag regelmäßig nichts geprüft wird, was nicht auch schon Gegenstand der Klausuren oder des Prüfungsgesprächs wäre, nämlich die Fähigkeit zur Falllösung. Zudem fehlt die Anbindung an den Unterrichtsstoff in den Universitäten, an denen eine konsequente Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag nicht geleistet werden kann. Sodann variieren die Aufgabenstellungen im Schwierigkeitsgrad sehr, was eine konsistente Bewertung erschwert. Es bietet sich daher an, die mündliche Prüfung, deren Gewicht ohnehin geringer werden soll, insofern zu entschlacken. Ein möglicher Ausgleich könnte durch eine moderate Anhebung der Zeit für das Prüfungsgespräch geschaffen werden.

- **§ 12 Abschichtung** (aufgehoben)

Die Juristische Fakultät ist weiterhin der Auffassung, dass die Möglichkeit der Abschichtung eine sinnvolle Regelung ist, um den Studierenden gleichzeitig eine Verkürzung der Studienzeit und die Erzielung guter Ergebnisse zu erleichtern. Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit wird jedoch durch die Zulassung der Möglichkeit zur Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch zumindest teilweise kompensiert.

- **§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 JAG-E:**

Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

Nr. 5: ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule ***in fremder Sprache*** *durchgeführt wird, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden entspricht, und einen Leistungsnachweis erworben hat.*

Die Gewährung eines Freisemesters für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ist nach dem Entwurf daran geknüpft, dass diese in fremder Sprache erfolgt. Dies lässt sich mit dem nochmals erhöhten Schwierigkeitsgrad rechtfertigen. Es lässt sich jedoch auch die Auffassung vertreten, dass letztlich nur der Arbeitsaufwand entscheidend ist. In dem Fall sollte jedoch sichergestellt sein, dass dem erhöhten Schwierigkeitsgrad fremdsprachiger Verfahrenssimulationen auf andere Weise Rechnung getragen wird. Dies kann etwa bei der Ermittlung des Arbeitsaufwands erfolgen.

Im Falle einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auch auf deutschsprachige Verfahrenssimulationen müsste dann auch § 7 Absatz 3 Satz 3 JAG-E entsprechend angepasst und auch hier auf die Anfertigung einer häuslichen Arbeit verzichtet werden.

- **§ 26 Absatz 1 Satz 1 JAG-E:**

Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, so hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten.

Die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch ist im Interesse der Studierenden sehr zu begrüßen. Die große Mehrheit der Studierenden hat den Freiversuch in erster Linie mit Blick auf die Notenverbesserungsmöglichkeit wahrgenommen und weniger, um einen zusätzlichen Prüfungsversuch zu erhalten. Die Neuregelung wird daher dazu führen, dass sich deutlich weniger Studierende vorschnell und nicht genügend vorbereitet zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden, wodurch letztlich auch die Anzahl der Notenverbesserungsversuche sinken wird.

- **§ 28 Absatz 3 Satz 2 JAG-E**:

In der Schwerpunktbereichsprüfung sind eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen.

Die Juristische Fakultät hat in ihrem bisherigen System der Schwerpunktbereichsprüfung, das eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung vorsieht, gute Erfahrungen mit der Beschränkung auf eine Aufsichtsarbeit gemacht. Allerdings bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer optionalen zweiten Aufsichtsarbeit, sofern keine strikte Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen angestrebt wird. In jedem Fall sollte den Fakultäten bei der konkreten Ausgestaltung ein Spielraum verbleiben, insbesondere in Bezug auf die Länge der Klausur(en) sowie die Prüfungsorganisation. So kann den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Fakultäten Rechnung getragen werden.

- **§ 28 Absatz 4 Satz 1 Nr. 7, 8** i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E

Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

...

Nr. 7: Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Nr. 8: die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die Dauer von mündlichen Prüfungen

§ 7 Abs. 1 Nr. 5: Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber) erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und ***fünf häusliche Arbeiten****, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht, angefertigt hat.*

Es sollte weiterhin keine zeitliche Vorgabe für das Absolvieren der häuslichen Arbeiten vorgegeben werden. Insbesondere ist das verpflichtende Ableisten von einzelnen häuslichen Arbeiten während der Vorlesungszeit nicht wünschenswert. Zwar ist der Wunsch nach einer gewissen zeitlichen Entlastung in der vorlesungsfreien Zeit aufgrund der Erhöhung der verpflichtenden Anzahl von häuslichen Arbeiten in § 7 Absatz 1 Nr. 5 JAG-E nachvollziehbar. Allerdings sollten hier auch die organisatorischen Belange der Fakultäten und die Lehrfreiheit der Dozierenden berücksichtigt werden, so dass keine verbindliche Festlegung auf bestimmte Zeiträume für die Ableistung der häuslichen Arbeit erfolgen sollte. Ferner bedeutet eine Anfertigung von Hausarbeiten im laufenden Semester auch eine nicht zu unterschätzende zeitliche Belastung für die Studierenden. Die Erfahrungen aus dem früher verbreiteten System der kleinen und großen Übungen, in dem Hausarbeiten auch während der Vorlesungszeit geschrieben wurden, haben gezeigt, dass in dieser Situation der Vorlesungsbesuch häufig nicht mehr regelmäßig erfolgte.

Letztlich ist dies ein Aspekt, der am besten vor Ort in den einzelnen Fakultäten entschieden werden sollte. Es sollte auch die Flexibilität bestehen,

Bearbeitungszeiträume vorzusehen, die den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, eine Arbeit sowohl während der Semesterferien als auch im Semester zu schreiben.

- **§ 28 Absatz 4 Satz 1 Nr. 12 JAG-E**:

Die Universitäten erlassen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

...

12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Es wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die Vorschrift auch zur Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen auf Leistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung ermächtigt. Eine solche Auslegung der Norm wird durch § 63a Abs. 1 Satz 1 HG NRW nahegelegt und sollte hier präzisiert werden.

- **§ 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E:**

Gebühren werden erhoben 1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung nach einem regulären Versuch,

Die Juristische Fakultät regt an, im Hinblick auf die Gebührenerhebung die soziale Komponente zu bedenken, damit Studierende von einem Versuch der Notenverbesserung nicht aufgrund finanzieller Erwägungen absehen (müssen).

- **Öffnungsklauseln:**

Zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs auch in Krisenzeiten wie der Coronapandemie schlägt die Juristische Fakultät im Hinblick auf die Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 2) und die Aufsichtsarbeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie die Aufsichtsarbeiten nach § 28 Abs. 3 Satz 3 eine Regelung vor, welche es erlaubt, aus wichtigem Grund, jedenfalls aber bei einem zwingenden Grund wie z.B. im Falle einer gravierenden Störung des Universitätsbetriebs, die Aufsichtsarbeiten durch häusliche Arbeiten gleichen Schwierigkeitsgrades und mit vergleichbarer Bearbeitungszeit (Online-Kurzhausarbeiten) zu ersetzen.

Zudem ist zu überlegen, ob man nicht auch generell den Fakultäten die Möglichkeit einräumen will, auch Onlineklausuren zuzulassen, bei denen die Kandidaten online überwacht werden, so dass es sich um genuine Aufsichtsarbeiten handeln würde. Diese kann man bereits nach geltendem Recht für zulässig halten. Es empfiehlt sich aber, für die Durchführung Regelungen zu treffen, die etwa die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Onlineaufsicht feststellen.

Schließlich sollte auch für die mündliche Prüfung als Teil der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 3) die – bereits jetzt bestehende – rechtliche Möglichkeit einer Onlinevideoprüfung klarstellende Erwähnung finden, und zwar auch unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen bzw. zwingenden Grundes.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI)

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann

WWU | Kommunalwissenschaftliches Institut | Universitätsstraße 14-16 | 48143 Münster

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht

Vorsitzender Prüfer im Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung

Verantwortlicher für den Schwerpunktbereich 6 (Öffentliches Recht) an der WWU Münster

Universitätsstr. 14-16
48143 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4044

A14, A10

9. Juni 2021

Sachverständige Stellungnahme

zum Antrag der Landesregierung, Drs. 17/13357 – Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

I. Übersicht und Gesamtwürdigung

In Nordrhein-Westfalen bestehen für das Jurastudium hohe inhaltliche Standards und zugleich niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten, so dass eine sachgerechte und gesellschaftlich offene Ausbildung von Juristinnen und Juristen gewährleistet ist. Diese doppelte Qualität zu erhalten und zeitgemäß fortzuschreiben ist das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, und diese Grundausrichtung verdient Unterstützung (II.).

Der Landtag sollte mit der hohen Sachkunde des Rechtsausschusses und des Wissenschaftsausschusses allerdings an bestimmten Schlüsselstellen des Gesetzentwurfs Korrekturen vornehmen oder zumindest Öffnungsklauseln vorsehen. Denn einzelne Regelungen des Entwurfs sind für das zu begrüßende Gesamtziel untauglich bzw. sogar eindeutig schädlich. Besonders dringlich sind entsprechende Anpassungen in Bezug auf die Gestaltung der Zwischenprüfung, die Examenszulassung, die Prüfmöglichkeiten im Schwerpunktstudium und den Vortrag in Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung. Der Gesetzgeber kann in diesen Fällen mit überschaubaren Veränderungen am Entwurf der Landesregierung die strukturelle Zukunftsfähigkeit des Jurastudiums sichern, eine nachweisbar bewährte Praxis schützen und so das eigentliche Regelungsziel des Gesetzentwurfs besser verwirklichen. Für entsprechende Anpassungen werden im Folgenden jeweils konkrete Vorschläge formuliert (III.).

II. Gesamtintention des Gesetzentwurfs und allgemeine Sachlage

1. Der Gesetzentwurf würdigt in unterstützenswerter Klarheit den Stellenwert der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen mit deutlichen Maßgaben: „Höchste Qualitätsanforderungen" müssen erfüllt werden, die Ausgestaltung soll zugleich „attraktiv und zukunftsorientiert" sein, zudem müssen die juristischen Prüfungen zu „aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen" führen (S. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung). Diese Faktoren verdienen sämtlich Zustimmung. Sie sind dabei kein Selbstzweck und dürfen auch nicht als vordergründige Standortpolitik missverstanden werden. Eine fachlich gelingende und der Gesellschaft zugewandte Juristenausbildung ist das Rückgrat eines funktionierenden Rechtsstaats und damit für eine leistungsfähige und solidarische Gesellschaft – denn die positive Achtung des geltenden Rechts ist keine Selbstverständlichkeit, die sich von selbst einstellt bzw. ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, auch nicht im juristischen Binnenbetrieb, wie sich sowohl historisch wie auch angesichts der derzeitigen Entwicklung in anderen Ländern leicht zeigen lässt.

Die vom Gesetzentwurf betriebene Nachschärfung ist in ihrer Gesamtanlage als systemgerechte Fortschreibung zu betrachten. Sie nimmt z. B. bewusst die Entwicklungen der Digitalisierung auf oder betont etwa zurecht die historische und ethische Rückbindung der Rechtspflege. Darin liegt (zum Glück) kein partikulares Projekt, sondern die wünschenswerte Erhaltung einer nachhaltigen Juristenausbildung „in der Zeit".

2. Die Einzelbestandteile der vorgelegten Reform müssen sich freilich in das positive Gesamtbild einfügen. Dafür lassen sich Maßstäbe vor allem aus drei Perspektiven ableiten:

- Dem internationalen Vergleich der Juristenausbildung
- Dem Vergleich mit anderen (Bachelor-) Studiengängen in NRW
- Dem Vergleich mit juristischen Studiengängen in anderen Bundesländern.

- Zu den ersten beiden Vergleichsparametern ist festzuhalten, dass das Jurastudium in Deutschland fast unerwartet günstig dasteht: Anders als in anderen Staaten ist es nicht einer kleinen, zahlungskräftigen Elite vorbehalten, die sich vorrangig selbst reproduziert. In seiner ganzen Struktur ist es vielmehr sozial offen und gerecht – denn mit Abitur jedweder Notenstufe kann in NRW das Jurastudium aufgenommen werden; es ist kein Vorwissen und auch kein zusätzliches Geld notwendig, weil die Fakultäten inzwischen umfassende Examensvorbereitungsprogramme aufgelegt haben – niemand muss derzeit zum kommerziellen Repetitor. Dabei ist das Studium auch haushalterisch günstig (was zu vielen Studienplätzen führt), weil es in hohem Maß auf Selbstorganisation und Selbstdisziplin der Studierenden setzt; das ist für eine zukunftsfähige akademische Ausbildung schon ganz prinzipiell unterstützenswert. Das juristische Studium ist strukturell darauf angelegt, solides Fachwissen mit echten berufsbefähigenden Kompetenzen zu verbinden („Arbeit am unbekannten Fall"), so dass deutsche Juristinnen und Juristen auch in internationalen Konzernen bzw. im Ausland sofort als echte Spitzenkräfte gefragt sind. Im Übrigen ermöglichen die berühmten „harten" Noten, dass die Studienleistung (und nicht die soziale Herkunft) über Zukunftschancen entscheidet. Zugleich ist durch das integrierte Schwerpunktstudium seit 2003 eine Individualisierung möglich, die die Motivation erhöht und den Blick weitet, ohne dass dabei selbstreferentielle Sackgassen („Elfenbeinturm") entstehen. Das Studium bildet für die Praxis erkennbare Kompetenzen heraus, die dann im Referendariat zur allgemeinen Befähigung zum Richteramt weitergebildet werden; die Berufsbilder Richter, Staatsanwalt, höherer Verwaltungsjurist und Rechtsanwalt erfahren so eine gleiche Grundprägung, die trotz unterschiedlicher Funktionen die gemeinsame Arbeit für den Rechtsstaat ermöglicht.

Nach wie vor gilt also: Gäbe es das Jurastudium in dieser Form nicht, müsste man es erfinden – und daher ist der große Konsens zu begrüßen, diese Substanz zu erhalten und nicht etwa modischen Projekten zu opfern.

- In Bezug auf den dritten Vergleichspunkt, den Vergleich der Bundesländer, ist zunächst festzuhalten, dass durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) eine umfangreiche Verpflichtung zu gleichen Standards besteht, weil alle Studiengänge und die anschließende Referendarsausbildungen letztlich zu der gleichen Befähigung zum Richteramt führen.

Im Staatsteil (Zwischenprüfung, staatliche Pflichtfachprüfung) sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben solcher zweiter Ordnung; der Gesetzentwurf könnte hier stellenweise sogar noch mutiger sein und sich stärker an zukunftsfähigen benchmark-Strukturen orientieren, statt bestimmte landestypische Besonderheiten fortzuschreiben. Vor allem ist aber wichtig, tatsächlich zukunftsorientierte Prüfungsstrukturen vorzusehen (bzw. zu erhalten), die die digitale Wirklichkeit zum Ausgangspunkt nehmen und die Einübung examenstypischer Arbeitsweisen unterstützen (dazu III. 1.).

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat unter Federführung des Landes NRW zurecht den Anspruch formuliert, hier die Strukturen des Schwerpunktstudiums kritisch zu evaluieren und bestimmte Fehlentwicklungen zu unterbinden; die dabei gewonnene Einsichten müssen allerdings in passende Studienstrukturen übersetzt werden und dürfen nun nicht gerade funktionierende Modelle zerstören (dazu III. 2.).

III. Einzelaspekte – fachlich gebotene Änderungsvorschläge

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält umfangreiche Änderungsvorschläge für die gesamte juristische Ausbildung. Sie betreffen den Bereich der Studienorganisation (insbesondere Fortschreibung des Pflichtstoffs, Vorgabe für Prüfungsleistungen, Schwerpunktstudium), die Organisation der Ersten Juristischen Prüfung wie auch Veränderungen beim Referendardienst. Etliche Teile des Entwurfs sind aus Sicht des Unterzeichners unterstützenswert. Im folgenden werden nur solche Aspekte aufgegriffen, bei denen eine Änderung dringend erwogen werden sollte, um das Ziel des Entwurfs nicht zu gefährden:

1. Studium und Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung

a) Zwischenprüfung

- Das juristische Studium ist einerseits durch eine gewisse Verschulung (hoher Pflichtfachanteil in großen Vorlesungen) geprägt, andererseits durch höchst unterschiedliche Verläufe: Manch Bundesrichter, Hochschullehrer oder Parlamentsabgeordnete musste sich erst individuell durch die Untiefen der Stoffmassen quälen und hatte keineswegs vom ersten Studientag an glänzende Erfolge. Das Jurastudium verlangt einen jeweils individuellen Weg der Aneignung, um das Gesamtsystem zu erfassen. Für die einen kann schon die Vorlesung „BGB Allgemeiner Teil“ die juristische Welt öffnen, andere benötigen das Grundlagenfach mit dessen externen Kontrollfragen vor der Zwischenprüfung, und wieder andere setzen erst in der Examensvorbereitung die Steine zu einem großen Ganzen zusammen. Deswegen ist nach wie vor völlig richtig, dass die Studiennoten nicht für das Abschlussexamen zählen. Die Studienstruktur selbst muss entsprechend elastisch gehalten werden: Einerseits ist wichtig, dass Studierende zur regelmäßigen Arbeit angehalten werden, andererseits braucht es Freiräume für eigene Wege, die auch Umwege und Irrwege einschließen können. Daher sind gestanzte Vorgaben, die solche individuellen Wege erschweren, kritisch zu prüfen.

Der Gesetzentwurf sieht insoweit eine unnötige Verengung der bisherigen Studienmodelle vor und trifft gerade solche Ausbildungsgänge, die nachweislich zu einem nachhaltigen und konzentrieren Vorbereitungsgang auf Zwischenprüfung und Examen geführt haben. Hier sollte eine größere Flexibilisierung beibehalten werden, um den Wettbewerb von Studienordnungen aufrechtzuerhalten. Wenn ein solcher Wettbewerb nicht gewünscht ist, müsste dann jedenfalls von den nachweislich erfolgreichen Modellen ausgegangen werden.

- Konkret heißt das: In § 28 Abs. 2 JAG-E ist für die Zwischenprüfung eine unnötige Verengung des Stoffs und des Prüfungsformats vorgesehen und mit einem systemfremden Zwischenschritt einer „Zulassung zur Zwischenprüfung“ verknüpft. Zukünftig soll als Zwischenprüfung nur noch möglich sein, dass jeweils eine dreistündige Aufsichtarbeit in den drei Hauptfächern angefertigt wird. Zusätzlich werden als „Zulassung zur Zwischenprüfung“ jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach erlaubt. Mit diesen insgesamt bis zu 12 Klausuren ist kein Fortschritt verbunden: Die Grundlagenfächer, die an anderer Stelle theoretisch gestärkt werden, geraten (jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der vorgesehenen Bestimmung) völlig aus dem Blick der „Prüfungsrelevanz“, und die eigentlichen Zwischenprüfungsklausuren können (müssen aber nicht) den durch Zulassungsklausuren erarbeiteten Stoff doppeln.

Bereits die Idee einer „Zulassung zur Zwischenprüfung“ ist verfehlt und sollte einer Bürokratiekontrolle unterzogen werden. Es erschließt sich auch nicht im Ansatz, warum vom erfolgreichen Modell der gleichberechtigten Teilklausuren, aus denen sich insgesamt die Zwischenprüfung zusammensetzt, abgegangen werden sollte. Der Gesetzentwurf trägt die Anschauung der Zwischenprüfung als „kleines Staatsexamen“ in sich. Das ist für die Studienbiographien der Studierenden unangemessen und für die akademische Freiheit der Fakultäten in Bezug auf die Lehrfreiheit letztlich auch verfassungsrechtlich bedenklich (es handelt sich ausweislich des § 28 JAG um eine „Universitäre Prüfung“).

Der Gesetzgeber sollte insbesondere beachten, dass das Reformelement der hermetisch vorgegebenen Zwischenprüfung auch durch die Landesfachschaft der Studierenden abgelehnt wird. Wenn sich Studierende und Lehrende in dieser Weise einig sind, muss das als ernster Einwand gewertet werden, der nicht etwa auf einer Koalition der Arbeitsunwilligen beruht, sondern von der gemeinsamen Kenntnis der gegenwärtigen Studiensituation getragen wird.

Änderungsvorschlag: § 28 Abs. 2 JAG sollte nicht verändert werden.

Ersatzweise könnte die Regelung in Anlehnung an den Gesetzentwurf wie folgt gefasst werden (Änderungen unterstrichen):

„Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind mindestens den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 a, b und d), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) und des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 und 12) zu entnehmen. Für die Zwischenprüfung dürfen die universitären Studienordnungen höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach sowie von bis zu zwei Grundlagenfächern vorsehen. Die Aufsichtsarbeiten können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal wiederholt werden. Die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

b) Zulassung zum Examen

- Abgekoppelt von der sonstigen Studienstruktur sieht der Gesetzentwurf für die Zulassung zum Examen den Nachweis von fünf Aufsichtsarbeiten und fünf Hausarbeiten vor, § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E. Als Intention der Neuregelung ist in Bezug auf die Hausarbeiten die Stärkung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise positiv zu würdigen.

Freilich verfehlt sie die Gegenwart und Zukunft des digitalen Studiums. Der Entwurf knüpft an romantische Vorstellungen vom „Kampf um das Recht“ in Bibliotheken und Archiven an, die von der Wirklichkeit überholt sind: Jede Aufgabenstellung außerhalb einer Klausursituation und einer individuellen Seminaraufgabe unterliegt der schnellstmöglichen Analyse und Bearbeitung einer studentischen Schwarmintelligenz. Sämtliche Informationen der elektronischen Bibliotheken, auch sämtliche relevanten Urteile stehen auf jedem Tablet, auf jedem Laptop nach wenigen Suchbegriffen bereit. Bildung von juristischem Verständnis durch ausdauernde Suchbewegung in einer klassischen Hausarbeit fällt heute aus. Deswegen ist für Studierende mit solchen Aufgabenstellungen keine

Tiefenprägung mehr verbunden, auch wenn man das bedauern mag. Die verkappte Wiedereinführung der Großen Übung, die der Entwurf an dieser Stelle versucht, ist auch in Hinblick auf die Examenssituation verfehlt: Denn dort wird ja auch keine häusliche Arbeit mehr verlangt. Eine Einübung von wissenschaftlich gestützten Arbeitsweisen sehen die Fakultäten durch propädeutische Anfängerhausarbeiten vor (dies könnte in § 28 Abs. 2 als Teil der Zwischenprüfung verpflichtend verankert werden); im Übrigen liegt hier eine wesentliche Aufgabe des Schwerpunktstudiums.

Auch hier gilt, dass dieses Reformelement sowohl durch die Landesfachschaft der Studierenden wie auch durch die große Mehrheit der Fakultäten abgelehnt wird. Sie stehen jeweils täglich in der Situation der digital gestützten, examensorientierten Lehre und kommen deswegen zum übereinstimmenden Urteil, dass die Idee von fünf rechtsdogmatischen Hausarbeiten für Gegenwart und Zukunft ungeeignet ist, um das (konsentierte) Ziel einer individuell-ernsthaften Aneignung von Verständniswissen zu erreichen.

Änderungsvorschlag:

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E ist ersatzlos zu streichen.

c) Anteil und Struktur der mündlichen Prüfung im Staatsteil

Der Gesetzentwurf entschließt sich zurecht zu einer Höherwertung der schriftlichen Leistungen im Examen: Nach § 18 Abs. 3 soll die Klausurleistung mit 65% in die Gesamtnote des staatlichen Teils eingehen. Bisher wurden die sechs Klausuren (Gesamtbearbeitungszeit: 1.800 Minuten (6 Klausuren zu fünf Stunden)) mit 60%, die mündliche Prüfung mit einer Gesamtprüfungszeit von 42 Minuten pro Prüfling mit einem Anteil von 40% gewertet. Die vorgesehene Veränderung fällt angesichts dieses quantitativen Missverhältnisses noch sehr überschaubar aus.

Vor allem beseitigt sie bisher nicht das größte Übel der nordrhein-westfälischen Prüfungsstruktur, den studienfremden und sachwidrigen Vortrag in der ersten Prüfung. Es ist dringend geboten (und im Übrigen die weit überwiegende Meinung der Prüferschaft), mit dieser Notlösung aufzuräumen, die vor allem für die leichtere Berechenbarkeit der Prüfungsnoten nach Wegfall der Hausarbeit eingeführt wurde. Der Aufwand, für jeden Prüfungstag in NRW einheitliche Vorträge vorzubereiten, lässt von der schönen Idee eines wissenschaftlich interessanten Gesprächs in der Praxis nichts über: Unter hohem Zeitdruck hasten die Prüflinge durch Fallgestaltungen, die in den Prüfungsämtern in hoher Not aus immer abseitigeren Urteilen gezogen wurden. Anders als im Gruppengespräch gibt es keine Reaktionsmöglichkeit der Kommission, korrigierend einzugreifen oder tatsächliches Verständnis abzufragen. Hören Sie auf die Prüfer, die in den Sälen sitzen und fünfmal nacheinander Monologe über das gleiche Thema hören müssen: Der Vortrag stiftet keinen Nutzen, hinfort mit ihm!

Der Intention des Gesetzentwurfs würde es entsprechen, im Sinn einer „kleinen Lösung“ Klausuren und Prüfungsgespräch im Verhältnis von 2/3 und 1/3 zu werten; der bisherige Anteil des Vortrags würde so anteilsgerecht aufgeteilt. Eine weitergehende Lösung würde den Anteil der mündlichen Prüfung noch weiter reduzieren, etwa auf 25%; auch das wäre angesichts des geschilderten tatsächlichen Verhältnisses der Prüfungsanteile gerechtfertigt.

Änderungsvorschlag: § 18 Abs. 3 S. 1 f. JAG sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von 2/3 und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 1/3 zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 10 und die der Leistung im Prüfungsgespräch mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 90 geteilt wird.

2. Schwerpunktstudium

Die JuMiKo hat 2019 zurecht beklagt und zuvor kritisch evaluiert, dass in einzelnen Bundesländern und einzelnen Fakultäten eine erhebliche Abweichung zwischen den Leistungen im Schwerpunktstudium und den Leistungen im Staatsteil besteht. Ein Ärgernis ist dabei insbesondere der Verzerrungsseffekt, der durch die Bildung einer Gesamtnote im Verhältnis von 70:30 entsteht; hier ist eine Hebung der Gesamtnote im Vergleich zum Staatsteil um mehr als 3 Gesamtpunkte möglich (wenn in dieser extremen Weise auch selten), was angesichts des hohen Aufwands und der vergleichsweise hohen Vergleichbarkeit der Staatsnoten mit guten Gründen für ungerecht gehalten wird. Das gilt nicht zuletzt aus Sicht derjenigen Fakultäten, die durch ihre Prüfungsorganisation nachweislich und nachhaltig solche Spreizungen vermeiden konnten – denn ihre Absolventen haben einen Nachteil, wenn ihre adäquaten Noten in Staatsteil und Schwerpunktstudium dadurch überflügelt werden, dass an anderen Fakultäten „Mondnoten" vergeben werden.

Verschiedene Elemente sind zur Abhilfe geprüft worden: Es kann der Anteil des Schwerpunktstudiums an der Gesamtnote abgesenkt werden (bundespolitisch nicht durchsetzbar), es kann auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden (bundespolitisch derzeit in der Abstimmung), oder es kann die Näherung von Staats- und Schwerpunktnote durch adäquate Prüfungsformen angestrebt werden.

Der Gesetzentwurf wendet sich angesichts der bundespolitischen Lage vorrangig dem dritten Ansatzpunkt zu, indem verbindlich und ohne Abweichungsmöglichkeit das Prüfungsformat „eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung" vorgegeben werden soll, § 28 Abs. 3 S. 3 JAG-E. Damit werden die Prüfungsformate vereinheitlicht, um eine höhere Einheitlichkeit der Leistungsmessung zu erreichen.

Diese Veränderung ist kontraproduktiv und führt absehbar genau zum Gegenteil des gewünschten Effekts. Denn es kommt für eine verbesserte Adäquanz der Prüfungsergebnisse nicht vorrangig auf die Einheitlichkeit als solche an, sondern auf die dafür vorgesehenen Formate. Bisher bestand die Möglichkeit, zusätzlich zu einer Hausarbeit und einer Klausur weitere Prüfungsleistungen nach Entscheidung der jeweiligen universitären Prüfungsordnung zu verlangen. Eine höhere Aussagekraft (gemessen am Ergebnis der Staatsnote) ist dabei nachweislich durch eine höhere Zahl von Prüfungsleistungen erreicht worden. Gestärkt werden nun aber gerade die Elemente, die – empirisch nachgewiesen – zu der großen Unterschiedlichkeit zwischen Staatsnote und Schwerpunktnote führen: Die Seminararbeit und die mündliche Prüfung haben ein so hohes Maß an individueller Pfadabhängigkeit, dass ihre Stärkung (angesichts der neuen Limitierung von Klausurleistungen) geradewegs in die weitere Entwertung der Noten führen werden.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die „große Klausur" im Schwerpunktbereich wie die mündlichen Prüfungen an den Universitäten angesichts der Betreuungszahl und der inneren Logik einer Schwerpunktprüfung nicht in der gleichen Weise wie in der Staatsprüfung durchgeführt werden können. Die zusätzlichen Prüfer aus der Justiz stehen hier nicht zur Verfügung. Und angesichts der gewünschten Individualisierung des Schwerpunktstudiums können eine oder zwei Klausuren das Anforderungsprofil eines gesamten Schwerpunktbereichs nicht in adäquater Weise abbilden; aus dem gleichen Grund kann die mündliche Prüfung der Studienleistungen auch nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden – und so ist dem Zufall oder der Oberflächlichkeit das Tor weit geöffnet.

Die absehbare Verschlechterung ist so offensichtlich und evident, dass mit Sicherheit vorherzusagen ist, dass der Abstand zwischen Staatsnote und Schwerpunktnote durch diese Vorgaben vergrößert, nicht verkleinert wird. Es ist dringend anzuraten, denjenigen Fakultäten, die bisher durch eine Engführung von Staatsnoten und Schwerpunktnoten herstellen konnten, dieses – politisch ja einhellig gewünschte – Ziel nicht unmöglich zu machen. Die Vereinheitlichung der Prüfungsvorgaben im vorgesehenen Modus stärkt gerade die Strukturen, die bekämpft werden sollen, nämlich die Abkoppelung von Schwerpunkt- und Staatsnote.

Änderungsvorschlag: § 28 Abs. 3 S. 3 JAG sollte unverändert gelassen werden oder hilfsweise wie folgt gefasst werden (Änderungen unterstrichen):

„In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine häusliche Arbeit, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen; die mündliche Leistung kann durch eine weitere Klausur ersetzt werden."

Insbesondere ist noch festzuhalten: Ein ganz absurder Effekt träte ein, wenn einerseits in NRW landesrechtlich die Verengung der Prüfungsvorgaben für den Schwerpunkt eingeführt wird (mit absehbar kontraproduktiven Effekten) und dann parallel bundesrechtlich die Abschaffung der Gesamtnote beschlossen würde: Dann hätte man die Schwerpunktbereiche in ein Einheitsformat gezwungen, zugleich wäre die dafür vorgetragene Begründung weggefallen. Sollte sich NRW entschließen, auf Bundesebene die Abschaffung der gemeinsamen Gesamtnote zu unterstützen, spräche aus Sicht starker Fakultäten letztlich wenig dagegen. Die richtige Reihenfolge wäre freilich: Erst Entscheidung über die Gesamtnote auf Bundesebene, dann Regelung des Schwerpunktbereichs im Land, und dabei Stärkung statt Schwächung der nachweislich leistungsadäquaten Prüfungsmodelle.

IV. Schluss

Dem Justizminister wie dem Staatssekretär ist hoch anzurechnen, dass sie die qualitätsvolle Substanz des Jurastudiums in NRW erhalten und fortschreiben wollen.

Der parlamentarische Gesetzgeber kann bei seiner anstehenden Entscheidung allerdings ergänzend in den Blick nehmen, dass das Ministerium nicht nur Treuhänder der Gesetzesvorbereitung ist, sondern als LJPA zugleich auch Objekt der Regelungen. Die dort bekannten Abläufe der Staatsprüfung bilden deshalb gut erkennbar die Normalfallannahmen des Gesetzesentwurfs. Die äußerst dynamische Entwicklung des universitären Studiums der letzten Jahre ist dagegen nicht vollständig erfasst worden. So erklärt sich, dass bestimmte Elemente der Staatsprüfung unverändert bleiben sollen, während der Bereich des universitären Studiums samt der Schwerpunkbereichsprüfung im Grunde als bloße Vor-Examensphase bzw. als struktureller Fremdkörper betrachtet werden.

Es ist aber nicht sachgerecht, den universitären Anteil an der juristischen Ausbildung allein aus der Perspektive eines staatlichen Justizprüfungsamts zu betrachten. Dort, wo sowohl Landesfachschaft wie auch die Mehrheit der Fakultäten bestimmte Vorschläge ausdrücklich und gut begründet übereinstimmend als universitätsfremd ablehnen, sollte die Überprüfung des ministeriellen Entwurfs dringend erwogen werden. Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen kann der Gesetzgeber sich aus der entsprechenden Engführung freimachen und das eigentliche Ziel der Gesetzesreform in besserer Weise erreichen.

Münster, den 9. Juni 2021 gez. H. Wißmann

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4039

A14, A10

Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum

Entwurf der Landesregierung eines zweiten Änderungsgesetzes des Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/13357)

Düsseldorf, 06. Juni 2021

Düsseldorf, 06. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen der Sachverständigenanhörung Stellung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Änderungsgesetzes des Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen nehmen zu dürfen.

Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt als Zusammenschluss der rechtswissenschaftlichen Fachschaften der Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster die hochschul- und rechtspolitischen Interessen der nordrhein-westfälischen Jurastudierenden.

Wir haben es uns dabei zum Ziel gemacht, die studentischen Belange in die Diskussions- und Reformprozesse einzubringen und dadurch einen Beitrag für eine qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte juristische Ausbildung zu leisten. Dieses Engagement setzten wir nun gerne durch diese Stellungnahme fort.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Bauch

Moritz Hütten

Christopher Joch

Justus Moll

- Vorstand der Landesfachschaft Jura NRW e.V. -

Unsere Positionen im Überblick

- Anstatt einer landesweit vereinheitlichten Zwischenprüfung sollte an den bisherigen funktionierenden Modellen bestehend aus Semesterabschlussklausuren festgehalten werden. Zur Qualitätssicherung wären Mindestvorgaben hinsichtlich des Umfangs besser geeignet.
- Der Pflichtfachstoff in der staatlichen Pflichtfachprüfung sollte reduziert werden.
- Der Umfang des Schwerpunktstudiums sollte nicht reduziert werden. Stattdessen sollte er einheitlich auf 16 Semesterwochenstunden festgelegt werden.
- Die Vorgabe der Prüfungsformen im Schwerpunkt ist zu begrüßen. Neben der Vorgabe der Prüfungsformate erfordert ein einheitlicher Schwerpunktbereich aber auch eine Vorgabe zur Gewichtung der Prüfungsteile.
- Die Zulassungsvoraussetzung von fünf häuslichen Arbeiten für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sollte nicht eingeführt werden oder die Anzahl der abzuleistenden Arbeiten geringfügig reduziert werden.
- Die Soll-Bestimmung zur Beteiligung von Hochschullehrenden am mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung ist beizubehalten, im Gegenzug kann die Soll-Regelung für die Korrektur von Aufsichtsarbeiten entfallen.
- Die Einführung eines Notenverbesserungsversuchs unabhängig vom Freiversuch ist zu begrüßen. Es müssen jedoch Wege gefunden werden, die auch Studierenden aus einem finanziell schwachen Umfeld die Wahrnehmung dieses Verbesserungsversuchs ermöglichen.
- Die Möglichkeit zur Abschichtung ist beizubehalten.
- Die derzeitige Wertigkeit des Prüfungsgesprächs sollte beibehalten werden.
- Die Ermöglichung elektronischer Aufsichtsarbeiten ist zu begrüßen. Einführung und Bedingungen sollten landesweit einheitlich erfolgen.
- Die Flexibilisierung der praktischen Studienzeit ist zu begrüßen.
- Die im Vergleich zum Referentenentwurf längeren Übergangsfristen schaffen eine deutliche Verbesserung, sind aber noch nicht ausreichend.

Inhaltsverzeichnis

Unsere Positionen im Überblick ... 3
Inhaltsverzeichnis ... 4
A. Einleitung ... 5
B. Universitäres Studium ... 6
I. Zwischenprüfung ... 6
II. Inhalt des Pflichtfachstoffes ... 7
III. Grundlagenfächer ... 8
C. Schwerpunktbereich ... 9
I. Zeitlicher Umfang ... 9
II. Prüfung ... 10
D. Staatliche Pflichtfachprüfung ... 11
I. Neufassung der Zulassungsvoraussetzungen ... 11
II. Beteiligung von Hochschullehrenden an der Prüfungsbewertung ... 12
III. Verbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch ... 14
IV. Abschaffung der Abschichtung ... 15
V. Freisemester ... 17
1. Freisemester für Eltern- und Pflegezeit ... 17
2. Maximalbegrenzung von unberücksichtigt bleibenden Semestern ... 17
3. Ausnahmeregelung für binationale Studiengänge ... 18
VI. Absenkung der Wertigkeit der mündlichen Prüfung ... 19
VII. Einheitlichkeit der Aufgabenstellung ... 20
VIII. Elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ... 20
E. Praktische Studienzeit ... 22
F. Digitalisierung und Recht ... 23
G. Übergangsfristen ... 23
H. Fazit ... 24
Autor:innen ... 26
Impressum ... 26

A. Einleitung

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll das Jurastudium „attraktiv und zukunftsorientiert“[1] ausgestalten. Dazu wird immer wieder betont, die juristische Ausbildung solle moderner werden. Hierbei wird *modern* jedoch unzutreffend als Synonym für *digital* verwendet. Auch wenn wir die Berücksichtigung der Digitalisierung auf verschiedene Arten begrüßen, so darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass eine moderne und zukunftsfähige juristische Ausbildung über eine lediglich digitale Ausrichtung hinausgeht und vor allem folgende Elemente enthalten muss:

1. Reduzierung des psychischen Drucks

Das derzeitige Jurastudium baut erheblichen Druck auf die Studierenden auf, der mit der Zeit immer weiter steigt. Nicht selten zerbrechen Studierende kurz vor dem ersten Examen hieran. Ein modernes Jurastudium beinhaltet daher Strukturen, die diesen Druck reduzieren, ohne dabei die Qualität der Ausbildung zu verringern. Dazu bedarf es einer stärkeren Konzentration der Examensprüfungen auf Methodenlehre und in der Praxis anwendbare Fähigkeiten. Ziel der Ausbildung ist nicht, *alles* zu wissen, sondern die Fähigkeiten zur juristischen Falllösung durch eine sichere methodische Herangehensweise zu beherrschen.

2. Echte Chancengleichheit für Studierende

Ein modernes Jurastudium stellt die Chancengleichheit in den Mittelpunkt. Diese muss auf allen Ebenen gegeben sein und darf nicht bloß prüfungsrechtliche Modalitäten umfassen oder auf eine bundesweite Harmonisierung gerichtet sein. Unvermeidbare Nachteile müssen adäquat und dauerhaft ausgeglichen und die Kostenbelastung auf ein erträgliches Maß gesenkt werden, anstatt weiter zu steigen, damit Erfolg im Jurastudium nur eine Frage der Leistung und nicht der finanziellen Mittel ist.

3. Zukunftsgerichtete Spezialisierung

Ein modernes Jurastudium orientiert sich an den gesellschaftlichen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen. Es ermöglicht eine Spezialisierung innerhalb und außerhalb des Curriculums und bringt nicht mehr nur „Einheitsjuristen“ hervor, sondern *Einheitsjurist:innen mit individuellem Spezialwissen*. Nur diese können auf einem immer weiter spezialisierten juristischen Arbeitsmarkt bestehen. Dabei fördert das Studium das Erlernen der juristischen Arbeitsweise durch einen Fokus auf zukunftsweisende Soft Skills und umfasst einen Pflichtfachstoff, der sich an rechtlichen Problemen von morgen orientiert, anstatt längst entschiedene Streitstände von gestern in den Mittelpunkt zu stellen.

Diese Aspekte berücksichtigt der Entwurf nur unzureichend. Die alleinige Aufnahme digitaler Inhalte kann nicht über die fehlende Zukunftsfähigkeit hinwegtäuschen, die sich in der Gesamtschau ergibt. Anstatt einer echten Modernisierung des Studiums wird nur an einigen Stellschrauben gedreht, wobei die negativen Änderungen die Positiven überwiegen.

[1] LT-Drs. 17/13357, S. 1.

B. Universitäres Studium

Die Änderungen im Bereich des universitären Studiums zeichnen sich insbesondere durch ein fehlendes Gesamtkonzept aus und zerstören nicht nur funktionierende Studienmodelle, sondern tragen auch nicht zur dringend notwendigen Senkung des psychischen Drucks durch eine Reduzierung des Stoffumfangs bei.

I. Zwischenprüfung

Das von allen Fakultäten erfolgreich praktizierte Modell einer Zwischenprüfung mittels Semesterabschlussklausuren soll nach § 28 Abs. 2 JAG-E durch drei explizite, dreistündige „Zwischenprüfungsklausuren“ mit vorgegebenem Stoff abgelöst werden. Das dahinterstehende Konzept ist für uns unverständlich. Diejenigen Zwischenprüfungsmodelle, die auf eine Vielzahl von Prüfungsleistungen und eine umfangreiche Stoffvermittlung bereits im Grundstudium setzen, werden durch diese Regelung vollständig zerstört. Es sind aber gerade diese Modelle, die sich am Ende als zielführend erweisen. So halten sie die Studierenden bereits im Grundstudium an, erste Kenntnisse in allen Bereichen des Pflichtfachstoffs zu erwerben. Dadurch verhindert eine umfangreiche Zwischenprüfung, dass die zurecht kritisierte „Überforderung der Studierenden“[2] erst in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung eintritt.

Um die Zwischenprüfung einerseits als „echte Hürde“ auf dem Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung auszugestalten und andererseits für vergleichbare Studienbedingungen im Land zu sorgen, wäre es ausreichend, einheitliche Mindestbedingungen vorzugeben. So könnte etwa eine Mindestmenge an Prüfungsstoff oder eine Mindestzahl an Aufsichtsarbeiten gefordert werden. Der Gesetzentwurf geht jedoch den umgekehrten Weg und ermöglicht in der Zwischenprüfung nur noch neun Prüfungsleistungen. Dadurch droht ein Bedeutungsverlust „kleinerer“ Fächer im Pflichtfachstoff, da die examensrelevanten Nebengebiete des Zivilrechts ebenso wie das Besondere Verwaltungsrecht aus dem Stoff des Grundstudiums ausscheiden.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass solche Veranstaltungen häufig von den Studierenden schwächer frequentiert werden. Werden diese Bereiche aber in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung erstmals erlernt, hat dies eine höhere Belastung der Examenskandidat:innen und schwächeren Leistungen in den betroffenen Rechtsgebieten zur Folge. Damit führt die neue Zwischenprüfung bereits in ihrem Konzept nicht zu mehr, sondern zu weniger Qualität als das bewährte Modell von Semesterabschlussklausuren.[3]

Inwieweit die neue Zwischenprüfung im Vergleich zum bisherigen Modell eine „echte Leistungskontrolle“ darstellt, ist nicht erkennbar. Vielmehr führt gerade die kontinuierliche Prüfung über die gesamte Breite des Rechts in einzelnen Semestern dazu, dass die Studierenden umfassend Stoff erlernen müssen und regelmäßig eine

[2] LT-Drs. 17/13357, S. 96.
[3] Letzteres erkennt auch LT-Drs. 17/13357, S. 97 an.

Rückmeldung über ihren Leistungsstand erhalten. Werden hier entsprechende Korrekturstandards eingehalten, die – wie auch bei der neuen Zwischenprüfung – in der Autonomie der Fakultäten liegen, so stellt auch ein System aus vielen Semesterabschlussklausuren sicher, dass Studierende eine möglicherweise mangelnde Leistungsfähigkeit frühzeitig im Studium aufgezeigt erhalten.

Zudem führt die Vorgabe, maximal drei Prüfungsleistungen pro Rechtsgebiet für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu verlangen, zu einem Missverhältnis zwischen den Rechtsgebieten: So werden für die strafrechtlichen Bereiche des vorgesehenen Zwischenprüfungsstoffs derzeit etwa zwei bis drei Lehrveranstaltungen aufgewendet, während die zivilrechtlichen Bereiche fünf Lehrveranstaltungen voraussetzen.

§ 28 Abs. 2 JAG-E zeichnet sich somit weiterhin durch ein fehlendes Konzept für den Studienaufbau aus. Statt dieser Regelung sollte am Modell der aus Semesterabschlussklausuren bestehenden Zwischenprüfung festgehalten werden. Um landesweite Vergleichbarkeit und eine echte Kontrolle der Leistungsfähigkeit zu schaffen, können Mindeststandards für eine Zwischenprüfung formuliert werden, die von den Fakultäten in eigener Autonomie übertroffen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fakultäten weiterhin bestandene Zwischenprüfungen von anderen Universitäten oder aus anderen Bundesländern auch dann anerkennen, wenn die nach der eigenen Prüfungsordnung notwendigen Leistungen noch nicht vollständig erbracht wurden.

II. Inhalt des Pflichtfachstoffes

Der Gesetzentwurf enthält lediglich kleine Änderungen im Bereich des Pflichtfachstoffes. So sollen einige bisherige Inhalte gestrichen werden, während bisher nicht im Pflichtfachkatalog enthaltene Teilrechtsgebiete aufgenommen werden sollen. Die vorgenommenen Änderungen erscheinen anhand der Kriterien von Praxisrelevanz und Eignung für exemplarisches Lernen und Lehren grundsätzlich logisch, führen jedoch nicht zu einer Reduzierung der Stoffmenge.[4] Eine solche Reduzierung wäre allerdings sinnvoll gewesen, da in den letzten 18 Jahren allein durch die dauerhafte Fortbildung des Rechts der Umfang des Pflichtfachstoffes enorm gewachsen ist.

Dieser Anstieg führt dazu, dass sich Studierende für eine adäquate Examensvorbereitung so intensiv mit juristischer Materie beschäftigen müssen, dass essenzielle Faktoren für das psychische Wohlbefinden eines Menschen vernachlässigt werden. Nicht selten entstehen in dieser Zeit deswegen psychische Probleme bis hin zu Krankheiten bei den Examenskandidat:innen.

Diese Probleme sind den Beteiligten hinreichend bekannt. Gleichwohl gibt es kaum belastbare Studien und Untersuchungen auf diesem Gebiet. Zur Entwicklung einer gerechten, modernen und zukunftsfähigen Ausbildung wäre es daher geboten

[4] So noch LT-Drs. 17/13357, S. 80. Erst auf S. 81 f. wird zutreffend von „moderaten Änderungen“ und „Randkorrekturen am hergebrachten Katalog“ gesprochen.

gewesen, sich wissenschaftlich mit diesen Problematiken auseinanderzusetzen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Eine reduzierte Stoffmenge gewährt den Studierenden in der Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung mehr Zeit, auf ihre psychische Gesundheit zu achten. Die Qualität der juristischen Ausbildung wird dadurch nicht gefährdet. So sind auch heute viele höchst praxisrelevante Rechtsgebiete nicht im Pflichtfachstoff enthalten.[5] Examinierte Jurist:innen sind dennoch in der Lage, sich diese Rechtsgebiete durch die in der Ausbildung vermittelten methodischen Kompetenzen selbst zu erschließen. Eine Erweiterung dieses Konzeptes auf weitere, noch im Pflichtfachstoff enthaltene Rechtsgebiete, würde den Stoff verringern, ohne zu einem Qualitätsverlust des juristischen Studiums zu führen.

Ein weiterer möglicher Lösungsansatz wäre die Einführung einer Hilfsmittelverordnung, die erlaubt, dass neben den reinen Gesetzestexten auch Kommentierungen zur Lösung der Examensklausuren herangezogen werden dürfen. In der zweiten juristischen Staatsprüfung und der Praxis ist die Verwendung von wissenschaftlichen Kommentaren zur Lösung komplexer juristischer Sachverhalte Standard. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Prüflinge davon abweichend die Prüfung nur mittels stumpf auswendiggelernten Wissens und blanker Gesetzestexte lösen müssen. Die Schaffung einer Prüfungssituation, die den späteren beruflichen Herausforderungen näher ist als die Bisherige, ist wünschenswert. Hierdurch wäre mittelbar auch das Problem des sich durch Rechtsprechung und wissenschaftlichem Diskurs dauerhaft erweiterndem Pflichtfachstoff gelöst, da sich der Fokus der Examensvorbereitung vom Auswendiglernen auf die Aneignung einer methodischen Kompetenz zur Lösung juristischer Sachverhalte verlagern würde.

III. Grundlagenfächer

Der Gesetzentwurf verfolgt die unterstützenswerte Zielsetzung, die Stellung der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Grundlagen sowie die Methodenlehre der Rechtswissenschaft im juristischen Studium zu stärken.[6] Dem nationalsozialistischen Unrecht kommt dabei zurecht eine besondere Stellung zu.

Dieses Ziel kann durch die geplante Ausgestaltung des Grundstudiums jedoch nicht erreicht werden. Durch die Begrenzung der für die Zulassung zur Zwischenprüfung notwendigen Prüfungsleistungen auf drei pro Rechtsgebiet fehlt es jedoch bereits an Spielraum, um den Pflichtfachstoff in ausreichender Tiefe als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung vorzugeben. Daher wäre es nicht sinnvoll, eine dieser neun möglichen Prüfungsleistungen durch eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach zu ersetzen. Somit würden die Studierenden erst nach der Zwischenprüfung, also frühestens im vierten Semester, mit der Frage nach den Grundlagen des Rechts konfrontiert. Dieser Zeitpunkt erscheint zu spät, zumal die

[5] S. auch LT-Drs. 17/13357, S. 80: „selbst Stoffgebiete von hoher praktischer Relevanz [werden] immer nur von einem Teil der Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis bearbeitet.“.
[6] LT-Drs. 17/13357, S. 2, 74, 77.

Studierenden in dieser Studienphase ganz auf ihre Schwerpunktbereichsprüfung oder Pflichtfachprüfung fokussiert sind. Ob die Grundlagenfächer überhaupt in die Zwischenprüfung eingebettet werden kann, wovon der Gesetzesentwurf ausgeht,[7] ist aufgrund des entgegenstehenden Wortlauts des § 28 Abs. 1 JAG-E („Pflichtfach", d.h. Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) völlig offen. Nicht ausreichend wäre es ebenfalls, juristische Grundlagen lediglich im Wege einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E notwendigen häuslichen Arbeit zu vermitteln,[8] da es in diesem Fall am angeleiteten Lernen im Hörsaal fehlt und die häusliche Arbeit nur auf einen Teil des Grundlagenfaches abstellen kann, anstatt dieses in seiner Breite abzudecken.

C. Schwerpunktbereich

Die durch die Änderungen im Bereich des Schwerpunktstudiums angestrebte und mit Blick auf Akzeptanzprobleme gebotene Harmonisierung ist grundsätzlich zu begrüßen, in der konkreten Ausgestaltung in Teilen jedoch kritisch zu betrachten.

I. Zeitlicher Umfang

Zukünftig soll der zeitliche Umfang des Schwerpunktstudiums von aktuell mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) auf 14 SWS gesenkt werden (§ 28 Abs. 3 S. 2 JAG-E). Diese Forderung stammt noch aus der Zeit, in der das Schwerpunktstudium in der Gesamtnote auf von derzeit 30% Wertigkeit auf 20% abgesenkt werden sollte.[9] Diese Idee wurde zwischenzeitlich fallen gelassen, die Reduktion des Stundenumfangs wird hingegen weiter beabsichtigt.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, die durch diese Reduktion gewonnene Zeit könne zum Erlernen des Pflichtfachstoffes genutzt werden. Es gelte zu vermeiden, dass die Studierenden durch eine zu große Fokussierung auf das Schwerpunktstudium den Pflichtstoff vernachlässigen.[10] Die Landesregierung geht dabei offensichtlich davon aus, dass das Schwerpunktstudium parallel zum Pflichtfachstudium erfolgt. Dies ist aber unzutreffend, da in aller Regel der Schwerpunktbereich als zeitlich abgetrennter Teil des Studiums absolviert wird, in dem *nur* und nicht etwa *auch* das Schwerpunktstudium im Mittelpunkt steht. Nicht selten haben die Studierenden zu diesem Zeitpunkt schon die staatliche Pflichtfachprüfung hinter sich.[11]

Infolge dieser Reduktion droht ein Qualitätsverlust in der Ausbildung, da die einzelnen Schwerpunktbereiche inhaltlich ausgedünnt würden. Ebenso wahrscheinlich ist, dass

[7] LT-Drs. 17/13357, S. 97.
[8] LT-Drs. 17/13357, S. 76.
[9] Siehe den Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss – KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung, S. 86 ff.
[10] LT-Drs. 17/13357, S. 97 f.
[11] Dies erkennt auch der Gesetzgeber, so soll im Zuge der Gesetzesänderung die Vorgabe gestrichen werden, das Schwerpunktstudium solle in der Regel dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen (§ 10 Abs. 1 S. 2 JAG), dazu LT-Drs. 17/13357, S. 79.

der Inhalt, der bisher in 16 bis 18 SWS gelehrt wird, bald in 14 SWS gedrückt wird, sodass der Aufwand des Vor- und Nachbereitens für die Studierenden sogar steigen würde, da der Stoff, der in der Vorlesung bzw. im Seminar vernachlässigt wird, im Selbststudium aufgeholt werden muss.

Eine Absenkung der SWS-Anzahl zeugt zudem von einer überhöhten Fokussierung auf den Pflichtfachstoff. Als Möglichkeit, sich abseits der klassischen Falllösung vertieft mit einem Thema auseinanderzusetzen, bildet das Schwerpunktstudium einen wichtigen Teil der juristischen Ausbildung. Die moderne juristische Arbeitswelt lebt von einem hohen Grad an Spezialisierung. Die Möglichkeit, eine erste Spezialisierung im Studium vorzunehmen, wird durch die Reduktion des zeitlichen Umfangs des Schwerpunktstudiums jedoch eingeschränkt.

Für die beabsichtigte Harmonisierung an den Universitäten[12] würde es genügen, das Wort „mindestens“ aus § 28 Abs. 3 S. 2 JAG zu streichen und so eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Umfang von exakt 16 SWS zu ermöglichen.

II. Prüfung

Die mit § 28 Abs. 3 JAG-E vorgenommene Vorgabe einer oder zwei Aufsichtsarbeiten, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung als Teil der Schwerpunktprüfung widerspricht der aktuellen Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen und zwingt die Fakultäten zu massiven Umstrukturierungen. Allerdings haben sich die verschiedenen Modelle im Schwerpunktstudium bundesweit in den letzten Jahren stark auseinanderentwickelt, die daraus folgende fehlende Einheitlichkeit führt derzeit zu massiven Akzeptanzproblemen für den Schwerpunktbereich. Die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Vorgaben zur Ausgestaltung der Schwerpunktprüfung ist daher nicht von der Hand zu weisen.

Das nun gewählte Prüfungsmodell stellt einen Kompromiss dar, der sich im Wesentlichen mit den Forderungen des Deutschen Juristen-Fakultätentags (DJFT)[13] und des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF)[14] deckt. Es schafft einen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen, tagesformbedingte Schwankungen durch eine Vielzahl von Prüfungsleistungen auszugleichen und die Prüfungsbelastung der Fakultäten nicht übermäßig ansteigen zu lassen.

Eine Harmonisierung der Anforderungen im Schwerpunktbereich setzt auch eine gewisse Einheitlichkeit in der Gewichtung der Prüfungsteile voraus. Hierzu sollte ein einheitlicher Korridor vorgegeben werden. Dazu wird eine Gewichtung der häuslichen

[12] LT-Drs. 17/13357, S. 98.
[13] Beschluss des DJFT zur Schwerpunktbereichsprüfung vom 17.11.2020 (https://www.djft.de/wp-content/uploads/2021/02/Beschluss-DJFT-2020-Schwerpunktbereichspruefung.pdf, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).
[14] Stellungnahme zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. vom 19.10.2020 (https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/11/Stellungnahme-der-Bundesfachschaft-Jura-zu-Harmonisierungsmassnahmen-in-Bezug-auf-den-Schwerpunktbereich-vom-19.10.2020.pdf, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

Arbeit von 40% bis 60%, der Summe der Aufsichtsarbeiten von 25% bis 40% und die mündliche Prüfung von 15% bis 25% vorgeschlagen.[15]

D. Staatliche Pflichtfachprüfung

Während die Änderungen im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung positive Ansätze zeigen, bedürfen sie gleichzeitig einer kritischen Gesamteinschätzung, da die Interessen der Studierenden nicht ausreichend berücksichtigt werden.

I. Neufassung der Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Nr. 5 JAG-E erweitert die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung. So wird künftig die Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten sowie fünf häuslichen Arbeiten während des Studiums verlangt. Eine entsprechende Zahl an Aufsichtsarbeiten wird durch die universitären (Zwischen-) Prüfungsordnungen bereits jetzt im gesamten Land vorgegeben. Die Aufsichtsarbeit ist die primäre Prüfungsform in der staatlichen Pflichtfachprüfung, sodass eine verstärkte Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bereits im Studium sinnvoll ist.

Das Erfordernis von fünf häuslichen Arbeiten wird hingegen derzeit an keinem universitären Standort erfüllt.[16] Ihre Einbindung in den bisherigen Studienablauf führt zu einem Mehraufwand für die Studierenden. Um diesen zu kompensieren, müssten andere Prüfungsleistungen, primär Aufsichtsarbeiten, zugunsten der häuslichen Arbeiten gestrichen werden. Der Fokus der juristischen Ausbildung und der staatlichen Pflichtfachprüfung liegt jedoch, wie soeben dargestellt, zu Recht auf der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten. Daher ist eine höhere Zahl an Aufsichtsarbeiten gegenüber einer Vielzahl häuslicher Arbeiten grundsätzlich vorzugswürdig. Dies haben auch die derzeit gut funktionierenden Zwischenprüfungsmodelle der Fakultäten erkannt, die eine deutliche Tendenz zu Aufsichtsarbeiten aufweisen.

Das Erfordernis von fünf häuslichen Arbeiten führt aber auch zu Problemen bei der im Gesetzentwurf gerade angestrebten bundesweiten Mobilität der Studierenden. Da in keinem Bundesland eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung existiert, werden dortige Fakultäten weiterhin ihren Schwerpunkt auf Aufsichtsarbeiten legen. Gerade die guten universitären Examensvorbereitungsangebote in Nordrhein-Westfalen ziehen jedoch auch auswärtige Studierende an, die nach bestandenem Schwerpunktstudium zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Nordrhein-Westfalen ziehen. Eine – von diesen Studierenden nicht erfüllte – Vorgabe mindestens abzulegender Hausarbeiten kann Studierende künftig vom Wechsel nach Nordrhein-Westfalen abhalten, wodurch der nordrhein-westfälischen Justiz potenzielle Nachwuchskräfte verloren gehen.

---

[15] Die Werte sind an die Vorschläge in der Stellungnahme zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. vom 19.10.2020, ebd., angelehnt.

[16] Köln: 4 Hausarbeiten; Hagen: mindestens 3 Hausarbeiten (ggf. mehr durch einzelne Wahlmodule); Bielefeld und Bonn: 3 Hausarbeiten (ggf. eine weitere im Grundlagenfach); Bochum: 3 Hausarbeiten; Münster: 2 Hausarbeiten; Düsseldorf: keine Hausarbeit.

Gleichwohl kommt den durch das Anfertigen von häuslichen Arbeiten erlangten wissenschaftlichen Kompetenzen in der juristischen Ausbildung ein hoher Stellenwert zu. Um diese Kompetenzen zu vermitteln, bedarf es allerdings nicht der vorgesehenen fünf häuslichen Arbeiten. Vielmehr erfolgt die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen primär nicht durch häusliche Falllösungen, sondern durch das Anfertigen vertiefter wissenschaftlicher Seminararbeiten im Schwerpunktstudium. Die durch das Erfordernis in § 7 Nr. 5 JAG-E zusätzlich erforderlichen häuslichen Arbeiten würden aus Gründen mangelnder Zeitkapazität jedoch wahrscheinlich als Falllösungsarbeiten angeboten. Diese fördern allerdings nicht den vom Gesetzgeber mit dieser Regelung beabsichtigten Zweck, das wissenschaftliche Arbeiten zu stärken.[17] Auch die Aneignung inhaltlicher Kompetenzen im Vorfeld der staatlichen Pflichtfachprüfung erfordert keine erhöhte Anzahl an häuslichen Arbeiten. Diese Kompetenzen lassen sich besser durch die Vorbereitung auf und die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten vermitteln.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass häusliche Arbeiten zumeist in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen sind, in der auch die praktische Studienzeit zu absolvieren ist. Die verbleibende Zeit wird von Studierenden zur freiwilligen Weiterbildung, wie zum Beispiel durch Sprachreisen oder freiwillige Praktika, oder zum Zwecke notwendigen Erholungsurlaubs genutzt. Diese Möglichkeiten würden durch eine höhere Zahl häuslicher Arbeiten weiter eingeschränkt.

Daher sollte auf das Erfordernis fünf häuslicher Arbeiten verzichtet werden. Sofern eine Vorgabe gewünscht ist, genügen – als von unserer Position im Rahmen der Verbändeanhörung[18] abweichende Kompromisslösung – vier häusliche Arbeiten, wobei jeweils eine häusliche Arbeit in jedem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) sowie eine zur Vorbereitung auf die Schwerpunktseminararbeit dienende wissenschaftliche häusliche Arbeit ohne Vorgabe des Rechtsgebiets anzufertigen sind.

Neben § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E enthält auch § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E eine Änderung. Die Vorgabe, dass die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen muss, entspricht jedoch bereits jetzt der Praxis an den Universitäten und hat daher primär klarstellende Wirkung.

II. Beteiligung von Hochschullehrenden an der Prüfungsbewertung

Die §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG sehen derzeit vor, dass jede Aufsichtsarbeit von einem Hochschullehrenden korrigiert werden soll, zudem soll mindestens ein Hochschullehrender der Prüfungskommission des mündlichen Teils angehören. Entsprechende Formulierungen finden sich ebenfalls in den Ausbildungsordnungen anderer Bundesländer.[19] Da die gesamte Vorbereitung auf die staatliche

[17] LT-Drs. 17/13357, S. 74.
[18] Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, S. 3 (https://landesfachschaft.de/jag-stellungnahme-okt2020, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).
[19] Vgl. bspw. Baden-Württemberg: § 17 Abs. 2 S. 3 JAPO BW (mündliche Prüfung).

Pflichtfachprüfung an der Universität erfolgt, kann nur durch die Beteiligung von Hochschullehrenden an dieser Prüfung der notwendige enge Kontakt zwischen Prüfung und Lehre sichergestellt werden. Die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG sind hierfür ein essenzieller Bestandteil.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW[20] darf infolge dieser Vorschriften eine Prüfung nur im Ausnahmefall ohne die Beteiligung von Hochschullehrenden erfolgen. Allerdings ist zumindest im Bereich des JPA Hamm der Ausnahmefall zur Regel geworden, da lediglich bei jeder dritten bis vierten Klausurbewertung ein Hochschullehrender beteiligt sei.[21] Als Schlussfolgerung daraus hat das OVG NRW Klausuren, die nicht durch einen Hochschullehrenden korrigiert wurden, für verfahrensfehlerhaft erklärt.

In der Tat bewegt sich die Beteiligung von Hochschullehrenden an der staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich im unteren Bereich, bei der Beteiligungsquote am mündlichen Teil steht das Land sogar an letzter Stelle.[22] Anstatt die Attraktivität der Prüfungsteilnahme für Hochschullehrende zu erhöhen, haben die Justizprüfungsämter als Reaktion auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren und der sich anbahnenden Rechtsauffassung des OVG NRW[23] bereits im Sommer 2020 damit begonnen, den Prüflingen unterschriftsfertige Erklärungen zuzusenden, mit denen diese unwiderruflich auf eine Beteiligung von Hochschullehrenden an ihrer staatlichen Pflichtfachprüfung verzichten sollen. Damit soll denjenigen Studierenden, welche die genannte Erklärung nicht unterschreiben, die anschließende Klagemöglichkeit genommen werden. Falls die Erklärung nicht unterschrieben wird, wird den Studierenden eine längere Wartezeit für Prüfungstermin und Prüfungsergebnisse in Aussicht gestellt.[24] Diese Vorgehensweise hat für Verunsicherungen auf Seiten der Prüflinge gesorgt und trägt nicht dazu bei, die gesetzlichen Soll-Bestimmungen künftig einzuhalten.

Mit der Reform des JAG sollen diese Vorschriften nun gestrichen und durch § 4 Abs. 2 S. 3 JAG-E ersetzt werden, der die vorrangige Berücksichtigung von Hochschullehrenden als wünschenswert aufstellt, ohne den Prüflingen jedoch einen Anspruch auf die Mitwirkung von Personen aus dem universitären Bereich zu geben.[25]

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anzahl der jährlich zur staatlichen Pflichtfachprüfung antretenden Studierenden und die sonstigen Lehr- und Prüftätigkeiten der Hochschullehrenden die von §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG

[20] OVG NRW, Urt. v. 19.04.2021 – 14 A 1082/20 (VG Minden, 8 K 2182/19).
[21] Pressemitteilung des OVG NRW vom 19.04.2021, (https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/19_04_2021_/index.php, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).
[22] Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA): Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder (Herbst 2014), S. 37 f.
[23] Kein Hochschullehrer als Prüfer, LTO vom 13.08.2020 (https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/examen-jurastudentin-erfolg-ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-entsprechen-nicht-den-anforderungen, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).
[24] Diese Angabe entstammt dem Schreiben der Justizprüfungsämter an die sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldeten Studierenden.
[25] LT-Drs. 17/13357, S. 75.

geforderte Beteiligung in der Praxis nicht zulassen. Eine vollständige Streichung des Soll-Erfordernisses ist gleichwohl verfehlt und wird der Bedeutung des universitären Standpunktes bei der Bewertung der Examensprüfungen nicht gerecht.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuellen Bemühungen der Justizprüfungsämter, Hochschullehrende für die Prüfungstätigkeit zu gewinnen, nach und nach zurückgefahren werden und auch auf Seiten der Hochschullehrenden die Bereitschaft sinkt, an der staatlichen Pflichtfachprüfung mitzuwirken, wenn es keine klaren Zielvorgaben („soll“) mehr gibt. Allerdings ist die staatliche Pflichtfachprüfung Teil der Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums. Es ist Wesenskern einer solchen Abschlussprüfung, dass sie auch von Lehrenden abgenommen wird, damit die in der Ausbildung der Studierenden prägende universitäre, wissenschaftliche Sichtweise nicht verloren geht. Zudem wird die Objektivität die Bewertung gefördert, wenn diese von verschiedenen juristischen Standpunkten aus erfolgt.

Auch wenn die Soll-Vorgaben in §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG in der Praxis nicht einzuhalten ist, sollte im Regelfall zumindest eine Person aus dem universitären Bereich an der Bewertung der staatlichen Pflichtfachprüfung beteiligt sein. Um dieses Ergebnis zu erreichen, könnte § 14 Abs. 2 JAG wie geplant gestrichen und dafür § 15 Abs. 1 S. 2 JAG unverändert beibehalten werden, sodass die Beteiligung einer Person aus dem universitären Bereich an der Gesamtbewertung der staatlichen Pflichtfachprüfung weiterhin der Regelfall bleibt.

III. Verbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch

Die durch § 26 Abs. 1 JAG-E geschaffene Möglichkeit der Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung schafft einen notwendigen Schritt, um eine Gleichheit zu anderen Bundesländern herzustellen, in denen mehrheitlich bereits entsprechende Regelungen gelten.

Allerdings steht zu befürchten, dass von dieser Neuerung nicht alle Studierenden gleichermaßen profitieren. Gerade für Studierende mit finanziell schwächerem Hintergrund könnte der Verbesserungsversuch aufgrund der hohen Kostenbelastung nicht infrage kommen. Bereits jetzt verursachen die Länge des Studiums, der hohe Literaturbedarf sowie Gesetzestexte und der weiterhin häufige Besuch eines kommerziellen Repetitoriums – der durch die mit der neuen Zwischenprüfung erfolgende Ausklammerung von Bereichen des Pflichtfachstoffs aus dem Grundstudium vermutlich zunehmen dürfte – hohe Kosten im Vergleich zu anderen Studiengängen. Diese Kosten müssen in der Vorbereitungszeit auf den Verbesserungsversuch weiterhin von den Studierenden getragen werden. Zusätzlich zu den gewöhnlichen finanziellen Aufwendungen müssen für den Verbesserungsversuch erneut die aktuellen, sehr teuren[26] Gesetzestexte angeschafft werden.[27] Hinzu kommen nun noch die Gebühren gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E, die

[26] Schönfelder Deutsche Gesetze: 38,00 Euro; Schönfelder Deutsche Gesetze – Ergänzungsband: 38,00 Euro; Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze: 38,00 Euro; von Hippel/Rehborn Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen: 69,00 Euro; Gesamt: 183,00 Euro (Stand 06.06.2021; abgerufen unter: https://www.beck-shop.de/).
[27] Andere als die in Fn. 26 aufgelisteten Gesetzessammlungen sind nicht als Hilfsmittel zugelassen.

– wie in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt wird[28] – auch für den Verbesserungsversuch gemäß § 26 Abs. 1 JAG-E erhoben werden sollen.

Alle diese Faktoren belasten Studierende aus finanziell schwächeren Verhältnissen bereits jetzt. Ist der Verbesserungsversuch auch noch mit Gebühren verbunden, die zu den generellen Kosten hinzukommen, wird die soziale Ungleichheit im Studium weiter verschärft. Schließlich müssen diese Personen bereits jetzt aufgrund der Länge und Kostenintensität überlegen, ob sie tatsächlich ein Jurastudium aufnehmen. Zur Finanzierung des Studiums müssen sie in aller Regel nebenbei arbeiten, sodass sie für ihr Studium mehr Zeit benötigen. Beziehen sie dazu noch Ausbildungsförderung nach dem BAföG, würde das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung im regulären Versuch – anders als etwa ein integrierter Bachelorabschluss[29] – nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG zum Ende der Förderung führen, falls die Schwerpunktbereichsprüfung bereits vollständig bestanden wurde. Dadurch ist eine Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel der Notenverbesserung kaum möglich, ohne sich zu verschulden.

Daher steht zu befürchten, dass vermögensschwache Studierende aufgrund der Gebührenlast weiterhin dazu verleitet würden, sich ohne ausreichende Vorbereitung vorschnell zum Freiversuch zu melden,[30] nur um sich den kostenlosen Verbesserungsversuch zu sichern. Finanziell bessergestellte Studierende hätten diese Sorge nicht.

Studierende aus sozial prekären Verhältnissen werden somit faktisch vom Vorteil des Verbesserungsversuchs ausgeschlossen. Um diese Benachteiligung zu verhindern, müssen im Rahmen des Verbesserungsversuchs explizit Maßnahmen getroffen werden. Diese gehen mitunter über den Regelungsgehalt des JAG hinaus. So müsste die Landesregierung eine entsprechende Änderung des BAföG auf Bundesebene anregen. Innerhalb der Landeskompetenz läge es, den bedürftigen Studierenden Geld aus Landesmitteln zur Deckung ihrer Kosten in der Vorbereitung auf den Verbesserungsversuch zu Verfügung zu stellen. In jedem Fall muss der Verbesserungsversuchs im JAG kostenfrei oder mit großzügigen Härtefallregelungen für Studierende aus einkommensschwachen Verhältnissen ausgestaltet werden.

IV. Abschaffung der Abschichtung

Der Wegfall der Abschichtungsmöglichkeit nach § 12 JAG führt zu einem Rückschritt für das juristische Studium. So schafft die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu konzentrieren, eine größere Sicherheit im Examen. Eine Abschaffung der Abschichtung verschärft daher den psychischen Druck auf die Studierenden. Dem kann auch nicht durch den Notenverbesserungsversuch abgeholfen werden.[31] Während die Abschichtung gegen die Angst wirkt, der Blockprüfung nicht gewachsen zu sein und die staatliche Pflichtfachprüfung nicht zu bestehen, setzt der Notenverbesserungsversuch denklogisch eine bestandene Prüfung voraus.

[28] LT-Drs. 17/13357, S. 114.
[29] § 7 Abs. 1b BAföG.
[30] Vgl. die berechtigte Kritik in der Gesetzesbegründung: LT-Drs. 17/13357, S. 95.
[31] LT-Drs. 17/13357, S. 83.

Ohnehin wirft die im Entwurf vorgenommene Kopplung von Verbesserungsversuch und Abschichtung zwei vollständig getrennte Themen durcheinander. Dies zeigt sich besonders an einer Formulierung, die das späte Inkrafttreten des Verbesserungsversuchs erläutern soll: „Soweit Studierende noch von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, profitieren sie nicht von dem Notenverbesserungsversuch unabhängig von den Voraussetzungen des Freiversuchs.“[32] Dieser Satz verkennt eindeutig, dass beide Formate an verschiedenen Punkten ansetzen: Wer von der Abschichtung Gebrauch macht, befindet sich ohnehin in einem Freiversuch und erhält eine Notenverbesserung. Wer von der Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch profitieren würde, kann nicht abschichten. Abschichtung und Verbesserungsversuch sind also getrennt voneinander zu betrachten.

Besonders die Begründung zur Abschaffung der Abschichtung ist nicht nachvollziehbar. So wird kritisiert, dass Studierende eine unzweckmäßige Ordnung ihres Studiums vornehmen würden, indem sie sich nach der Zwischenprüfung nur noch „sukzessive auf das jeweils abzuschichtende Fach [konzentrierten]“.[33] Diese Annahme widerspricht der Erfahrung vieler nordrhein-westfälischer Studierender: Die große Mehrzahl der „Abschichtenden“ durchläuft eine einheitliche Examensvorbereitung unter Einbeziehung aller drei Pflichtfächer. Erst gegen Ende der Examensvorbereitung, zumeist in der Selbstlernzeit im Anschluss an das universitäre oder kommerzielle Repetitorium, erfolgt eine besondere Konzentration auf ein Rechtsgebiet. Trotz Nutzung der Abschichtungsmöglichkeit legen die „Abschichtenden“ meist alle Prüfungen binnen eines halben Jahres ab. Die Grundzüge aller Rechtsgebiete und ihrer notwendigen Zusammenhänge[34] sind ihnen bereits aus der Examensvorbereitung bekannt.

Daher gefährdet die Abschichtungsmöglichkeit das systematische Denken nicht, im Gegenteil: Die Möglichkeit zur Konzentration auf ein Rechtsgebiet, verbunden mit der Notwendigkeit weiterer Wiederholungen, etwa vor der mündlichen Prüfung und in der zweiten Staatsprüfung, ermöglicht ein tieferes Verständnis der einzelnen Rechtsgebiete, als dieses ohne die Abschichtung möglich wäre. Die Abschichtungsmöglichkeit schafft einen erheblichen Anreiz zum Studium innerhalb der vorgesehenen (Regel-) Studienzeit. So erreicht sie das mit dem kostenpflichtigen Verbesserungsversuch verfolgte Ziel, Studierende zu einem schnelleren Studium anzuhalten, effizienter und sozialverträglicher. In ihrer Funktion als „Belohnung“ für ein schnelles Studium ist die Abschichtungsmöglichkeit unverzichtbar.

Schließlich schafft die Abschichtungsmöglichkeit einen Standortvorteil für Nordrhein-Westfalen und ist Teil einer attraktiven und zukunftsgerichteten juristischen Ausbildung. Anstatt sie zu streichen, sollte sie als positives Beispiel auch in anderen Bundesländern eingeführt werden. Ebenso hat der Bundesgesetzgeber im DRiG[35] den Bundesländern eben diesen Spielraum zur Einführung der Abschichtung gegeben.

[32] LT-Drs. 17/13357, S. 115.
[33] LT-Drs. 17/13357, S. 83.
[34] LT-Drs. 17/13357, S. 83.
[35] Vgl. § 5d Abs. 2 DRiG.

Ihre Abschaffung sollte daher erst erfolgen, wenn die diesbezügliche Beschlussfassung der Justizministerkonferenz in Bundesrecht überführt wird, anstatt diesem vorgreifen zu wollen.

V. Freisemester

Indem Freisemester nach § 25 Abs. 2 JAG künftig auch für die Tätigkeit in einer studentischen Rechtsberatung (Nr. 6), das Absolvieren einer Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht (Nr. 4 Alt. 2) und für Eltern- und Pflegezeit (Nr. 1 Var. 3, 4) gewährt werden sollen, wird der Aufwand, den Studierende zusätzlich zu ihrem Studium aufbringen, zu Recht anerkannt. Gleichwohl sind auch einzelne kritische Punkte anzumerken.

1. Freisemester für Eltern- und Pflegezeit

Die Vergabe von Freisemestern auch für Elternzeit und Pflegezeit wurde bereits in vergangenen Stellungnahmen der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen vehement gefordert.[36] Deren Berücksichtigung hilft Studierenden mit Kind, die besonderen Herausforderungen dieser schwierigen Situation zu bewältigen.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 JAG-E bringt allerdings bei der Vergabe von Freisemestern für Mutterschutz-, Eltern- und Pflegezeit eine als Folgeänderung getarnte Verschärfung mit sich: Anstatt dass einer dieser Hinderungsgründe „insbesondere“ anzunehmen ist, wenn er mindestens vier Wochen in die Vorlesungszeit fällt,[37] soll er künftig „erst“ in diesem Fall anzunehmen sein. Damit wird jeglicher vorhandene Spielraum für Ausnahmen geschlossen, obwohl das juristische Studium gerade nicht nur in der Vorlesungszeit stattfindet: Praktika (§ 8 Abs. 2 JAG) und zumeist auch Hausarbeiten finden in der vorlesungsfreien Zeit statt. Im Selbststudium vor der staatlichen Pflichtfachprüfung spielen die Unterschiede zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit schließlich gar keine Rolle mehr. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso bei Studierenden, die in der vorlesungsfreien Zeit eine Auszeit nehmen müssen, eine Studienverzögerung generell ausgeschlossen sein soll. Vielmehr ist jede Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit geeignet, den ordnungsgemäßen Studienfortschritt zu hindern. Daher sollte das Wort „erst“ in § 25 Abs. 2 Satz 2 JAG-E durch „insbesondere“ ersetzt werden, wie es auch der Formulierung in § 25 Abs. 3 Satz 1 JAG entspricht. Um den Nachteilsausgleich nicht zu einem Vorteil werden zu lassen, kann gefordert werden, dass im unberücksichtigt bleibenden Semester keine Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen.

2. Maximalbegrenzung von unberücksichtigt bleibenden Semestern

§ 25 Abs. 5 JAG sieht derzeit eine Obergrenze vor, nach der maximal vier Semester unberücksichtigt bleiben können. Eine solche strikte Vorgabe ohne

[36] Stellungnahme der Landesfachschaft Jura NRW zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, S.4 (https://landesfachschaft.de/jumiko-stellungnahme-mar2017, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).
[37] Davon geht auch die Gesetzesbegründung noch aus, LT-Drs. 17/13357, S. 93.

Abweichungsmöglichkeit ist jedoch nicht geeignet, um in allen erdenklichen Situationen interessengerechte Lösungen herstellen zu können.

Die Motivation, Studierende anzuhalten, ihr Studium schnell abzuschließen, ist grundsätzlich unterstützenswert. Neben Freisemestern für außercurriculares Engagement finden sich aber besonders in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 JAG Fälle, in denen das Freisemester aufgrund von äußeren Umständen gewährt wird, die Studierende gänzlich oder zu großen Teilen am Studieren hindern. Hier handelt es sich nicht um eine Privilegierung für besonderes Engagement der Studierenden, sondern um einen erforderlichen Ausgleich für personenbezogene Nachteile. Ein schnelleres Studium wäre den betroffenen Studierenden gar nicht möglich, sodass die Zielsetzung des § 25 V JAG nicht erreicht werden kann. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder erhöhtem Zeitaufwand zur Pflege von Angehörigen kann die Grenze von vier Semestern schnell überschritten werden.

Dies gilt insbesondere für die jetzigen Studierenden, die allein durch die Corona-Pandemie drei Freisemester nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG erhalten haben, sodass ihnen wegen gesundheitlicher Einschränkungen nur noch ein einziges Freisemester gewährt werden kann. In diesen Fällen führt die Obergrenze zum sinnwidrigen Ergebnis, dass gerade gesundheitlich stark eingeschränkte Studierenden durch die pandemiebedingten Freisemester gar keinen Nachteilsausgleich mehr erhalten. Um diese außergewöhnlichen Umstände entsprechend zu berücksichtigen, auf zukünftige unvorhersehbare Herausforderungen schnell reagieren zu können und gesundheitlich eingeschränkten Studierenden ein Studium in ihrem Tempo zu ermöglichen, müssen Freisemester nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 JAG daher generell oder durch eine Möglichkeit für Ausnahmen in Härtefällen von der Obergrenze nach § 25 Abs. 5 JAG ausgenommen werden.

3. Ausnahmeregelung für binationale Studiengänge

Einige nordrhein-westfälische Fakultäten bieten in Kooperation mit Universitäten in anderen Ländern binationale Studiengänge an, bei denen den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, einen Bachelorabschluss im deutschen Recht und in einer ausländischen Rechtsordnung zu erwerben.[38] Dies setzt gewöhnlich ein jeweils zweijähriges Studium in Deutschland und an einer ausländischen Partneruniversität – also ein Studium von insgesamt vier Jahren – voraus.

Zumindest die deutschen Studierenden dieser Studiengänge streben im Anschluss an den Bachelorabschluss in der Regel die Erste Juristische Prüfung an. Dazu schreiben sie sich schon zu Beginn des Studiums sowohl in den Staatsexamens-Studiengang als auch in den jeweiligen Studiengang mit Bachelorabschluss ein, wobei das Studium so aufgebaut ist, dass beide Studiengänge parallel studiert werden können. Während der zwei Jahre in Deutschland erwerben diese Studierenden die Zwischenprüfung im Staatsexamens-Studiengang.

[38] Die beschriebenen Studiengänge existieren in Köln (Deutsch-französisch, deutsch-italienisch, deutsch-englisch und deutsch-türkisch) und Düsseldorf (deutsch-französisch). Ähnliche aber nicht unbedingt vergleichbare Modelle existieren in Münster und Bochum.

Während des zweijährigen Auslandsaufenthalts ist es ihnen hingegen kaum möglich, das deutsche Recht weiter zu erlernen. An dieser Stelle greift der Freisemestertatbestand des § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAG ein, nach dem bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium unter bestimmten Bedingungen unberücksichtigt bleiben können. Diese Begrenzung in Verbindung mit § 25 Abs. 5 JAG NRW führt jedoch zu einem Folgeproblem, da sie nun lediglich ein weiteres Freisemester in einem anderen Bereich gewährt bekommen können.

In der Folge haben Studierende binationaler Studiengänge regelmäßig eine geringe Chance, den Freiversuch wahrnehmen zu können, wenn sie außercurriculares Engagement im gleichen Umfang zeigen wollen, wie ihre Kommiliton:innen. Dadurch verzichten diese Studierenden häufig auf Moot Courts oder Zusatzausbildungen in fremder Sprache bzw. zukünftig im Bereich der Digitalisierung. Ebenfalls leidet die Repräsentation dieser Studiengänge in der Gremienarbeit der Hochschulen. Schließlich sind diese Studiengänge derzeit für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder pflegebedürftigen Angehörigen unattraktiv, da sich diese mehrere Semester, in denen sie ihr Studium nicht vollumfänglich absolvieren können und die eigentlich nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JAG unberücksichtigt blieben, trotzdem auf den Freiversuch anrechnen lassen müssen.

Die binationalen Studiengänge stellen jedoch in Anbetracht der zunehmenden Internationalisierung der juristischen Berufswelt ein zukunftsweisendes und unterstützenswertes Modell dar, dass dazu beiträgt, passende Absolvent:innen für alle Bereiche des rechtswissenschaftlichen Arbeitsmarkts auszubilden. Um die Attraktivität der binationalen Studiengänge zu steigern und deren Studierenden einen Ausgleich für körperliche Beeinträchtigungen oder außercurriculares Engagement zu gewähren, ist für doppelt eingeschriebene Studierende binationaler Studiengänge eine Erhöhung der Obergrenze des § 25 Abs. 5 JAG NRW auf sechs Freisemester geboten.

VI. Absenkung der Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Nach § 18 JAG-E sollen die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung zukünftig mit jeweils 10,83% (derzeit 10%) in die Note zählen, das Prüfungsgespräch soll hingegen nur noch 25% (derzeit 30%) zählen. Diese Änderung dient primär der bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsbedingungen.[39]

Eine Änderung ist für das Erreichen dieses Ziels allerdings nicht erforderlich. Im Gegenteil entfernt sich Nordrhein-Westfalen sogar vom Korridor von 30% bis 36%, den der Koordinierungsausschuss der Justizministerkonferenz zur Wertigkeit der mündlichen Prüfung vorgegeben hat.[40] So weist auch die Gesetzesbegründung zutreffend darauf hin, dass der Vortrag wegen der einheitlichen Aufgabenstellung, der gutachterlichen Falllösung und der fehlenden Möglichkeit zu Rückfragen der

[39] LT-Drs. 17/13357, S. 87.
[40] S. zum Korridor Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA): Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen (Herbst 2017), Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 38 (https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 06.06.2020).

Prüfenden eher mit einer Aufsichtsarbeit als mit dem Prüfungsgespräch vergleichbar ist.[41] Wird der Vortrag allerdings als solche „Prüfungsleistung sui generis“ angesehen, die eher mit einer Aufsichtsarbeit vergleichbar ist, sollte er für die Gewichtung der mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden.

In diesem Fall bewegt sich Nordrhein-Westfalen mit der Gewichtung des Prüfungsgesprächs mit 30% sogar am unteren Ende des vorgegebenen Korridors. Eine Senkung der Gewichtung würde daher dazu führen, dass die nordrhein-westfälische Prüfung diesen Korridor gerade verlässt, anstatt ihn zu erreichen. Somit ist die bisherige Gewichtung der drei Prüfungsteile beizubehalten.

VII. Einheitlichkeit der Aufgabenstellung

§ 3 Abs. 3 JAG-E sieht vor, dass die Aufgaben in der staatlichen Pflichtfachprüfung zukünftig landesweit identisch sein müssen. In der Vergangenheit war zu beobachten, dass selbst bei grundlegend gleichen Aufgabenstellungen einige Detail- und Zusatzfragen durch das jeweilige Justizprüfungsamt geändert worden sind; teilweise wurden aber auch gänzlich verschiedene Aufgaben gestellt. Hierdurch fehlte es an Vergleichbarkeit und Chancengleichheit, sodass die Änderung des § 3 Abs. 3 JAG-E einen überfälligen Schritt hin zu landesweiter Vergleichbarkeit darstellt.

Bei landesweit vergleichbaren Klausuren wäre es aber nur folgerichtig, wenn auch die Prüfervermerke identisch sind. Dies wird hingegen ohne weitere Begründung für nicht erforderlich gehalten.[42] Unterschiedliche Schwerpunkte in der Bewertung werden die Folge sein. Für landesweit einheitliche Bedingungen wäre es daher erforderlich, neben landesweit einheitlichen Korrekturen und einer landesweiten Querkorrektur auch landesweit einheitliche Prüferhinweise zur Verfügung zu stellen.

VIII. Elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

§ 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E ermöglicht den Justizprüfungsämtern, künftig auch die elektronische Ablegung schriftlicher Aufsichtsarbeiten vorzusehen. Damit setzt der Entwurf den Spielraum um, der durch § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG-E[43] zukünftig eröffnet wird. Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen hat sich bereits zustimmend zum bundesrechtlichen Gesetzesvorhaben geäußert.[44] Die schnelle landesrechtliche Umsetzung im Rahmen der JAG-Reform ist zu begrüßen und sollte zeitnah dazu führen, dass ein „E-Examen“ nach sachsen-anhaltinischem Vorbild[45] eingeführt wird.

---

[41] LT-Drs. 17/13357, S. 49.
[42] LT-Drs. 17/13357, S. 75.
[43] BT-Drs. 19/26828.
[44] Siehe hierzu die Stellungnahme der Landesfachschaft Jura NRW e.V. zu den geplanten Änderungen des Deutschen Richtergesetzes in Bezug auf die juristische Ausbildung vom 26.02.2021 (https://landesfachschaft.de/drig-stellungnahme-feb2021, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).
[45] Das zweite Examen am Computer, LTO vom 01.04.2019 (https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/sachsen-anhalt-e-examen-am-pc-april-2019, zuletzt abgerufen am 06.06.2021); „Das elektronische Examen ist eine Verführung", LTO vom 19.11.2019 (https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/e-examen-klausur-laptop-debatte-koeln-verfuehrung-zukunft, zuletzt abgerufen am 06.06.2021)

Der Gesetzentwurf überlässt das Ob und Wie des „E-Examens“ jedoch vollständig den Justizprüfungsämtern.[46] Bereits jetzt existieren mitunter deutliche Unterschiede in den Verwaltungspraktiken der drei Justizprüfungsämter. Die durch landesweit einheitliche Aufgaben bezweckte Vergleichbarkeit zwischen den Prüfungsämtern wird konterkariert, wenn hinsichtlich der Durchführung am Computer oder händisch ein unterschiedliches Handeln der Justizprüfungsämter möglich bleibt. Daher sollten die Justizprüfungsämter dazu verpflichtet werden, über Einführung und Bedingungen des „E-Examens“ nur einheitlich zu entscheiden, sodass landesweit gleiche Bedingungen gesichert werden.

Die Einführung des „E-Examens“ frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes[47] stellt einen großen und wichtigen Schritt in Richtung eines digitalisierten Studiums dar. Im Rahmen der Umsetzung des § 10 Abs. 1 S. 2 JAG-E ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Klausuren im Studium derzeit im Regelfall in Papierform erbracht werden. Eine Umstellung auf elektronische Arbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung muss daher im Studienaufbau vorbereitet werden.

Elektronische Aufsichtsarbeiten erfordern eine andere Art der Vorbereitung als die derzeitigen handschriftlichen Arbeiten. Daher müssen die Studierenden frühzeitig wissen, ob sie ihre Aufsichtsarbeiten handschriftlich oder elektronisch verfassen. Für die adäquate Vorbereitung auf elektronische Klausuren ist dabei besonders wichtig, dass auch die universitären Klausurenkurse die spätere Situation in der staatlichen Pflichtfachprüfung realitätsnah abbilden. Hierzu müssen die Fakultäten rechtzeitig vor einer Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten ein Angebot der elektronischen Abgabe in ihren Klausurenkursen schaffen. Diese Umstellung ist pandemiebedingt bereits im letzten Jahr erfolgt, an der Möglichkeit einer digitalen Bearbeitung sollte aber – neben der handschriftlichen Bearbeitungsmöglichkeit – auch nach Rückkehr der Universitäten in Präsenzformate festgehalten werden.

Schließlich muss bedacht werden, dass nicht alle Studierenden über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen und teilweise auch nicht die finanziellen Mittel aufbringen können, um sich im Laufe der ohnehin kostenintensiven Examensvorbereitung auch noch einen neuen Computer anzuschaffen. Diesem Umstand sollte durch entsprechende Maßnahmen entgegengetreten werden, etwa indem den Universitäten Fördermittel zur Einrichtung weiterer PC-Arbeitsplätze in den juristischen Fakultäten bzw. in ihren Fachbibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Daneben ist auch sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendigen Tippfertigkeiten verfügen.

Bevor ein „E-Examen“ tatsächlich eingeführt wird, müssen daher zunächst noch Maßnahmen ergriffen werden, die den Studierenden eine adäquate Vorbereitung auf diese Klausuren ermöglichen. Hierzu sollten flächendeckend IT-Tutorials und PC-Schreibkurse mit juristischem Schwerpunkt eingeführt werden.[48] Den Prüflingen sollte gleichwohl eine Wahlmöglichkeit zwischen der elektronischen und handschriftlichen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eröffnet werden. So ist sichergestellt, dass

[46] LT-Drs. 17/13357, S. 79.
[47] S. dazu die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes.
[48] So bereits die Stellungnahme zu LT-Drs. 17/12052, s. LT-Stellungnahme 17/3707 (A10, A14), S. 2.

Prüflingen, die sich trotz der bestehenden Angebote nicht bereit für ein „E-Examen“ fühlen, die ihnen derzeit aus Schule und Universität vertraute handschriftliche Form der Aufsichtsarbeit weiterhin zur Verfügung steht.

E. Praktische Studienzeit

Die Flexibilisierung der praktischen Studienzeit durch die neue Möglichkeit einer Wahlstelle (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 JAG-E) ermöglicht den Studierenden, schon frühzeitig verschiedene Berufsfelder zu erkunden und eigene Interessen auch abseits der juristischen Standardberufe zu entwickeln und verfolgen. Sie stellt daher eine begrüßenswerte Neuerung dar.

Ebenso ist der Vorstoß zu unterstützen, das „Verwaltungspraktikum“ bei jeglichen mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stellen, anstatt nur bei öffentlich-rechtlich organisierten Verwaltungsbehörden zu ermöglichen. Damit wird eine Praxis abgeschafft, die nie wirklich nachvollzogen werden konnte. So besteht der Sinn des „Verwaltungspraktikums“ gerade darin, praktische Verwaltungstätigkeit zu erleben.[49] Diese ist nicht auf öffentlich-rechtlich organisierten Behörden beschränkt, gleichwohl waren privatrechtlich organisierte Stellen des Verwaltungsrechts bislang ausgeschlossen. Schließlich führt die Erweiterung möglicher Stellen für das „Verwaltungspraktikum“ auch zu einer Erweiterung des bislang knappen Angebots an Praktikumsplätzen und ermöglicht den Studierenden so, ihre Interessen bei der Wahl der Praktikumsstelle besser zur Geltung zu bringen.

Die Änderung der Praktikumsaufteilung führt dazu, dass es zukünftig nicht mehr möglich ist, die praktischen Studienzeiten in Rechtspflege und Verwaltung von jeweils sechs Wochen auch in jeweils zweimal drei Wochen aufzuteilen. Bislang wurde dieses Vorgehen durch die Justizprüfungsämter im Regelfall ermöglicht. Der Vertrauensschutz der betroffenen Studierenden gebietet es jedoch, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete dreiwöchige praktische Studienzeiten auch dann anzuerkennen, wenn insgesamt viermal drei Wochen absolviert wurden. Andernfalls würde sich die Flexibilisierung der praktischen Studienzeit für diese Studierenden rückwirkend negativ auswirken, wenn sie aufgrund der Begrenzung auf maximal drei praktische Studienzeiten ein zusätzliches sechswöchiges Praktikum absolvieren müssten.

In § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG könnte noch eine Änderung notwendig werden. Diese Norm gibt derzeit die bundesrechtliche Beschränkung wieder, dass Praktika nur in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden dürfen (§ 5a Abs. 3 S. 2 DRiG). Auf maßgebliche Initiative Nordrhein-Westfalens hat der Bundesrat angeregt, dieses Erfordernis künftig zu streichen.[50] Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die bundesrechtliche Beschränkung von Praktika auf die vorlesungsfreie Zeit auf Initiative Nordrhein-Westfalens entfällt, sie aber für nordrhein-westfälische Studierende gleichzeitig durch das Landesrecht fortbesteht. Sofern der Bundestag dem Vorschlag

[49] LT-Drs. 17/13357, S. 78.
[50] BT-Drs. 19/26828, S. 249.

folgt, sollten daher auch in § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG die Worte „der vorlesungsfreien Zeit“ durch „des Studiums“ ersetzt werden.

F. Digitalisierung und Recht

Der Gesetzesentwurf enthält einen deutlichen Fokus der juristischen Ausbildung auf digitale Inhalte und Kompetenzen, Legal Tech sowie auf im Bereich der Digitalisierung und Technisierung auftretende Rechtsfragen. Die herausgehobene Stellung der digitalen Kompetenz im Rahmen der Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 JAG-E), die Privilegierung einer Zusatzausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ mit einem Freisemester (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E) sowie die bereits unter D.VIII. erörterte Möglichkeit elektronischer Aufsichtsarbeiten in den staatlichen Prüfungen stellen wichtige Schritte dar, um die Digitalisierung in den Vordergrund zu stellen und die juristische Ausbildung auf Themen der Zukunft vorzubereiten.

Gleichwohl sind diese Schritte noch nicht ausreichend, um die Modernisierung des juristischen Studiums wettbewerbsfähig voranzutreiben. Hierzu bedarf es eines weiteren Engagements von Politik und beteiligten Akteur:innen. In diese Richtung fällt der begrüßenswerte Antrag zur Stärkung von Digitalisierung und Legal Tech in der Lehre.[51] Dieser markiert allerdings erst den Anfang und keinesfalls das Ende des Weges zur Anpassung der juristischen Ausbildung an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

G. Übergangsfristen

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Änderungen drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Den Universitäten wird hingegen nun – abweichend zum vorigen Entwurf – eine Übergangsfrist von 24 Monaten eingeräumt, um die Studienordnungen an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Diese Frist ist notwendig. So müssen die Universitäten in dieser Zeit unter Beteiligung aller Gremien und Statusgruppen Konzepte entwickeln, wie das Studium unter Geltung der neuen Vorschriften angepasst werden kann und daraus einen Prüfungsordnungsentwurf entwickeln, der sodann in den universitären Gremien verabschiedet und von ministerieller Seite genehmigt[52] werden muss, um in Kraft zu treten. Die Verabschiedung solcher angepassten Prüfungsordnungen nimmt erfahrungsgemäß mindestens zwölf bis 18 Monate in Anspruch nehmen. Die neue Übergangsfrist stellt sicher, dass die universitären Gremien eine durchdachte Änderung entwickeln können, bei der auch die studentische Beteiligung vor Ort gewährleistet werden kann.

Art. 2 Abs. 2 sieht eine Übergangsfrist von insgesamt drei Jahren und drei Monaten vor, innerhalb derer sich die Studierenden zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden müssen, um noch unter Anwendung der bisherigen Regelungen geprüft zu werden. Diese Übergangsfrist ist nicht ausreichend, um alle aktuell eingeschriebenen Studierenden zu erfassen, stellt aber einen hinnehmbaren Kompromiss zwischen dem

[51] LT-Drs. 17/12052.
[52] § 28 Abs. 4 S. 2 JAG NRW.

Vertrauensschutz der derzeitigen Studierenden und dem Interesse nach einer möglichst zeitnahen Anwendung der neuen Regelungen dar. Sie schafft für Studierende in höheren Semestern Planungssicherheit bis zum Abschluss ihres Studiums, wohingegen Studierende der Anfangssemester ausreichend Zeit erhalten, ihr gerade erst begonnenes Studium entsprechend den Neuregelungen anzupassen. Dennoch bleibt für diese ein bitterer Beigeschmack, wenn sie nun doch nicht mehr von Regelungen profitieren können, die nicht selten ausschlaggebende Faktoren für die Wahl des Studienortes waren. Es steht daher zu befürchten, dass Studierende, die sich beispielsweise wegen der Abschichtungsmöglichkeit für ein Studium in Nordrhein-Westfalen entschieden haben, ihr Studium woanders fortsetzen werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine fünfjährige Übergangsfrist vorzugswürdig. Diese ermöglicht Studierenden, ihr langfristig ausgerichtetes und geplantes Studium unter Einhaltung der Regelstudienzeit von zehn Semestern nach geltendem Recht abzuschließen und diejenigen Vorzüge zu nutzen, die sie zur Wahl einer nordrhein-westfälischen Fakultät animiert haben.

Gegen ein vorzeitiges Inkrafttreten der Regelungen, die lediglich die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung betreffen (§§ 4 Abs. 2 S. 3; 8 Abs. 2, 3; 9 (ohne Nr. 5); 13 Abs. 1; 14; 15 Abs. 1, 4; 20 – 23; 25; 27; 27a), ist nichts einzuwenden. Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum der ausschließlich begünstigende § 26 JAG NRW-E nicht ebenfalls in die Liste der vorzeitig in Kraft tretenden Regelungen aufgenommen wurde. Das diesbezügliche Argument, dass Studierende nicht gleichzeitig von der Abschichtungsmöglichkeit und dem vom Freiversuch unabhängigem Notenverbesserungsversuch profitieren sollen,[53] geht fehl. Abschichtende Studierende befinden sich stets im Freiversuch und verfügen daher bereits jetzt über einen Verbesserungsversuch. Die Abschichtungsmöglichkeit anderer Studierender ist kein zureichendes Argument, nicht abschichtenden Studierenden einen Verbesserungsversuch zu versagen. § 26 JAG NRW-E sollte daher ebenfalls sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden.

Gleiches gilt für die Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten wahlweise zur handschriftlichen Anfertigung bereits jetzt elektronisch abzulegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E). Auch diese Änderung wirkt sich lediglich zu Gunsten der Prüflinge aus und sollte so kurzfristig wie möglich in Kraft treten. Dies gilt insbesondere, da die tatsächliche Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten ohnehin von der konkreten Umsetzung durch die Verwaltung abhängt.

H. Fazit

Der Gesetzentwurf zeigt positive Ansätze, die mitunter aber noch nicht ganz ausgereift sind und der Überarbeitung bedürfen. Allerdings enthält der Gesetzentwurf auch etliche nachteilige Regelungen, die die positiven Ansätze überwiegen. Daher führt der Gesetzesentwurf nicht zu einem zukunftsfähigen und verbesserten juristischen Studium, sondern bringt vielmehr eine Verschlechterung mit sich.

[53] LT-Drs. 17/13357, S. 115.

Anstelle eines Blickes in die Zukunft erfolgt an vielen Stellen eine Rückkehr zu alten Regelungskonzepten, die zurecht nicht überdauert haben. Der Standortvorteil der Abschichtung fällt weg, ohne einen adäquaten Ausgleich zu schaffen. Daneben werden die Universitäten durch eine verfehlte Konzeption der Zwischenprüfung gezwungen, funktionierende Studienmodelle durch eine Art „kleiner Scheine“ zu ersetzen. Eine Integration von fünf häuslichen Arbeiten in das juristische Studium führt zu einer erheblichen Mehrbelastung und setzt einen falschen Fokus.

In dieser Fassung kann der Gesetzentwurf daher nicht unterstützt werden. Dem Rechtsausschuss wird deshalb nahegelegt, den vorliegenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorgetragenen Kritikpunkte abzuändern, ehe eine Beschlussfassung im Landtag erfolgt.

Autor:innen

Marc Castendiek (Vorsitzender a.D., Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und ehemaliger Sprecher der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen), Köln

Christopher Joch (Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bielefeld

Justus Moll (Vorstand für politische Angelegenheiten, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Mitarbeit:

Bianca Bauch (Vorständin für interne Organisation, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bonn

Moritz Hütten (Vorstand für inhaltliche Koordination, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Münster

Hinweis:

Diese Stellungnahme entspricht inhaltlich der Beschlussfassung der Landesfachschaftentagung vom 02.06.2021.

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaftsrat Rechtswissenschaft, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen (VR 11881) und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Geschäftsführung vertreten.

Geschäftsführung: Philipp Karmann, Moritz Krips
Vorstand: Bianca Bauch, Moritz Hütten, Christopher Joch, Justus Moll

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de

WWU MÜNSTER

WWU Münster | Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universitätsstraße 14 – 16 | 48143 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4041

A14, A10

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Der Dekan
Prof. Dr. Matthias Casper

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Universitätsstraße 14 - 16
48143 Münster

Tel. +49 251 83-22710
Fax +49 251 83-22725
casperm@uni-muenster.de

Datum:
09.06.2021

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Zweiten Änderung des JAG NRW (LT-Drucks. 17/13357) am 23.06.2021

I. Zusammenfassung

1. Die geplante Neuregelung der Zwischenprüfung ist abzulehnen. Sie verzögert nicht nur das Studium, sondern gibt auch später als das Semsterabschlussklausurensystem das gerade am Studienanfang erforderliche Feedback. §§ 7 Abs. 1 Nr. 5, 28 Abs. 2 S. 4 bis S. 6 JAG-E sind ersatzlos zu streichen.

2. Die Reform der Schwerpunktausbildung bekämpft die an einigen – insbesondere süddeutschen – Standorten fehlende Korrelation zwischen Schwerpunktnote und der Note im Staatsteil mit den falschen Mitteln. Ein Mehr von Abschlussklausuren anstelle einer Begrenzung der Prüfungsformate wäre der richtige Weg. § 28 Abs. 3 S. 3 JAG in seiner bisherigen Fassung sollte deshalb unverändert beibehalten werden. Zudem sollte es bei dem bewährten Umfang der Schwerpunktausbildung von 16 SWS bleiben.

3. Der mündliche Vortrag im ersten Examen ist abzuschaffen; dies wäre – im Gegensatz zu den engen Korsettstangen bei der Schwerpunktausbildung – eine sinnvolle bundesweite Vereinheitlichung. Der Vortrag bringt keinen Mehrwert und verlängert die Prüfungen nur unnötig. Stattdessen sollte das mündliche Prüfungsgespräch pro Pflichtfach in etwa 40 Minuten betragen und der schriftliche Teil mit 70%, der mündliche mit 30% in die Note des Staatsteils einfließen.

4. Die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 JAG-E ist aus Sicht der Studierenden verfehlt und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit sowie zu groben Ungerechtigkeiten. Die Übergangsfrist sollte aus Sicht der Studierenden nicht an die Meldung zum Examen anküpfen, sondern erst mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist zu laufen beginnen, die den Fakultäten zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen eingeräumt wird.

II. Regelungen zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll zukünftig aus drei dreistündigen Klausuren bestehen. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung darf höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorgesehen werden (§ 28 Abs. 2 S. 4 JAG-E). Vorgesehen ist schließlich, dass die Aufsichtsarbeiten im Falle des Nichtbestehens in jedem Pflichtfach bis zu zweimal wiederholt werden können (§ 28 Abs. 2 S. 5 JAG-E).

Aus Sicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster stellt die geplante Neuregelung eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Den Entwurfsverfassern scheint als Zwischenprüfung eine Art drittes Staatsexamen vorzuschweben. Was den Schwierigkeitsgrad der Zwischenprüfungsklausuren betrifft, so sollen offenbar für Zwischenprüfungsklausuren die gleichen Anforderungen gelten wie für Examensklausuren: Sowohl in § 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E (Zwischenprüfung) als auch in § 10 Abs. 2 S. 5 JAG-E (Examen) ist im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad von einem „rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall“ die Rede. Die Zuspitzung der Zwischenprüfung auf ein drittes Staatsexamen wird dazu führen, dass die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums an erheblichen Prüfungsängsten leiden. Über den Studierenden schwebt nicht nur das Damoklesschwert des ersten Staatsexamens, sondern auch das der Zwischenprüfung. Dies wird vor allem das Geschäftsmodell der Repetitoren befördern. Zusammen mit dem neuen Erfordernis von fünf Hausarbeiten steht zudem eine Verlängerung der Studiendauer zu befürchten.

Wenn die Studierenden eine der Prüfungsleistungen, die die Fakultät zur Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung erhoben hat, nicht bestanden haben, dann verschiebt sich damit der Beginn der Zwischenprüfung. Der Wortlaut des § 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E legt insofern den Schluss nahe, dass die Studierenden eine Aufsichtsarbeit in einem bestimmten Pflichtfach nicht schon dann schreiben dürfen, wenn sie die im Hinblick auf *dieses* Pflichtfach geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben. In § 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E ist nämlich ganz allgemein von der „Zulassung zur Zwischenprüfung“ die Rede; dies spricht dafür, dass zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden kann, wer bereits die in *allen* Pflichtfächern geforderten Prüfungsleistungen erbracht hat. Diesbezüglich empfiehlt sich zumindest eine klarstellende Regelung, dass die jeweilige Zwischenprüfungsklausur bereits dann geschrieben werden kann, wenn die auf sie bezogenen vorgeschalteten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Ungleichbehandlung findet auch mit Blick auf § 63a HG NRW statt, da Zwischenprüfungen von Studienortwechsln anerkannt werden müssen, die gerade keine dreistündigen Zwischensprüfungsklausuren vorsehen. Studierende in NRW werden also strenger behandelt.

Demgegenüber hat sich die bisher an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU und an vielen anderen Fakultäten praktizierte Zwischenprüfung in Gestalt des Semesterabschlussklausurensystems bewährt. Diese orientiert sich am ECTS-System und gewährleistet dadurch die Vergleichbarkeit mit Leistungen, die an anderen Fakultäten in Deutschland oder im europäischen Ausland erbracht worden sind. Die Studierenden müssen in jedem Pflichtfach eine Anzahl von Semesterabschlussklausuren bestehen, für die wiederum eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben wird. Dieses System hat zudem den grundlegenden Vorteil, dass die Studierenden durch das Abschlussklausurensystem frühzeitig Feedback erhalten.

Fünf verpflichtende Hausarbeiten bringen gegenüber dem bisherigen Modell keinen gravierenden Vorteil, sondern tragen ebenfalls zu einer tendenziellen Verlängerung des Studiums bei. Es sollten deshalb nur drei Hausarbeiten gefordert worden, von denen nur zwei aus den Pflichtfächern Zivilrecht, Öffentliches Recht oder dem Strafrecht stammen müssen. Auch sehen wir die Gefahr, dass Hausarbeiten wie früher im Examen als verdeckte Gruppenarbeit und nicht als Einzelleistung erstellt werden. Außerdem wird der Studienortwechsel nach der Zwischenprüfung bzw. der Schwerpunktausbildung aus anderen Bundesländern nach NRW praktisch unmöglich gemacht. Zudem bleibt bei fünf Hausarbeiten nicht genügend Zeit für die Praktika, da Hausarbeiten typischerweise in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden.

Schlussfolgerung:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E ist ersatzlos zu streichen.

2. Ebenso sind § 28 Abs. 2 S. 4 bis S. 6 JAG-E (Punkt a cc der Beschlussvorlage) ersatzlos zu streichen. Stattdessen könnte man folgenden § 28 Abs. 2 S. 4 JAG-E einfügen: „In jedem der drei Pflichtfächer muss mindestens eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden, und es müssen zwei Hausarbeiten aus zwei unterschiedlichen Pflichtfächern bestanden werden."

3. Sollte an § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E festgehalten werden, ist § 28 Abs. 2 S. 5 JAG-E wie folgt zu formulieren: „Für die Zulassung zu einer Zwischenprüfungsklausur in einem der Pflichtfächer dürfen die universitären Studienordnungen das Bestehen von höchstens drei Prüfungsleistungen in dem betreffenden Pflichtfach vorsehen."

III. Schwerpunktausbildung

1. Die verfehlte Intention der Reform; Hintergrund

Dem Beschluss der JuMiKo folgend möchte der Entwurf zu einer Vereinheitlichung der Schwerpunktausbildung beitragen und die Korrelation zwischen der Note im Schwerpunkt und im Staatsteil erhöhen. Er setzt dazu in § 28 Abs. 3 JAG-E auf eine strikte Begrenzung der Prüfungsformate und will drei Prüfungsformate zwingend vorgeben: genau eine Hausarbeit, bis zu zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten und genau eine mündliche Prüfung. Der Vorschlag greift aus unserer Sicht ohne nachvollziehbaren Grund in ein System ein, das sich gerade in Münster deutlich überdurchschnittlich bewährt hat. Der Entwurf versucht es durch ein Konzept zu ersetzen, das aus mehreren Gründen schlecht funktioniert und für die Studierenden massive Nachteile mit sich brächte.

Die vermeintliche Reform der Schwerpunktausbildung geht mit Angriffen auf die Schwerpunktausbildung insgesamt einher, da einige Universitäten – insbesondere in Süddeutschland – nicht in der Lage sind, im Schwerpunkt realistische Noten zu geben (vgl. dazu bereits *Casper*, F.A.Z. v. 29.04.21, S. 6). Diese Fehlallokation wird durch eine Vielzahl von mündlichen Prüfungselementen und zu wenigen Klausuren im Schwerpunkt begünstigt. Demgegenüber erzielen Universitäten wie Münster mit einer Vielzahl von Klausuren im Schwerpunkt eine deutlich höhere Korrelation zwischen der Note im Staatsteil und im Schwerpunkt. Eine eigene Erhebung über mehrere Jahre hat für Münster ergeben, dass die im Schwerpunkt erzielte Note im Durchschnitt nur um einen bis max. 1,5 Notenpunkte gegenüber dem Ergebnis im Staatsteil abweicht; bei sehr guten Kandidatinnen und

Kandidaten fällt die Schwerpunktnote oft sogar etwas schlechter als die Note im Staatsteil aus.

In der Sache zielt die Reform auf eine Diskreditierung der Schwerpunktausbildung insgesamt (zum Hintergrund vgl. *Casper*, F.A.Z. v. 29.04.21, S. 6). Dies zeigt sich besonders in der Bundesrats-Initiative (BR-Drs. 20/21 (B), S. 18 f.) zur Abschaffung der Gesamtnote, die dem Vernehmen nach auch von NRW unterstützt wurde (Vorschlag zur Änderung des § 5d Absatz 2 Satz 4 DRiG, derzeit im Rechtsausschuss des Bundestages anhängig). Einem Schildbürgerstreich käme es gleich, wenn auf Bundesebene die Gesamtnote gestrichen würde, während gleichzeitig auf Landesebene die Gestaltungsfreiheit der Universitäten in der Schwerpunktausbildung beschränkt würde, um die Gesamtnote aussagekräftiger zu machen.

Schlussfolgerung

Die Behandlung des RegE JAG ist deshalb bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften und der damit verbundenen Entscheidung über die Gesamtnote auszusetzen. Sollte die Gesamtnote abgeschafft werden, wäre die Begründung für die geplante Änderung des § 28 Abs. 3 S. 3 JAG entfallen.

2. Unnötige Beschränkung der Prüfungsformate

Aus unserer Sicht wird das neue Modell die Korrelation zwischen beiden Notenteilen verschlechtern, da allgemein bekannt ist, dass bei mündlichen Prüfungen die sprichwörtlichen Beißhemmungen höher als bei der Bewertung einer schriftlichen Klausur sind. Mündliche Prüfungen sind naturgemäß subjektiver, was im Einzelfall zwar durchaus Vorteile haben mag, aber nicht bei der hier in Rede stehenden Durchschnittsbetrachtung. Auch die eine alles entscheidende Klausur (bzw. optional die beiden Klausuren) steigert nicht unbedingt die Korrelation zwischen Schwerpunkt- und Staatsnote. Dass bei einer Vielzahl von Abschlussklausuren der Mitleidseffekt weniger ausgeprägt ist, der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer schlechten Note alles zu verderben, als wenn man die alleinige Abschlussklausur negativ bewertet, liegt auf der Hand. Auch das Argument, die Studierenden vor einer Vielzahl von Klausuren schützen zu müssen, überzeugt nicht. Wer nur eine Schwerpunktklausur zu schreiben hat, muss bei gleichbleibendem Prüfungsstoff alles auf eine Karte setzen. Den Studierenden steht ein Nadelöhr bevor, was diese bisweilen dazu verleitet, den Abschluss des Schwerpunkts um ein weiteres Semester hinauszuzögern. Die psychische Belastung, die im Jurastudium wegen der hohen Examensanforderungen am Ende des Studiums ohnehin deutlich höher ist als in allen anderen, auch anspruchsvollen, Studiengängen, wird im Schwerpunkt nun auch noch erhöht. Das sollte unbedingt vermieden werden. Wer statt einer Abschlussklausur über den gesamten Schwerpunktstoff eine Vielzahl von Klausuren zu absolvieren hat, die jeweils auf eine Vorlesung bezogen sind, kann auch einmal ohne allzu großen Schaden eine Klausur „verhauen“. Zusammen mit dem neuen Erfordernis von fünf Hausarbeiten wird die neue Nadelöhrklausur zu einer Verlängerung der Studienzeit führen.

Wollte man wirklich die Korrelation zwischen der Note im Schwerpunkt und dem Ergebnis im staatlichen Teil der ersten Prüfung stärken, müsste man mindestens vier Abschluss-klausuren im Schwerpunktbereich verbindlich vorsehen und mündliche Prüfungsleistungen in ihrer Gewichtung begrenzen. Würde man hingegen der Logik des § 28 Abs. 3 S. 3 JAG-E

folgen, müsste im Staatsexamen künftig die Anzahl der Klausuren von sechs auf zwei abgesenkt werden, um die Aussagekraft der Note im Staatsteil zu erhöhen.

Der jetzt vorgelegte Reformvorschlag beschränkt zudem massiv die Gestaltungsmöglichkeiten der Fakultäten. Vorlesungen, die in ganz verschiedenen Schwerpunktbereichen angeboten werden, geraten in einer einheitlichen Abschlussklausur zwangsläufig unter die Räder; insoweit begrüßen wir die nunmehr vorgesehene optionale zweite Klausur. Wahlmöglichkeiten werden eingeschränkt. Externe Lehrbeauftrage, die wichtige Einblicke aus der Praxis vermitteln, lassen sich viel schwerer als bisher einbinden. Eine mögliche Binnendifferenzierung wird ebenfalls ohne Not zugunsten einer Einheitslösung zerstört.

Schlussfolgerung

§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG sollte deshalb unverändert bleiben oder wie folgt formuliert werden: „In den Schwerpunktbereichsprüfungen sind mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine häusliche Arbeit zu erbringen; ferner kann eine mündliche Prüfung vorgesehen werden."

3. Verringerung des Umfangs der Schwerpunktausbildung

Auch die vorgesehene Absenkung des Schwerpunktstudiums von derzeit mindestens 16 SWS auf künftig genau 14 SWS ist aus unserer Sicht abzulehnen. 14 SWS sind für ein Semester deutlich zu viel, für zwei Semester aber zu wenig. 16 SWS haben sich bei einem auf zwei Semester angelegtem Schwerpunktstudium bewährt.

Schlussfolgerung

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 28 Abs. 3 S. 2 JAG-E wie folgt zu fassen: „Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern."

IV. Staatsexamen

1. Zulassung

Nach § 7 Abs. 3 S. 3 JAG-E befreit die Moot-Court-Teilnahme unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, eine Hausarbeit zu schreiben, wenn sechs SWS geleistet werden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierin ein wichtiger Baustein für die weitere Internationalisierung der Juristenausbildung liegt. Die Beschränkung auf fremdsprachige Moot Courts ist jedoch abzulehnen. Sie bedeutet eine Abwertung etablierter deutschsprachiger Moot Courts wie z.B. des vom Bundesarbeitsgericht im Zweijahresturnus angebotenen. Auch diese deutschsprachigen Moot Courts sind mit viel Lernaufwand und großem Lernerfolg bei den Teilnehmenden verbunden. Die Privilegierung fremdsprachiger Moot Courts ist mit Blick auf § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG nicht geboten.

Schlussfolgerung

In § 7 Abs. 3 S. 3 JAG-E sind die Wörter „in fremder Sprache" ersatzlos zu streichen. Sollte sich unsere Forderung durchsetzen, nur zwei oder drei Hausarbeiten zu schreiben, wäre der geplante § 7 Abs. 3 S. 4 JAG-E zu streichen.

2. Abschichtung (Streichung des § 12 JAG)

§ 12 JAG wird ersatzlos gestrichen, um bundesweit einheitliche Regelungen zu haben und den Vorwurf der Besserstellung der „Abschichter“ auszuräumen. Auch soll einer Modularisierung des Studiums vorgebeugt und umfassendes, vernetztes Wissen gewährleistet werden. Zum Ausgleich soll nach § 26 JAG-E der Notenverbesserungsversuch allen offenstehen, nicht nur Freischuss-Kandidatinnen und -Kandidaten.

Die Streichung des § 12 JAG ist aus unserer Sicht nicht zwingend geboten, aber vertretbar, da die Erweiterung des Freiversuchs in § 25 Abs. 1 S. 1 JAG-E eine sinnvolle Kompensation darstellt.

3. Abschaffung des mündlichen Vortrags in der ersten Prüfung

Es ist zu bedauern, dass der mit großer Mehrheit unterbereitete Vorschlag aus der gemeinsamen Stellungnahme aller juristischen Dekaninnen und Dekane NRW vom 15.10.2020 zum Referentenentwurf nicht aufgegriffen wurde, der die Abschaffung des mündlichen Vortrags im ersten Examen fordert. Der Vorschlag lautete: „Sechs der sieben Fakultäten möchten dringend anregen, den Anlass der JAG-Reform dazu zu nutzen, die Struktur der mündlichen Prüfung zu reformieren. Dabei plädieren wir für eine Abschaffung des Vortrags als eigenständiges Prüfungsformat. Einigkeit besteht insoweit, dass der Vortrag in der bisher praktizierten Form nicht sinnvoll ist, sondern nur zu einer Verlängerung der Prüfungsdauer führt, ohne dass dem angemessene prüfungsdidaktische Gewinne gegenüberstünden. Zum einen kann dieses Format aus Kapazitätsgründen im Studium nur sehr eingeschränkt individuell gelehrt werden, anders als im Referendariat mit Betreuungsrelationen von 1:1 der Aktenvortrag, der dort im Übrigen auch eine spezifische und sachlich begründete Funktion hat. Zum anderen werden bei den üblichen Fallvorträgen keine anderen juristischen Kompetenzen geprüft als in Klausuren und der weiteren mündlichen Prüfung ohnehin. Zudem variieren nach dem Eindruck vieler im Prüfungsgeschäft tätigen Kolleginnen und Kollegen die Aufgabenstellungen für die Vorträge auch im Schwierigkeitsgrad sehr, ebenso wie die Praxis ihrer Bewertung in den verschiedenen Prüfungskommissionen, was die Vergleichbarkeit der erzielten Ergebnisse relativiert, wodurch ein wesentliches Anliegen der anstehenden JAG-Reform im Ganzen verfehlt wird. Ein Wegfall des Vortrags könnte mit einer moderaten Erhöhung der Gesamtprüfungszeit in den einzelnen Rechtsgebieten ausgeglichen werden, die - anders als die durch das Vortragsformat verursachten erheblichen längeren Wartezeiten - den Studierenden unmittelbar zugutekäme.“ Dieser Vorschlag soll an dieser Stelle mit Verve erneut zur Diskussion gestellt werden.

Schlussfolgerung

§ 10 Abs. 3 JAG wäre wie folgt zu fassen: „Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich auf die in § 11 genannten Gegenstände der Prüfung erstreckt“. § 15 Abs. 4 JAG wird gestrichen. In § 15 Abs. 5 S. 1 JAG wird „in etwa 30 Minuten“ durch „in etwa 40 Minuten“ ersetzt. § 18 Abs. 3 S. 2 JAG ist wie folgt zu fassen: „Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 70 v. H. und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von 30 v. H. zu berücksichtigen.“ In § 18 Abs. 3 S. 3 JAG sind die Worte „sowie des Vortrages“ ersatzlos zu streichen.

V. Übergangsregelung

Die in Art. 2 des zweiten Änderungsgesetzes zum JAG enthaltene Übergangsregelung ist aus Sicht der Fakultäten zu begrüßen, da ihnen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zuerkannt werden, ihre Prüfungsordnungen anzupassen (Art. 2 Abs. 1 S. 2 JAG-E).

Völlig ungenügend ist jedoch die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 JAG-E aus Sicht der Studierenden. Zwar wird den Zwischenprüfungen über Art. 2 Abs. 2 S. 2 JAG-E Bestandskraft zuerkannt, solange sie vor dem Ablauf der Änderungsfrist für die Fakultäten abgelegt wurden. Dies nützt den Studierenden mit Blick auf die neuen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 5 JAG) indes wenig. Die neuen Anforderungen (fünf Klausuren, davon drei im dreistündigen Umfang, fünf Hausarbeiten) sind nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 JAG-E nämlich bereits drei Jahre nach in Krafttreten des Gesetzes bei der Meldung zum Examen zu erfüllen. Dies stellt selbst Studierende in der Regelstudienzeit vor nicht unerhebliche Probleme, ganz zu schweigen von Studierenden, die ihr Studium aus persönlichen Gründen (Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeiten, Pflege von Angehörigen etc.) nach der Zwischenprüfung für eine gewisse Zeit unterbrechen müssen oder ein Auslandsjahr einlegen. Dies sei an zwei Beispielen verdeutlicht.

Bsp. 1: Studentin A beginnt das Jurastudium an der Universität B im WS 21/22, das neue JAG tritt am 1.10.2021 in Kraft. Universität B reizt die Umsetzungsfrist nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 JAG-E voll aus. Erst ab diesem Zeitpunkt (1.10.2023) bietet Universität B fünf Hausarbeiten an. A absolviert ihre Zwischenprüfung mit Ablauf des SS 2023, in der nur zwei Hausarbeiten vorgesehen sind. A geht nun in die Schwerpunktausbildung, die sie nach Studienplan am Ende des SS 2024 ablegt. Will A ohne nachträgliche Absolvierung weiterer zwei Hausarbeiten (die häusliche Schwerpunktarbeit dürfte als weiter häusliche Arbeit iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG gelten) ins Examen gehen, müsste sie sich umgehend zum Examen melden, ohne dass sie ein oder anderthalb Jahre Zeit für die Examensvorbereitung hatte. A wird also faktisch gezwungen, sofort nach der Zwischenprüfung mit der Examensvorbereitung zu beginnen und den Schwerpunkt zu verschieben, an ein Auslandssemester darf sie ohnehin nicht denken.

Bsp. 2: Wie zuvor, A entscheidet sich jedoch, nach ihrer Zwischenprüfung im SS 2023 sofort mit der Examensvorbereitung zu beginnen, um sich bis zum 30.09.2024 nach altem Recht zum Examen zu melden. Den Schwerpunkt will sie später absolvieren. Mitte 2024 erkrankt die Mutter der A an Krebs, A begleitet und pflegt die Mutter auf ihrem letzten Weg bis Herbst 2024. Sodann setzt sie die Examensvorbereitung fort und meldet sich im Januar 2025 zum Examen. Als Dank für ihr altruistisches Handeln wird ihre Anmeldung zurückgewiesen und A wird mit dem Nachholen von zwei Hausarbeiten bestraft.

Derartige Beispiele von Ungerechtigkeiten bzw. bildungspolitischen Fehlallokationen der Übergangsregelung ließen sich beliebig fortsetzen. Man denke nur an den Studenten A, der nach der Zwischenprüfung für ein Semester als Erasmusstudent ins Ausland gehe möchte.

Eine Lösungsmöglichkeit könnte in der Anknüpfung der Dreijahresfrist an das Inkrafttreten der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität liegen. Aber dies würde landesweit zu uneinheitlichen Übergangsfristen führen, was mit der Staatsexamensausbildung nur bedingt kompatibel ist. Auch eine Verlängerung der Übergangsfrist von drei auf fünf Jahre würde zwar in vielen Fällen helfen, in machen Einzelfällen aber gerade auch nicht (A absolviert zunächst den Schwerpunkt, pflegt sodann die Mutter und nimmt im Anschluss ein

Jahr Elternzeit). Eine Lösung muss deshalb an der Wurzel des Problems ansetzen. Der grundsätzliche Webfehler des Art. 2 Abs. 2 JAG-E liegt darin begründet, dass er an die Meldung zum Examen und nicht an den Studienbeginn bzw. an die Absolvierung der Zwischenprüfung nach altem Recht ansetzt. Zumindest wer eine Zwischenprüfung nach altem Recht absolviert hat, sollte sich auf das bisherige Recht verlassen dürfen, das zu Beginn seines Studiums galt.

Schlussfolgerung

Art. 2 Abs. 2 JAG-E ist wie folgt zu formulieren: „Für Studierende, die ihr Studium vor dem in Art. 2 Abs. 1 S. 2 bezeichneten Zeitpunkt begonnen haben, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung."

Will man weniger weitgehend an die Zwischenprüfung nach altem Recht anknüpfen, wäre Art. 2 Abs. 2 JAG-E ist wie folgt zu formulieren: „Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt. Für Studierende, die sich mit einer Zwischenprüfung iSd. Satzes 1 zum Examen melden, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung."

Denkbar und vertretbar wäre es, analog zu § 66 Abs. 1 JAG (2003) an einen fixen Stichtag zur Meldung zum Examen anzuknüpfen, der dann aber nicht vor dem 1.10.2028 liegen dürfte. Denn nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urt. v. 6.8.2014 – 14 E 679/14) gilt eine Übergangsregelung nur dann als angemessen, wenn sie mindestes die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester, also sieben Jahre, beträgt.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich in der Anhörung am 23.06.2021 gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Matthias Casper
Dekan

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4057

A14, A10

DeutscherAnwaltVerein

Sachverständigen-Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch

Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn,
Vorsitzende des Ausschusses Aus- und Fortbildung des Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 23.06.2021 vor dem Rechtsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf der Anpassung und Novellierung des JAG NRW (Drucksache 17/13357)

auf der Basis der DAV-Stellungnahme Nr. 84/2020 zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Berlin, im Juni 2021

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine notwendige Weiterentwicklung der Juristenausbildung mit Blick auf die heutigen und zukünftigen gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Daher ist das gesetzgeberische Anliegen positiv zu bewerten.

Mit dem geplanten Gesetz soll zum einen dem Anliegen der Harmonisierung der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden. Seinerzeit hat der DAV die Bemühungen des Koordinierungsausschusses positiv begleitet. Denn die Unterschiede der Juristenausbildung in den einzelnen Bundesländern wiesen (und weisen noch heute) erhebliche Unterschiede auf, die u. a. Auswirkungen auf die Qualität und auch die Chancengleichheit hatten und noch haben. Zudem muss ein bundesweiter Qualitätsstandard gesichert sein, und zwar unabhängig vom Ausbildungsort.

Es ist daher zu begrüßen, wenn Nordrhein-Westfalen mit dem geplanten Gesetz den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses der Länder Rechnung tragen will.

Zum anderen ist positiv hervorzuheben, dass der Entwurf die Bedeutung der europäischen Rechtslandschaft und Rechtskultur in der Juristenausbildung stärker einfließen lassen will. Dies hatte der DAV schon mehrfach gefordert.

Schließlich findet auch die Förderung sogenannter digitaler Kompetenzen endlich Eingang in Ausbildungsinhalte. Dies ist längst überfällig.

Auch formuliert das Gesetz klar die Einbindung der ethischen Grundlagen mit Blick auf die historische Verantwortung. Insoweit knüpft hier nun das Landesrecht an dem an, was bereits im Richtergesetz vorgesehen ist. Dazu hat sich der DAV schon positiv geäußert.

2. Änderungen im Ausbildungskatalog

Bei näherer Betrachtung der Festlegung des Stoffumfangs ist eine Präzisierung vorgesehen, welche zum Teil inhaltlich – zum Beispiel im Strafrecht aber auch in Bereichen des Zivilrechts – zur „Verschlankung“ des Stoffumfangs führt. Bezogen auf Nordrhein-Westfalen ist dies nicht zwangsläufig eine Verringerung. Andere Bundesländer haben hier ursprünglich sogar eine größere Stofffülle gehabt. Die Verschlankung muss allerdings einhergehen mit einer guten methodologischen Ausbildung, damit die Studierenden befähigt werden, sich neue Rechtsgebiete zu erschließen und sich darin einzuarbeiten.

Begrüßenswert ist die Präzisierung des Stoffumfangs im Bereich „europäisches Recht“. Dieses hat in den vergangenen Jahren einen enormen Einfluss auf die Gestaltung auch nationalen Rechts genommen. Es ist zwingend notwendig, dass dies nun auch in der Ausbildung entsprechend Platz findet. Einher geht dies mit einer Stärkung fremdsprachlicher Kompetenzen, was sicherlich unerlässlich ist, wenn es um europäische und globale Bezüge geht.

3. Praktische Bezüge

Die geplante Änderung berücksichtigt – was aus Sicht des DAV im Ansatz begrüßt wird – Ausbildungsformate, die bereits im Studium praktische Bezüge erfahrbar machen. Die Teilnahme an derartigen Ausbildungsformaten soll dementsprechend im Studienverlauf Beachtung finden.

Studentische Rechtsberatung (sogenannte Legal Clinics) unter der Maßgabe der universitären Anbindung erlaubt bereits im Studium erste Erfahrungen in der praktischen lebensnahen Anwendung des Rechts. Damit vollzieht sich eine Motivation für das Studium. Als weiterer wichtiger Aspekt kommt hinzu, dass bereits bestehende

studentische Rechtsberatungen sich mit ihrem Beratungsangebot oft an gesellschaftliche Randgruppen richten. Vielen Studierenden wird damit die ethische und historische Verantwortung des Rechts praktisch ins Bewusstsein gebracht und bleibt nicht nur in der theoretischen Betrachtung.

Auch soll die Teilnahme an einer internationalen Simulationsveranstaltung Anrechnung finden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber nicht verständlich, warum die Teilnahme an rein inländischen Simulationsveranstaltungen keine Berücksichtigung finden soll. Denn auch diese Veranstaltungen haben ein hohes qualitatives Niveau. Sie erfordern einen erheblichen Zeitaufwand. Zugleich schulen sie die Studierenden in den Schlüsselkompetenzen, insbesondere Rhetorik. Es erschließt sich anhand der Gesetzesbegründung nicht, warum diese Moot Courts ausgenommen sind. Offenbar hat der Gesetzgeber nur die Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz im Blick, aber im Studium geht es auch darum, grundsätzlich die Fähigkeiten der Rhetorik, des Verhandlungsgeschicks usw. zu fördern, so dass sich dies auch auf die deutsche Sprache und Rechtskultur ausrichten sollte. Gerade im Studium der Rechtswissenschaften sollte die Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz eher ein (willkommener) Nebenaspekt sein.

Daher sollten die Simulationsveranstaltungen insgesamt als wichtiges Ausbildungsinstrument gefördert und die Teilnahme daran mit Blick auf den Freiversuch belohnt werden.

Es steht sonst zu befürchten, dass Studierende eher davon absehen, an rein inlandsbezogenen Moot Courts teilzunehmen, was bedauerlich wäre. Denn dieses Ausbildungsinstrument hat sich in vielfältiger Weise bewährt. Auch diese Simulationsveranstaltungen müssen also in gleicher Weise wie internationale Simulationsveranstaltungen berücksichtigt werden. Dies lässt sich leicht sicherstellen, wenn an entsprechender Stelle in § 25 der Text ergänzt wird und auch die nationalen Simulationsveranstaltungen erwähnt werden.

Mit Blick auf die Zukunft ist es ausdrücklich zu unterstützen, dass digitale Kompetenzen Beachtung finden sollen. Es ist gut, dass nach § 25 des Entwurfs während des Studiums geleistete Mitarbeit (zum Beispiel in einem Legal-Tech-Programm) mit Blick

auf die Semesterzahl für den Freiversuch belohnt wird. Allerdings setzt dies auch voraus, dass den Universitäten die dafür erforderlichen personellen und technischen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

4. Prüfungsbedingungen

Was die Prüfungen anbelangt, so ist eine stärkere Gewichtung auf der schriftlichen Prüfungsleistung vorgesehen. Dies hat den Vorteil, dass eine gewisse Objektivierung gegeben ist. Auch die neuen Querkorrekturen gehen in die richtige Richtung.

Allerdings ist es schade, dass Nordrhein-Westfalen die Regelung der Abschichtung streicht. Diese hat sich bewährt und die Studierenden psychisch entlastet und ermutigt, sich auf das Jura-Examen einzulassen. Gerade angesichts des Nachwuchsmangels in allen juristischen Berufen ist es bedauerlich, dass sich viele junge Leute wegen des erheblichen Prüfungsdrucks für ein anderes Studium entscheiden. Die Abschichtung sollte daher beibehalten werden. Gleichwohl sollte auch die Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch möglich sein.

Die Abschichtung wäre auch eine Möglichkeit, die schwierige Ausbildungssituation der Studierenden aufgrund der Corona-Pandemie abzumildern. Auch ein zusätzlicher Freiversuch wäre eine Möglichkeit, auf die schwierige Situation für Studierende während der Pandemie zu reagieren.

Wenn schon eine Anpassung des Gesetzes ins Auge gefasst ist, wäre es sinnvoll, zudem zu regeln, dass Semesterrechnungen anzupassen sind, wenn der Ausbildungsbetrieb aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse massiv eingeschränkt oder sogar unmöglich wird.

5. Schwerpunkt

Soweit der zeitliche Umfang des Schwerpunkts reduziert und die Art und Weise der abzuleistenden Arbeiten über einen Mindeststandard präzisiert werden sollen, reagiert man auf die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses. Denn es zeigt sich, dass gerade im Schwerpunktbereich und in der Schwerpunktprüfung die Anforderungen

erheblich unterschiedlich ausfallen, und zwar sowohl zwischen den Universitäten, aber auch innerhalb der Fakultäten. Dadurch hat sich eine Fehlentwicklung eingeschlichen, die sich auf die Chancengleichheit und Leistungsvergleichbarkeit negativ auswirkt. Der Entwurf geht daher in die richtige Richtung. Allerdings dürfte dies allein noch nicht ausreichen. Gegebenenfalls wäre es auch angebracht, für ähnliche Schwerpunkte bei verschiedenen Universitäten vergleichbare Standards zu entwickeln oder eine Art Zweitkorrektur einzuführen, damit extreme Bewertungsunterschiede relativiert werden. Die hier vorgesehenen Änderungen allein werden das Grundproblem – die Chancengleichheit und die Vergleichbarkeit zu verbessern – nicht lösen.

6. Referendariat

Die geplanten Änderungen zum Referendariat, zum Beispiel durch Erhöhung des Stundenumfangs der Arbeitsgemeinschaften, sind zu begrüßen. Anders als im Studium fehlt eine gezielte Förderung digitaler Kompetenzen. Da gerade das Referendariat auf die Praxis vorbereiten soll, wäre auch daran zu denken, gezielt den Umgang mit digitalen Instrumenten zu schulen und dies als Ausbildungseinheit in den Arbeitsgemeinschaften einzubinden.

Die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Ausbildungsstage im Anwaltsbereich um einen Monat bei gleichzeitiger Verlängerung der Wahlstage um einen Monat wird von der Anwaltschaft nicht begrüßt. Die Anwaltsstage wird nämlich durch die Vorbereitung auf die unmittelbar nachfolgende schriftliche Prüfung sehr stark belastet; hinzu kommen weitere Einschränkungen der Verfügbarkeit der Referendare und Referendarinnen durch Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Klausurentrainings, etc., so dass die danach verbleibende Zeit der Anwaltsstage nicht noch weiter verkürzt werden kann, ohne dadurch die Qualität der Ausbildung der Referendare und Referendarinnen gerade im Anwaltsberuf, den viele nach ihrem zweiten Examen ergreifen werden, beeinträchtigt würde.

Bei Betrachtung der Gesamtsituation der Referendarausbildung ist es allerdings schade, dass Nordrhein-Westfalen nach wie vor das sogenannte öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beibehalten und nicht zur Verbeamtung zurückkehren will. Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Hessen, haben dies bereits umgesetzt mit dem

positiven Effekt, dass die Anzahl der Referendarbewerbungen stieg. Ebenso könnten auf diese Weise die nach wie vor bestehenden sozialversicherungsrechtlichen und buchhalterischen Probleme einer Nebenbeschäftigung im Referendariat gelöst werden. Schließlich könnte der Beamtenstatus auch den Blick der Referendarinnen und Referendare darauf lenken, ethischen Grundsätzen verpflichtet zu sein. Es ist nicht vermittelbar, warum beispielsweise das Lehramtsreferendariat nach wie vor im Beamtenverhältnis absolviert wird, das Rechtsreferendariat indes nicht.

Fazit:

- Aus Sicht des DAV ist die geplante Gesetzesinitiative insgesamt positiv zu sehen. Bewährtes, wie zum Beispiel die Abschichtung, sollte jedoch nicht über Bord geworfen werden.
- Neuere Ausbildungsformate, die bereits im Studium einen praktischen Bezug herzustellen vermögen und zudem sogenannte Schlüsselqualifikationen vermitteln, sollten noch stärker einbezogen werden. Vor allem sind dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen, da andernfalls die Ausbildungsziele (zum Beispiel die Förderung digitaler Kompetenzen) nicht zu realisieren sind.
- Nationale Simulationsveranstaltungen müssen unbedingt ebenfalls einbezogen werden.
- Bei den geplanten Änderungen im Bereich Referendariat wäre es erforderlich, bei den Ausbildungsinhalten auch digitale Kompetenzen zu fördern.
- Auch sollte die Gelegenheit ergriffen werden, Anreize zur Absolvierung eines Referendariats zu setzen, zum Beispiel durch Wiedereinführung des Beamtenstatus. Dies könnte dem erheblichen Mangel an Volljuristen und -juristinnen in allen juristischen Berufen entgegenwirken.
- Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, anlässlich der geplanten Änderungen Regelungen einzufügen, die speziell auf die schlechten Bedingungen aufgrund der Pandemie eingehen. Hier zeigen sich derzeit erhebliche Beeinträchtigungen für die Betroffenen sowohl im Studium als auch im Referendariat.

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Institut für
Informations-,
Telekommunikations-

Prof. Dr.
Bernd Holznagel, LL.M.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4024

A14, A10

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. Juni 2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
LT-Drs. 17/13357.

I. Paradigmenwechsel in der Juristenausbildung

Der Entwurf für das zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalens (JAG-E) verändert die Konzeption des juristischen Studiums grundlegend. Es geht darum, die Schwerpunktausbildung erheblich zu reduzieren, um „den Studierenden mehr Raum für das Studium des Pflichtfachstoffs“ zu geben (LT NRW Drs. 17/13357, 97). Denn die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung habe, so die Begründung des Gesetzesentwurfs (LT NRW Drs. 17/13357, 97), auf Seiten der Lehrenden einen deutlichen Zuwachs an Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie auf Seiten der Studierenden einen deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen solle ein „psychologisches Signal“ gesetzt werden, dass es den Studierenden erleichtere, auch während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung nicht mit dem Engagement im Pflichtbereich nachzulassen, sondern dem Schwerpunktbereichsstudium auch Grenzen zu setzen (LT NRW Drs. 17/13357, 98).

Der Studienumfang im Schwerpunktbereich soll daher nicht mehr wie bisher mindestens 16, sondern nur noch 14 Semesterwochenstunde betragen (§ 28 Abs. 3 JAG-E). Den juristischen Fakultäten soll es auch nicht mehr möglich sein, die Art und die Zahl der Leistungskontrollen festzulegen. Dies war bisher eine wichtige Möglichkeit, um sich von anderen Fakultäten zu unterscheiden und aktuelle Rechtsentwicklungen in die Ausbildung aufzunehmen. Vielmehr wird vorgeschrieben, dass in der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen sind (§ 28 Abs. 3 JAG-E).

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung soll zukünftig den Nachweis voraussetzen, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und fünf häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht angefertigt hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E). Gefördert werden sollen dadurch, die „‚handwerklichen' juristischen, rechtsmethodischen und rechtswissenschaftlichen Fertigkeiten der Studierenden" (LT NRW Drs. 17/13357, 76). Die Aufsichtsarbeiten sollen eine Dauer von 180 Minuten haben. Bisher wurden zweistündige Klausuren gestellt. Nur zwei der fünf häuslichen Arbeiten müssen nicht aus dem Bereich des Pflichtstoffes stammen und wohl auch nicht als juristische Falllösung gestellt werden. Diese Studienkonzeption kommt mir sehr bekannt vor. So ähnlich habe ich Ende der siebziger Jahre mein Jurastudium absolviert. Auch damals gab es schon einen Schwerpunktbereich, der angesichts der Fülle des Stoffs und der hohen Zahl der Leistungskontrollen im Pflichtfachbereich ein Schattendasein fristete.

II. Abwertung der Schwerpunktausbildung ist verfehlt

1. Synergieeffekte zwischen Pflichtfach- und Schwerpunktausbildung ermöglichen

Der Entwurf basiert auf der Prämisse, dass sich die Studierenden sich nicht mehr hinreichend in der Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung engagieren, weil dies der für den Schwerpunkbereich benötigte Zeitaufwand nicht mehr gestattet. Diese Hypothese wird weder durch empirische Untersuchungen noch durch nähere Argumente abgesichert. Vielmehr liege ihre Richtigkeit „auf der Hand" (LT NRW Drs. 17/13357, 98). Argumente, warum Änderungen im Schwerpunktkonzept aus Gründen bundesweiter Vereinheitlichung angezeigt sein könnte, werden auch nicht angeführt. Viele Kolleginnen und Kollegen in Münster haben sich indes bei der Lektüre dieser Passage der Entwurfsbegründung verwundert die Augen gerieben. Denn die Aussagen stehen im Widerspruch zu ihren langjährigen Erfahrungen mit der Lehre an der Münsteraner Fakultät. Obgleich die Fakultät über eine ausdifferenzierte Schwerpunktausbildung verfügt, sind unsere Studierende überaus engagiert, wenn es um das

Lernen des Pflichtfachstoffs geht. Schließlich wollen sie im Examen gute Noten erzielen. Unser umfangreiches Angebot für die Examensvorbereitung kann sich deshalb nun wahrhaftig nicht über eine mangelnde Nachfrage beklagen. Unsere Studierenden erzielen gute bis hervorragende Erfolge im ersten Staatsexamen. Die Differenz in der Benotung zwischen dem Schwerpunkt- und staatlichen Pflichtbereich ist nur gering und unterliegt einem regelmäßigen Controlling seitens der Fakultät.

In der Entwurfsbegründung schimmert immer wieder die Vorstellung hervor, dass das Lernen des staatlichen Pflichtstoffs von der Schwerpunktausbildung strikt getrennt sei. Vermutlich entsteht diese Vorstellung aus dem zeitlich gestaffelten Studienplan und der Möglichkeit der Abschichtung einzelner Studienschritte. In inhaltlicher Hinsicht ist dies aber unzutreffend. Denn es gibt zahlreiche Verschränkungen zwischen der Pflichtstoff- und Schwerpunktausbildung, die zu gewichtigen Synergieeffekten führen. Da der Pflichtstoff oft nur in Grundzügen vermittelt werden kann, ist es überaus wichtig, die relevanten Problemstellungen immer wieder zu wiederholen und zu vertiefen. Die Studierenden sind hierbei besonders motiviert, wenn sie sich mit Rechtsfragen beschäftigen können, die sie inhaltlich stark interessieren. Genau dies wird im Schwerpunktbereich geleistet. Wenn indes über den Bebauungsplan oder das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten gelehrt wird, gelingt dies derzeit nicht immer.

Lassen Sie mich diese Ausbildungskonzeption deshalb exemplarisch anhand meiner langjährigen Erfahrungen im Münsteraner Schwerpunkt „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ (ITM) erläutern. Dieser Schwerpunkt besteht seit fast 20 Jahren. Da diese Thematik weder eindeutig dem Zivil-, Straf- oder öffentlichen Recht zugeordnet werden kann, wird der Schwerpunkt von Beginn an von einem zivilrechtlichen Kollegen, Professor Hoeren, und mir, einem für das öffentliche Recht berufenen Hochschullehrer, verantwortet. Der Schwerpunkt wird seit Errichtung jährlich von durchgängig 60-70 Studierenden besucht. Er gehört damit zu den Schwerpunktbereichen, die den größten studentischen Zuspruch erhalten. Viele Studierende, die den Schwerpunkt wählen, kommen nur nach Münster, um eine spezielle Qualifikation in diesem Bereich zu erwerben. Vielleicht hat Münster auch deshalb so wenig Probleme mit den Ergebnissen in der staatlichen Pflichtfachprüfung, weil wir mit unseren Schwerpunktangeboten sehr leistungsfähige und motivierte Studierende an unsere Fakultät ziehen und dort binden können. Hervorzuheben ist aus Sicht des Landes auch, dass die Schwerpunktausbildung im Bereich ITM die Grundlage für die Anfertigung von inzwischen deutlich über 100 Doktorarbeiten ist und damit das Forschungsprofil der Fakultät mitprägen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass das an den Schwerpunktbereich

gekoppelte Institut ITM über die Jahre in einem erheblichen Umfang Beratungsleistungen für das Land und auch für den Landtag NRW (hier insbesondere im Ausschuss für Medien und Kultur) erbracht hat. Arbeitsschwerpunkte waren hier z.B. der Ausbau schneller Internetnetze sowie die Weiterentwicklung des Landesmedienrechts. Dem Instituts ITM ist der Titel eines Landeskompetenzzentrums verliehen worden. Diese vor 20 Jahren noch innovative Herangehensweise in Lehre und Forschung ist inzwischen von zahlreichen anderen Universitäten im Bundesgebiet kopiert worden.

Die Schwerpunktausbildung hat eine Dauer von 16 Wochenstunden. Die jetzt im JAG-E vorgesehene Limitierung auf 14 Wochenstunden ist weder „Fisch noch Fleisch“. Für eine einsemestrige Ausbildung ist dies zu viel. Für eine zweisemestrige Ausbildung ist es zu wenig. In unserem Schwerpunkt ist natürlich der Besuch eines Seminars erforderlich. Dieses gilt als erfolgreich bestanden, wenn die Seminararbeit von ca. 25 Seiten und der mündliche Vortrag die geforderte Mindestpunktzahl erreichen. Zu den Pflichtfächern gehören das Urheberrecht, das Informationsrecht, das Datenschutzrecht sowie das Rundfunk- und Presserecht. Des Weiteren gibt es zwei Wahlfächer und ein Grundlagenfach. In diesen sieben Lehrveranstaltung muss jeweils eine Klausur geschrieben wird (§ 1 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung). In den Klausuren geht es um eine traditionelle Falllösung. Oft gibt es noch ein oder zwei zusätzliche Fragen zum Prüfungsstoff. Ein wichtiges Thema der jüngsten Vergangenheit war zum Beispiel die Frage, nach den Grenzen und Möglichkeiten der Beschränkung der Hasskommunikation im Internet. Anhand dieses aktuellen Referenzproblems wird die zum staatlichen Prüfungsstoff gehörende Dogmatik zum Grundrecht auf Meinungsfreiheit wiederholt und vertieft. Ein weiteres Beispiel sind Fallfragen zum jüngsten Medienstaatsvertrag. Dort lernen die Studierenden, was Staatsverträge zwischen den Bundesländern überhaupt sind und wie sie zustande kommen bzw. von den Länderparlamenten ratifiziert werden. Solche Wiederholungsschleifen sind für die juristische Ausbildung seit jeher typisch; sie werden im Schwerpunkt aber anhand des Internet- und Mediensektors eingeübt. Es geht vor allem darum, wie es auch in der Entwurfsbegründung heißt, sich „vertieft, strukturiert und gründlich, in der Regel unter angemessener Auswertung von Rechtsprechung und Literatur mit komplexen Sachverhalten und/oder rechtswissenschaftlichen Themen“ auseinanderzusetzen (LT NRW Drs. 17/13357, 76). Mit dieser Herangehensweise gelingt es uns, die Vermittlung von staatlichem Pflichtstoff und Schwerpunktstoff als Einheit zu gestalten. Auf diese Weise wird es auch möglich, neuere Rechtsentwicklung in die Ausbildung zu integrieren. Dies ist im Bereich des Pflichtstoffes oft schwierig, weil es in der Regel Zeit braucht, bis diese Fragestellungen höchstrichterlich geklärt sind.

2. Keine Reduktion des zeitlichen Lernaufwands durch Reduktion der Prüfungsleistungen

Soweit man die Hypothese der Entwurfsbegründung, der zeitliche Lernaufwand im Bereich der Schwerpunktausbildung führe zur Verringerung der Ausbildungsqualität im Pflichtfachbereich, für zutreffend hielte, verfehlt der im JAG-E gewählte Lösungsansatz dennoch vollkommen sein Ziel, diesen Lernaufwand zu verringern. Der Reduktion der auf den Schwerpunkt entfallenden Semesterwochenstunden von 16 auf 14 steht einer Begrenzung der Prüfungsleistungen auf lediglich maximal zwei Aufsichtsarbeiten, eine häusliche Arbeit und eine mündliche Prüfung entgegen. Dies bedeutet, dass der in insgesamt 14 SWS vermittelte Stoff komprimiert in wenigen Leistungskontrollen geprüft werden muss. Statt bisher die Inhalte jeweils einer Vorlesung am Ende des jeweiligen Semesters durch eine Aufsichtsarbeit abzufragen, müsste dann zukünftig eine Prüfung die Inhalte mehrerer Vorlesungen und ggf. sogar mehrerer Semester abdecken. Dies reduziert den Lernaufwand für die Studierenden keineswegs, sondern erhöht ihn vielmehr. Statt sich gezielt auf eine Klausur, die beispielsweise das Datenschutzrecht betrifft, vorzubereiten, müssten die Studierenden etwa den Stoff des Rundfunk- und Presserechts und Datenschutzrechts für nur eine Prüfung vorbereiten. Auch der psychologische Druck, den diese komprimierte Leistungskontrolle erzeugen würde, ist als höher einzuschätzen als die bisher bestehende Möglichkeit, im Rahmen mehrerer Klausuren eine gute Leistung zu erzielen.

Derartige „kombinierte“ Klausuren, die mehrere Veranstaltungen betreffen, sind zudem organisatorisch nicht in das bisherige modulare Konzept der Schwerpunktbereiche einzugliedern. Flexible Wahlfachkombinationen wären nicht in gleichem Maße möglich, soweit der Leistungsnachweis jeweils durch Klausuren, die mindestens zwei Fächer umfassen, erfolgt. Zudem erschwert diese Art der Prüfungsorganisation die intradisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer Lehrstühle innerhalb eines Schwerpunktbereichs, wie sie etwa am ITM üblich ist.

Alternativ müssten die Schwerpunktfächer in „Prüfungsfächer“ und bloße „Teilnahmefächer“ unterteilt werden, was die Qualität und Nachhaltigkeit der Inhaltevermittlung deutlich verschlechtern würde. Die Motivation der Studierenden zur Teilnahme und Mitarbeit in Veranstaltungen, in denen sie keinen Leistungsnachweis erbringen müssen, ist erfahrungsgemäß begrenzt.

3. Starke Nachfrage nach Schwerpunktabsolventen

Der Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten weiter ausdifferenziert. In Zeiten der Digitalisierung von Staat und Gesellschaft werden gerade Juristinnen und Juristen mit Kenntnissen aus unserem Schwerpunktbereich seit Jahren stark nachgefragt. Die Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunktes haben insbesondere in Wirtschaft und Verwaltung, zum Teil aber auch in der Anwaltschaft Nordrhein-Westfalens ihren Platz gefunden. Sie bringen damit ihr Wissen in die Fachabteilungen der Staatskanzlei oder dem Innenministerium ein. Auch in den Bundesministerien einschließlich dem Bundeskanzleramt oder den größten Internetunternehmen haben sie Führungspositionen erobern können. Mit der im JAG-E vorgesehenen Konzeption lassen sich diese Erfolge nicht erzielen. Die dort vorgesehene Abwertung des Schwerpunkbereichs steht auch im Widerspruch zu dem im Entwurf proklamierten Ziel, sich des „Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen“ (LT NRW Drs. 17/13357, 77). Wenn die Studienkonzeption in der vorgeschlagenen Weise verändert wird, werden die offenbar vom Land gewünschten Möglichkeiten der Universitäten gerade eingeschränkt, „sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen ‚Digitalisierung und Recht‘, ‚Legal Tech‘ zu profilieren“ (LT NRW Drs. 17/13357, 77).

Gerade das über Jahre entstandene und ausdifferenzierte Angebot an Schwerpunktfächern, die auch praxisrelevante Bereiche, wie etwa das Telekommunikations- und Regulierungsrecht betreffen, für die in der Pflichtfachausbildung jedoch kein Raum verbleibt, macht die Absolventinnen und Absolventen attraktiv für den Arbeitsmarkt. Die Spezialisierung und Vorkenntnisse in „Nischengebieten“ des Rechts werden überaus positiv rezipiert. Insbesondere das Lehrangebot in diesen Spezialgebieten wird jedoch bei zeitlicher Begrenzung der Schwerpunktveranstaltungen und Limitierung der Prüfungsleistungen nicht aufrechterhalten werden können.

4. Diversität im juristischen Studium fördern

Ein in diesem Zusammenhang bedeutender Gesichtspunkt ist, dass das Ausbildungsangebot der juristischen Fakultät immer stärker von Studierenden anderer Fakultäten in Anspruch genommen wird. In Münster haben sich inzwischen Studiengänge entwickelt, die sich den Themen „Recht und Politik“ oder auch „Recht und Wirtschaft“ widmen. Kürzlich hat die Wirtschaftsinformatik eine Zusammenarbeit vorgeschlagen. Denn es ist heute wesentlich, dass sich die Studierenden dieser Disziplin mit dem Datenschutzrecht oder auch den rechtlichen

Rahmenbedingungen für den Einsatz von Algorithmen auskennen. Als besonders anschlussfähig haben sich für die Studierenden anderer Disziplinen die Schwerpunktbereiche erwiesen. Sie besuchen zum Beispiel unsere Seminare und erzielen hier oft bessere Noten, als dies bei den im Hauptfach Rechtswissenschaften eingeschriebenen Studierenden der Fall ist. Mit den zweistündigen Klausuren kommen sie gut zurecht, wenn die prozessualen Fragestellungen nicht zu schwierig sind. Ob dies auch mit den beabsichtigten dreistündigen Klausuren der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Auch hier wäre mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Klausurdauer angezeigt. Aber auch die primär dem Studium der Rechtswissenschaft Verpflichteten profitieren von der Zusammenarbeit und der Vernetzung mit den Studierenden anderer Fakultäten. In Münster betrachten wir diese Entwicklung mit großer Zustimmung. Dies hat auch mit dem internationalen Trend zu tun, dass sich die rechtswissenschaftlichen Fakultäten zum Beispiel in den USA, Großbritannien oder auch den Niederlanden heute in einem viel stärkeren Maße den anderen Disziplinen öffnen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Eine Rückkehr zu Ausbildungskonzepten der 1970er und 1980er Jahre ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Die Verlagerung der Ausbildungskonzeption hin zu dem Wissen, was primär in der Justiz gebraucht wird, koppelt die Ausbildung von NRW von den internationalen Entwicklungen ab und führt notwendig zum Provinzialismus. Dies kann für ein so wichtiges Industrieland, wie es NRW darstellt, keine taugliche Ausbildungsstrategie im Bereich der Rechtswissenschaften sein.

III. Leistungskontrolle auf die Digitalisierung des Studiums einstellen

Auch in den 70er Jahren musste eine ähnlich große Zahl an häuslichen Arbeiten absolviert werden, wie dies jetzt im JAG-E vorgesehen ist. Sie wurden damals, sieht man von den Seminaren und den Grundlagenfächern ab, als juristische Falllösung gestellt. Dies wird offenbar auch von den Autorinnen und Autoren des JAG-E angestrebt. Denn es sollen die handwerklichen juristischen, rechtsmethodischen und rechtswissenschaftlichen Fertigkeiten eingeübt werden. Um diese häuslichen Arbeiten zu bewältigen, ging man früher in die Bibliotheken. Die einschlägige Literatur und Rechtsprechung wurde anhand von Karteikästen und Microfiches gesucht. Ein Austausch zwischen den Studierenden über die Lösungswege wurde angestrebt, war aber nur sehr mühsam zu realisieren. Musterlösungen waren praktisch nicht verfügbar. Diese Lage hat sich heute fundamental verändert. Die Recherche- und Austauschmöglichkeiten der Studierenden befinden sich heute in einer anderen Dimension. Über die nationalen und internationalen Datenbanken, die über die juristische Fakultät zugänglich sind, lassen sich in Windeseile die für eine Falllösung einschlägigen Aufsätze, Bücher und Urteile finden. Auch der Besuch der Bibliothek dürfte immer weniger eine Rolle

spielen, da sich heute Bücher und Doktorarbeiten auf den häuslichen Computer herunterladen lassen. Eine Gruppe von Studierenden kann arbeitsteilig vorgehen, die gefundene Literatur – falls noch notwendig – einscannen und an die Gruppenmitglieder weiterleiten. Dies alles ist mit null Kosten verbunden. Lösungsskizzen zirkulieren schon nach wenigen Tagen im Netz oder werden in den einschlägigen studentischen Foren kontrovers diskutiert. Den meisten Lehrenden wird dabei nicht bekannt sein, dass die von ihnen gestellten Fälle von der „Schwarmintelligenz" in einigen Foren einer schnellen Lösung zugeführt werden. Man kann solche Lösungsskizzen auch kommerziell in Auftrag geben. Bauteile ganzer Ausarbeitungen lassen sich schnell austauschen und am heimischen Computer zusammensetzen.

Die methodischen Defizite der Studierenden, die die Autorinnen und Autoren des JAG-E ausgemacht haben, dürften eher mit den digitalen Lehr- und Forschungsbedingungen, denn mit mangelnden Kenntnissen im Pflichtfach auf Seiten der Studierenden zu tun haben. Die neuen Lern- und Lehrformen lassen sich praktisch nicht unterbinden. Es kann auch nicht das Ziel einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung sein, die Nutzung leistungsfähiger und praxisrelevanter Rechercheinstrumente zu verbieten oder zu sanktionieren. Vielmehr sollte auf diese Entwicklung reagiert werden, indem statt standardisierter Fallbearbeitungen verstärkt individuelle Themenarbeiten als Leistungskontrolle eingesetzt werden. Während die Fähigkeit zur eigenständigen Falllösung angemessen durch Aufsichtsarbeiten überprüft werden kann, ist die Fähigkeit zur Recherche, methodischen Auswertung und strukturierten Argumentation angemessen durch Themenarbeiten überprüfbar.

Hinzu kommt, dass die neue Art der Anfertigung häuslicher Arbeiten, aber auch anderer schriftlicher Ausarbeitungen plagiatsanfällig sind. Da es keine verlässliche Software gibt, die Plagiate in juristischen Arbeiten aufspüren kann, entstehen naturgemäß Unsicherheiten bei der Bewertung. Die juristischen Fakultäten haben auf diese Entwicklung so reagiert, dass sie verstärkt Klausuren stellen. Muss eine häusliche Arbeit ausgegeben werden, kann man diesen Problemen wiederum nur entgehen, wenn man wie z.B. in einem Seminar die Bearbeitung eines individuell gestellten Themas einfordert.

Vor diesem Hintergrund kann nicht erwartet werden, dass das von einer erhöhten Anzahl fallorientierter häuslicher Arbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E) verfolgte Ziel tatsächlich erzielt wird. Auch in Hinblick auf die später im Rahmen des Staatsexamens zu erbringenden Leistungen, die in Form von Aufsichtsarbeiten erfolgen müssen, ergibt sich kein Mehrwert an Erfahrung oder Vorbereitung für die Studierenden. Zudem werden hierdurch Hürden für Nebenfachstudierende errichtet, die ihnen einen späteren Umstieg in das Hauptfachstudium

erschweren. Vor allem vermag diese Regelung nicht zu rechtfertigen, eine auf Klausuren basierte Schwerpunktausbildung in der Juristenausbildung abzuwerten.

IV. Folgerungen

- § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 28 Abs. 2 S. 4-6 JAG-E wird ersatzlos gestrichen.
- In § 28 Abs. 3 Satz 2 JAG-E wird das Wort „vierzehn“ durch die Wörter „mindestens sechzehn“ ersetzt.
- In § 28 Abs. 3 Satz 3 JAG-E werden die Wörter „eine häusliche Arbeit, eine oder zwei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung“ durch die Wörter „mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit“ ersetzt.

Münster, den 06.06.2021

Bernd Holzhauer

Prof. Dr. Matthias Kilian
Direktor – Soldan Institut, Köln
Direktor – Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln
Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung – Universität zu Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4056

A14, A10

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per e-mail: anhoerung@landtag.de

Stellungnahme zum
Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes NRW (Drucksache 17/13357)

Zusammenfassung

A. Grundsätzliches

1. Eine Reform der Juristenausbildung im Jahr 2021 muss berücksichtigen, dass sie unter anderen Vorzeichen stattfindet als frühere Reformen: Sie erfolgt nicht mehr in Zeiten traditioneller „Juristenschwemmen“ mit einem Überangebot an Absolventen, sondern in Zeiten, in denen Absolventenzahlen rückläufig sind und Arbeitgeber Schwierigkeiten haben, offene Stellen mit Volljuristen zu besetzen. Die durch Reformen der Juristenausbildung auch definierte Attraktivität des universitären Fachs Rechtwissenschaft ist für den volljuristischen Arbeitsmarkt bedeutender als in der Vergangenheit.

2. Rückläufige Absolventenzahlen beruhen nicht auf rückläufigen Studierendenzahlen in der Fächergruppe Rechtswissenschaften, d.h. einem geschwundenen Interesse von Schulabgängern an einem juristischen Studium, sondern auf einem kontinuierlichen Rückgang des Anteils der Studierenden im universitären Fach Rechtswissenschaft („Volljuristen in spe“). Gründe sind insbesondere die sprunghaft gestiegenen Studierendenzahlen in grundständigen juristischen Bachelor-/Masterstudiengängen und eine Zunahme der Zahl der Ausbildungsabbrüche von einem ohnehin bereits sehr hohen Niveau aus. Bevor durch eine Ausbildungsreform Studieninhalte und Prüfungsformate noch deutlicher von beliebter werdenden Angeboten alternativer juristischer Studiengänge abgegrenzt werden, sollten die Gründe für den Attraktivitätsverlust der volljuristischen Ausbildung untersucht und besser verstanden werden.

3. Das universitäre Fach Rechtswissenschaft weist von allen traditionellen Studiengängen die mit Abstand schlechtesten Werte des vom BMBF erhobenen sog. „Studienklimas“ auf. Der Verzicht auf bzw. die Abschaffung von Elementen, die diesen Befund zumindest partiell adressieren können wie z.B. ein integrierter Bachelor, die Möglichkeit flexibler Prüfungsgestaltung (Abschichtung), modulare Leistungskontrollen oder eine Stärkung von Studieninhalten, die die Ausprägung eigener Interessen erlauben und in Kleingruppen vermittelt werden, negiert diesen die Attraktivität der volljuristischen Ausbildung definierenden Befund.

4. Die Reformüberlegungen blenden durch ihre Fixierung auf Präferenzen der Justiz bzw. öffentlichen Verwaltung (vor allem anderer Bundesländer) die Bedürfnisse der Personalverantwortlichen auf dem mit Abstand größten Beschäftigungsmarkt für Juristen – Anwaltschaft und Unternehmen – aus. Aspekte wie das Bundesland, in dem staatliche Prüfungen absolviert wurden, oder Diskrepanzen zwischen den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Ersten Juristischen Prüfung spielen für diese Arbeitgeber keine Rolle und haben damit auch für fast alle Absolventen der volljuristischen Ausbildung aus NRW keine relevante Bedeutung.

5. Diskussionen über die Juristenausbildung und ihren Reformbedarf sollten aufgrund der sich abzeichnenden zunehmenden Probleme bei der Gewinnung hinreichenden juristischen Nachwuchses den Horizont über regulatorische Aspekte hinaus auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen weiten, um bislang nicht realisierte Potenziale beim akademischen Nachwuchs zu heben. So ist auffällig, dass die sog. akademische Reproduktion in den Rechtswissenschaften unterdurchschnittlich ist und sich der außergewöhnlich hohe Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund in den Rechtswissenschaften nicht ansatzweise in den Angehörigen der volljuristischen Berufe spiegelt.

B. Detailfragen

6. Die vorgeschlagene Neuregelung der Zwischenprüfung führt durch die faktische Unmöglichkeit, die Zwischenprüfung modular und damit studienbegleitend auszugestalten, zu zusätzlichen Prüfungsbelastungen für die Studierenden und ist aufgrund der Abkopplung der Zwischenprüfung von den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ein didaktischer Rückschritt.

7. Die deutliche Begrenzung der in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen wird dem zeitlichen Umfang und konzeptionellen Anspruch des Schwerpunktbereichsstudiums nicht gerecht und birgt angesichts der Realitäten des Studienalltags das Risiko einer Schmalspurausbildung.

8. Der Wunsch nach einer Stärkung der „Internationalität" der Ausbildung ist zwar nachvollziehbar, die an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf vorgesehenen Privilegierungen entsprechender fremdsprachlicher Lehrangebote rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Berufspraxis einer deutlichen Mehrheit der Volljuristen allerdings nur eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Berufspraxis ist zu erwägen, den Fokus auf Kompetenzen in der englischen Sprache zu richten.

9. Neue Ausbildungsinhalte, die der Digitalisierung des Rechts und des Rechtsdienstleistungsmarktes Rechnung tragen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Der gewählte Ansatz einer Privilegierung entsprechender Angebote birgt aber aufgrund des durch das Reformgesetz perpetuierten Verzichts auf eine Konturierung der Ausbildung im Bereich der Schlüsselqualifikationen das Risiko einer Marginalisierung sonstiger Schlüsselqualifikationen.

10. Die Förderung der Teilnahme von Studierenden an Angeboten der klinischen Juristenausbildung („Legal Clinics", „Moot Courts") ist grundsätzlich zu begrüßen, da solche Lehrveranstaltungen dem Anliegen einer praxisorientieren Juristenausbildung in besonderem Maße Rechnung tragen. Die Regelung zu Law Clinics in § 25 II Nr. 6 JAG verkennt aber die vorherrschenden Organisationsstrukturen von Law Clinics, die Regelung zu Moot Courts in § 25 II Nr. 5 JAG ist historisch überholt und trägt den Realitäten der Ausbildungslandschaft nicht mehr Rechnung. Die meisten Law Clinics und Moot Courts würden daher von § 25 II JAG aus rein formalen Gründen nicht erfasst werden, so dass in diesem Punkt Anpassungsbedarf besteht.

C. Ausblick

Das aktuelle Reformvorhaben zeigt erneut auf, dass Gesetzgebungsvorhaben zu Reformen der Juristenausbildung traditionell an empirischen Erkenntnisdefiziten leiden und nicht hinreichend evidenzbasiert sind, weil vorhandene Daten nicht umfassend ausgewertet werden und Erkenntnisdefizite nicht durch gezielte empirische Forschung geschlossen werden. Um hieraus resultierende, zwangsläufige Qualitätsmängel der Gesetzgebung künftig zu vermeiden, sollte ein sachgerechtes Forschungskonzept entwickelt werden, in dessen Umsetzung Studienanfänger und Absolventen der universitären Ausbildung, Referendare und Berufseinsteiger systematisch zu Studien- und Berufswahlentscheidungen sowie Erfahrungen mit der Ausbildung befragt werden.

Hinweis: Diese Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Sachverständigen wieder und nicht notwendigerweise die Auffassung der Hochschule bzw. Fakultät, der er angehört.

1. Eine Reform der Juristenausbildung im Jahr 2021 muss berücksichtigen, dass sie unter anderen Vorzeichen stattfindet als frühere Reformen: Sie erfolgt nicht mehr in Zeiten traditioneller „Juristenschwemmen“ mit einem Überangebot an Absolventen, sondern in Zeiten, in denen Absolventenzahlen rückläufig sind und Arbeitgeber Schwierigkeiten haben, offene Stellen mit Volljuristen zu besetzen. Die durch Reformen der Juristenausbildung auch definierte Attraktivität des universitären Fachs Rechtwissenschaft ist für den volljuristischen Arbeitsmarkt bedeutender als in der Vergangenheit.

Das Schlagwort der „Juristenschwemmen“ hat über Jahrzehnte die Botschaft transportiert, dass ein gleichsam unerschöpflicher Nachschub an Juristen gewährleistet ist, ja sogar deutlich mehr Juristen qualifiziert werden als die volljuristischen Berufe Nachwuchs benötigen – in diesem Bewusstsein sind nicht nur zahlreiche Juristengenerationen sozialisiert worden, sondern auch Diskussionen über Reformen der Juristenausbildung geführt worden – gleichsam so, als ob Rahmenbedingungen der juristischen Ausbildung für die Qualifizierung künftiger Juristengenerationen keine Bedeutung hätten, weil sich stets mehr als genug Schulabgänger finden, die sich für ein universitäres Studium im Fach Rechtswissenschaft entscheiden.

Die Empirie zeigt, dass diese Grundannahmen nicht länger gültig sind: Die Zahl der Rechtsreferendare, die um die Jahrtausendwende um die 25.000 schwankte, lag in den letzten Jahren kontinuierlich auf einem ca. 40 % niedrigeren Niveau. Konsequenz ist, im Verbund mit gestiegenem Ersatzbedarf, dass z.B. die Anwaltschaft seit 2017 erstmals in der deutschen Geschichte rückläufige Zahlen verzeichnet – die Zahl der in Kanzlei niedergelassenen Rechtsanwälte ist deutschlandweit binnen vier Jahren um 6,5 % bzw. 10.000 Berufsträger, in Nordrhein-Westfalen um fast 3.000 zurückgegangen. Auch Justiz und öffentliche Verwaltung sehen sich mit zunehmenden Schwierigkeiten konfrontiert, offene Stellen adäquat zu besetzen.

Abb. 1: Entwicklung der Zahl der Rechtsreferendare in Deutschland

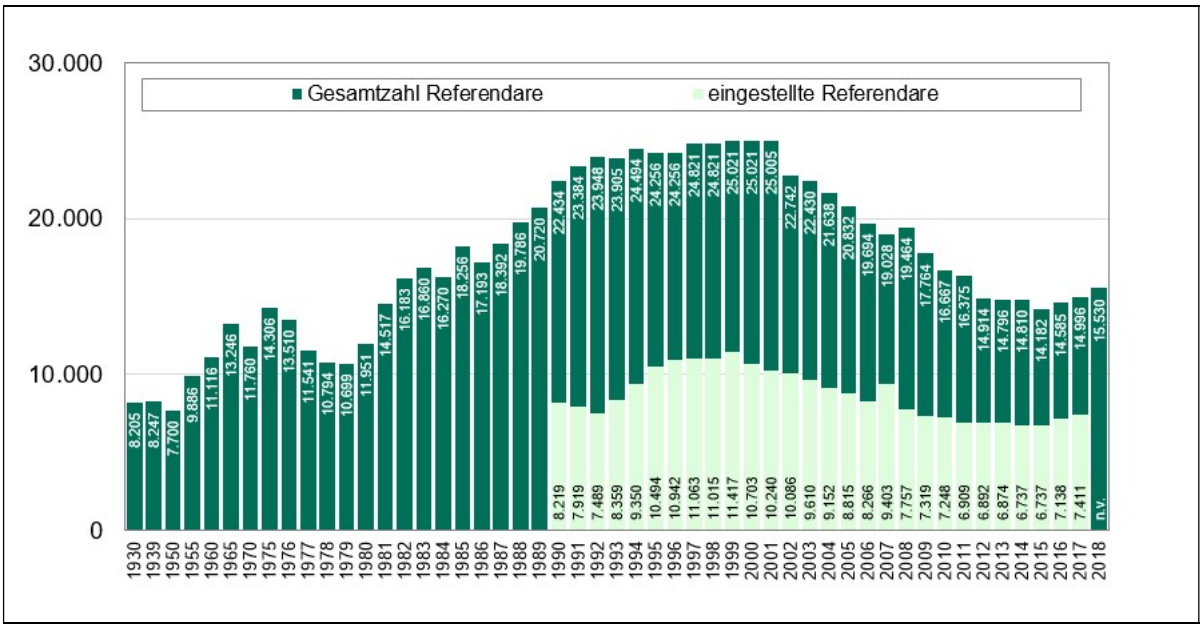

Quelle: BRAK Mitgliederstatistik / eigene Berechnungen

Diese Entwicklung wird sich aufgrund der Altersstruktur der Angehörigen der volljuristischen Berufe, eines Rückgangs der Zahl der Absolventen des klassischen Studiums der Rechtswissenschaften und gewandelter Studien- und Berufspräferenzen der Generationen „Z“ und „Alpha“ fortsetzen. Es wird unmöglich sein, die Zahl der Abgänge aus den Berufen durch frisch ausgebildete Assessoren zu ersetzen. So wird die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im kommenden Jahrzehnt aller Voraussicht um einige Zehntausend

zurückgehen; dieser bereits begonnene Rückgang kann sich weiter dynamisieren, wenn etwa Justiz, öffentliche Verwaltung oder Notariat versuchen, ihren Ersatzbedarf aus einem kleiner werdenden Pool von Absolventen durch kontinuierliches Absenken der Einstellungsvoraussetzungen zu decken. Dass eine auf dem Sankt-Florian-Prinzip beruhende Strategie zur Lösung der Absolventenkrise mit Blick auf die Rechtspflege als Ganzes nicht zukunftsgerichtet ist, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Abb. 2: Mögliche Entwicklung der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen / -anwälte in Deutschland von 2021 bis 2030

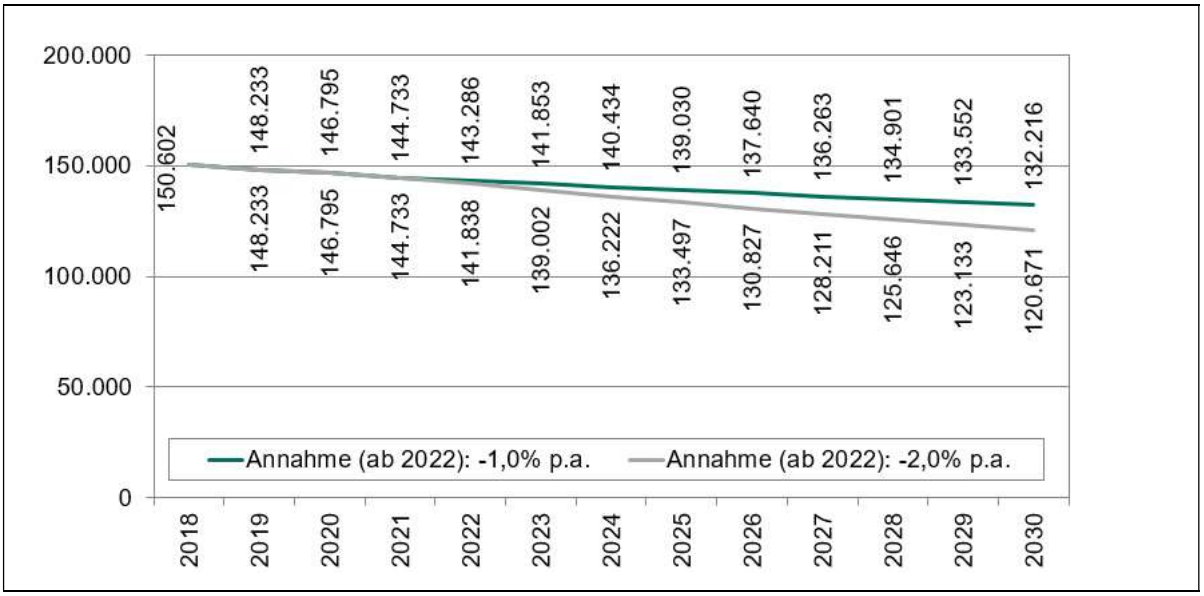

Quelle: BRAK Mitgliederstatistik / eigene Berechnungen

Für den Bundes- und die Landesgesetzgeber ist mit dieser Entwicklung die Herausforderung verbunden, die Rahmenbedingungen der volljuristischen Berufe z.B. durch das Besoldungs- und Vergütungsrecht, aber insbesondere auch die juristische Ausbildung in Zeiten, in denen sich Präferenzen und Erwartungen der Angehörigen der Generationen „ Z“ und „Alpha“ an Berufswahl und Berufsausbildung verschieben, attraktiv zu gestalten – Markus Reif, CPO der Managementberatung Kienbaum, wird gerne mit der 2017 geäußerten Erkenntnis zitiert, dass „65 Prozent unserer Kinder 2035 in Berufen arbeiten [werden], die es heute in dieser Form noch gar nicht gibt“. Die klassischen juristischen Berufe gehören nicht zu diesen Berufen und müssen im Wettbewerb mit immer mehr neuen, „modernen“ Berufen Schulabgänger für sich interessieren, begeistern und in einer außergewöhnlich langen Ausbildung halten.

Der Gesetzentwurf blendet, auch wenn der Landesgesetzgeber nur über beschränkte Gestaltungsmacht verfügt, diese Herausforderungen fast vollständig aus. Dies mag auch darauf beruhen, dass Diskussionen über Reformen der Juristenausbildung traditionell fast ausschließlich selbstreferenziell von Volljuristen geführt werden und damit von Protagonisten, die stark von der sog. Survivorship Bias beeinflusst sind – und dabei vor allem von jenen, denen das existierende System der Juristenausbildung regelmäßig besonders günstig war, d.h. von Hochschullehrern, Ministerialbeamten und Angehörigen der Justiz. Der auf eine empirische Fundierung verzichtende Gesetzentwurf lässt nicht erkennen, dass die Reform der Juristenausbildung jenseits eines vor allem programmatischen, aber inhaltlich wenig konkreten Bekenntnisses zur „Digitalisierung“ in angemessener Form auf die aktuelle Absolventenkrise und die perspektivisch zunehmenden Schwierigkeiten, Schulabgänger für das Fach Rechtswissenschaft zu gewinnen, reagiert. Die mit dem Gesetzentwurf intendierte Verschärfung von Prüfungsanforderungen und eine noch deutlichere Abgrenzung von modularen Studiengängen, die sich gerade in der Fächergruppe Rechtswissenschaften zunehmender Beliebtheit erfreuen, dürfte bei der Meisterung der Zukunftsherausforderungen kontraproduktiv sein.

2. Rückläufige Absolventenzahlen beruhen nicht auf rückläufigen Studierendenzahlen in der Fächergruppe Rechtswissenschaften, d.h. einem geschwundenen Interesse von Schulabgängern an einem juristischen Studium, sondern auf einem kontinuierlichen Rückgang des Anteils der Studierenden im universitären Fach Rechtswissenschaft („Volljuristen in spe"). Bevor durch eine Ausbildungsreform Studieninhalte und Prüfungsformate noch deutlicher von beliebter werdenden Angeboten alternativer juristischer Studiengänge abgegrenzt werden, sollten die Gründe für den Attraktivitätsverlust der volljuristischen Ausbildung untersucht und besser verstanden werden.

Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine empirische Abklärung der Gründe für die seit einigen Jahren zu verzeichnende Absolventenkrise, deren Verständnis für eine sachgerechte Reform der Juristenausbildung aber wichtig ist. Empirischer Ausgangsbefund ist, dass es in der Fächergruppe Rechtswissenschaften zwar nach der Jahrtausendwende zu einem merklichen Rückgang der Studierendenzahlen gekommen ist. Die Rückgänge lagen hierbei aber nicht bei bis zu 40 % wie bei den Referendaren (siehe oben S. 4), sondern bei maximal 20 %. Zudem wurde die Talsohle der Studierendenzahlen bereits 2006 durchschritten, seitdem hat es eine durchaus merkliche Erholung der Studierendenzahlen um fast 40 % gegeben. Gleichwohl gibt es aus Sicht der volljuristischen Berufe eine nachhaltige Absolventenkrise:

Die publizierten Studierendenzahlen werden häufig in der Weise verstanden, dass sich hinter den Studierenden fast ausnahmslos Volljuristen in spe verbergen. Gedanklich werden die Studierenden in der Fächergruppe Rechtswissenschaften mit den Studierenden im Fach Rechtswissenschaft an einer Universität gleichgesetzt. Bis vor rund 25 Jahren waren in der Tat mehr als 95 % der „Jurastudierenden" an Universitäten Volljuristen in spe, bis 2003 immerhin noch mehr als 90 %. Mittlerweile ist ihr Anteil allerdings auf rund 80 % gesunken – jeder fünfte Jurastudierende an einer Universität studiert heutzutage nicht mit dem Prüfungsziel Erste Juristische Prüfung im Fach Rechtswissenschaft, sondern mit einem anderen primären Studienziel, zum Beispiel einem Bachelor-/Master-Abschluss im Fach Wirtschaftsrecht, in einem universitären Weiterbildungsstudiengang oder einem bi-nationalen Studiengang. Statistisch erfasst ist auch die Gruppe der Promotionsstudenten.

Ein weiteres kommt hinzu: Die Schlagworte „Jurastudium", Universität und Volljurist werden traditionell in einem Atemzug genannt. Jurastudierende finden sich mittlerweile aber auch an Fachhochschulen. 2021 bieten deutschlandweit mehr Fachhochschulen (60) als Universitäten juristische Studiengänge an. Lange Zeit ist das Thema Rechtswissenschaften an Fachhochschulen von Volljuristen ein wenig herablassend als Nischenphänomen betrachtet worden. Die Datenlage zeichnet freilich ein anderes Bild. In einem Zehnjahreszeitraum seit 2004 hat die Zahl der Jurastudierenden an Fachhochschulen – und damit sind nicht solche für öffentliche Verwaltung gemeint, in denen Bund, Länder und Kommunen ihre eigenen Verwaltungsbeamten ausbilden – um mehr als 300 % zugenommen: Zuletzt waren es bereits mehr als 18.000 Studierende (davon in Nordrhein-Westfalen mehr als 5.000 an 12 Fachhochschulen).

Dies bedeutet: Aktuell gibt es in Deutschland zwar rund 135.000 Jurastudenten, von diesen sind aber 90.000 Volljuristen in spe – also Studierende des Fachs Rechtswissenschaft an einer Universität, die ihr Studium mit dem Studienziel erste Juristische Prüfung betreiben. Waren vor rund 20 Jahren noch mehr als 90 % der Jurastudierenden Volljuristen in spe, sind es aktuell nur noch rund zwei Drittel. Bei Schulabgängern mit Hochschulreife hat also nicht das Jurastudium an Attraktivität verloren, sondern das universitäre Fach Rechtswissenschaft aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Diejenigen, die sich für ein Jurastudium entscheiden, wählen immer häufiger das Fach Wirtschaftsrecht oder ein FH-Studium. Zwar hat sich nicht nur

die Zahl der Jurastudierenden insgesamt, sondern auch die der studentischen „Volljuristen in spe“ seit 2006 erholt, aber nicht in dem Maße wie die Gesamtzahl der Jurastudierenden.

Unbeachtet geblieben ist auch der empirische Befund, dass die seit 15 Jahren festzustellende Erholung der Studierendenzahlen nicht positiv mit der Zahl der Referendare und Neu-Assessoren korreliert. Der statistische Befund legt nahe, dass dies auf einer Zunahme von Ausbildungsabbrüchen beruht. Diese erfolgen in wachsender Zahl nicht nur im Studium, sondern auch vor dem Übergang ins Referendariat. So ist seit einigen Jahren eine Zunahme der Zahl der geprüften Rechtskandidaten festzustellen, die nicht mehr in das Referendariat gehen.

Es wird zwar, hierauf deutet die Datenlage hin, voraussichtlich kurzzeitig noch einmal zu einer gewissen Erholung der Absolventenzahlen kommen – sie sollte aber nicht verdecken, dass die in der klassischen Juristenausbildung engagierten Universitäten einem strukturellen Problem ausgesetzt sind, das sich aufgrund demographischer Entwicklungen verschärfen wird.

Abb. 3: Verteilung der Studierenden in der Fächergruppe Rechtswissenschaften auf Hochschularten/angestrebte Studienabschlüsse von 1990 bis 2019 – deutschlandweite Betrachtung

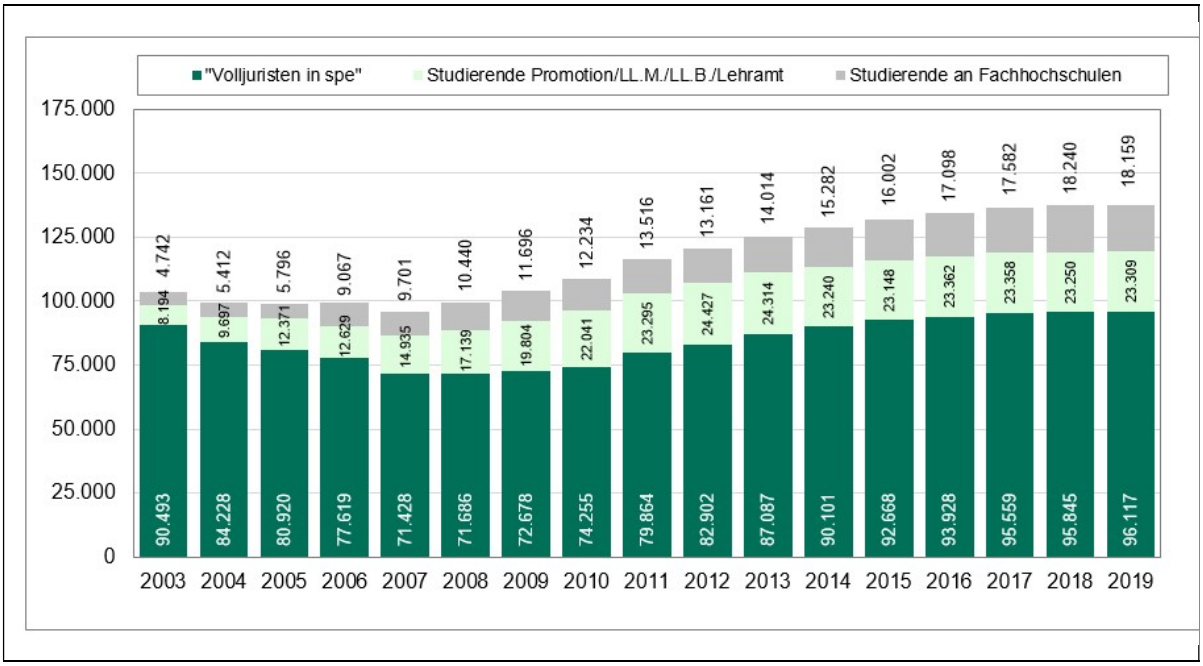

Quelle: Destatis, Fachserie 11, Reihe 4.1 / eigene Berechnungen

Dass eines der Leitmotive des Gesetzentwurfs ist, den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen noch deutlicher abzugrenzen als zuvor, dürfte der Attraktivität der volljuristischen Ausbildung bei künftigen Studienanfängergenerationen daher keinesfalls zuträglich sein. Eine Klärung, warum alternative juristische Studiengänge zu Lasten der volljuristischen Juristenausbildung in den letzten 15 Jahren einen starken Bedeutungszuwachs erfahren und warum die Absolventen dieser Studiengänge offensichtlich keine Schwierigkeiten haben, auf dem Arbeitsmarkt adäquate Beschäftigung zu finden, sollte einer Reform der Juristenausbildung, zumal einer solchen, die sich von solchen Studiengängen bewusst abgrenzen will, vorausgehen – nicht zuletzt auch, weil der Bundesgesetzgeber die Betätigungsmöglichkeiten für Absolventen dieser Studiengänge durch Reformen der BRAO und des RDG noch in dieser Legislaturperiode verbessern und hierdurch die Attraktivität dieser Studiengänge verbessern wird.

3. Das universitäre Fach Rechtswissenschaft weist von allen traditionellen Studiengängen die mit Abstand schlechtesten Werte des vom BMBF erhobenen sog. „Studienklimas“ auf. Der Verzicht auf bzw. die Abschaffung von Elementen, die diesen Befund zumindest partiell adressieren können wie z.B. ein integrierter Bachelor, die Möglichkeit flexibler Prüfungsgestaltung (Abschichtung), modulare Leistungskontrollen oder eine Stärkung von Studieninhalten, die die Ausprägung eigener Interessen erlauben und in Kleingruppen vermittelt werden, negiert diesen die Attraktivität der volljuristischen Ausbildung definierenden Befund.

Der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 1983 regelmäßig durchgeführte Studierendensurvey[1] u.a. zum sozialen Klima an Hochschulen stellt dem universitären Studium der Rechtswissenschaften traditionell schlechte Noten aus: Bereits im Ansatz erzielen bei einer Differenzierung nach Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Staatsexamens- und Bachelor-/Masterstudiengängen andererseits universitäre Staatsexamensstudiengänge unterdurchschnittliche Bewertungen. Bei einer fächerspezifischen Betrachtung schneiden die Rechtswissenschaften in der Bewertung der Studierenden im Vergleich zu Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Medizin stark unterdurchschnittlich ab. Sie haben mit Abstand die höchsten negativen Bewertungen in der Frage der Konkurrenz untereinander, mit die schlechteste Bewertung in der Frage der Überfüllung des Studiums, und die deutlich höchsten Negativwerte in den Kategorien Leistungsdruck, Desintegration, Entpersonalisierung und Isolation.[2]

Abb. 4: Soziales Klima an deutschen Hochschulen - in den Fächergruppen (WS 2015/16)

(Skala von 0 = trifft überhaupt nicht zu bis 6 = trifft voll und ganz zu; Angaben in Prozent für Kategorien 5–6 = trifft völlig zu)

	Universitäten							Fachhochschulen		
	Kultur-wiss.	Sozial-wiss.	Rechts-wiss.	Wirt.-wiss.	Medi-zin	Natur-wiss.	Ingenieur-wiss.	Sozial-wiss.	Wirt.-wiss.	Ingenieur-wiss.
Konkurrenz	10	14	**57**	21	19	9	13	6	15	11
Beziehungen	44	36	**14**	21	24	37	27	56	48	54
Überfüllung	25	19	**29**	27	13	7	15	12	12	5

Quelle: Studierendensurvey 1983–2016, AG Hochschulforschung, Universität Konstanz.

Im Detail gaben Studierende der Rechtswissenschaften etwa mit 57 % am häufigsten an, Konkurrenz sei ein charakteristisches Merkmal ihres Fachs (im Vergleich zu der vorangegangenen Erhebung im WS 2012/13 ist der Anteil der Studierenden, die dieser Aussage stark zustimmten, um zwölf Prozentpunkte gestiegen). 63 % der Studierenden fühlen sich entpersonalisiert, weil allein auf ihre Leistung reduziert, 52 % isoliert in dem Sinne, dass ihre Abwesenheit von der Universität niemandem auffallen würde. Auch in der Frage der Leistungsanforderungen wird die Rechtswissenschaft kritischer bewertet als alle anderen untersuchten Fächer: Durch die Leistungsanforderungen fühlen sich 78 % der Studierenden stark belastet, durch die Prüfungsvorbereitungen 73 %. Entsprechend reiht sich die Rechtswissenschaft bei der Bewertung der Studienqualität auf dem letzten Platz aller Fächer ein.

1 Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, Studiensituation und studentische Orientierungen: 13. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2017.

2 Untersucht werden ohne Differenzierung der Ergebnisse beide Fächer der Fächergruppe (Rechtswissenschaft und Wirtschaftsrecht), obwohl das eine Fach ein Staatsexamensstudiengang, das andere ein Bachelor/Masterstudiengang ist. Es ist davon auszugehen, dass bei einer isolierten Betrachtung des Fachs Rechtswissenschaft die Ergebnisse noch schlechter wären.

Diese Befunde dürften die traditionell hohe Quote der Abbrecher der volljuristischen Ausbildung erklären. Auch wenn exakte Untersuchungen hierzu in Form von Panelbefragungen von Studienanfängerjahrgängen fehlen, lassen sich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Dauer der Ausbildungsabschnitte einerseits und der Zahl der Studienanfänger und Referendare sowie der gemeldeten und erfolgreichen Prüflinge in beiden Staatsprüfungen andererseits Ausbildungsanbrüche näherungsweise bestimmen. Von 100 Studienanfängern beenden mittlerweile weniger als 30 die volljuristische Ausbildung.

Abb. 5: Ausbildungsabbrüche in der volljuristischen Ausbildung Studienanfängerjahrgänge 2005 bis 2014

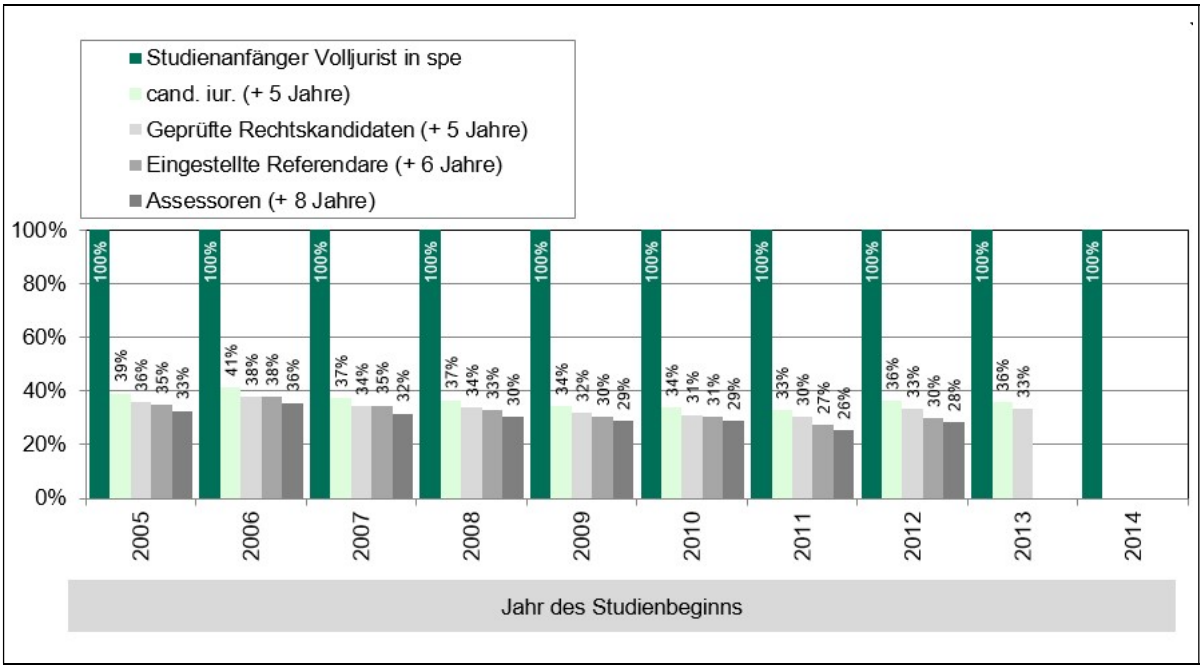

Quelle: Destatis / BfJ / eigene Berechnungen

Für den typischen Angehörigen der „Generation Z“[3], der zwischen 2020 und 2032 seine akademische Ausbildung beginnt, wird das klassische Jurastudium angesichts all‘ dieser Befunde daher eher unattraktiv sein. Die „Generation Z“ ist zwar durchaus karriereorientiert. Gehalt und Status locken aber nicht, stattdessen stehen Selbstverwirklichung, Spaß am Beruf, gutes Arbeitsklima und passendes Arbeitsumfeld im Vordergrund. Die Charakteristika der traditionellen volljuristischen Ausbildung bilden diese Erwartungen wenig ab. Man mag hiervon halten was man will, darf sich aber der Erkenntnis nicht verschließen, dass sich die traditionelle volljuristische Ausbildung zunehmend auf einem „buyer’s market“ behaupten muss und sich nicht mehr wie gewohnt auf einem „seller’s market“ mit unerschöpflicher Nachfrage verkauft.

Soweit man die Verbesserung des extrem schlechten Studienklimas in den Rechtswissenschaften nicht bereits im Interesse der Studierenden für erstrebenswert hält, so dürften Verbesserungen daher jedenfalls mit Blick auf die für eine langfristige Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege Notwendigkeit der Gewinnung einer hinreichenden Zahl Studienanfänger geboten sein. Im Zuge einer Ausbildungsreform auf Elemente zu verzichten bzw. solche abzuschaffen, die zu einer Verbesserung des Studienklimas und/oder zu einer Reduktion der Ausbildungsabbrüche führen, wie z.B. ein integrierter Bachelor, die Möglichkeit flexibler Prüfungsgestaltung (Abschichtung), modularer Leistungskontrollen oder eine Stärkung von Studieninhalten, die die Ausprägung eigener Interessen erlauben und in Kleingruppen vermittelt werden, erscheint wenig zukunftsorientiert.

[3] Zu dieser Scholz, Generation Z: wie sie tickt, was sie verändert und warum sie uns alle ansteckt, 2014.

4. Die Reformüberlegungen blenden durch ihre Fixierung auf Präferenzen der Justiz bzw. öffentlichen Verwaltung (vor allem anderer Bundesländer) die Bedürfnisse der Personalverantwortlichen auf dem mit Abstand größten Beschäftigungsmarkt für Juristen – Anwaltschaft und Unternehmen – aus. Aspekte wie das Bundesland, in dem staatliche Prüfungen absolviert wurden, oder Diskrepanzen zwischen den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Ersten Juristischen Prüfung spielen für diese Arbeitgeber und damit auch für fast alle Absolventen aus NRW keine Rolle.

Besonderes Augenmerk wird in dem Reformgesetz, aber auch der breiteren Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, auf die Herstellung einer bundesweiten Vergleichbarkeit der staatlichen und universitären Prüfungen gelegt. So soll die Bedeutung der mündlichen Prüfung für die Gesamtnote reduziert werden, weil die typischerweise bessere Benotung mündlicher Prüfungsleistungen aufgrund der hiermit verbundenen Hebelwirkung auf die Gesamtnote zu Akzeptanzproblemen nordrhein-westfälischer Abschlüsse in anderen Bundesländern führen soll. Mit ähnlicher Überlegung soll die Abschichtungsmöglichkeit aufgegeben werden. Zudem gibt es Bestrebungen, die Bedeutung des universitären Schwerpunktstudiums für die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung zu reduzieren, weil in diesem Prüfungsteil überdurchschnittlich gute Noten erzielt werden sollen. Losgelöst von der traditionell nicht gestellten Frage, ob ein strukturelles Problem des juristischen Prüfungswesens nicht eher darin besteht, dass es unkritisch als völlig selbstverständlich akzeptiert ist, dass die durchschnittliche Prüfungsleistung im schriftlichen Teil der Pflichtfachprüfung bei im Durchschnitt nur rund 5 von theoretisch erzielbaren 18 Punkten liegt, erscheint klärungsbedürftig, ob die adressierten „Probleme“ tatsächlich solche von Bedeutung für den juristischen Arbeitsmarkt sind.

Insofern gilt im Ausgangspunkt, dass der mit Abstand wichtigste Beschäftigungsmarkt für Volljuristen die Anwaltschaft ist. Selbst in Zeiten rückläufiger Absolventenzahlen, unter denen die Anwaltschaft beim Recruiting überproportional leidet, sind in den letzten Jahren zwischen 66 % und 72 % Assessoren eines Absolventenjahrgangs Rechtsanwalt geworden. Unter Berücksichtigung weiterer volljuristischer Beschäftigungsfelder (z.B. nicht-anwaltliche Unternehmensjuristen, Notarassessoren, Rechtswissenschaftler) und atypischer Berufswahlentscheidungen von Assessoren dürften in Justiz und öffentlicher Verwaltung maximal 15-20 % eines Absolventenjahrgangs tätig werden und dies mehrheitlich im Bundesland der Ausbildung.

Abb. 6: Anteil der Assessoren der Absolventenjahrgänge 2013 bis 2018, der Rechtsanwalt wurde

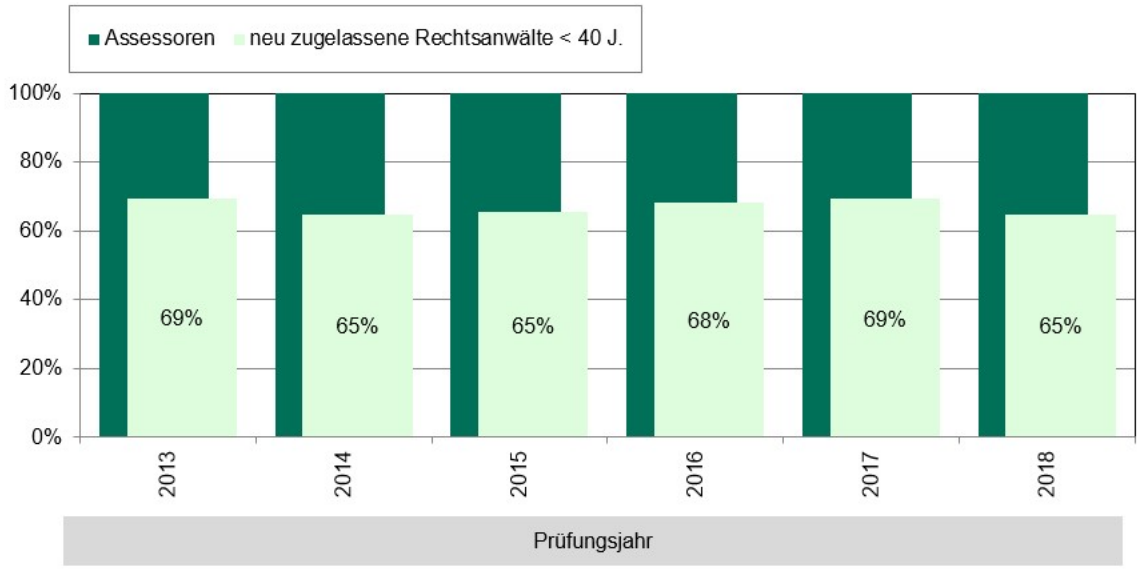

Gleichwohl ist die beabsichtigte Reform, aber auch die ihr vorangegangene Diskussion, stark von Überlegungen geprägt, die den besonderen Bedürfnissen bzw. Erwartungen in diesem kleinen Teilsegment des Beschäftigungsmarkts Rechnung tragen sollen. Denn Aspekte wie das Bundesland oder die Universität, in bzw. an der ein Assessor die Ausbildung absolviert hat, oder die in der staatlichen Pflichtfachprüfung isoliert, d.h. in Abgrenzung von der in der Ersten Juristischen Prüfung einschließlich der universitären Schwerpunktprüfung erzielten Note eines Absolventen spielen für Personalverantwortliche im wichtigsten volljuristischen Beschäftigungsmarkt, der Anwaltschaft, keine Rolle:

Nach einer vom Soldan Institut im Mai/Juni 2021 durchgeführten Studie sind von potenziell für eine Auswahlentscheidung bei der Anstellung eines Assessors bzw. Junganwalts maßgeblichen 16 Kriterien die Universität, an der studiert wurde, und das Bundesland, in dem die Ausbildung absolviert wurde, die – mit Abstand – unwichtigsten Kriterien. Auf einer Skala von 1 = sehr wichtig bis 5 = gar nicht wichtig erreichen sie einen Skalenwert von 3,9 bzw. 3.8. Für 68 % der befragten Personalverantwortlichen ist das Bundesland, in dem die Ausbildung absolviert wurde, gar nicht bzw. eher nicht wichtig, für 70 % die Universität, an der ein Bewerber studiert hat. Der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung wird von Personalverantwortlichen nur eine geringfügig größere Bedeutung zugemessen als der Gesamtnote in der Ersten Juristischen Prüfung: Für 54 % der Befragten ist die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung sehr wichtig bzw. eher wichtig, für 52 % die Note der Ersten Juristischen Prüfung.

Dass die Note der Ersten Juristischen Prüfung aufgrund einer vermeintlichen Verzerrung durch (angenommene) Noteneffekte der Abschichtung, einer Übergewichtung der mündlichen Prüfung oder des Notenanteils der universitären Schwerpunktprüfung gleichsam ein „Muster ohne Wert“ ist, lässt sich empirisch nicht verifizieren bzw. ist als empirisch widerlegt anzusehen.

Abb. 7: Bedeutung von Recruitmentkriterien in der Anwaltschaft als wichtigstem volljuristischen Beschäftigungsmarkt (2021)

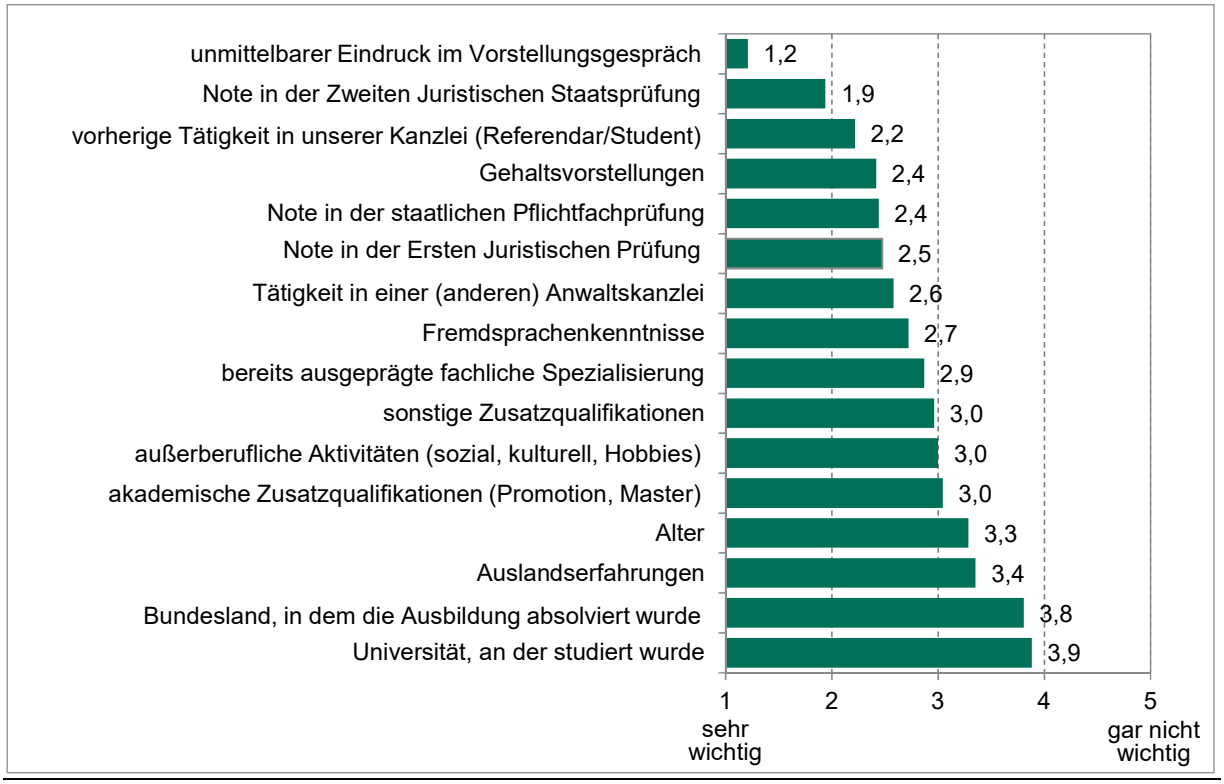

Quelle: Soldan Institut, Berufsrechtsbarometer 2021

5. Diskussionen über die Juristenausbildung und ihren Reformbedarf sollten aufgrund der sich abzeichnenden zunehmenden Probleme bei der Gewinnung hinreichenden juristischen Nachwuchses den Horizont über regulatorische Aspekte hinaus auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen weiten, um bislang nicht realisierte Potenziale beim akademischen Nachwuchs zu heben. So ist auffällig, dass die sog. akademische Reproduktion in den Rechtswissenschaften unterdurchschnittlich ist und sich der außergewöhnlich hohe Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund in den Rechtswissenschaften nicht ansatzweise in den Angehörigen der volljuristischen Berufe spiegelt.

Gestaltung von Juristenausbildung kann sich in Zeiten rückläufiger Absolventenzahlen und nicht mehr befriedigtem Ersatzbedarf in den volljuristischen Berufen nicht wie in der Vergangenheit in der relativ kleinteiligen Reform von Ausbildungsordnungen und Prüfungsrecht erschöpfen. Augenmerk muss auch darauf gerichtet werden, vorhandenes, aber bislang nicht realisiertes Potenzial an künftigen Volljuristen zu heben. Die Identifizierung eines solchen Potenzials und das Erkennen von Gründen, warum es bislang nicht gehoben ist, ist eine primär sozialwissenschaftliche Fragestellung. Mögliche Ansätze sollen in diesem Kontext lediglich angedeutet werden.

I. Die sog. akademische Reproduktion, also die Bildungsvererbung in dem Sinne, dass Kinder von Akademikereltern (ein Elternteil oder beide Elternteile) selbst auch Akademiker werden, liegt in Deutschland an den Universitäten bei 56 %: Eine Mehrheit der Studierenden hat also mindestens einen Elternteil mit Studienabschluss.[4] Ein Vergleichswert für die universitären Fächer in der Fächergruppe Rechtswissenschaften ist nicht bekannt, wie auch die Datenlage eher spärlich ist und grundlegend verbessert werden müsste. Bekannt ist aber, dass die höchste akademische Reproduktion in der Medizin (59 %) und in den Ingenieurwissenschaften (49 %) verzeichnet ist, während alle anderen Fächergruppen, darunter dann zwangsläufig auch die Rechtswissenschaften, einen Wert von maximal 44 % erreichen.[5] Das Durchlaufen der volljuristischen Ausbildung erfordert also für mehr Studierende als in anderen bedeutenden Fächergruppen einen Bildungsaufstieg. Ob für einen Bildungsaufstieg über eine volljuristische Ausbildung spezifische Hindernisse bestehen, etwa aufgrund der erheblichen Länge der Gesamtausbildung oder aufgrund typischerweise anfallender Kosten, die es in anderen Studiengängen nicht gibt, ist unbekannt und sollte aufgeklärt werden, um ggf. Strategien zu entwickeln, die mehr Schulabgänger zur Aufnahme eines Studiums in den Rechtswissenschaften motivieren.

II. Das Ausbildungssystem der volljuristischen Berufe ist auch von Herausforderungen in Fragen der Diversität geprägt. Dieses Problem hat seine Wurzeln nicht in der fehlenden Attraktivität der Fächergruppe Rechtswissenschaften für Studienberechtigte mit Migrationshintergrund[6] – ganz im Gegenteil: Studierende mit Migrationshintergrund sind im Vergleich der Fächergruppen in den Rechtswissenschaften mit 22 % am häufigsten vertreten, d.h. häufiger als in den Kultur-, Sozial-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften.[7] Dieser Wert liegt sieben Prozentpunkte über dem Vergleichswert aller Studierenden in Deutschland (unbereinigt um die Rechtswissenschaften). Der Anteil der Angehörigen der volljuristischen Berufe mit

---

4 Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, Studiensituation und studentische Orientierungen: 13. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2017, S. 7.

5 Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, aaO, S. 7.

6 Gemeint ist hiermit Migrationserfahrung in eigener Person oder in der Elterngeneration.

7 Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, S. 8.

Migrationshintergrund, gemessen über die unter 40-jährigen Berufsträger im (kein Staatsangehörigkeitserfordernis kennenden) Anwaltsberuf, liegt mit 10 % deutlich hierunter. Personen mit Migrationshintergrund sind also in der (großen) Gruppe derjenigen, die ihre volljuristische Ausbildung abbrechen, deutlich überrepräsentiert. Die Gründe hierfür bedürfen der Aufklärung. Sie können rein fachlicher Natur sein, aber auch andere Ursachen haben. So berichten von jener Minderheit der vormaligen Studierenden mit Migrationshintergrund, die die Ausbildung abgeschlossen haben und Rechtsanwalt geworden sind, 21 % von Benachteiligungserfahrungen in Ausbildung und/oder Beruf. Es ist nicht fernliegend, dass diejenigen, die die Ausbildung abgebrochen haben, entsprechende Erfahrungen nicht seltener, sondern häufiger gemacht haben als ihre letztlich erfolgreichen, ehemaligen Kommilitonen.

Abb. 8: Anteil von Studierenden in der Fächergruppe Rechtswissenschaften / Rechtsanwälten < 40 Jahre mit Migrationshintergrund (2021)

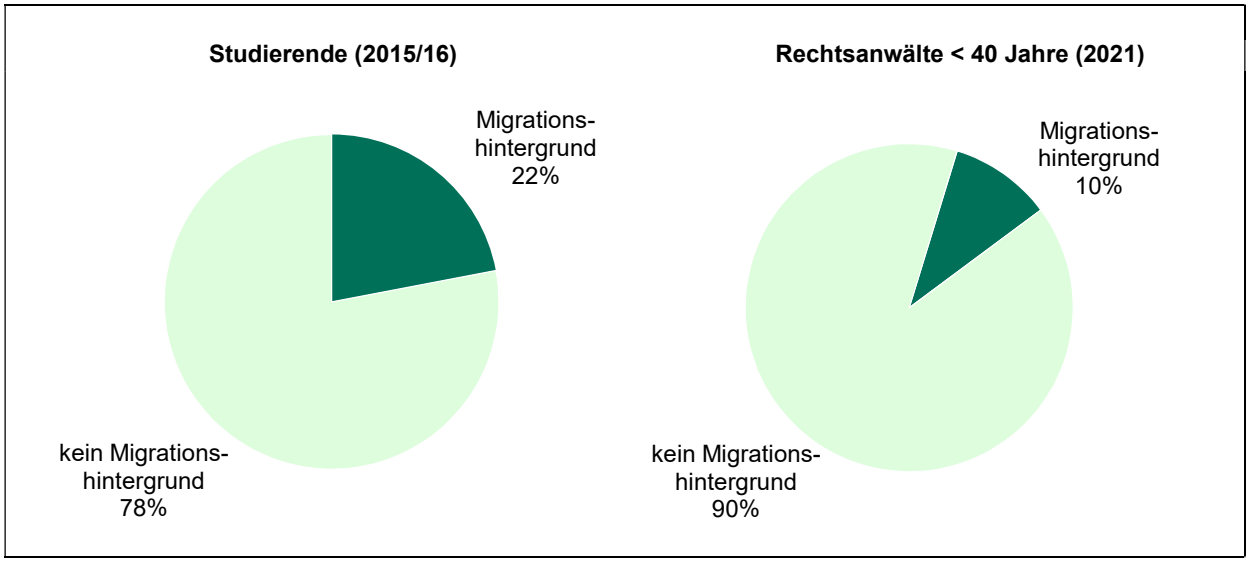

Quelle: Studierendensurvey / Berufsrechtsbarometer 2021

6. Die vorgeschlagene Neuregelung der Zwischenprüfung führt durch die faktische Unmöglichkeit, die Zwischenprüfung modular und damit studienbegleitend auszugestalten, zu zusätzlichen Prüfungsbelastungen für die Studierenden und ist aufgrund der Abkopplung der Zwischenprüfung von den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ein didaktischer Rückschritt.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine Reduzierung sowohl des Prüfungsstoffs als auch der Prüfungsleistungen im Grundstudium. Darüber, welche Rechtsgebiete sinnvollerweise Gegenstand des Grundstudiums und in der Folge von Leistungskontrollen sein sollen, lässt sich naturgemäß trefflich streiten. Für jedes der Rechtsgebiete, dessen Bedeutung in der Ausbildung künftig reduziert werden soll, lassen sich gute Gründe finden, warum eine Befassung mit der fraglichen Rechtsmaterie sinnvoll ist. Gleichwohl ist es zwangsläufig, dass es ohne Verzicht auf Rechtsgebiete bzw. Rechtsmaterien nie zu einer Reduzierung des Prüfungsstoffs kommen wird. Daher soll an dieser Stelle nicht in eine Diskussion über sinnvollere und wenig sinnvollere Rechtsmaterien als Gegenstand der Pflichtfachausbildung eingestiegen werden, da ein Hochschullehrer in dieser Frage aufgrund seiner eigenen Fachlichkeit zwangsläufig befangen ist.

I. Bei der Auflösung des vorstehend beschriebenen Spannungsfelds einer fachlich möglichst umfassenden Ausbildung einerseits und einer an einer realistischen Einschätzung der Belastungsfähigkeit der Studierenden orientierten Beschränkung des Prüfungsstoffs andererseits gilt es zu bedenken, dass ein merklicher Unterschied in der Belastung der Studierenden mit Lernaufwand und Prüfungsstress in Abhängigkeit davon besteht, ob eine den Stoff zahlreicher Vorlesungen und mehrerer Semester abdeckende, das Grundstudium abschließende Prüfung oder eine das Wissen einzelner Lehrveranstaltungen abprüfende Leistungskontrolle im Raum steht. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung schafft wenn auch nicht formal, so aber doch faktisch für das jeweilige Fach eine Blockprüfung, da ein gestuftes System von Zulassungsklausuren und Zwischenprüfungsklausuren vorgesehen ist. Das universitär etablierte und bewährte Konzept einer sich aus studienbegleitenden, einzelne Vorlesungen beschließenden Leistungskontrollen zusammensetzenden Zwischenprüfung wäre in einem nach Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren differenzierenden System nur fortsetzbar, wenn z.B. die künftigen Zulassungsklausuren im Fach Bürgerliches Recht Abschlussklausuren zu den Vorlesungen BGB AT, BGB AS und BGB BT wären und die Zwischenprüfungsklausur dann ausschließlich aus dem Stoff der Vorlesung BGB Sachenrecht folgen dürfte. Dies ist aber, wenn die Zwischenprüfung Filterfunktion mit Blick auf die Anforderungen an die staatliche Pflichtfachprüfung haben (S. 97 GE) und diese gleichsam auf niedrigerem Niveau simulieren soll, ersichtlich nicht bezweckt. Die Zwischenprüfung in den drei Prüfungsfächern erhält so faktisch den Charakter einer Blockprüfung, die den Stoff mehrerer Semester, Vorlesungen und Dozenten abprüft. Eine solche Form der Zwischenprüfung dürfte trotz der Beschränkung des Prüfungsstoffs unter dem Strich die Belastungen für die Studierenden erhöhen und nicht verringern.

II. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Zwischenprüfung birgt das Risiko, dass Geschäft für kostenpflichtige gewerbliche Repetitorien generiert wird und hieraus finanzielle, der Chancenungleichheit Vorschub leistende Belastungen für die Studierenden folgen. Vorschub wird dem Bedeutungszuwachs solcher Angebote zusätzlich dadurch geleistet, dass eine gesetzliche Beschränkung auf maximal 12 Pflichtklausuren (drei ZP-Klausuren und bis zu neun Zulassungsklausuren) im Grundstudium vorgeschlagen wird. Während die Universitäten bislang der weitgehend unbestrittenen Erkenntnis „gelernt wird (nur), was (im Anschluss) geprüft wird“ Rechnung tragen konnten, fehlt es im künftigen Recht an der Möglichkeit einer sachgerechten Steuerung des Studien- und Lernverhaltens der Studierenden, das die erstmalige Aneignung von

Prüfungsstoff der Zwischenprüfung in deren unmittelbarem Vorfeld und/oder die Nutzung externer Angebote entbehrlich macht.

III. Nicht aus dem Blick geraten sollten zudem die Erschwernisse, die für die Studierenden aus dem geänderten Format bei Nutzung des ECTS-Systems folgen können. Üblicherweise werden aufgrund der offiziellen ECTS-Guidelines, nach denen die Vergabe von Credits „eine angemessene Beurteilung [voraussetzt], aus der hervorgeht, dass die definierten Lernergebnisse auf dem entsprechenden Niveau erreicht wurden“, im Credit-System nur Lehrveranstaltungen berücksichtigt, die mit einer Prüfung verknüpft sind bzw. werden solche Veranstaltungen mit einem höheren Punktewert belegt.[8] Im Hinblick auf die anhaltenden Diskussionen über die Schaffung eines integrierten Bachelors im Jurastudium, dessen Ermöglichung zunehmend ein Wettbewerbsfaktor für Bundesländer und Universitäten werden dürfte, aber auch mit Blick auf binationale juristische Studiengänge, die auf dem Bachelor-/Masterkonzept beruhen, sollte eine Reform des JAG die Konsequenzen einer faktischen Abkehr von studienbegleitenden Leistungskontrollen, auf denen das ECTS-System beruht, erwägen. Ob dies geschehen ist, lassen die Gesetzesmaterialien nicht erkennen.[9]

8 Verfahren, die eine angemessene Beurteilung gewährleisten, sind nach den ECTS-Guidelines „alle Formen schriftlicher, mündlicher und praktischer Tests/Prüfungen, Projekte, Darbietungen, Präsentationen und Portfolios, die zur Beurteilung der Fortschritte eines Studierenden verwendet werden und das Erreichen der Lernergebnisse einer Kurseinheit oder eines Moduls nachweisen.“ Nicht ausreichend ist die reine Anwesenheit in Vorlesungen. Im Kontext juristischer Lehrveranstaltungen können bei korrekter Anwendung des ECTS-Systems daher nur Vorlesungen berücksichtigt werden, in denen Klausuren absolviert werden.

9 Die in der Gesetzesbegründung ausgedrückte generelle Skepsis gegenüber einem modularisierten Studium macht dies wenig wahrscheinlich („Dies widerspricht dem Bestreben, den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen deutlich abzugrenzen“, S. 83 G).

7. Die deutliche Begrenzung der in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen wird dem zeitlichen Umfang und konzeptionellen Anspruch des Schwerpunktbereichsstudiums nicht gerecht und birgt angesichts der Realitäten des Studienalltags das Risiko einer Schmalspurausbildung.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, im Rahmen der auf Landesebene möglichen Änderungen die Bedeutung des Schwerpunktbereichsstudiums innerhalb der universitären Ausbildung zu reduzieren, indem der zeitliche Umfang des Schwerpunktstudiums verkürzt und die Zahl der Prüfungsleistungen gesenkt wird. Mit diesem Bemühen verbunden ist die (einstweilen gescheiterte) Initiative der Länder über den Bundesrat, auf der Ebene des Bundesrechts Prüfungsleistungen in Schwerpunktstudium und staatlicher Pflichtfachprüfung durch einen Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote voneinander zu entkoppeln. Zentraler Grund hierfür soll eine uneinheitliche Benotungspraxis bei einem Vergleich der Universitäten und innerhalb der Universitäten beim Vergleich der Schwerpunktbereiche sein.[10]

Bei einer Bewertung dieser für das Schwerpunktbereichsstudium geplanten Änderungen ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass ein Hauptanliegen der Juristenausbildungsreform 2003 war, den Lehrstoff um praktische Bezüge, vor allem solche zur anwaltlichen Tätigkeit als der für die Absolventen bedeutendsten volljuristischen Tätigkeit, zu erweitern. Im Bereich der universitären Ausbildung sollte die Anwaltsorientierung hierbei nicht eigenes Studienfach sein, sondern vielmehr in die Lehre sämtlicher juristischer Disziplinen integriert werden. Besonders geeignet hierfür erschien neben Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen das Schwerpunktbereichsstudium. Die Schwerpunktbereiche sollen eine berufsorientierte, wissenschaftliche Ergänzung und Vertiefung des Pflichtfachstoffs bieten. Das zentrale Anliegen der Ausbildungsreform 2003, an dessen Sinnhaftigkeit sich nichts geändert hat, wird durch den Gesetzentwurf an mehreren Stellen geschwächt (im Bereich der post-universitären Ausbildung etwa durch Verkürzung der Anwaltsstation), ohne dass eine nähere Auseinandersetzung mit den Gründen für die frühere Reform erfolgt.

Losgelöst von dieser grundlegenden Problematik ist die vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht in sich widersprüchlich; dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die über den Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 5d II 4 DRiG nicht erfolgen wird.

- Ein Leitmotiv der Reform des Schwerpunktbereichsstudiums ist ein festgestellter Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen (S. 97 GE).[11] Diesem Zuwachs soll durch eine Reduzierung des zeitlichen Umfangs und der Prüfungsleistungen begegnet werden, um mehr

---

[10] Zu den hierzu im 2016 vorgelegten Bericht des KOA der JuMiKo „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen - Teilbericht: Schwerpunktbereich“ aus 2016 angestellten Betrachtungen ist anzumerken, dass der Befund „Die Abweichungen [der Schwerpunktbereichsnoten] vom Durchschnittswert betragen + 0,94 (HE), + 0,84 (NI) bzw. - 1,41 (SL) und - 1,23 (RP) Punkte, was in der Gesamtnote der ersten Prüfung zu Abweichungen von ca. + 0,28, + 0,25 bzw. - 0,42 und - 0,37 Punkten führt“, die Frage aufwirft, ob solche geringfügigen Notenabweichungen in der juristischen Prüfung, deren Ergebnisse in späteren Recruitingentscheidungen von Arbeitergebern deutlich nachrangig sind, die beabsichtigte weitreichende Entwertung des Schwerpunktstudiums rechtfertigt. Die in diesem Bericht ebenso mitgeteilten Befunde zu universitätsinternen Bewertungsunterschieden zwischen Schwerpunktbereichen sind statistisch problematisch, soweit hierfür auch Befunde berücksichtigt werden, die aus statistischer Sicht auf viel zu geringen Fallzahlen beruhen. Die universitätsinternen Notenunterschiede sind – erwartungsgemäß – überall dort besonders gering, wo die Fallzahlen hoch sind (Fallzahlen < 20 bergen ein hohes Risiko einer Verzerrung der Befunde durch Ausreißer und werden üblicherweise in statistischen Auswertungen nicht berücksichtigt).

[11] Die ebenso angemerkten Belastungen für die hauptberuflich Lehrenden (S. 98 GE) sind nicht plausibel, weil sich deren Lehrbelastung aus ihrem Deputat ergibt (und aus diesem Grund im Schwerpunktbereichsstudium in starkem Maße Lehrbeauftragte zum Einsatz kommen – was dem Anliegen der besonderen Praxisnähe der Schwerpunktausbildung dienlich ist). Zu „überobligatorischen“ Belastungen für hauptberuflich Lehrende führt allenfalls die Betreuung der zum Teil sehr umfangreichen Hausarbeiten der Prüflinge, an der die Reform festhält und die sich im Lehrdeputat in der Regel nicht abbilden lässt.

„Raum für das Studium des Pflichtfachstoffs“ zu geben. Tatsächlich absolvieren die Studierenden, was der Gesetzentwurf selbst durch die Streichung von § 10 I 2 JAG anerkennt, das Schwerpunktbereichsstudium deutlich mehrheitlich nach der Pflichtfachprüfung, ohne dass dies „einen erkennbaren Einfluss auf die Studiendauer“ hat (S. 79 GE). Jeder Studierende hat ohne Nachteile die Möglichkeit, das der Pflichtfachprüfung vorangehende Studium vollständig vom Schwerpunktbereichsstudium zu trennen. Da diese Möglichkeit mehrheitlich genutzt wird bzw. künftig genutzt werden kann, sind Risiken, die mit der Reform des Schwerpunktbereichs beseitigt werden sollen, ersichtlich kein praktisches Problem.

- Die Neuregelung der Schwerpunktbereichsprüfung gibt dieser künftig den Charakter einer Blockprüfung. Dies widerspricht dem in § 28 I 1 JAG unverändert enthaltenen Erfordernis einer studienbegleitenden Prüfung. Die Beschränkung auf eine Aufsichtsarbeit ermöglicht in einem auf zwei Semester angelegten Studium keine studienbegleitenden Leistungskontrollen. Ob eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsarbeiten zu der intendierten Entlastung der Studierenden führt, erscheint nicht zweifelsfrei, weil bei einer auf eine Klausur reduzierten Prüfung keine Möglichkeit mehr besteht, schlechte Leistungen zu kompensieren. Es ist zu erwarten, dass durch eine faktisch verblockte Prüfung mit wenigen Einzelleistungen die prüfungsbedingte Stressbelastung der Studierenden eher zu- als abnehmen wird.

- Ein zentraler „Vorwurf“, der dem Schwerpunktbereichsstudium gemacht wird, ist eine vermeintlich zu großzügige Benotung von Prüfungsleistungen, die der größeren Nähe von Prüfern und Prüfenden in einem universitären Umfeld geschuldet sein soll. Ob dieser Vorwurf bereits im Ansatz zutreffend ist, erscheint fraglich, beruht er doch auf einem problematischen Vergleich von Noten, die als solche nicht vergleichbar sind: Einerseits Noten, die in einer staatlichen Blockprüfung zu einem in einem Zeitraum von acht Semestern angeeigneten Prüfungsstoff erzielt werden. Andererseits auf Noten, die mit einem thematisch klar umgrenzten Prüfungsstoff, der sich auf ein ein- bis zweisemestriges Studium beschränkt und zum Teil auf bereits in Grund- und Hauptstudium erworbenem Wissen aufbaut, in einem aus Neigung und/oder persönlicher Stärken gewählten Fachgebiet erzielt werden. Losgelöst von der insofern fehlsamen Grundannahme der Reform in diesem Punkt ist nicht erkennbar, wie eine Reduzierung der Prüfungsleistungen durch eine Deckelung der Aufsichtsarbeiten dem intendierten Ziel einer objektivierten Benotung zuträglich sein kann. Gerade die Bildung einer Gesamtnote aus möglichst vielen, bei unterschiedlichen Lehrenden erbrachten Prüfungsleistungen reduziert die Gefahren subjektiver Einflüsse auf die Benotung.

- Ausweislich der Prüfungsstatistiken hat die mündliche Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung eine größere Hebelwirkung als die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, führt also, wenn man die (fast ausnahmslos schlechtere) Note des schriftlichen Prüfungsteils der staatlichen Pflichtfachprüfung offenbar als „benchmark“ ansieht, an der sich die Benotung des Schwerpunktbereichsprüfung stärker orientieren soll (etwas widersprüchlich aber nicht die des mündlichen Prüfungsteils der Pflichtfachprüfung) zu den größten Verzerrungen der Gesamtnote. Wenn ein Bestreben der Reform ist, solche Verzerrungen zu beseitigen, ist es konzeptionell nicht überzeugend, einen obligatorischen mündlichen Prüfungsteil in der Schwerpunktbereichsprüfung einzuführen. Das Erfordernis einer zwingenden mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ist ersichtlich kontraproduktiv, das Ziel einer höheren Korrelation zwischen der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung zu erreichen. Jedenfalls sollten die Fakultäten die Freiheit haben, in den Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen vorzusehen, dass die mündliche Prüfung durch eine weitere Aufsichtsarbeit ersetzt werden kann.

8. Der Wunsch nach einer Stärkung der „Internationalität" der Ausbildung ist zwar nachvollziehbar, die an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf vorgesehenen Privilegierungen entsprechender fremdsprachlicher Lehrangebote rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Berufspraxis einer deutlichen Mehrheit der Volljuristen allerdings nur eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Berufspraxis ist zu erwägen, den Fokus auf Kompetenzen in der englischen Sprache zu richten.

Ein Aspekt, auf den der Gesetzentwurf besonderes Augenmerk richtet, ist die Fremdsprachenkompetenz der Juristen in spe. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz ist seit der Reform der Juristenausbildung 2003[12] Aufgabe des juristischen Studiums, § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG verlangt, dass von einem Examenskandidaten der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen ist. Der Gesetzentwurf will die Fremdsprachenkompetenz künftig weiter dadurch stärken, dass das Absolvieren einer „Verfahrenssimulation in fremder Sprache" eine traditionelle häusliche Arbeit ersetzen kann und der Umfang der für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung zu belegenden fremdsprachlichen Lehrveranstaltung bzw. eines Sprachkurses mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen muss.

I. Losgelöst von der primär dem Bundesgesetzgeber zu stellenden Frage, ob mit einem umfangmäßig ins Belieben der Bundesländer gestellten fremdsprachlichen Pflichtprogramm, das meist zwei Semesterwochenstunden bzw. 18 Zeitstunden nicht überschreitet, zuvor überhaupt nicht bzw. defizitär vorhandene Fremdsprachenkompetenz ernsthaft erworben oder verbessert werden kann, ist nicht erkennbar, inwieweit geklärt worden ist, ob und in welchem Ausmaß Fremdsprachen in der späteren Berufstätigkeit der Studierenden tatsächlich eine Rolle spielen. Bestimmend scheint eher die – sicherlich konsensfähige – Sichtweise zu sein, dass Sprachen und Weltläufigkeit noch niemandem geschadet haben. Bei einer trotz fachlicher Überfrachtung mit Blick auf den gesetzgeberischen Auftrag zur praxisorientierten Ausbildung in manchen Bereichen weiterhin defizitären Juristenausbildung stellt sich gleichwohl die Frage, ob hier die Prioritäten richtig gesetzt werden.

II. Angesichts des Inhalts volljuristischer Arbeitsfelder und gesetzlicher Regelungen zu Arbeitssprachen kann Sprachkompetenz jenseits von Nischen in der Justiz oder Verwaltung prima facie vor allem für Rechtsanwälte Bedeutung erlangen: Empirische Befunde sprechen nicht unbedingt dafür, dass deren praktische Relevanz im Vergleich zu sonstigen sinnvollen Kompetenzen eine besondere Privilegierung rechtfertigt: Fast jeder zweite Rechtsanwalt (47 %) nutzt im Rahmen der Berufsausübung keine Fremdsprache.[13] Von den 53 % Rechtsanwälten, die beruflich Fremdsprachen nutzen, verwenden diese nur zu 22 % häufig. 25 % setzen gelegentlich Fremdsprachen ein, 53 % selten.[14] Von einer verbreiteten Nutzung von Fremdsprachen, die eine gesetzlich privilegierte Behandlung im Verhältnis zu anderen für die Berufstätigkeit nützlichen Lerninhalten oder Veranstaltungsformaten rechtfertigen könnte, lässt sich also nicht ausgehen.[15]

---

12 Hierzu näher Kilian, Juristenausbildung, 2015, S. 49 ff.

13 In einer internationalen Studie wurden u.a. zu dieser Frage 2016 in fünf Ländern (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Spanien) Rechtsanwälte befragt. In Deutschland führte die Befragung das Soldan Institut durch, an ihr beteiligten sich 1.614 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

14 Vgl. Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 92.

15 Wird eine Fremdsprache genutzt, steht dies nicht zwangsläufig in Verbindung mit Mandaten mit Auslandsbezug. Häufiger resultiert der Fremdspracheneinsatz auf Mandaten, in denen die Fremdsprachenkompetenz lediglich aufgrund der sprachlichen Kompetenzen oder Präferenzen „inländischer" Mandanten zum Einsatz kommt.

III. Fraglich ist auch, ob mit Blick auf die Berufspraxis die Möglichkeit der Wahl einer beliebigen Fremdsprache sachgerecht ist. 51 % aller Rechtsanwälte nutzen beruflich – in freilich sehr unterschiedlicher Intensität – Englisch als Fremdsprache. Klammert man bei der Betrachtung die Rechtsanwälte aus, die beruflich keine Fremdsprache benötigen, wird deutlich, dass Englisch bei 96 % der Fremdsprachen nutzenden Rechtsanwälte Verwendung findet. Alle anderen Fremdsprachen haben eine so nachrangige Bedeutung, dass es erwägenswert erscheint, die gesetzlichen Regelungen zur Fremdsprachenkompetenz mit der englischen Sprache zu verknüpfen: Sieht man einmal von Französisch ab, das zumindest 8 % aller Befragten selten, gelegentlich und vereinzelt auch häufig nutzen, spielen andere Fremdsprachen in der Berufspraxis kaum eine Rolle.

Abb. 8: Genutzte Fremdsprachen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit

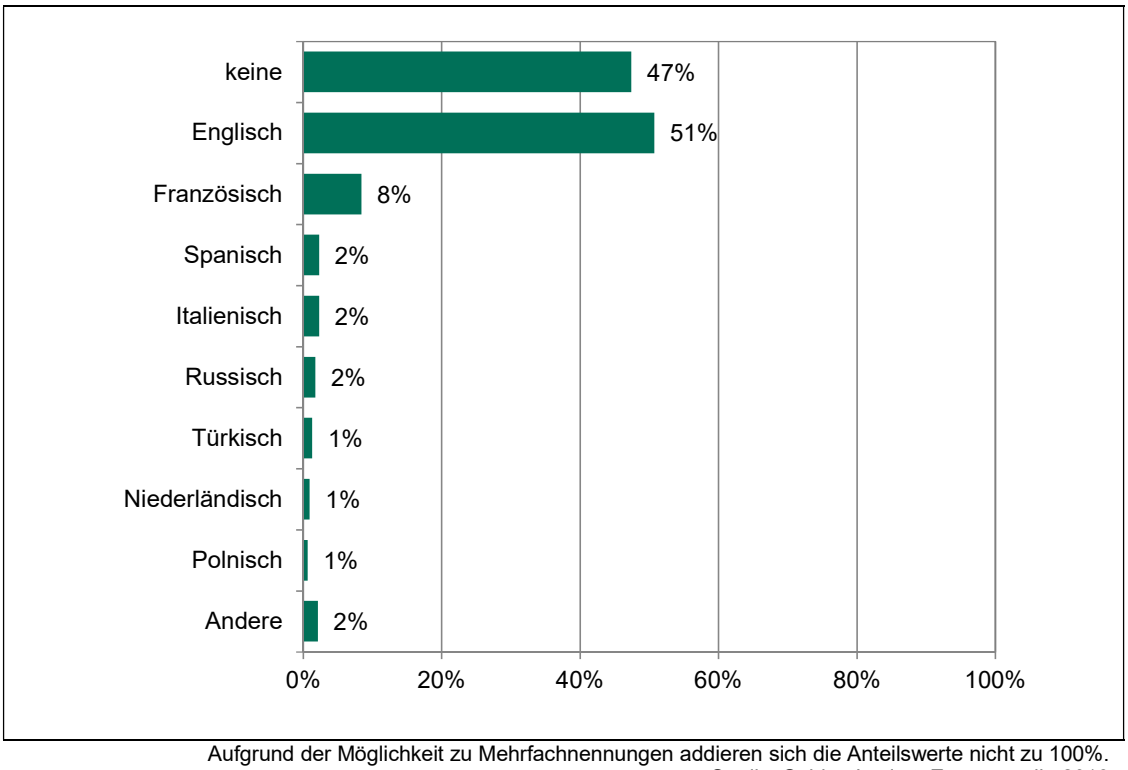

Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100%.
Quelle: Soldan Institut, Europastudie 2016

IV. Insgesamt erscheint es sinnvoller, im Rahmen des dem Landesgesetzgeber Möglichen in Fragen der Vermittlung von Sprachkompetenzen den Fokus auf die Incentivierung der Belegung von Studiengängen zu legen, in denen Sprachkompetenzen verlässlich und in einem für die Praxis nützlichem Umfang vermittelt werden, also auf ein Sprachenstudium oder auf bi-nationale Bacherlor-/Masterstudiengänge. Diejenigen, die mit Blick auf spätere Berufsziele ihre Ausbildung besonders international und fremdsprachlich ausrichten wollen, sollten dies können, ohne prüfungsrechtlich Nachteile zu erleiden. Dies gilt nicht nur mit Blick auf ein bereits bestehendes Freiversuchsprivileg, sondern auch die Reform des Schwerpunktbereichsstudiums. Bei dieser ist unbedingt sicherzustellen, dass eine beabsichtigte strenge Deckelung von Prüfungsleistungen nicht dazu führt, dass bi-nationale Studiengänge von deutschen Studierenden nicht mehr sinnvoll belegt werden können, weil die dort erworbenen Abschlüsse nicht länger als Schwerpunkt eingebracht werden können.

9. Neue Ausbildungsinhalte, die der Digitalisierung des Rechts und des Rechtsdienstleistungsmarktes Rechnung tragen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Der gewählte Ansatz einer Privilegierung entsprechender Angebote birgt aber aufgrund des durch das Reformgesetz perpetuierten Verzichts auf eine Konturierung der Ausbildung im Bereich der Schlüsselqualifikationen das Risiko einer Marginalisierung sonstiger Schlüsselqualifikationen.

Die Betonung digitaler Kompetenz als Schlüsselkompetenz ist angesichts des durch die Digitalisierung bewirkten rasanten Wandels von Gesellschaft und Rechtsleben grundsätzlich zu begrüßen. Dass ein besonderes Engagement im Bereich „Digitalisierung und Recht" darüber hinaus bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gefördert wird, ist sinnvoll, da zusätzliche Ausbildungsinhalte grundsätzlich nur unter Verzicht auf bisherige Ausbildungsinhalte eingeführt werden sollten. Soweit es an einer solchen – grundsätzlich vorzugswürdigen – „Kompensation" fehlt und es zu einer Ausweitung kommt, ist ein Ausgleichsinstrument wie die Verlängerung der Freiversuchsfrist sinnvoll.

Problematisch an der Umsetzung des grundsätzlich begrüßenswerten Vorhabens erscheint allerdings Zweierlei:

I. Künftig soll, wer nachweislich erfolgreich eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht" abgeschlossen hat, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch erhalten (§ 25 II 2 Nr. 4 JAG-E). Unbeschadet davon werden die Universitäten ermuntert, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht" und „Legal Tech" zu profilieren (S. 77 GE). Das Verhältnis von freiversuchsrelevanter „universitärer Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht" einerseits und Schwerpunktausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht" und „Legal Tech" bleibt unklar. Vermieden werden sollte, dass „Digitalisierung und Recht" zu einer Art privilegiertem Schwerpunktbereich werden kann, indem eine Ergänzung eines Schwerpunktstudiums zu diesen Fragen im künftigen Umfang von 14 SWS um zwei 2 SWS dazu führt, dass auch die Anforderungen an die besondere universitäre Ausbildung iSv § 25 II 2 Nr. 4 JAG-E erfüllt werden. Dies würde zu einer erheblichen Entwertung anderer Schwerpunktbereiche führen, soweit Studierende sich bei der Wahl des Schwerpunktbereichs nicht mehr von fachlichen Kriterien leiten lassen, sondern von der Nutzbarkeit eines Freiversuchsprivilegs. Vermieden werden könnte dies nur, wenn das Schwerpunktstudium grundsätzlich nach der staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgt, was aber nicht der Fall ist.

II. In ähnlicher Weise droht eine Entwertung anderer Schlüsselqualifikationen, wenn, was die Gesetzesbegründung nahelegt, für das Freiversuchsprivileg des § 25 II 2 Nr. 4 JAG-E relevante Lehrveranstaltungen auch solche sind, mit den das in universitären Prüfungsordnungen vorgesehene Erfordernis des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen z.B. zur Zulassung zur Zwischenprüfung oder zum Schwerpunktbereichsstudium erfüllt werden kann. Aufgrund des allgemein weiterhin geringen Pflichtprogramms in Sachen Schlüsselqualifikationen dürfte die besondere Betonung von Schlüsselkompetenzen im Bereich Digitalisierung durch eine entsprechende prüfungsrechtliche Privilegierung zur Marginalisierung von anderen wichtigen Schlüsselqualifikationen beitragen. Daher sollte die Stellung von Schlüsselqualifikationen in der Ausbildung grundlegender durchdacht werden:

Das Ziel der Ausbildungsreform 2003, die Berufstauglichkeit der Absolventen durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zu verbessern[16], ist bei realistischer Betrachtung bislang kaum erreicht. Da die gesetzlichen Vorgaben zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sehr

[16] Hierzu Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 35 ff.

weich gefasst sind[17], findet sich bei einem bundesweiten Vergleich der Studienordnungen der Fakultäten und der landesrechtlichen Anforderungen eine denkbar große Bandbreite von Regelungen zur Umsetzung der Vorgabe. Während bisweilen der Erwerb eines regelrechten Zertifikats durch Besuch einer größeren Zahl von Veranstaltungen verlangt wird, wird das gesetzliche Erfordernis anderenorts eher „feigenblattartig" umgesetzt. Minimale zeitliche Mindestumfänge sind nicht selten und die Inhalte haben teilweise auch bei größter Anspannung der Fantasie wenig mit einer Schlüsselqualifikation zu tun. Insgesamt wird man sagen können und müssen, dass der Umgang der Hochschulen mit dem Thema Schlüsselqualifikation überwiegend eher lieblos ist. Dies betrifft die zeitlichen und die inhaltlichen Anforderungen, das Lehrpersonal und ihre Vermarktung. Man kann dies kritisieren, muss aber den Ball in gewissem Umfang an den Gesetzgeber weiterspielen, der neue Ausbildungsinhalte definiert hat, ohne zugleich Vorgaben zu ihrer Implementierung zu machen und die für eine Umsetzung erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Reform des JAG sollte daher zum Anlass genommen werden, die Bedeutung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen in der juristischen Ausbildung insgesamt aufzuwerten. Die geringe Bedeutung, die Schlüsselqualifikationen jenseits von Programmsätzen weiterhin zugemessen wird, ist zu beklagen, weil entsprechende Fertigkeiten die Perzeption der Qualität der juristischen Leistung eines Rechtsanwalts oder Richters deutlich stärker determinieren als seine Rechtskenntnisse. Aufgrund der Experten-Laien-Beziehung, in der ein Jurist regelmäßig tätig wird, macht sich die Wahrnehmung von Qualität auf der Seite des Laien – und darauf aufbauend die Zufriedenheit mit den und das Vertrauen in die in der Rechtspflege Tätigen – an der Qualität der Prozesse fest, in denen Recht angewendet wird.[18] Für den Kunden des Expertensystems „Jurist" machen die Qualität der juristischen Dienstleistung solche Aspekte wie eine laienverständliche Kommunikation, eine sachgerechte Gesprächsführung, eine zielführende Anliegensermittlung, aktives Zuhören, Empathie, Erreichbarkeit und Termintreue aus – Kompetenzen, die nicht auf Erfahrungswissen beruhen müssen, sondern die man erlernen kann und muss. Diesen wichtigen Anforderungen wird die Juristenausbildung trotz gut gemeinter Ansätze bislang nicht gerecht: In einer Studie mit Junganwältinnen und Junganwälten im Jahr 2012 bewerteten 56 % der Studienteilnehmer die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Rahmen der universitären Ausbildung als mangelhaft und nur 3 % als gut/sehr gut.[19]

Die grundsätzlich begrüßenswerte Stärkung von Schlüsselkompetenzen im Bereich der Digitalisierung sollte daher zum Anlass genommen werden, die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen insgesamt aufzuwerten und den Besuch entsprechender Veranstaltungen in einem gesetzlich definierten Umfang – dem Vorbild anderer Bundesländer folgend – zu einer Zulassungsvoraussetzung im Sinne von § 7 JAG machen. Um eine möglichst vielfältige Befassung mit Schlüsselqualifikationen zu gewährleisten und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass entsprechende Angebote meist nicht klassische Lehrveranstaltungen im Wochenrhythmus sind, sondern Tages- oder Halbtagesveranstaltungen, sollte diese Anforderung nicht an den Besuch einer Lehrveranstaltung (im Zahlsinne) geknüpft werden, sondern an den Besuch von Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von z.B. 4 SWS im Verlaufe des Studiums, über deren Besuch ein Schlüsselqualifikationszertifikat ausgestellt wird (das Universitäten in anderen Bundesländern vereinzelt anbieten). Da Schlüsselqualifikationsveranstaltungen nicht mit Leistungskontrollen verbunden sind und sich für Studierende der zeitliche Aufwand im Besuch der Lehrveranstaltung erschöpft, wären die zusätzlichen zeitlichen Belastungen überschaubar.

---

17 Näher Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 37 f.

18 Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, 2006, S. 155 ff.

19 Kilian, Juristenausbildung, 2018, S. 275.

10. Die Förderung der Teilnahme von Studierenden an Angeboten der klinischen Juristenausbildung („Legal Clinics", „Moot Courts") ist grundsätzlich zu begrüßen, da solche Lehrveranstaltungen dem Anliegen einer praxisorientieren Juristenausbildung in besonderem Maße Rechnung tragen. Die Regelung zu Law Clinics in § 25 II Nr. 6 JAG verkennt aber die vorherrschenden Organisationsstrukturen von Law Clinics, die Regelung zu Moot Courts in § 25 II Nr. 5 JAG ist historisch überholt und trägt den Realitäten der Ausbildungslandschaft nicht mehr Rechnung. Die meisten Law Clinics und Moot Courts würden daher von § 25 II JAG aus rein formalen Gründen nicht erfasst werden, so dass in diesem Punkt Anpassungsbedarf besteht.

Klinische Juristenausbildung bzw. „clinical legal education" ist ein Sammelbegriff für Ausbildungskonzepte, nach denen künftige Juristen nicht mit Hilfe von nicht anhand von längst in der Vergangenheit liegenden „toten" Fällen, die gleichsam seziert werden, lernen, sondern an echten Fällen. Klinische Ausbildungskonzepte tragen dem gesetzlichen Auftrag, dass die universitäre Ausbildung die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen muss, in besondere Maße Rechnung. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Stärkung solcher Konzepte ist daher zu begrüßen. Im Detail sind allerdings Anpassungen notwendig:

I. Die vorgesehene Berücksichtigung eines Engagements von Studierenden in Law Clinics für den Fall, dass diese studentische Rechtsberatung „von einer Universität durchgeführt wird", berücksichtigt die Strukturen von Angeboten studentischer Rechtberatung nicht hinreichend und wird in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Nur eine Minderheit der in Deutschland seit 2008 entstandenen Law Clinics ist regelrecht an eine Universität bzw. Fakultät angegliedert.[20] 60 % der in Deutschland aktiven Law Clinics sind eigenständig in dem Sinne, dass sich maximal Professoren in einem Beirat engagieren oder ihnen ein Raum zur Verfügung gestellt wird. Auch bei den Law Clinics, die eine stärkere Nähe zu einer Universität aufweisen, ist der Bezug häufig nicht institutionell, sondern rein personal über eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, der die Law Clinic mehr oder weniger mit eigenen Mitarbeitern als Projekt seines Lehrstuhls betreibt. Das Bild in Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich hierbei nicht von dem deutschlandweiten Befund: Die aktuell identifizierbaren 14 Law Clinics in NRW sind mehrheitlich nicht universitär organisiert. Hierin unterscheiden sich deutsche Law Clinics von solchen im Ausland, die in der Regel eine zentrale Einrichtung einer Universität mit eigenen Fazilitäten, eigenem Personal oder eigener Finanzausstattung sind. Für Deutschland gilt hingegen der Befund, dass Law Clinics fast ausnahmslos private Leidenschaft von Studierenden oder extracurriculares Engagement einzelner Hochschullehrer sind, für das sie mal mehr, mal weniger Anerkennung ihrer Fakultät finden.[21] Die fehlende Integration von Law Clinics in universitäre Strukturen beruht hierbei häufig auch auf der Sorge der Universitäten z.B. vor potenzieller zivilrechtlicher Haftung bei Beratungsfehlern oder wettbewerbsrechtlicher Haftung für den Fall, dass die Law Clinic die rechtsdienstleistungsrechtlichen Anforderungen des § 6 RDG nicht erfüllt. Verbleibt es bei der bisherigen Anforderung, dass die „studentische Rechtsberatung" von der Universität durchgeführt werden muss, wird die Teilnahme von Studierenden an den meisten existierenden Law Clinics die Nutzung der Freiversuchsregelung nicht ermöglichen, wenn „universitäre Durchführung" eine Lehrveranstaltung oder Einrichtung der Universität voraussetzt. Hier sollte eine flexiblere Lösung gesucht werden, die eine hinreichende, aber nicht zu formalisierte universitäre „Aufsicht" gewährleistet.

---

20 Vgl. Kilian/Wenzel, Law Clinics in Deutschland, in: Henssler/Prütting/Kilian (Hrsg.), Studentische Rechtsberatung in Law Clinics, 2018, S. 31 ff.

21 Mit der fehlenden Institutionalisierung von Law Clinics geht einher, dass die Law Clinic-Landschaft nicht nur sehr dynamisch, sondern auch sehr volatil ist. Bereits der Wechsel eines Hochschullehrers an eine andere Hochschule kann eine mühsam aufgebaute Law Clinic ins Wanken oder zum Einsturz bringen.

Abb. 9: Form der Anbindung von Law Clinics an Universitäten (2018)

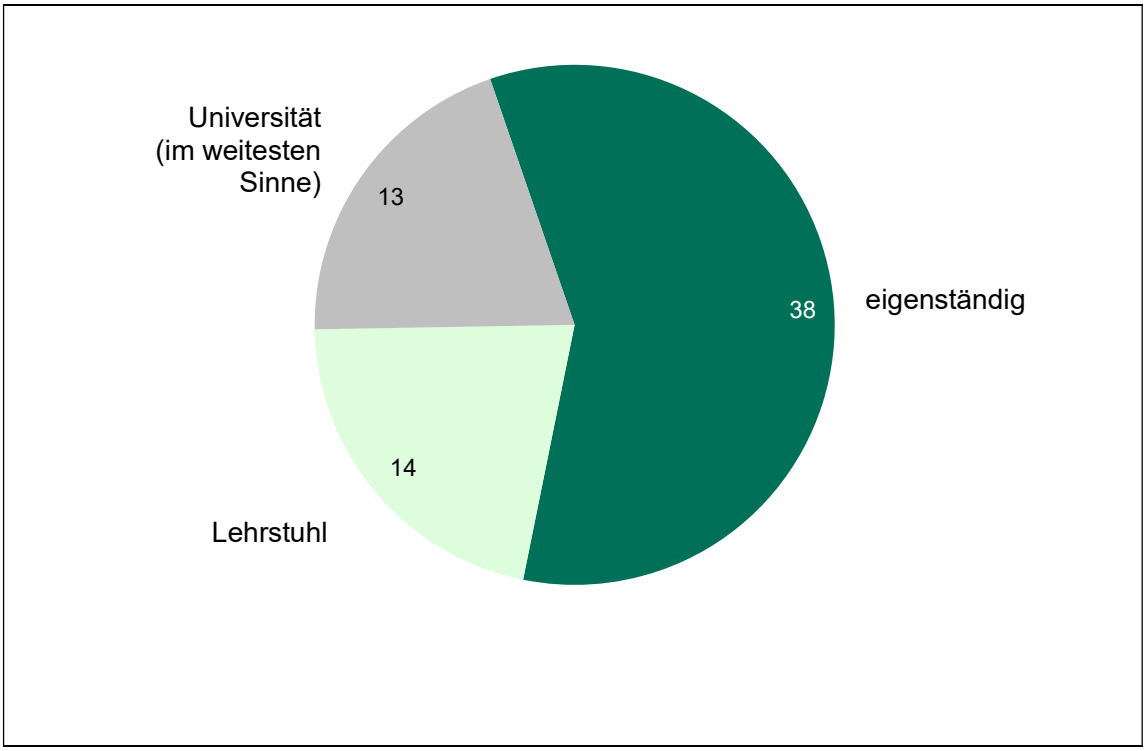

II. Ein vergleichbares Problem besteht im Hinblick auf die Berücksichtigung der Teilnahme an Verfahrenssimulationen (Moot Courts) für die Freiversuchsregelung, das bei Gelegenheit der aktuellen Reform gelöst werden sollte. Die lex lata verlangt zum einen eine fremdsprachliche Verfahrenssimulation, zum anderen eine solche, die von einer Hochschule durchgeführt wird.

Die Beschränkung auf eine fremdsprachliche Verfahrenssimulation grenzt eine Vielzahl renommierter nationaler Moot Courts, insbesondere solche der Bundesgerichte und der Spitzenorganisationen der juristischen Berufe, aus. So wird etwa die Teilnahme an den Moot Courts des Bundesarbeitsgerichts oder des Bundesfinanzhofs oder an dem von BRAK, DAV und DJFT getragenen zivilrechtlichen Soldan Moot Court von der geltenden Regelung nicht erfasst, weil Verhandlungssprache dieser Moot Courts die deutsche Sprache ist. Vor dem Hintergrund der Betonung der Wichtigkeit des Verhandlungsmanagements als Schlüsselqualifikation in § 7 II JAG ist dies wenig stringent. Daher sollte in § 25 II Nr. 5 JAG vor dem Wort „fremder“ ergänzt werden „in deutscher oder…“.

Zudem spricht das Gesetz ausschließlich von Verfahrenssimulation, die von Hochschulen durchgeführt werden. Praktisch bedeutet dies, dass viele internationale (und ggf. auch nationale) Moot Courts, die sich sehr erfolgreich etabliert haben und hohes Ansehen genießen, aus dieser Privilegierung herausfallen. Verfahrenssimulationen werden regelmäßig nicht von Hochschulen, sondern von Stiftungen, Gerichtshöfen, Internationalen Organisationen usw. durchgeführt; es besteht dann allenfalls eine Kooperation mit einer bestimmten Hochschule etwa über einen Gastgeberstatus, ohne dass diese formal Veranstalter ist. Sinnvoll ist daher eine Regelung, nach denen die Prüflinge durch Angehörige der Heimathochschule betreut worden sein müssen, die Simulation aber auch durch Dritte veranstaltet werden kann.

Verbleibt es bei der bestehenden Regelung, so ist diese, wenn die Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter sie beim Wort nimmt (was offensichtlich nicht immer der Fall ist), aus den vorstehenden Gründen eine solche mit nur sehr wenigen Anwendungsfällen in der Rechtsrealität.

<u>Ausblick</u>: Das aktuelle Reformvorhaben zeigt erneut auf, dass Gesetzgebungsvorhaben zu Reformen der Juristenausbildung traditionell an empirischen Erkenntnisdefiziten leiden und nicht hinreichend evidenzbasiert sind, weil vorhandene Daten nicht umfassend ausgewertet werden und Erkenntnisdefizite nicht durch empirische Forschung geschlossen werden. Um hieraus resultierende, zwangsläufige Qualitätsmängel der Gesetzgebung künftig zu vermeiden, sollte ein sachgerechtes Forschungskonzept entwickelt werden, in dessen Umsetzung Studienanfänger und Absolventen der universitären Ausbildung, Referendare und Berufseinsteiger systematisch zu Studien- und Berufswahlentscheidungen sowie Erfahrungen mit der Ausbildung befragt werden.

In diese Stellungnahme sind einige empirische Befunde enthalten, die zumindest in wenigen Ansätzen Entwicklungen in der Juristenausbildung über das bislang im Gesetzgebungsverfahren hinaus Berücksichtigte erklären können und so Anknüpfungspunkte für eine evidenzbasierte Normgebung bieten. Die Evidenzen beruhen allerdings nicht auf systematischer empirischer Forschung zur Juristenausbildung und den juristischen Berufen. Über die – in Datenzuordnung und Methodik nicht immer zutreffende – Analyse von Prüfungsstatistiken der Justiz- und Landesjustizprüfungsämter hinaus fehlt es an kontinuierlichen, wissenschaftlichen Standards der Sozialforschung genügenden Untersuchungen.

Dieses Defizit sollte, um künftige Reformen der Juristenausbildung besser vorzubereiten und qualitativ zu verbessern, beseitigt werden. Anzustreben ist die Etablierung eines Systems standardisierter Befragungen über eine im Internet dauerhaft bereit gestellte Befragungsplattform. Ein solches System sollte:

- zu Ausbildungsbeginn Studierende – idealiter aller Verzweigungen der Fächergruppe Rechtswissenschaften – über die Hochschulen vermittelt zu Gründen und Motiven der Entscheidung für ein Studium in der Fächergruppe Rechtswissenschaften und im konkret gewählten Studienfach, zu ihren Erwartungen und dem Berufswunsch (und den Gründen hierfür) befragen.

- nach Abschluss (bzw. ggf. einem Abbruch) der Ausbildung an der Hochschule im Zuge einer Folgebefragung, die über die universitären Prüfungsämter bzw. die Justizprüfungsämter anzustoßen wäre, zum einen die universitäre Ausbildungsstage evaluieren und zum anderen Entscheidungen über den weiteren Ausbildungsweg und die hiermit verbundenen Erwartungen aufklären.

- im Falle der Volljuristen in spe eine abschließende Befragung im Zuge des 2. Juristischen Staatsexamens über das LJPA gewährleisten, die die post-universitäre Ausbildungsstage evaluiert und die Gründe für die Berufswahlentscheidung (und mögliche Umorientierungen seit Ausbildungsbeginn) erfragt.

- eine Koordinierung mit den in den 1980er-Jahren vom damaligen BMJ etablierten und seitdem von der Wissenschaft fort- und regelmäßig durchgeführten „Junge Anwälte“-Studien gewährleisten, in denen Rechtsanwälte mit einer Berufserfahrung von maximal acht Jahren zu ihrer Berufswahl und zu ihrem Berufseinstieg befragt werden (die Etablierung einer vergleichbaren Langzeit-tudie in der Justiz sollte hierbei angestrebt werden)

Stellungnahme des CHE

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4023

A14, A10

zur Drucksache 17/13357

„Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

Stellungnahme für den Rechtsausschuss
des Landtages Nordrhein-Westfalen

Juni 2021

CHE
Centrum für
Hochschulentwicklung

Hintergrund & Einordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zielt mit dem Gesetzentwurf für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ auf eine Anpassung des landesspezifisch zu regelnden Rahmens der Juristenausbildung. Diese soll einer „kritischen Revision“ unterzogen und so „noch attraktiver und weiterhin flexibel, international und zukunftsgerecht“ (S. 1/72) ausgestaltet werden.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt auf Bitten des Landtags Stellung zum Gesetzentwurf, konzentriert sich dabei aber auf **ausgewählte Aspekte**.

Bei grundsätzlicheren Erwägungen wird bewusst abstrahiert von der Frage, ob die entsprechenden Regelungen zurzeit länderübergreifend oder länderspezifisch geregelt sind.

Rolle des Staates: Impulse geben und Ziele setzen – oder Detailsteuerung betreiben?

Die in der Stellungnahme formulierten Überlegungen des CHE bewegen sich zudem im gegebenen Steuerungsrahmen. Auch dieser wäre kritisch zu hinterfragen: Ist es nicht eigentlich eher die **Rolle des Staates**, über Anreize gezielt Impulse zu setzen, also Reformziele zu formulieren, statt sich mit Verfahrensvorschriften zu beschäftigen und detaillierte Prozesssteuerung zu betreiben? Staatlicherseits sollte der Auffassung des CHE zufolge den Hochschulen in Zukunft auch bezogen auf das Jurastudium deutlich mehr Autonomie und Spielraum zur Profilierung als bisher gegeben werden.

Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten

Digitalisierung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, digitale Kompetenz in § 7 Abs. 2 JAG-E neu und prominent als erstgenannte Schlüsselqualifikation zu verankern. Daneben ist vorgesehen, Studierenden, die erfolgreich eine Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht" abgeschlossen haben, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch zuzugestehen (§ 25 Abs, 2 Satz 2 JAG-E). Dadurch soll ein „starker gesetzlicher Impuls an die Universitäten und Studierenden gesendet werden, sich des bedeutenden, nahezu alle Lebensbereiche erfassenden Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen" (S. 77).

Aus Sicht des CHE ist dieser anreizorientierte Ansatz grundsätzlich positiv zu bewerten. Es bleibt aber zum einen unklar, was genau mit einer „Ausbildung im Bereich ‚Digitalisierung und Recht'" konkret gemeint ist (die Formulierung klingt, als würde hier ein Abschluss verliehen, aber vermutlich sind lediglich Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich gemeint). Zum anderen erschließt sich nicht unmittelbar, warum hier Sonderwege für die Verankerung im Studium eingeschlagen werden, statt auch entsprechende Kompetenzen in den Praxisanteilen des Curriculums und/oder die Anrechnung und Ersetzung von Leistungsnachweisen anzuerkennen. Da 16 SWS sicherlich wenig ausreichend sein werden, um diese komplexe Materie auch nur ansatzweise zu vermitteln, sollte eine Vertiefung zumindest im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls angeboten werden.

Thema Digitalisierung integrieren, nicht separieren!

Es ist aus Sicht des CHE entscheidend, dass alle Jura-Absolvent*innen aktuelle Diskussionen und grundlegende, vor Gericht bereits ausgetragene rechtliche Auseinandersetzungen in den Feldern Algorithmen-Ethik, E-Persönlichkeit, „digitale Zwillinge" und Haftungsfragen bei der Verwendung von KI kennen, Bausteine einer Algorithmenethik reflektieren und entsprechende Fälle kompetent einordnen können. Aus Sicht des CHE ist es darüber hinaus entscheidend, Themen wie Legal Tech/ Legal Design **nicht nur als losgelöste „Sonderveranstaltung"** anzubieten. Es ist nötig, relevante Aspekte der Digitalisierung interdisziplinär im Jurastudium zu verankern. Absolvent*innen juristischer Fakultäten in Deutschland sollten in der Lage sein, entsprechende Ansätze von Legal Tech/ Legal Design einordnen und kritisch hinterfragen zu können sowie einen Beitrag zu „Spielregeln" für einen sinnvollen und vertretbaren

Einsatz von Legal Tech leisten zu können. Hier gilt es, entsprechende Themen regelhaft als Bestandteil des Jurastudiums vorzusehen. Übrigens sollte auch die Expertise der Hochschulen für angewandte Wissenschaft berücksichtigt werden, die Fachhochschule Bielefeld zum Beispiel legt offensichtlich einen Schwerpunkt auf entsprechende Fragestellungen.[1] Nicht zuletzt erscheint es aus Sicht des CHE überaus sinnvoll, im Jurastudium selbst Lernformate und Prüfungsformate zu digitalisieren (siehe dazu mehr unten).

Offen bleibt, wie an den Universitäten des Landes die intendierte Profilierung in den Themen „Digitalisierung und Recht“ und „Legal Tech“ (vgl. S. 92) forciert werden soll. Dies zu klären, ist aber auch nicht Zweck des JAG. Hier sind weitere flankierende Maßnahmen des Landes vonnöten.

Internationalisierung

*Der europäischen Dimension des Rechts soll in der Definition des Prüfungsstoffs stärker als bislang Bedeutung beigemessen werden (§ 11 JAG-E). Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zudem vor, die Fremdsprachenkompetenz der Jura-Student*innen zu erweitern. In § 7 Abs. 1 JAG-E soll der Umfang der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder des rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses neu festgelegt werden (mindestens zwei SWS).*

Dieser Ansatz ist aus Sicht des CHE durchaus zu begrüßen, allerdings ist nicht zu erwarten, dass dadurch die „Internationalität der juristischen Ausbildung gesteigert“ werden kann (Begründung, S. 76), da nicht davon auszugehen ist, dass derzeit die genannten Kurse diesen Umfang deutlich unterschreiten.

Die erstmalige Teilnahme an einer internationalen Verfahrenssimulationen in fremder Sprache soll dem Gesetzentwurf zufolge Studierende von der Verpflichtung befreien, eine der in § 7 Abs 1 Nr. 5 JAG-E neu verankerten Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung, fünf Hausarbeiten anzufertigen (§ 7 Abs. 3 JAG-E).

Internationales Recht als Pflichtbestandteil vorsehen!

Aus Sicht des CHE sind die beschriebenen Ansätze durchaus begrüßenswert. Angesichts der Tatsache, dass wir in einer zunehmend

[1] Vgl. https://legal-tech-education.de/ und https://www.fh-bielefeld.de/wirtschaft/digital-business/legal-tech.

globalisierten Welt leben und auch im Staatsdienst die internationale Vernetzung, etwa innerhalb der europäischen Ebene, eine sehr bedeutsame Rolle spielt, ist allerdings zu fragen, ob die Anreize zur Nutzung internationaler Module nicht noch weiter verstärkt werden müssen und entsprechende Module nicht nur als freiwillig zu besuchende Lehrveranstaltungen angeboten werden (abwählbarer Wahlpflichtbereich), sondern zu **Pflichtveranstaltungen** erhoben werden sollten. Außerdem muss die Anrechenbarkeit der im Ausland erworbenen Kenntnisse im heimischen Studium sichergestellt werden. Es reicht eben nicht aus, vorrangig internationale Vergleiche der Rechtssysteme vorzunehmen – die Lebensrealität in Wirtschaft und Staatsdienst ist hochgradig international vernetzt. Entsprechend sollte die Juraausbildung in Deutschland dieser Tatsache verstärkt Rechnung tragen. Es existiert mit dem LL.M. zwar vielfach bereits die Möglichkeit, eine postgraduale Zusatzqualifikation im internationalen Recht zu erwerben, aber die Zeiten, in denen es ausreichte, dass Studierende in Deutschland sich weitestgehend nur mit deutschem Recht und ansatzweise mit gemeinsamem europäischen Recht beschäftigen konnten, sind lange vorbei. Juraabsolvent*innen sollten auch mit dem Rechtssystem eines Landes/ einer Region ihrer Wahl enger vertraut sein.

Aus Sicht des CHE wäre daher sogar der noch weitergehende Ansatz denkbar und sinnvoll, **regelhaft ein ganzes „Auslandssemester“ vorzusehen** für einen Auslandsaufenthalt bzw. (wenn man aus familiären Gründen oder aufgrund der Notwendigkeit, nebenbei zu arbeiten oder Verwandte zu pflegen, kein Semester im Ausland verbringen kann) ein internationales Semester für Sprachkurse und die Beschäftigung mit internationalen Aspekten des Rechts. Ein solches Semester wäre idealerweise gegen Ende des Studiums zu verorten.

Regelhaft ein internationales Semester vorsehen!

Praxisbezug

Das JAG-E sieht vor, die praktische Studienzeit zu flexibilisieren: § 8 Abs 2 JAG-E ermöglicht künftig eine Ableistung bei drei statt zwei unterschiedlichen Stellen – dadurch kann die praktische Studienzeit besser in vorlesungsfreie Zeiten integriert werden. Die Teilnahme an studentischen Rechtsberatungen („Law Clinics“) soll dadurch gefördert werden, dass ein Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt bleibt (§ 25 Abs 2 JAG-E).

Praktika in Prüfungsformate integrieren!

Aus Sicht des CHE sind diese Ansätze durchaus begrüßenswert, gehen jedoch definitiv nicht weit genug. **Es besteht beim Praxisbezug grundlegenderer Reformbedarf**. Ein Studium – und

natürlich auch das Jurastudium! – soll auf die späteren Berufe angemessen vorbereiten. Diese Vorbereitung findet zurzeit ausschließlich im Pflichtpraktikum und im Referendariat statt. Praktika sollten daher zur Steigerung ihrer Bedeutung und Wirkung in die bestehenden Prüfungsformate integriert werden; die Praxis zöge so mehr in das Studium ein. Fälle aus dem Praktikum könnten anonymisiert etwa in Seminaren in ihrer Komplexität aufgearbeitet oder vorgestellt werden. Durch eine grundsätzliche Neuausrichtung der Lehr- und Prüfungsformate in Richtung Kompetenzorientierung würde die Integration von Praxisanteilen erleichtert und die bestehende Monotonie der Rezeption von Gesetzen und Definitionen unterbunden.

Nicht zuletzt vollzieht die derzeitige Konzeption des Jurastudiums immer noch völlig unzureichend nach, in welchen unterschiedlichen Berufen die Absolvent*innen später tatsächlich arbeiten – es dominiert weiter die Fokussierung auf eine spätere Tätigkeit als Richter*in, Staatsanwalt/Staatsanwältin oder in der Verwaltung. Diese Schwerpunktsetzung spiegelt die Realität nur in kleinen Teilen wider. Faktisch bildet das Jurastudium für eine Vielzahl von Berufen aus. **Größerem Praxisbezug muss hier ein größerer Realitätsbezug vorausgehen**: Für die breite Mehrheit der Absolvent*innen ist eine Richterstelle unerreichbar; das juristische Berufsbild ist entsprechend breit aufgestellt.

Ausbildung dem breiten Berufsbild anpassen!

Zudem rät das CHE dazu, die für die berufliche Qualifikation erforderlichen weitern Kompetenzen aus den Bereichen Kommunikation, Psychologie und Digitalisierung aufgrund ihrer Bedeutung her verpflichtend mit in das Curriculum aufzunehmen. Die Reduzierung dieser Fachgebiete auf unverbindliche „Softskills“ reicht nicht aus, um auf die Praxis der späteren Berufe vorzubereiten. § 7 Absatz 2 berichtet abstrakt über Schlüsselqualifikationen – der Gesetzgeber müsste diese einfordern, statt sie ins Ermessen der Hochschulen zu stellen.

Prüfungen

§ 10 Abs 1 JAG-E eröffnet neu die Möglichkeit, dass die Justizprüfungsämter festlegen können, dass die schriftlichen Leistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung „auch elektronisch erbracht werden können oder müssen“. § 51 Abs 1 JAG-E trifft eine analoge Regelung für die zweite juristische Prüfung: „Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können oder müssen“.

Prüfungen sollten elektronisch abgelegt werden können!

Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, geht aber nicht weit genug: Das CHE teilt die in der Begründung formulierte Einschätzung, das stelle „den notwendigen ersten Schritt der perspektivisch anzustrebenden vollständig elektronischen Prüfung dar“ (S. 80). Es bleibt aber zum einen unklar, ob diese eher zaghafte Regelung auch für die universitären Prüfungen greift. Zum anderen wäre es aus Sicht des CHE sinnvoll, die **Abkehr vom Zwang, Prüfungen handschriftlich erledigen zu müssen**, deutlich konsequenter zu betreiben und die Entscheidung, ob eine Prüfung handschriftlich oder elektronisch abgelegt werden soll, nicht den Justizprüfungsämtern oder dem Landesjustizprüfungsamt zu überlassen (wo Einzelne vor lauter Nostalgie dann wiederum zeitgemäßes Prüfen verhindern können): Handschriftliche Prüfungen sind schlicht nicht mehr realitätsnah. Studierenden sollte jederzeit offenstehen, Prüfungen elektronisch statt handschriftlich abzulegen. Examensklausuren (und dementsprechend auch die Übungsklausuren) sollten regelhaft in digitaler Form, beispielsweise als E-Prüfungen,[2] abgelegt werden (können), was auch ein zeitgemäßes Prüfen ermöglicht.

Das CHE regt darüber hinaus an, die **Prüfungsformate grundlegender in den Blick zu nehmen**. Derzeit ist es so, dass die „erste staatliche Pflichtfachprüfung nach ihren eigenen Regeln spielt und neben dem juristischen Fachwissen insbesondere Zeitmanagement, das schnelle handschriftliche (sic!) Schreiben sowie prüfungstypisches Formulieren und Argumentieren abprüft“.[3]

Kompetenzorientierung statt klassischer Klausuren!

Daher gilt es, **Alternativen zur konventionellen Klausurkorrektur** zu entwickeln und vor allem stärkere Orientierung an Skills zu implementieren. Neue Prüfungsformen, die statt bloße Wissensabfrage auf Kompetenzorientierung setzen (etwa Moot Courts und Simulationen und generell innovative Prüfungsformate) sind vonnöten. Aus Sicht des CHE wäre es auch sehr sinnvoll, im ersten und im zweiten Staatsexa-

[2] E-Prüfungen bzw. E-Assessment bezeichnet dabei computergestützte Prüfungen, die im Gegensatz zu Online-Klausuren an der Hochschule in Präsenz durchgeführt werden. Das Projekt E-Assessment NRW hat die technischen, rechtlichen, organisatorischen und didaktischen Rahmenbedingungen untersucht. Dorothee M. Meister und Gudrun Oevel: „E-Assessment in der Hochschulbildung“. Online unter https://www.dh.nrw/fileadmin/user_upload/dh-nrw/e-assessment/pdf/E-Assessment_in_der_Hochschulpraxis.pdf.

[3] Sven Störmann und Jonathan Schramm: „Zwischen Randnotizen und Klausurenklinik: Videokorrektur juristischer Klausuren“. Online unter https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/videokorrektur-juristischer-klausuren.

men Kommentare zuzulassen („Open Book"-Klausuren). Geprüft werden sollte die Fähigkeit, Sachzusammenhänge zu erkennen und verknüpft zu denken – nicht, Paragrafen und wissenschaftliche Debatten auswendig korrekt aufsagen zu können.

Aus Sicht des CHE muss **ein Jurastudium zudem die Vermittlung des notwendigen Prüfungsstoffs gewährleisten**, ohne dass kommerzielle Repetitorien in Anspruch genommen werden müssen. Der Auswertung des CHE Ranking (Datenstand Herbst 2019) lässt sich entnehmen, dass NRW-weit (ohne die Universität zu Köln) 60 Prozent der Jura-Studierenden ein privates Repetitorium in Anspruch nehmen (an der Studierendenzahl gewogener Mittelwert).

Bundesweit liegt der Durchschnitt bei 52 Prozent (inkl. privater Hochschulen wie der Bucerius Law School Hamburg und der EBS Universität Wiesbaden, bei denen der Anteil derjenigen, die ein privates Repetitorium in Anspruch nehmen, bei unter 7 Prozent liegt).

Hochschule	Anteil der Studierenden, die ein privates Repetitorium nutzen
Universität zu Köln	(der Fachbereich beteiligte sich nicht am CHE Ranking)
Universität Bielefeld	48,7 %
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	53,6 %
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	60,6 %
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	63,5 %
Ruhr-Universität Bochum	68,4 %

Quelle: CHE Ranking 2020/21; online unter https://ranking.zeit.de

Privat bezahlte Repetitorien überflüssig machen!

Dass faktisch ein Jurastudium ohne privat bezahlte Repetitorien kaum zu schaffen ist, ist mehr als erklärungsbedürftig. Zum einen liegt daher eine Entschlackung der Lehre und Prüfungen nahe (vom Auswendiglernen zur Kompetenzorientierung). Zum anderen müssen Universitäten aus Sicht des CHE selbst dafür sorgen, dass die im Studium vermittelten Stoffe und Inhalte so aufbereitet werden, dass sie miteinander verknüpft angewendet werden können (integriertes Lernen statt „Blocklernen" mit isolierter Wissensvermittlung je nach Fachgebiet und semesterweiser Prüfung einzelner Rechtsgebiete) und dass

die Praxisorientierung einen hohen Stellenwert genießt. Diese Veränderung wäre revolutionär und würde wirklich größere Chancengleichheit herstellen.

Dass Repetitorien nicht zwingend privat und gegen hohes Entgelt angeboten werden müssen, zeigt das Beispiel der Universität Hamburg (https://www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/hamburger-examenskurs.html). Mit *unirep* steht offenkundig in Nordrhein-Westfalen ein ähnliches Angebot zur Verfügung. Zur Qualität des Angebots kann das CHE keine Einschätzung abgeben; entscheidend ist, mit welchem personellen und finanziellen Aufwand die Hochschulen diese Angebote installieren, wer die Repetitorien durchführt und wie nahe die Personen an den tatsächlichen Themen der Examensklausuren dran sind. Einen guten Überblick über die Diversität der angebotenen Unterstützung aus Sicht der Betroffenen gibt das Forum „Zur letzten Instanz - Das Forum für Rechtsreferendare“ (forum-zur-letzten-instanz.de).

Abschichtung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Abschichtungsmöglichkeit (also die Option, auf Antrag die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anzufertigen, vgl. § 12 Abs. 1 JAG) abzuschaffen.

Zwar wird im Gegenzug die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch eröffnet (§ 26 Abs. 1 JAG-E), allerdings kann diese Änderung den Verlust der Abschichtungsmöglichkeit aus Sicht des CHE nicht ersetzen. Der Vorteil der Abschichtungsmöglichkeit besteht – wie die Begründung treffend analysiert – darin, dass Studierende, die sich für diese Option entscheiden, „gezielt auf die Klausuren nur eines Rechtsgebietes vorzubereiten brauchen und in den jeweiligen Klausurabschnitten auch nur einer geringeren physischen und psychischen Belastung ausgesetzt sind“ (S. 83). Unumwunden räumt die Begründung zudem ein, es sei „nicht zu verkennen, dass die Studierenden, die sich im Studiengang ‚Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung‘ einer anspruchsvollen Blockprüfung zu stellen haben, oftmals unter Prüfungsängsten leiden und sich (deswegen) unter Umständen ‚unter Wert schlagen‘“ (S. 94).

Abschichtungsmöglichkeit erhalten!

Als Begründung für die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit wird einerseits angeführt, die „Parallelität aller Rechtsgebiete auch in der Prüfung“ werde „der Ausbildung zum Einheitsjuristen besser gerecht“ (S. 83). Diese Begründung entbehrt jeglicher Überzeugungskraft. Es spricht nichts dagegen, auch in zeitlich abgestuften Einzelprüfungen jeweils den größeren Zusammenhang einzubeziehen. (Nur nebenbei: Die Prüfungsanforderung, verknüpft denken

zu können, setzt voraus, dass Studieninhalte auch verknüpft *vermittelt* werden und nicht nach Rechtsgebieten aufgeteilt!)

Andererseits wird ausgeführt, damit erledige sich „die Diskussion, ob eine Wettbewerbsverzerrung“ in Nordrhein-Westfalen vorliege (S. 83). Diese Begründung verwundert. Sie impliziert, dass man Studierende lieber einer höheren physischen und psychischen Belastung aussetzt und die gezielte Vorbereitung auf Klausurabschnitte erschwert, weil es die anderen Länder (mit Ausnahme Niedersachsen) eben auch nicht so „studierendenfreundlich“ praktizieren. Es ist unerklärlich, warum der Gesetzgeber weiter diese suboptimalen Zustände dulden will und dafür lieber mit dem optionalen Notenverbesserungsversuch in § 26 Abs 1 JAG-E eine zumindest teilweise Erleichterung im Gegenzug schaffen will (S. 94f), anstatt das zugrundeliegende Problem zu lösen bzw. die existierende und funktionierende Lösung einfach bestehen zu lassen.

Vollends unerklärlich ist die weitere Begründung, eine Abkehr von der „für den staatlichen Teil des Studiengangs ‚Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung‘ typisch[en]“ Blockprüfung rücke den Studiengang „in die Nähe eines modularisierten Studiengangs“ (S. 83). Dieser Satz entbehrt nicht einer gewissen Brisanz: Bereits das geltende Recht fordert die Universitäten auf, ein „Leistungspunktesystem“ zu schaffen, „das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf anderer Studiengänge derselben oder einer anderen Universität, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, ermöglicht“ (§ 28). Damit sind prägende Elemente eines modularisierten Systems treffend beschrieben. Die Begründung konterkariert hier mit unerklärlicher Selbstsicherheit bestehende rechtliche Notwendigkeiten. Die erwünschte Abgrenzung des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen“ (S. 83) arbeitet mit fragwürdiger Pauschalisierung und nicht nachvollziehbaren Unterstellungen.

Insgesamt gesehen sind vernünftige Gründe für das Modell der Blockprüfungen nicht ersichtlich, das Beharren darauf ist eher in der Tradition zu vermuten und vielleicht auch in der mangelnden Bereitschaft der älteren Generationen, mitzuerleben, dass kommende Generationen es nicht ebenso schwer haben wie sie früher. Auch das auf S. 83 implizit anklingende Argument, Blockprüfungen würden eben auf den Berufsalltag eines Juristen vorbereiten, ist nicht sonderlich überzeugend. Mit dem gleichen Argument müsste man Medizinstudierende verpflichten, übernächtigt und umgeben von piepsenden Geräten ihre Prüfungen zu absolvieren. Abschichten verschlechtert die Qualität der Prüfungen in keiner Weise.

Leider versteht der Gesetzentwurf unter „prüfungsrechtlicher Chancengleichheit“ durchweg eine Vereinheitlichung – und zwar auch dann, wenn dies eine Verschlechterung für Studierende in Nordrhein-Westfalen bedeutet. Aus Sicht des CHE täte das Land eher gut daran, andere

Länder auch dazu zu ermuntern, ebenfalls eine Abschichtungsmöglichkeit zu etablieren und auf Studierbarkeit, Praxisbezug, Kompetenzorientierung und Berufsqualifizierung größeren Wert als bisher zu legen – übrigens alles Schlagwörter, die in anderen Studiengängen durch die Einführung von Bachelor und Master deutlich früher und konsequenter als in der Juraausbildung realisiert wurden und im Zuge der Studiengangsakkreditierungen (da werden regelmäßig die „richtigen Fragen" gestellt und den Hochschulen überzeugende Antworten abgefordert) bei Bachelor- und Masterstudiengängen laufend evaluiert werden…

Zwischenprüfung

Bereits das geltende Recht fordert seit 2003 die Universitäten auf, obligatorisch eine studienbegleitende Zwischenprüfung vorzusehen (§ 28). Durch das JAG-E soll nun die Zwischenprüfung „aufgewertet" (S. 2) werden.

Die Begründung auf S. 97 führt aus, Zweck der Zwischenprüfung sei es, dass „nur solche Studierenden in das Haupt- und Schwerpunktbereichsstudium eintreten, die die Grundlagen des Studiums beherrschen. Zugleich soll Studierenden frühzeitig vor Augen geführt werden, ob sie sich für das gewählte Studium eignen." Hier zeigt sich eine fatale Binnenorientierung im Begründungsmuster. Es fehlt völlig die studentische Perspektive. Die Tatsache, dass nur sehr wenige Hochschulen sich bezüglich der Jurastudiengänge auf das Bachelor/Master-Modell eingelassen haben oder wenigstens einen **im Studienverlauf integrierten Bachelor** als „Zwischenetappe" verleihen, führt dazu, dass Studierenden, die zweimal durchs Erste Staatsexamen fallen, nur noch das Abitur als Abschluss verbleibt.[4] Andere Fächer haben mitunter ähnlich hohe Abbruchquoten, dort erfolgt der Abbruch jedoch in der Regel deutlich früher. Auch vor diesem Hintergrund ist die alleinige Fokussierung auf das Staatsexamen beim Jurastudium kritisch zu hinterfragen. Eine Aufwertung der Zwischenprüfung, wie intendiert, sollte entsprechend grundlegender ansetzen: Grundsätzlich sollten die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet werden, eine bestandene Zwischenprüfung mit einem Abschluss, etwa dem Bachelor of Law, zu zertifizieren. Ein solcher Zwischenabschluss birgt mehrere Vorteile:

[4] Fast 28 Prozent der Studierenden scheitern beim ersten Anlauf am Staatsexamen, vgl. dazu Blatz, Anika: Am Examen gescheitert. In: Süddeutsche Zeitung vom SZ vom 23.11.2020. Online unter: https://www.sz.de/1.5121180.

- Ohne einen solchen ersten Abschluss sind Studierende nach einem Scheitern in der alles entscheidenden Abschlussprüfung tatsächlich nur die vielzitierten „Abiturient*innen mit Führerschein“.
- Mit der Etablierung eines ersten Abschlusses unterhalb des Staatsexamens entstehen attraktive Wechselmöglichkeiten und es wird für manche individuellen Lagen viel „Druck herausgenommen“. Studierende, die nach einigen Semestern in ein anderes Fach wechseln oder sich auf Teilbereiche des Rechts, etwa Wirtschaftsrecht (und damit auf nichtöffentliche Arbeitgeber) konzentrieren möchten, gehen nicht mit leeren Händen, sondern mit einem extern leicht einzuordnenden und anerkannten Zertifikat ihrer bisherigen Leistungen. Ein früher Wechsel nach einem BA ist einem späteren Scheitern in der Abschlussprüfung vorzuziehen.
- Die Abbrecherquote wird generell verringert. Jurist*innen werden auf dem Arbeitsmarkt in verschiedenen Positionen gebraucht und können auf verschiedenen Ebenen einsteigen und sich ggf. später berufsbegleitend weiter fortbilden.
- Ein Jurastudium ist (wie das Medizinstudium) extrem langwierig. Es wird zur gewaltigen Fehlinvestition (auch öffentlicher Mittel), wenn die alles entscheidende Abschlussprüfung „in die Hose geht“. Ein Zwischenabschluss minimiert nicht nur die Verschwendung von Lebenszeit, sondern auch von finanziellen Ressourcen der Universität und damit des Staates.

Optimal wäre es, regelhaft einen „integrierten Bachelor“ vorzusehen. Ist dieser konzeptionell schwierig umzusetzen, könnten und sollten die Hochschulen in einem ersten Schritt wenigstens parallel einen Bachelor (ähnlich dem Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen) anbieten, in dem sich wechselwillige Studierende ihre bisherigen Leistungen vollständig anrechnen lassen können.

Echten ersten Abschluss (Bachelor of Law) verbindlich einführen!

In Nordrhein-Westfalen existieren hier offenkundig schon gute Beispiele: In der Universität Bielefeld ist es möglich, sich neben der klassischen Juristenausbildung gleichzeitig in den Bachelorstudiengang Recht und Management einzuschreiben. Auch die Fernuniversität Hagen bietet diese Möglichkeit mit dem „Hagener Modell“ an. Hierbei erlangen Studierende noch vor dem ersten Staatsexamen den Bachelor of Laws (LL.M). Diese Ansätze gilt es, auszubauen und in die Breite zu tragen.

Fazit

Grundlegendere Reform anstoßen!

Aus Sicht des CHE enthält die Drs. 17/13357 einige unterstützenswerte Ansätze. Eine echte (und nötige) Reform des Jurastudiums müsste jedoch **grundlegender gedacht** werden. Insbesondere empfiehlt das CHE,

- die Ausbildung dem breiten Berufsbild anzupassen,
- regelhaft ein internationales Semester vorzusehen,
- einen echten ersten Abschluss (Bachelor of Law) verbindlich einzuführen,
- privat bezahlte Repetitorien überflüssig zu machen und
- auf Kompetenzorientierung statt auf reine Wissensvermittlung zu setzen.

Ohne die Bologna-Reform zu idealisieren (da ist auch nicht alles Gold, was glänzt), lässt sich festhalten, dass viele der Probleme, die das Jurastudium aufweist, **in anderen Fächern, die die Umstellung auf Bachelor / Master vollzogen haben, längst deutlich besser bewältigt** wurden. Im Jurastudium steht erkennbar nicht der Lernende im Zentrum der Überlegungen. In anderen Fächern führte die Bologna-Reform dagegen längst zu einem didaktischen Paradigmenwechsel; Kompetenzorientierung trat an die Stelle reiner Wissensvermittlung. Die Orientierung an Bedürfnissen der Studierenden ersetzte angebotsorientierte Lehre. Größere Zusammenhänge werden in anderen Fächern längst verbunden zu Modulen vermittelt. Die „Standardwährung“ ECTS-Kreditpunkte richtet sich nach dem Zeitaufwand der Studierenden (mit Vor- und Nachbereitung), nicht wie SWS nach Lehraufwand der Professoren.

Die Bologna-Reform war hier vielfach der entscheidende Impuls, der die Lehre als zweite Kernmission der Hochschulen neben der Forschung wieder ins Blickfeld gerückt hat. Sie sorgte auch in einem anderen Bereich für ein Umdenken: die Praxisnähe / Betonung von Anwendungsorientierung gewann durchgehend an Bedeutung, Studiengänge bereiten nun ganz explizit auf den Arbeitsmarkt vor. Alle diese genannten Verbesserungen der letzten zwei Jahrzehnte in anderen Fächern stehen im Jurastudium noch weitgehend aus. Noch immer setzt es primär auf das Rausfiltern der Leidensfähigsten.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

in Kooperation mit

CHE Consult GmbH
Stresemannstr. 123 C
D-10963 Berlin

Autor*innen

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen, CHE, Gütersloh (verantwortlich)
Bernd Klöver, Managing Director CHE Consult, Berlin
Silvia Kremer, CHE, Gütersloh

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.

Alle Studieninteressierten sollen das passende Angebot finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen Informationen und schaffen Transparenz.

CHE
Centrum für Hochschulentwicklung

Ring Christlich-Demokratischer Studenten
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Anna Gericke
Landesvorsitzende

RCDS NRW | Wasserstr. 6 | 40213 Düsseldorf

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4055

A14, A10

Düsseldorf, 12.06.2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/13357)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Zielsetzung der Landesregierung, die Juristenausbildung attraktiver, digitaler und internationaler zu gestalten. Ebenso begrüßenswert ist die angestrebte Harmonisierung der Ausbildung, die die Mobilität der nordrhein-westfälischen Studenten stärkt, sowie die Betonung der Bedeutung ethischer Grundlagen des Rechts.

Gerne nehme ich Stellung zu folgenden Punkten:

Es ist begrüßenswert, dass mit den neuen Vorgaben besonders das **wissenschaftliche Arbeiten** gestärkt werden soll **(§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 5 JAG-E**). Statt fünf häuslichen Arbeiten, sollten von den Studenten allerdings in Anbetracht des ohnehin schon engen Zeitplans des Jurastudiums und des klausurlastigen Examens maximal vier (die Seminararbeit im Schwerpunkt idealerweise mit inbegriffen) gefordert werden. Zur Entzerrung des straff getakteten juristischen Studiums sollten die Hochschulen es zudem ermöglichen, dass Hausarbeiten auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit verfasst werden

Geschäftsstelle:
RCDS Nordrhein-Westfalen
Wasserstr. 6
40213 Düsseldorf

Landesvorsitzende:
Anna Gericke
Mobil: + 49 170 8079036

vorsitz@rcds-nrw.de
www.rcds-nrw.de

können. Außerdem sollte der Umfang der Hausarbeiten zumindest teilweise begrenzt werden, um mögliche ungleiche Belastungen zu verhindern.

Der Vorschlag des Entwurfes, dass eine Hausarbeit durch die **Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation** ersetzt werden kann **(§ 7 Abs. 3 S. 3 u. 4**), ist begrüßenswert. Hier sollten auch deutschsprachige Verfahrenssimulationen in entsprechendem Umfang anerkannt werden.

Positiv betrachten wir, dass Jurastudenten nun bereits in der Zwischenprüfung **dreistündige Klausuren** schreiben sollen **(§ 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E**) und damit schrittweise auf längere Klausuren vorbereitet werden sowie eine aussagekräftigere Rückmeldung über ihren Leistungsstand erhalten. Unverständlich bleibt allerdings, dass für die **Zulassung zur Zwischenprüfung** nur noch jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorgesehen sein dürfen (**§ 28 Abs. 2 S. 4 JAG-E**). Diese pauschale Begrenzung ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollte eine solche Begrenzung an die Gewichtung der Pflichtfächer im Examen angepasst werden. Die Zulassung zu den dreistündigen Klausuren sollte auch gestaffelt möglich sein, sodass ein Student, der bspw. die erforderlichen Klausuren im öffentlichen Recht bereits absolviert hat, die im Strafrecht allerdings noch nicht, die dreistündige Klausur im öffentlichen Recht bereits ablegen kann. So würde der Studienverlauf entzerrt und ein zügiges Studium ermöglicht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene geplante Reduzierung des Zeitumfangs im **Schwerpunktstudium** (**§ 28 Abs. 3 S. 2 JAG-E**) erscheint sinnvoll und geeignet, den Studenten auch während des Schwerpunktstudiums eine intensivere Beschäftigung mit dem Pflichtstoff zu ermöglichen. Ebenso sinnvoll ist die Einführung der mündlichen Prüfung im Schwerpunkt (**§28 Abs. 3 S. 3 JAG-E)**.

Die **Flexibilisierung der praktischen Studienzeit** (**§ 8 JAG-E**) begrüßen wir. Hinsichtlich der Regelungen zu juristischen Praktika wäre es zudem wünschenswert, nach engen Vorgaben auch Tätigkeiten im juristischen Bereich als Praktikum anrechnen zu lassen.

Die Einführung eines **Verbesserungsversuches** (**§ 26 Abs. 1 S. 1 JAG-E**), der unabhängig vom Freischuss besteht, ist sehr wichtig für die Studenten in NRW, denen damit ähnliche Chancen wie jenen u.a. in Bayern und Niedersachsen eingeräumt werden. Es ist auch nachvollziehbar, dass im Gegenzug dafür das Abschichten abgeschafft wird. Allerdings sollte dieser Verbesserungsversuch nach unserer Ansicht nicht mit hohen zusätzlichen

Geschäftsstelle:
RCDS Nordrhein-Westfalen
Wasserstr. 6
40213 Düsseldorf

Landesvorsitzende:
Anna Gericke
Mobil: + 49 170 8079036

vorsitz@rcds-nrw.de
www.rcds-nrw.de

Kosten (**§ 65 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAG-E**) verbunden sein, um im ohnehin durch gängige private Examensvorbereitungen schon teuren Jurastudium keine zusätzliche Hürde zu setzen.

Wir begrüßen es überaus, dass der Gesetzentwurf durch die **Ergänzung der Freisemesterregelungen** vorsieht, Ausbildungen im Bereich „Digitalisierung und Recht“ (**§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG-E**) sowie der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung (**§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG-E**) eine höhere Bedeutung zuzumessen. Ebenso sollten Verfahrenssimulationen in deutscher Sprache in den Katalog des § 25 Abs. 2 JAG aufgenommen werden.

Die **Berechnung** der für den **Freiversuch** unberücksichtigt bleibenden Semester sollte differenzierter erfolgen (**§ 25 Abs. 5 JAG**). Die bisher geltende Regelung schränkt Studenten aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Schwangerschaft in ihren Möglichkeiten des studentischen Engagements ein. Die Begrenzung der maximal unberücksichtigt bleibenden Semester auf vier sollte sich nicht auf die Gründe der § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 JAG erstrecken.

Es ist sehr begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf u.a. bei der Berechnung der Freisemester die **Eltern- und** die **Pflegezeit** aufgreifen (**§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E**). Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum sie, genau wie der **Mutterschutz**, als Hinderungsgrund i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 1 laut Gesetzentwurf in Zukunft erst dann angenommen werden sollen, sofern mindestens vier Wochen der Dauer des Grundes in die Vorlesungszeit fallen (**§ 25 Abs. 2 S. 3 JAG-E**). Schon aufgrund der Verpflichtung zum Verfassen häuslicher Arbeiten oder dem Ableisten der praktischen Studienzeit ist auch die vorlesungsfreie Zeit relevant. Anstatt die schon bisher enge Regelung zeitlich noch enger zu fassen, sollte keinerlei Einschränkung mit Bezug zur Semesterphase vorgesehen werden.

Die moderate Absenkung der Wertigkeit der **mündlichen Prüfung** (**§ 18 Abs. 3 S. 2 JAG-E**) erscheint uns sinnvoll. Die Ermöglichung des **E-Examens** (**§ 10 Abs. 1 S. 2 JAG-E**) ist überaus begrüßenswert.

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderungen am **Pflichtfachkatalog** (**§ 11 Abs. 2 JAG-E**) und die Wahl der Kriterien der Praxisrelevanz sowie der Eignung für ein exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen. Es fehlt im Gesetzentwurf jedoch eine deutlichere, über das geplante Maß hinausgehende Reduzierung des Pflichtstoffs.

Geschäftsstelle:
RCDS Nordrhein-Westfalen
Wasserstr. 6
40213 Düsseldorf

Landesvorsitzende:
Anna Gericke
Mobil: + 49 170 8079036

vorsitz@rcds-nrw.de
www.rcds-nrw.de

Die gewählten **Übergangsfristen** (**Art. 2 JAG-E**) betrachten wir insgesamt als angemessenen Interessensausgleich mit Blick auf Vertrauensschutz der eingeschriebenen Studenten und das Ziel eines möglichst zügigen Wirkens der neuen Regelungen. Begrüßenswert ist dabei besonders, dass u.a. die Erweiterungen bezgl. der Freisemester-Berechnung umgehend Anwendung finden sollen (**Art. 2 Abs. 2 JAG-E**). Zusätzlich sollte allerdings auch die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs unabhängig vom Freiversuch umgehend möglich sein.

Mit Blick auf die **neuen Zulassungsvoraussetzungen** (**§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 5 JAG-E**), die dem Gesetzentwurf entsprechend bereits drei Jahre nach in Krafttreten des Gesetzes greifen würden, erscheinen die Übergangsfristen jedoch noch nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere, sofern die Fakultäten die Umsetzungsfristen der neuen Studienordnungen ausreizen würden oder Studenten u.a. durch Krankheit, Schwangerschaft, studentisches Engagement oder ein Auslandsjahr ihr Studium verlängern oder zeitweise unterbrechen müssen. Gleiches gilt für die Studenten, die an der Fernuniversität Hagen in Teilzeit studieren und eine Regelstudienzeit von sieben Jahren haben - auch ihre Interessen sollten miteinbezogen werden. Zuletzt sollte sicher- bzw. klargestellt werden, dass bisher abgeleistete Praktika in dreiwöchigen Abschnitten auch weiterhin anerkannt würden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Gericke

Anna Gericke

Geschäftsstelle:
RCDS Nordrhein-Westfalen
Wasserstr. 6
40213 Düsseldorf

Landesvorsitzende:
Anna Gericke
Mobil: + 49 170 8079036

vorsitz@rcds-nrw.de
www.rcds-nrw.de

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ Drucksache 17/13357

Prof. Dr. jur. Sven-Joachim Otto
Rechtsanwalt – Partner EY Law Rechtsanwaltsgesellschaft

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4036

A14, A10

09. Juni 2021

Gesetzesvorschlag der Landesregierung:

Die Landesregierung schlägt eine Reform des Juristenausbildungsgesetzes vor. Die Juristenausbildung soll hierdurch landesweit weiter harmonisiert werden und die Studierenden auf die veränderten Realitäten der juristischen Arbeitswelt vorbereiten. Gleichzeitig wird die juristische Ausbildung an bestehende Standards anderer Bundesländer angepasst, wodurch die Chancengleichheit für die Studierenden erhöht und die Gleichwertigkeit der juristischen Ausbildung vorangetrieben werden soll. Digitale sowie europarechtliche Kompetenzen werden durch die Reform gestärkt. Ebenso wird der universitäre Schwerpunkt ausgebaut, wodurch die Studierenden zusätzliche Kompetenzen außerhalb der klassischen Rechtsgebiete erwerben. Die Möglichkeit zur Notenverbesserung soll nun auch außerhalb des Freiversuchs möglich sein, was dem psychischen Druck der ersten juristischen Staatsprüfung, deren Bewertung moderat an andere Bundesländer angepasst wird, gerecht wird. Zusätzlich wird der wissenschaftliche Aspekt der Ausbildung gestärkt, indem die Anzahl verpflichtender Hausarbeiten erhöht wird.

Wünschenswert wäre, über den gegenständlichen Gesetzesentwurf hinaus, den Fokus der Juristenausbildung nicht mehr einseitig auf einen Einsatz im höheren Justizdienst zu legen. Die weit überwiegende Anzahl der Volljuristen arbeiten außerhalb des Justizdienstes in der Anwaltschaft, in der Verwaltung und in Unternehmen. Das Berufsbild der Anwaltschaft ist heute stark differenziert, beispielhaft hierfür sind etwa Spezialisierungen auf den Gebieten Medizinrecht, Umweltrecht, Energierecht, Bank- und Versicherungsrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Steuerrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht. Die derzeitige Konzentration der juristischen Fakultäten des Landes auf die Vermittlung von prüfungsrelevanten Inhalten wird dem nicht gerecht. Deswegen ist es notwendig, die Schwerpunktbereiche der Juristenausbildung zukünftig zu Lasten des klassischen Ausbildungskanons auszubauen.

Im Einzelnen:

1. **Landesweite Harmonisierung der juristischen Ausbildung**

Die Anforderungen an den Pflichtstoff sowie die Zahl der Prüfungsleistungen im universitären Schwerpunktbereich werden landesweit einheitlich gestaltet. Zusätzlich wird die Zwischenprüfung aufgewertet und hierfür ein landesweit einheitlicher Leistungsrahmen geschaffen, sodass ein Wechsel zwischen verschiedenen juristischen Fakultäten in NRW zukünftig ermöglicht beziehungsweise vereinfacht wird. Dies wird noch durch die Möglichkeit landesweit einheitlicher Aufsichtsarbeiten verstärkt, deren Korrektur im Rahmen landesweit einheitlicher Standards erfolgt. Dadurch wird die Chancengleichheit erhöht und die Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sichergestellt.[1]

[1] Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs, S. 5 ff.

a. § 4, 14 JAG

Es wird nunmehr die landesweite Querkorrektur von Aufsichtsarbeiten möglich. Dies stärkt die Anonymität der Prüfungsarbeiten sowie die Unbefangenheit der Prüfenden.

b. § 10 JAG

Die Schwerpunktbereichsprüfung soll nicht mehr dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung vorausgehen. Dies wird der Praxis der meisten Fakultäten gerecht, in der dies ohnehin nicht mehr vorgeschrieben ist. Durch diese Anpassung wird Druck von den Studierenden genommen, indem der Freiversuch unabhängig vom Ableisten des Schwerpunktbereichs wahrgenommen werden kann. Dies kommt besonders Studierenden zugute, die einen inhaltlich umfangreichen Schwerpunkt gewählt haben.[2]

Zusätzlich wird nun sichergestellt, dass im gesamten Geltungsbereich des JAG dieselbe Aufsichtsarbeit zur selben Zeit gestellt wird.

c. § 11 JAG

Die Anpassung des Pflichtfachstoffes ist zu begrüßen. Der Pflichtstoffkatalog wird im Bereich des Europarechts erweitert. Grundkenntnisse und Verständnis des Europarechts sind für eine Tätigkeit als Jurist unerlässlich. Die Aufnahme der ethischen Grundlagen in den Pflichtstoff schärft das Verständnis der Studierenden für die dem positiven Recht zugrunde liegenden Hintergründe.

d. § 28 JAG

Der neue § 28 JAG stellt landesweit einheitliche Anforderungen für die Zwischenprüfung auf. Demnach darf der Inhalt der Zwischenprüfungen künftig nicht mehr über den Pflichtfachstoff hinausgehen. Es werden Höchstanforderungen eingeführt, die die Universität zur Zulassung zur Zwischenprüfung stellen darf. Außerdem wird die Zwischenprüfung an sich vereinheitlicht, indem festgelegt wird, dass die Zwischenprüfung in der Anfertigung von drei Aufsichtsarbeiten besteht.

Auch die Schwerpunktbereichsprüfung wird hier hinsichtlich ihrer Durchführung konkretisiert, indem anstelle von Mindestanforderungen nun einheitliche Anforderungen festgesetzt werden.

2. Digitalisierung der juristischen Ausbildung

Nicht zuletzt durch die Covid-19 Pandemie hat die juristische Arbeitswelt einen starken Digitalisierungsschub erhalten.[3] Dass es zukünftig möglich sein wird schriftliche Arbeiten elektronisch anzufertigen und digitale Unterrichtsformen in die Ausbildung zu integrieren, stellt eine wünschenswerte Anpassung der Ausbildung an die Realität der Arbeitswelt dar.[4]

a. § 10 JAG

Der neugefasste § 10 JAG ermöglicht künftig die Anfertigung von elektronischen Aufsichtsarbeiten, wobei die Modalitäten von den Justizprüfungsämtern eigenverantwortlich ausgestaltet werden. Schon heute werden in der Praxis Schriftsätze und Gutachten nicht mehr händisch geschrieben, weswegen eine vollständige Digitalisierung der juristischen Ausbildung langfristig anzustreben ist. Es

---

[2] Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 12 ff.

[3] https://www.ey.com/de_de/news/2021/05/ey-zukunft-der-arbeitswelt-2021 (abgerufen zuletzt am 07. Juni 2021)

[4] Spektor/Yuan: Digitalisierung in der Juristenausbildung, NJW 2020, 1045;

ist zu begrüßen, dass nun ein erster Schritt auf diesem Weg gegangen und eine Rechtsgrundlage für den digitalen Unterricht eingeführt wird.[5]

b. § 43 JAG

Der Fernunterricht in den Arbeitsgemeinschaften des Vorbereitungsdienstes wurde bereits während der Corona Pandemie weitgehend erfolgreich durchgeführt. Das Ergebnis dieser positiven Erfahrung ist konsequenterweise, dass ein digitaler Fernunterricht zukünftig grundsätzlich möglich ist, wobei davon auszugehen ist, dass der Präsenzunterricht der Regelfall bleibt. Nicht zuletzt für Menschen mit Behinderung ist die Möglichkeit des Fernunterrichts ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur nahtlosen Inklusion in den Vorbereitungsdienst.[6]

3. Erhöhung der Chancengleichheit für Studierende

Die derzeitige Möglichkeit zur Abschichtung in NRW ist eine landesrechtliche Besonderheit, die dazu führt, dass die erste juristische Staatsprüfung in anderen Bundesländern nicht ohne weiteres als gleichwertig anerkannt wird. Zusätzlich wird das Verhältnis, in dem schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gewertet werden, moderat angepasst, wodurch die schriftliche Prüfung einen höheren Stellenwert erlangt und somit bundesweit vergleichbarer wird. Gleichzeitig wird die Notenverbesserung zukünftig auch außerhalb des Freiversuches möglich sein, was ebenfalls eine Anpassung an andere Bundesländer darstellt und wodurch dem psychischen Druck der ersten Staatsprüfung Rechnung getragen wird.[7]

Oftmals werden für Juristen aus NRW in anderen Bundesländern pauschale Notenabstriche zum Ausgleich vorgenommen. Durch die Anpassung des Juristenausbildungsgesetzes erhöht sich die Chancengleichheit für Studierende auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt.[8]

a. § 12 JAG

Die Möglichkeit der Abschichtung wird abgeschafft. Bisher führte die Möglichkeit zur Abschichtung dazu, dass die Leistungen der Studierenden in NRW bundesweit nicht ohne weiteres als gleichwertig anerkannt wurden. Die gezielte Vorbereitung auf nur ein Rechtsgebiet ist eine wesentliche Erleichterung der Prüfung gegenüber anderen Bundesländern.[9]

b. § 18 und § 56 JAG

Die Aufsichtsarbeiten werden anstatt wie bisher mit 60 % nun mit 65 % gewichtet, wodurch der Wert der schriftlichen Prüfung erhöht wird und an bundesweite Standards angeglichen wird.[10]

---

[5] Ebd.; https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/juristisches-examen-am-computer-schreiben-sicherheit-kosten-software (abgerufen zuletzt am 07. Juni 2021)

[6] https://www.zeit.de/campus/2021-04/studieren-behinderung-corona-barrierefreiheit-homeoffice-universitaet-digitalisierung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.ecosia.org%2F (abgerufen zuletzt am 07. Juni 2021).

[7] Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 25 ff.

[8] Ebd, S. 8 ff.

[9] Ebd.

[10] Ebd, S. 35 ff.

4. Erweiterung des Kompetenzspektrums für eine praxisgerechtere Ausbildung

Digitale Kompetenzen werden gefördert, indem der Erwerb solcher Kompetenzen bei der Frist für den Freiversuch berücksichtigt wird. Durch die Förderung der Teilnahme an studentischer Rechtsberatung und internationalen Verfahrenssimulationen haben die Studierenden die Möglichkeit, bereits im Studium vertiefte praxisrelevante Erfahrungen zu sammeln. Neben den klassischen Fächern werden ethische Grundlagen des Rechts und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion juristischen Handelns geschärft. Durch die Einführung von mindestens fünf Pflichthausarbeiten wird das wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden gestärkt.

a. § 7 und § 25 JAG

Die Studierenden haben künftig die Möglichkeit eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abzuschließen, wodurch sie ein Semester mehr für den Freiversuch erhalten. Somit wird das Verständnis der Studierenden für die Digitalisierung und ihre Folgen für die juristische Praxis geschärft. Ergänzt wird dies noch durch die Möglichkeit die Schwerpunktausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“ und „Legal Tech“ abzuleisten. Parallel wird die Studienzeit vor dem Freiversuch um ein Semester erweitert, wenn die Studierenden an einer von der Universität begleiteten studentischen Rechtsberatung teilnehmen. Durch die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Ausbildungsangebote wird ein wesentlicher Teil des Semesters beansprucht. Die Nichtanrechnung auf die Studienzeit für den Freiversuch trägt dieser zusätzlichen Belastung Rechnung.[11]

5. Größere Flexibilität im Rahmen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung der Studierenden während des Studiums wird flexibler, indem die Ableistung bei drei verschiedenen Stellen erfolgen kann und die Mindestdauer der einzelnen Ausbildung verkürzt wird. Das Spektrum an möglichen Ausbildungsstellen im Vorbereitungsdienst wird ausgeweitet. Die Anpassung der praktischen Ausbildung ermöglicht den Studierenden, sich schon während des Studiums in verschiedenen Bereichen der juristischen Berufe zu orientieren.

a. § 8 JAG

Die Studierenden können ihre praktische Studienzeit in zwei oder drei Abschnitten ableisten, wodurch sie vielfältigere praktische Erfahrungen als bisher sammeln können. Dadurch können sich die Studierenden schon während des Studiums besser für ihre berufliche Zukunft orientieren.

b. § 35 JAG

Zusätzlich wird es möglich sein, anders als bisher, die Pflichtausbildung auch bei Fachgerichten wie beispielsweise den Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten abzuleisten. So können angehende Juristen bereits im Rahmen ihrer Ausbildung erste Erfahrungen auch außerhalb der klassischen Gerichtsbarkeit sammeln.

6. Fazit

Die juristische Arbeitswelt hat sich in den vergangenen 20 Jahren stark verändert. Digitale und europarechtliche Kompetenzen sind heute integrale Voraussetzung für Juristen innerhalb und außerhalb der klassischen Tätigkeiten in der Justiz. Durch das bisherige JAG wurde der juristischen Ausbildung ein zu enges und nicht mehr zeitgemäßes Korsett angelegt, das durch die vorliegende Reform aufgebrochen wird. Die hier gegenständliche Anpassung und Vereinfachung des JAG verwirklicht diese Zielsetzung, indem die juristische Ausbildung in NRW landes- und bundesweit

[11] Ebd. S. 18 ff.

weiter harmonisiert wird und Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden, die für die moderne juristische Arbeitswelt wichtig sind.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4043

A14, A10

Universität zu Köln

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Der Dekan
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis

Telefon +49 221 470-2218
Telefax +49 221-470-5106
jura-dekanat@uni-koeln.de
http://www.jura.uni-koeln.de

Köln, 09.06.2021

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes

Die Kölner Fakultät begrüßt, dass die Schwerpunktprüfung aus mehr als einer Klausur bestehen kann. Sorgen bereitet ihr aber die Umgestaltung der Zwischenprüfung.

Es ist nicht ersichtlich, dass die bisherigen Zwischenprüfungsmodelle der nordrhein-westfälischen Fakultäten zur Überprüfung des Studienerfolgs untauglich gewesen seien. Auch ist nicht erkennbar, dass die Unterschiede zwischen den Fakultäten die Mobilität der Studierenden in störender Weise beeinträchtigt hätten. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung muss daher bezweifelt werden.

Zudem gibt die konkrete Umsetzung Anlass für Kritik. Nicht nur die Reduktion auf lediglich drei Zwischenprüfungsklausuren, sondern auch die starke Eingrenzung der Gegenstände der Zwischenprüfungsklausuren stellen eine enorme Beschränkung der bisher bestehenden Gestaltungsfreiheit der Studierenden dar.

Das Kölner Grundstudium deckt heute in 21 Pflichtfach-Vorlesungen die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß dem Katalog der Prüfungsgegenstände in § 11JAG NRW ab, 11 der Vorlesungen gehören zum Zivilrecht, 6 zum Öffentlichen Recht (3 zum Staatsrecht, 3 zum Verwaltungsrecht), 4 zum Strafrecht (jeweils inclusive der Verfahrensrechte). Daneben werden Grundlagenvorlesungen angeboten. Haben die Studierenden das Grundstudium beendet, haben sie die Gegenstände der Pflichtfachprüfung in einem ersten Durchgang kennengelernt. Im Hauptstudium folgt eine Vernetzung und Vertiefung des erlangten Wissens zunächst in den großen Übungen und danach im Examenskurs.

Die Erfahrung mit unseren früheren Studien- und Prüfungsordnungen zeigt, dass die Studierenden insbesondere dann an den Lehrveranstaltungen teilnehmen – oder sich auch ohne Teilnahme an einer Veranstaltung im Selbststudium mit der Materie befassen –, wenn diese durch verpflichtende Abschlusstests begleitet werden. Die Studierenden haben es daher bei der letzten Reform des Kölner Studiums im Jahr 2014 ausdrücklich begrüßt, dass die Kölner Zwischenprüfung eine Vielzahl von einzelnen Abschlussklausuren umfasst: sie besteht derzeit u.a. aus 14 Abschlussklausuren zu den Vorlesungen des Grundstudiums aus dem Pflichtfachbereich, davon sechs aus dem Zivilrecht, fünf aus dem

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Besucheranschrift:
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9, 7. OG

Öffentlichen Recht, drei aus dem Strafrecht (einschließlich der jew. Verfahrensrechte). Die Studierenden können so in einem gewissen Umfang auswählen, aus welchen Fächern sich ihre individuelle Zwischenprüfung zusammensetzt, sie müssen damit aber zwei Drittel der Pflichtvorlesungen abdecken.

Diese das Grundstudium begleitende Kölner Zwischenprüfung hat sich bewährt. Sie durch das neue Muster zu ersetzen erscheint auf den ersten Blick ausschließlich nachteilig.

Wenig überzeugend ist auch der geplante § 7 Absatz 1 Nummer 5, nach der fünf Aufsichtsarbeiten Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung sein sollen. Hier scheinen drei Themenarbeiten und eine Seminararbeit (außer der Schwerpunktarbeit), wie in Köln derzeit vorgesehen, ausreichend zu sein.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Umstellung auch bei den Hochschulen Kosten verursachen wird. Abgesehen von – arbeits- und damit personalintensiven – Zusatzaufwänden in der Beratung und bei der Verwaltung von Parallelstrukturen in der Übergangszeit dürften zusätzlich allein für die Abbildung und Inbetriebnahme einer neuen Prüfungsordnung im Campusmanagementsystem ca. 20-35 zusätzliche Personenarbeitstage Entwicklungs- und Implementierungskosten für die Kölner Universität bedeuten.